Crim. 69 a

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36608589170011

<36608589170011

Bayer. Staatsbibliothek

Actenmäßige Darstellung

der

gegen den Gymnasial-Oberlehrer

August Witt

in

Königsberg

geführten fiscalischen Untersuchung.

Leipzig,
in Commission bei Rudolph Hartmann.
1845.

122. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Je mehr die Theilnahme der Nation sich unverkennbar dem innern Staatsleben zuwendet, je aufmerksamer sie die einzelnen Maßnahmen der Regierungsgewalt verfolgt und prüft, um so mehr nimmt ein Fall die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch, in welchem es sich um das Recht eines Beamten gegenüber einem der mit hoher Amtsgewalt ausgerüsteten ersten Diener des Staates handelt.

Es gilt hier minder das persönliche Interesse des Angeschuldigten, als die Darlegung der Grundsätze, von denen die Administration und die Richter in ähnlichen Fällen ausgehen. Die nachfolgenden Aktenstücke, deren diplomatische Genauigkeit garantirt wird, predigen die Lehre des passiven und unbedingten Gehorsams in einem Maße,

wie er selten in irgend einem Staate gefunden werden mag. Sie enthalten ein lebendiges Bild des Einflusses der büreaukratischen Allgewalt selbst auf die Ansichten sonst unabhängiger Gerichtshöfe, und somit einen wesentlichen Beitrag zur Geschichte unserer inneren Verhältnisse. — Dem aufmerksamen Leser wird zugleich das Schwankende, Unbestimmte in den Formen der preußisch-altländischen Gerichtspflege nicht entgehen, noch die Beliebigkeit, mit welcher diese Formen je nach den Umständen einem vorliegenden Falle angepaßt oder für nicht maßgebend erachtet werden können. Die Nothwendigkeit bestimmter, unabänderlicher, aber auch garantirter Institutionen tritt eben durch solche Ereignisse nur um so lebhafter hervor. Mag es ein Irrthum sein, wenn mindestens ein großer Theil der denkenden Fraktion der Nation sie in dem Anklageprozesse, dem öffentlichen Verfahren und dem Schwurgerichte zu finden glaubt; mindestens ist dieser Irrthum ein sehr verbreiteter und keineswegs gründlich widerlegter. Uns ist kein der Publizität an-

heimgefallenes Werk bekannt, welches denselben mit Glück bekämpft hätte, während die entgegengesetzte Meinung sich täglich mehr Raum verschafft, und nicht verfehlen wird, mit der Zeit auch äußere Geltung zu erlangen. Zu diesem Ziele mitzuwirken, ist der hauptsächliche Zweck der nachfolgenden Schrist. Sie begnügt sich mit einer Darlegung der vorhandenen prozessualischen Schriftstücke und enthält sich jeder Beurtheilung derselben, diese getrost dem richtigen Sinne des unbefangenen Lesers anheimgebend. Für die zu erwartende Kritik mag jedoch zugleich die Bemerkung nothwendig sein, daß keines derselben von vornherein für den Druck bestimmt war, daß es jedoch unzweckmäßig und dem vorgesteckten Ziele zuwiderlaufend erscheinen würde, auch nur in Betreff des Styles oder der sonstigen Darstellung irgend eine Aenderung eintreten zu lassen.

Der Mangel des öffentlichen Strafverfahrens läßt zugleich die Existenz eines jedem Leser zugänglichen, allein dem gedachten Verfahren gewidmeten Blattes nach Art der Gazette des tribunaux

schmerzlich vermissen. Es genügt dem Angeschuldigten in Fällen, in denen es sich um seine Rechtfertigung vor dem Publikum — denn wem könnte die Meinung seiner Mitbürger gleichgiltig sein — oder in Darlegung der wider ihn genommenen Maßregeln handelt, das minder zugängliche Mittel der Broschüre zu wählen, obwol nicht zu verhehlen steht, daß dieses Mittel bei der täglich wachsenden Menge der Flugschriften der eigentlich durchdringenden Wirksamkeit entbehrt. Indessen der fallende Tropfen höhlt den Stein! Und so mögen die nachfolgenden Aktenstücke — indem sie zur Kenntniß des größeren Publikums gelangen — das Ihrige zur Erreichung des vorgesteckten Zieles im friedlichen Wege beitragen. —

Königsberg, im Februar 1845.

Am 1. Mai 1841 feierten zu **Königsberg** mehre Freunde des als Verfasser der „Vier Fragen beantwortet von einem Ostpreußen" bekannten Dr. **Jacoby** in einem Privatzirkel dessen Geburtstag und überreichten demselben eine poetische Festgabe, welche nachstehendes Gedicht enthielt:

Völkerfrühling.

Den 1. Mai 1841.

Wir hörten wol vor Tagen
Aus frommer Dichter Mund
Vom Völkerfrühling sagen:
Der mache bald sich kund.

Dann sollt' uns endlich werden
Das gute Recht als Preis,
Denn brechen sollt' auf Erden
Der kalten Herzen Eis.

Dann sollte endlich weichen
Der finstern Nacht Phantom,
Durch helle Fluren streichen
Frei der Gedanken Strom.

Dann sollt' die Saat erblühen,
Die einst der Väter Hand
Nach blut'gen Erndtemühen
Geborgen in das Land.

Dann sollt' beim Frühlingsscheine
Die Stimme werden laut,
Die im entlaubten Haine
Sich nicht hervorgetraut.

So klang die ferne Sage!
Wir saßen still zu Haus'
Und schauten lange Tage
Nach Nebelbildern aus.

Doch horcht! in unserm Norden
Ist einer Lerche Klang
Nun plötzlich laut geworden,
Der tief ins Herz uns drang.

Sie schwebt in Himmelsbläuen
Und jubelt laut ihr Lied,
Sie ruft der Welt, der freien,
Sie ruft: „Der Winter flieht!"

Uns wird so frisch zu Muthe!
Auf! an die Frühlingsluft
Mit grünem Laub am Hute,
Denn Lenz und Freiheit ruft!

Doch seht! mit Fangenetzen
Naht eine Häscherschaar,
Der Lerche nachzusetzen,
Weil allzu laut sie war.

Man kommt mit Sichelschneiden
Hernieder von den Höh'n,
Man will den Lenz nicht leiden,
Und drum die Blumen mäh'n.

Empor! und wie auch immer
Man mit dem Fang sich müht,
Nicht stirbt der Frühlingsschimmer,
Nicht ungehört dein Lied!

Zieh' ein die scharfen Fänge,
Du Königsadler du,
Sie schwebt aus Lebensenge
Dem goldnen Lichte zu.

Der blaue Himmel lächelt,
Das Herz ist neu erwacht,
Ob es auch quäckt und röchelt
Herauf aus Sumpfesnacht.

Zwar stürmt auf Blocksbergs Höhen
Schon Satans Brut herbei;
Doch war's voraus zu sehen
Am ersten Tag im Mai.

Diese Festgabe war in einer kleinen Anzahl von Exemplaren für die Freunde Jacobys gedruckt, und der Gymnasial-Oberlehrer Witt hatte im Auftrage der Festtheilnehmer, weil er mit der Hartungschen Hofbuchdruckerei in Verbindung stand, den Druck derselben besorgt. Der Minister des Innern und der Polizei, v. Rochow erhielt von dem Gedichte Kunde und theilte dieselbe dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn mit. In Folge desselben erließ Letzterer unterm 14. Juli nachstehendes Schreiben an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Staatsminister v. Schön:

„Ew. Exzellenz sind durch eine Mittheilung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei bereits in Kenntniß gesetzt worden von dem Inhalte eines dem Dr. Jacoby an seinem Geburtstage von seinen Freunden überreichten Gedichtes, welches ich in Abschrift ergebenst beilege, worin mit Beziehung auf die bekannten Vorgänge wegen der „Vier Fragen" das Unternehmen des Jacoby, weshalb er zur gerichtlichen Untersuchung gezogen ist, als eine ansprechende That poetisch erhoben, und die verhängten Untersuchungs-Maßregeln mit unverkennlicher Andeutung in das gehässigste Licht gestellt wird."

„Der dortige Oberlehrer Witt ist als derjenige

angegeben, welcher das Gedicht zur „Festgabe für den Dr. Jacoby" durch das von ihm veranlaßte Vordrucken dieser bezeichnenden Worte bestimmt hat, und welcher, indem er an die Spitze einer solchen öffentlichen Manifestation getreten ist, mit gänzlichem Vergessen seiner amtlichen Stellung in eine höchst ungeziemende Einmischung in eine politische Parteisache sich erlaubt hat, worüber seine Verantwortung nöthig ist. Ich ersuche Ew. Exzellenz daher ergebenst, ihn durch ein geeignetes Mitglied des Provinzial-Schulkollegiums zu Protokoll vernehmen zu lassen,

ob er dem Gedichte die Zueignung als Festgabe habe vordrucken lassen, ob ihm, wie nicht zu bezweifeln, bekannt gewesen, welche Maßregel gegen den Jacoby wegen des Gegenstandes, den das Gedicht verherrlicht, verhängt worden ist —

wie er dazu gekommen, dem Jacoby eine solche Huldigung zu bereiten —

wie er den im Gedichte liegenden Sinn aufgefaßt, besonders auch die Stelle im 13ten Verse:

„Zieh' ein die scharfen Fänge u. s. w."

sich erklärt habe —

überhaupt welche Tendenz ihm bei demselben und der ganzen dem Jacoby in dieser Weise dargebrachten Ehrenbezeugung vorwaltend gewesen?"

Der Staatsminister v. Schön theilte dieses Ministerialreskript dem Oberlehrer Witt unterm 22. Juli mit und ersuchte denselben, innerhalb acht Tagen eine schriftliche Erklärung in Bezug auf die von dem Minister Eichhorn aufgestellten Fragen einzureichen. Witt gab in seiner Antwort eine einfache Darstellung der Thatsache selbst, welche das Reskript des Ministers Eichhorn veranlaßt hatte: Mehre Freunde des Dr. Jacoby, zu welchen er noch von der Universität her gehöre, beabsichtigten den Geburtstag desselben durch ein freundschaftliches Mahl zu feiern, bei welchem jedoch jede politische Tendenz vermieden werden sollte, indem ausdrücklich und auf das Bestimmteste festgesetzt war, daß Alles diesem Mahle fremd bleiben sollte, was demselben irgendwie den Schein einer öffentlichen Manifestation geben könnte. Es sollten dem Dr. Jacoby bei dieser Gelegenheit zwei Gedichte, „Völkerfrühling" und „Das freie Wort", überreicht werden, und er (Witt) habe von den Andern den Auftrag erhalten, weil er mit einer Buchdruckerei in Geschäftsverbindung gestanden, dieselben mit dem Titel: „Festgabe dem Dr. J. Jacoby an seinem Geburtstage den 1. Mai 1841 überreicht von seinen Freunden" drucken zu lassen. Diesem Auftrage gemäß habe er, nachdem die beiden Gedichte nebst dem bestimmten Titel das Imprimatur der könig=

lichen Censurbehörde erhalten hätten, den Druck besorgt, habe aber nur eine sehr kleine Anzahl Exemplare abziehen lassen, indem dieselben nur für die an diesem Mahle theilnehmenden Freunde des Dr. Jacoby bestimmt gewesen wären. Uebrigens versicherte er (W.), daß er das Gedicht „Völkerfrühling" weder verfaßt noch veranlaßt hätte.

Viele Monate waren nach dieser Erwiderung des Oberlehrer Witt vergangen, ohne daß derselbe in dieser Zeit irgend eine weitere offizielle Mittheilung in Betreff dieser Angelegenheit erhalten hätte, als ihm ganz unerwartet sein Direktor, Schulrath Lucas am 7. März 1842 mündlich anzeigte, daß er den 9. März Mittags 12 Uhr in dem Konferenzzimmer des königl. Provinzial-Schulkollegiums erscheinen sollte, wo ihm eine amtliche Mittheilung gemacht werden würde. Hier wurde ihm in dem bestimmten Termine in Gegenwart seines Direktors, Schulrath Lucas, von dem Justitiar des Provinzial-Schulkollegiums, Regierungsrath Zander ein Reskript des Ministers Eichhorn vom 25. Februar mitgetheilt, welches in Bezug auf ihn wörtlich lautete:

„Eine nicht geringere Strafbarkeit, wie den Verfasser, trifft den Verbreiter dieses Gedichts (Völkerfrühling), den Oberlehrer Witt am kneiphöfschen Gym-

nasium. Der Oberlehrer Witt hat für den Abdruck und die Vertheilung des Gedichts Sorge getragen und demselben den bezeichnenden Zusatz: „Festgabe dem Dr. J. Jacoby an seinem Geburtstage den 1. Mai 1841 überreicht von seinen Freunden" hinzugefügt. Er ist so nach als Hauptheilnehmer an dem Vergehen zu betrachten.

Wenn der Oberlehrer Witt schon vor dem gewöhnlichen Richter zur strengen Verantwortung gezogen werden könnte, so würde bei Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung wider denselben seine Amtsentsetzung noch weniger zweifelhaft sein. Es träte in dieser Beziehung das Moment hinzu, daß es ihm als einem Lehrer der Jugend am wenigsten geziemt, der Verbreitung unehrbietiger Aeußerungen über die Person des Landesherrn und über die Maßregeln der Regierung eine bereitwillige Unterstützung zu leisten.

Beide Gesichtspunkte sind vollständig erwogen worden, und hat über die Strafbarkeit des Oberlehrers Witt kein Zweifel obgewaltet.

Der Oberlehrer Witt hat es demnach lediglich der Gnade und Großmuth Sr. Maj. des Königs zu danken, wenn von strengeren Maßregeln gegen ihn Abstand genommen und sein Benehmen nur einer ernsten Rüge und Zurechtweisung unterworfen wird.

Das königl. Provinzial-Schulkollegium fordere ich daher hierdurch auf, dem Oberlehrer Witt durch eins seiner Mitglieder als Deputirten unter Zuziehung des Direktors des kneiphöfschen Gymnasiums, nach vorausgegangener Vorlesung dieser Verfügung, das Strafbare seines Benehmens eindringlich vorzuhalten. Dabei ist derselbe darauf aufmerksam zu machen, daß es mit seinem Amte und seiner Pflicht als Lehrer der Jugend ganz unvereinbar sei, in politischen Tagesfragen öffentlich Partei zu nehmen und eine politische Aufregung nähren zu helfen.

Endlich ist ihm die ernste Warnung zu ertheilen, sich vor künftigen ähnlichen Verirrungen sorgsam zu hüten, indem er auf eine fernere Nachsicht nicht weiter rechnen dürfe.

Bei Gelegenheit des gerügten Excesses habe ich in Erfahrung gebracht, daß der Oberlehrer Witt an der Redaktion der Königsberger Zeitung wesentlichen Antheil nehme, und daß er auch in diesem Blatte eine den Anordnungen der Regierung widerstrebende Richtung zu nähren bemüht sei. Die politische Tagesschriftstellerei ist überhaupt kein Geschäft für Jugendlehrer. Dem königl. Provinzial-Schulkollegium trage ich daher auf, dem Oberlehrer Witt die Fortsetzung eines solchen

Geschäftes als ganz unverträglich mit seiner Stellung ernstlich zu untersagen, indem die vorgesetzte Behörde im Falle des Zuwiderhandelns alles Vertrauen auf seine amtliche Thätigkeit verlieren würde und demgemäß das weiter Erforderliche zu veranlassen sich verpflichtet sähe."

Da Oberlehrer Witt von dem Inhalte dieses Ministerialreskriptes nicht die geringste Ahnung gehabt hatte, indem er bis dahin über die ihm zur Last gelegten Vergehen nicht ein einziges Mal vernommen, noch weniger zu einer Untersuchung gezogen war, so war er nicht darauf vorbereitet, sich sogleich gegen die ihm gemachten Anschuldigungen ausführlich zu rechtfertigen. Um sich aber vor allen nachtheiligen Folgen zu verwahren, welche aus einem augenblicklichen Stillschweigen, indem dieß als ein Anerkenntniß seiner Schuld gedeutet werden könnte, für ihn entstehen könnten, gab er folgende Erklärung zu Protokoll:

„Ich protestire hiemit sowol gegen die mir vorstehend ertheilten Verweise als unverdiente, als auch gegen die Anweisung, meine bisherige Theilnahme an der Redaktion der hiesigen Zeitung aufzugeben. Ich erbitte mir Abschrift des Ministerialreskriptes und werde alsdann die angemessenen weiteren Schritte thun."

Zugleich bat er um abschriftliche Mittheilung des aufgenommenen Protokolls.

Das königl. Provinzial=Schulkollegium stattete hierauf noch an demselben Tage dem Minister Eichhorn unter Uebersendung des Protokolls einen kurzen Bericht ab, welcher mit der Anfrage schloß: ob dem Angeschuldigten Abschrift des Protokolls ertheilt werden dürfe?

Ein Ministerialreskript vom 26. März forderte das Provinzial=Schulkollegium zu einer umständlichen Aeußerung über das Ungenügende des Berichtes auf, welcher sich nur mit einer unbedeutenden formellen Frage beschäftige, und der hierauf erfolgende, nur die Beleuchtung der formellen Prozedur enthaltende, Bericht des Provinzial=Schulkollegiums vom 6. April schloß mit dem Antrage: die abschriftliche Mittheilung des Protokolls an Oberlehrer Witt zu gestatten, und dem dahin gefaßten Motive dieses Antrages:

„Es ist nemlich nicht zu bezweifeln, daß die vorliegende Angelegenheit mehr oder weniger zum Gegenstande öffentlicher Besprechung gemacht werden und mehr oder weniger Aufsehen erregen wird, je nachdem ihr Verlauf sich gestaltet, so daß es uns räthlich scheint, daß seitens der Behörde, so weit es irgend zuläßig ist, — Alles vermieden werde, was zur Verdunke=

lung oder Entstellung der Wahrheit benutzt werden könnte."

Der Minister Eichhorn erkannte in dem darauf erlassenen Reskripte vom 26. April das Wünschenswerthe der Publizität der Verhandlung der Angelegenheit — im Interesse der Behörden selbst — an, hielt jedoch die Mittheilung des Protokolls an Oberlehrer Witt nicht für geeignet.

Während dieser zwischen dem Provinzial-Schulkollegium und dem Minister geführten, durch das letztgedachte Reskript beendigten, Verhandlung hatte der Minister Eichhorn unterm 26. März folgendes Reskript an das Provinzial-Schulkollegium erlassen:

„Der Oberlehrer Witt hat sich nach Inhalt des mir mit dem Berichte des königl. Provinzial-Schulkollegiums vom 9. d. Mts. eingereichten Protokolls von demselben Tage auf die ihm nach meiner Verfügung vom 25. v. M. gemachten Vorhaltungen in einer so achtungswidrigen und ungebührlichen Weise geäußert, daß seine Erklärung nicht hätte registrirt werden sollen, ohne wenigstens eine ernste Bedeutung von Seiten des deputirten Justitiar vorausgehen zu lassen und von deren etwaigen Fruchtlosigkeit in dem Protokoll Anzeige zu machen.

Gegen Zurechtweisungen der vorgesetzten Behörde können wol Entschuldigungen mit geziemender Bescheidenheit vorgebracht werden, eine Protestation aber, wie sie der Oberlehrer Witt im Protokolle vom 9. d. M. niedergelegt hat, ist eine grobe Ungebührniß, welche alle Schranken überschreitet, die in den Verhältnissen zur Disziplinar-Behörde gestellt sind; sie ist der Ausdruck einer strafbaren Renitenz und Auflehnung gegen die vorgesetzte Autorität; dazu kommt die ungescheut von dem Oberlehrer Witt ausgesprochene Weigerung:

„„dem Befehle, sich mit Anfertigung politischer Artikel für die Königsberger Zeitung nicht ferner zu befassen, nachzukommen,""

wodurch in unehrbietiger Form ein Ungehorsam an den Tag gelegt ist, dem nicht ungerügt nachgesehen werden darf. Das königl. Provinzial-Schulkollegium erhält daher den Auftrag, den Oberlehrer Witt wegen dieser strafbaren Auflehnung zur Disziplinar-Untersuchung zu ziehen und die Sache in aller Form und in allem Ernste zu behandeln.

Wenn der Oberlehrer Witt auf wiederholte Weisung, welche ihm zu geben ist:

sich der politischen Tagesschriftstellerei in Gemäß-

heit der ihm am 9. d. M. gemachten Verwarnung
zu enthalten,

nochmals erklären sollte,

daß er diese Weisung nicht annehme,

so versteht es sich von selbst, daß die Suspension ab officio die Folge einer solchen Insubordination sein müsse. Ich erwarte in diesem Falle sofort Bericht und sehe jedenfalls der Einreichung der geschlossenen Akten mit dem Gutachten des königl. Provinzial-Schulkollegiums in kürzester Frist, spätestens in 6 Wochen entgegen." —

In Folge dieses Reskriptes eröffnete das Provinzial-Schulkollegium gegen den Oberlehrer Witt die Disziplinar-Untersuchung, indem es denselben durch Verfügung vom 15. April aufforderte, sich den 18. April Nachmittags 5 Uhr in dem Konferenzzimmer des Provinzial-Schulkollegiums einzufinden und sich über die in dem Ministerialreskripte vom 26. März erwähnten Vergehungen gebührend auszulassen. Zugleich ertheilte das Provinzial-Schulkollegium in dieser Verfügung dem Angeschuldigten im Auftrage des Ministers Eichhorn nochmals die gemessene Weisung:

sich der politischen Tagesschriftstellerei in Gemäßheit der ihm am 9. März zu Protokoll gemachten Verwarnung zu enthalten.

In dem Termine d. 18. April theilte der Justitiar des Provinzial-Schulkollegiums, Regierungsrath Zander, in Gegenwart des geheimen Regierungs- und Provinzialschulrathes Dr. Jachmann, des Provinzialschulrathes, Gymnasialdirektors Dr. Lucas, des Regierungsschulrathes Dieckmann und des Konsistorialsekretärs Seelohf, als Protokollführers, dem Oberlehrer Witt das Ministerialreskript vom 26. März mit und forderte denselben auf, sich zu rechtfertigen. Der Angeklagte vertheidigte sich hierauf gegen die im obigen Reskripte enthaltenen Beschuldigungen:

Das Wort „protestiren" habe nach seiner Ansicht keine andere Bedeutung als die des Sich-Verwahrens gegen nachtheilige Folgen, die aus irgend einem Umstande hervorgehen können. Indem er in dem Protokolle qu. erklärte, daß er gegen die daselbst gedachten resp. Verweise und Anweisung protestire, wollte er also nach seiner Ueberzeugung nichts weiter sagen als: er verwahre sich hiemit gegen die nachtheiligen Folgen, die daraus für ihn hervorgehen könnten, daß er diese resp. Verweise und Anweisung ohne alles Weitere stillschweigend entgegennehme. Diese Verwahrung, die nichts weiter als die Sicherung seiner Interessen bezweckte, wäre demnach keineswegs mit irgend einem Ungehorsame oder einer Auflehnung gegen die Befehle

des Ministers Eichhorn identisch, mindestens habe er weder diese noch jenen damit ausdrücken wollen, und fern von aller und jeder Verletzung der Ehrerbietung, welche er seinen Vorgesetzten schuldig sei, würde er einen andern Ausdruck gewählt haben, um seiner Absicht zu entsprechen, wenn er auch nur entfernt hätte ahnen können, daß das Wort „protestiren" von dem Minister Eichhorn als ein ungehöriger Ausdruck würde angesehen werden können. Hienach sei er sich eines Ungehorsams und einer Auflehnung gegen die Befehle seiner höchsten vorgesetzten Behörde, derenthalben die Disziplinar-Untersuchung gegen ihn eingeleitet sei, nicht bewußt. Was die Sache selbst betreffe, so habe er zu bemerken:

In dem Reskripte vom 25. Februar hätte der Minister Eichhorn ausgesprochen, daß der Angeklagte, weil er das zur Geburtstagsfeier des Dr. Jacoby bestimmte Gedicht „Völkerfrühling" mit dem Titel versehen, zum Drucke besorgt und verbreitet, sich derselben Verbrechen schuldig gemacht als der Verfasser dieses Gedichtes, Prof. v. Lengerke, nämlich der Majestätsbeleidigung und des unehrbietigen und frechen Tadels der Regierung. Hätte er (der Angeklagte) diese Anschuldigung stillschweigend entgegengenommen, so würde man mit Grund haben folgern können, daß er sich der

gedachten Vergehen schuldig fühlte. Gegen solche Folgerung hätte er sich aber verwahren müssen, und dieß um so mehr, da er den Titel zu dem betreffenden Gedichte keineswegs selbst gefertigt, dieser vielmehr von andern Personen verfaßt sei. Ueberdieß sei das Gedicht, in welchem er einen frechen und unehrbietigen Tadel der Regierung oder gar eine Majestätsbeleidigung nicht zu finden vermöchte, und welches auch von dem zuständigen Censor das Imprimatur erhalten, nicht zu einer weitern Verbreitung, sondern nur für einen kleinen Privatzirkel bestimmt gewesen, der als solcher fern von jeder Ostentation nichts weniger als eine politische Manifestation hätte beabsichtigt haben können.

Der Minister Eichhorn hätte sich ferner in dem Reskripte vom 25. Febr. dahin ausgesprochen, daß der Angeklagte durch seinen wesentlichen Antheil an der Redaktion der Königsberger Zeitung in diesem Blatte „eine den Anordnungen der Regierung widerstrebende Richtung zu nähren bemüht sei." Auch diese Eröffnung hätte er nicht mit Stillschweigen entgegennehmen können, weil daraus ebenfalls die Folgerung gezogen wäre, daß er es einräumte, solcher strafbaren Bestrebung schuldig zu sein. Er hätte sich also hiegegen verwahren müssen, weil er keineswegs Redakteur der Königsberger Zeitung wäre. Sein Antheil an der Re-

daktion bestehe darin, daß er aus den von dem verantwortlichen Redakteur, Stadtrath Hartung, ihm zugesandten auswärtigen Zeitungen und anderweitigen Einsendungen dasjenige für denselben auswähle, was ihm mittheilenswerth erschiene; der verantwortliche Redakteur bestimme hierauf, was von dem Bezeichneten in die Zeitung aufgenommen werden solle.

Endlich wäre ihm in dem betreffenden Ministerialreskripte die Weisung ertheilt, seine Theilnahme an der Redaktion der Zeitung aufzugeben und sich überhaupt der politischen Tagesschriftstellerei zu enthalten. Von der letzteren könnte nach dem, was er oben über die Art seiner Betheiligung an der Redaktion gesagt, wol nicht die Rede sein, und das Aufgeben der Theilnahme an der Redaktion würde, ganz abgesehen davon, daß es ihm eine bedeutende Einbuße an seinem Einkommen verursachte, lediglich eine Privatsache sein, zumal da nach der Ministerial-Cirkularverfügung vom 14. Oktbr. 1840 an sämmtliche königl. Regierungen, in Folge der Allerh. Kabinetsordre vom 25. Juli 1840,

die mittelbaren Staatsbeamten (der Angeklagte ist Oberlehrer an einem städtischen Gymnasium und daher nur mittelbarer Staatsbeamter) selbst zur Uebernahme von Nebenämtern der Genehmigung der Centralbehörde nicht bedürfen,

und da nach dem Reskripte des Departements für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern vom 26. Juni 1811

darauf Bedacht genommen werden soll, daß den Lehrern durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung ihres verdienstlichen und schweren Berufes nöthige Heiterkeit und Muße erhalten werde.

Hiebei müsse er noch bemerken, daß unmittelbar vor ihm der Gymnasial-Direktor Dr. Struve, nachdem derselbe vorher längere Zeit verantwortlicher Redakteur einer andern in Königsberg erschienenen politischen Zeitung gewesen, eine Reihe von Jahren hindurch zu der Redaktion der Königsberger Zeitung ganz in demselben Verhältnisse gestanden hätte, in welchem er (der Angekl.) gegenwärtig stehe, und daß diese allgemein bekannte Thatsache den hohen Behörden niemals zu einer mißbilligenden Verfügung, geschweige denn zu einem Einschreiten irgend welcher Art Veranlassung gegeben. Auf ähnliche Weise hätte auch vor längerer Zeit der damalige Alumnen-Inspektor am Joachimsthaler Gymnasium in Berlin, Graffunder, welcher zugleich nach einander im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und im dortigen kgl. Konsistorium als Hilfsarbeiter beschäftigt gewesen, neben dieser amtlichen auch die privatliche Beschäftigung für den verantwort-

lichen Redakteur der Haude- und Spenerschen Zeitung, Dr. Spieker, gerade so wie er (der Angekl.) für den verantwortlichen Redakteur der Königsberger Zeitung gehabt. In Posen wären sogar zwei Gymnasiallehrer verantwortliche Redakteure politischer Zeitungen und es dürften gegenwärtig auch an vielen andern Orten gerade Lehrer einen solchen Antheil, wie der Angekl., an der Redaktion politischer Zeitungen haben.

Nach diesem Allem dürfte es völlig gerechtfertigt, mindestens genügend entschuldigt erscheinen, wenn er in dem Protokolle vom 9. März gegen die resp. Verweise und Anweisung protestirte d. h. seine Interessen verwahrte. Würde die von ihm für den Redakteur der Königsberger Zeitung nach privatlichem Kontrakte übernommene Beschäftigung irgendwie seine amtliche Wirksamkeit beeinträchtigt haben, so hätte er dieselbe schon längst aus eigenem Antriebe aufgegeben. Da dieß aber nicht der Fall sei, wie er dieß mit gutem Gewissen zu versichern und durch Zeugnisse seiner vorgesetzten Behörde nachzuweisen im Stande sei, so müsse er dringend wünschen, seine bisherige Nebenbeschäftigung auch fernerhin beizubehalten.

Nachdem der Angeklagte sich in solcher Weise gegen die in dem betreffenden Ministerialreskripte ausgesprochenen Anschuldigungen vertheidigt hatte, forderte

der Regierungsrath Zander denselben auf, nunmehr dem Befehle des Ministers Eichhorn gemäß seinen bisherigen Antheil an der Redaktion der Zeitung aufzugeben, indem er bemerkte, daß der Angeklagte, wenn er diesem Befehle nicht gehorchte, sich eines neuen Disziplinar-Vergehens schuldig machen würde, da es im Begriffe der „Disziplin" läge, daß der Untergebene verpflichtet wäre, jedem Befehle seines Vorgesetzten Gehorsam zu leisten. Der Angeklagte bestritt die Richtigkeit dieser letzten Behauptung, indem die Disziplin sich nur auf die amtlichen Verhältnisse bezöge, so daß der Vorgesetzte nur befugt wäre, für diejenigen Befehle, welche die amtlichen Verhältnisse beträfen, von dem Untergebenen Gehorsam zu verlangen. In seinem amtlichen Verhältnisse würde er daher allen Anweisungen und Befehlen des Ministers unbedingt und gewissenhaft Folge leisten, in Bezug auf seine Privatverhältnisse aber wäre er, wie jeder Staatsbürger, nur den allgemein giltigen Gesetzen Gehorsam schuldig. Die Theilnahme an der Redaktion der Zeitung wäre eine bloße Privatbeschäftigung, die mit seiner amtlichen Stellung in gar keiner Beziehung stände, daher könnte er nicht seine Verpflichtung anerkennen, einem Befehle seines Vorgesetzten, der diese durch kein Gesetz verbotene Privatbeschäftigung beträfe, Folge zu leisten. Regie-

rungsrath Zander erwiderte, der Untergebene müßte augenblicklich jedem Befehle des Vorgesetzten gehorchen; wenn er sich durch denselben in seinen Rechten beeinträchtigt glaubte, so könnte er sich nachher darüber beschweren, und fügte noch hinzu, das sei eben das wahre Leben im Staate, daß bei uns von oben bis unten nur ein Wille gelte. Schulrath Lucas, der Direktor des Angeklagten, erklärte sich noch besonders hiemit vollkommen einverstanden. Der Angeklagte suchte diese Ansicht zu widerlegen, indem er einige auffallende Beispiele aufstellte, in denen der Vorgesetzte wol nicht befugt sein dürfte, dem Untergebenen Befehle zu ertheilen. Er fragte nämlich, ob er auch Folge leisten müßte, wenn der Minister ihm befehle, des Morgens statt um 4 Uhr erst um 6 Uhr aufzustehen? oder wenn der Minister ihm verbiete, während der Schulferien sein Zimmer zu verlassen, ohne daß zu diesem Verbote irgend ein gesetzlicher Grund vorliege? Als Regierungsrath Zander dieß bejahte und dem Untergebenen nur gestattete, sich hinterher über das vermeintliche Unrecht zu beschweren, wandte sich der Angeklagte an den Schulrath Lucas mit der Frage: ob er verpflichtet wäre, ihm zu gehorchen, wenn er (Lucas) als sein Direktor ihm befehle, alle Abende um 6 Uhr nach dem Schulgebäude zu kommen, ohne daß daselbst ir-

gend etwas zu thun wäre, bloß weil dieß zu befehlen ihm beliebte? Und als auch diese Frage bejahend beantwortet wurde, erklärte der Angeklagte, daß er nichts desto weniger die Richtigkeit dieser Ansicht nicht anerkennen könnte, indem sonst der Beamte ein Sklave seines Vorgesetzten und ganz und gar der Willkür desselben preis gegeben wäre. — Die Verhandlung wurde hierauf abgebrochen und zur Fortsetzung derselben auf den 21. April ein neuer Termin angesetzt.

In diesem Termine wiederholte der Angeklagte abermals, daß er der Ansicht der Herren rc. Zander und Lucas über die Ausdehnung der Disziplinargewalt nicht beistimmen könnte, und gab am Schlusse der Verhandlung nachstehende wörtliche Erklärung zu Protokoll:

„Nach Inhalt des von mir Angegebenen könnte vielleicht angenommen werden, daß ich gegen die in der Vorladung vom 15. d. M. im Auftrage des kgl. Ministerii mir ertheilten gemessenen Weisung,

mich der politischen Tagesschriftstellerei in Gemäßheit der mir am 9. März zu Protokoll gemachten Warnung zu enthalten,

nichts zu erinnern hätte. Um dieser Annahme zu begegnen und jedes Mißverständniß zu vermeiden, muß

ich daher, mit aller meiner höchsten vorgesetzten Behörde schuldigen Ehrerbietung hier noch erklären:

daß ich, wie bereits früher bemerkt, niemals politische Tagesschriftstellerei getrieben, geschweige denn aufregende Artikel für die Zeitung verfaßt habe, daß aber, wenn unter politischer Tagesschriftstellerei meine bisherige Mitwirkung bei der Redaktion der hiesigen Zeitung, wie ich sie oben ausführlich angegeben, verstanden werden sollte, diese aufzugeben ich mich nicht für verpflichtet halte, da dieselbe lediglich eine Privatsache ist, und, wie ich durch Zeugnisse meiner Vorgesetzten nachzuweisen im Stande bin, auf meine amtliche Thätigkeit in keiner Hinsicht nachtheilig einwirkt."

Auf eine schriftliche Vertheidigung verzichtete der Angeklagte, da das Provinzial-Schulkollegium ihm unter dem 27. April anzeigte, daß die von ihm zur Abfassung der Vertheidigungsschrift erbetenen Abschriften aus den Ministerialreskripten vom 25. Febr. und 26. März „nicht verabfolgt werden dürfen;" doch reichte er unterm 6. Mai ein Zeugniß seines Direktors, des Schulrath Lucas ein und bat, dasselbe den betreffenden Akten beizulegen. Dieses Zeugniß, dessen Ausfertigung der Angeklagte nachgesucht hatte, um es dem Minister

Eichhorn und nöthigenfalls Sr. Maj. dem Könige einzureichen, indem er durch dasselbe, wie er es dem Direktor Lucas **ausdrücklich** gesagt hatte, beweisen wollte, daß seine Nebenbeschäftigung (Antheil an der Redaktion der Zeitung) durchaus in **keiner** Hinsicht nachtheilig einwirke, lautete folgendermaßen:

„Herr Friedrich August Witt, Oberlehrer am kneiphöfschen Stadt-Gymnasium, wurde in Ostern 1832 an diese Anstalt berufen und hat ihr seit jener Zeit ununterbrochen angehört. Bei untadelhaftem sittlichen Wandel und eingezogenem häuslichen Leben hat er sich durch ein sehr reges, von Jahr zu Jahr sich bewährendes und läuterndes Interesse und Talent für die Erziehung der ihm anvertrauten Jugend ausgezeichnet. So wurde er denn dem Gymnasium als Ordinarius, abwechselnd von den vier untern Klassen, gegenwärtig von Terzia, sehr nützlich und wichtig. Jetzt ertheilt derselbe den Unterricht in Religion, Geschichte und Geographie auf Quinta, Quarta, Terzia; im Deutschen auf Terzia und Sekunda; in der Geographie auf Prima. Durch Pünktlichkeit in Haltung der Stunden, durch gründliche Vorbereitung, lebendige Theilnahme am Gegenstande und klaren Vortrag, durch regelmäßige und

sorgfältige Korrektur wirkt derselbe unermüdet und — bei sehr schätzbaren, in der Geographie und Geschichte vorzüglichen Kenntnissen — mit einem für die Geographie ausgezeichneten, für die Geschichte recht guten, für seine übrigen Lehrfächer guten Erfolge. Dem Unterzeichneten und dem Lehrer-Kollegium überhaupt ist Herr Oberlehrer Witt durch seine Wirksamkeit an der Schule sehr nahe verbunden und werth, so wie die Schüler ihm mit Achtung und Liebe ergeben sind.

Königsberg i. Pr., den 25. April 1842.

gez. Dr. Lucas,
kgl. Provinzial-Schulrath und außerord. Prof., Direktor des kneiphöffschen Stadt-Gymnasii."

Inzwischen hatte das kgl. Provinzial-Schulkollegium unterm 27. April den Direktor Lucas aufgefordert,

„sich über das bisherige amtliche und moralische Verhalten des ꝛc. Witt, insbesondere ob und welchen Einfluß sein Verhältniß zur Redaktion der hiesigen Zeitung auf seine amtliche Thätigkeit und Wirksamkeit etwa gehabt hat, ausführlich zu äußern."

Direktor Lucas erstattete hierauf unterm 11. Mai folgenden Bericht:

„In der Disziplinar-Untersuchung wider den Oberlehrer Witt hat Ein königl. hochlöbliches Provinzial-Schulkollegium durch die geehrte Verfügung vom 27. v. M. mich zur Aeußerung

„„über das bisherige amtliche und moralische Verhalten des Oberlehrer Witt, insbesondere ob und welchen Einfluß sein Verhältniß zu der Redaktion der hiesigen Zeitung auf seine amtliche Thätigkeit und Wirksamkeit etwa gehabt hat.""

aufgefordert.

Was nun zuvörderst „das bisherige amtliche und moralische Verhalten des Oberlehrer Witt" betrifft, so glaube ich mich auf das demselben am 25. v. M. von mir ausgestellte und von ihm am 6. d. M. zu den Akten eingereichte Zeugniß beziehen zu dürfen, da ohnehin meine früheren Urtheile über ihn in den ordnungsmäßigen Conduitenlisten der hohen Behörde vorliegen.

Der zweite Theil der mir gestellten Aufgabe — der etwaige Einfluß von dem Verhältnisse des Oberlehrer Witt zur Redaktion der hiesigen Zeitung — verpflichtet mich zur folgenden gehorsamsten Darlegung:

Oberlehrer Witt ist im Juli 1837 in sein Ver-

hältniß zur hiesigen Zeitung getreten, das, soviel mir bekannt, ihm die Besorgung des politischen und vielleicht auch des wissenschaftlichen Theils derselben zuweist, und zwar in derselben Art, wie es dem verstorbenen Direktor Struve überwiesen war.

Den Lesern der Zeitung dürfte hienach mit Recht oder Unrecht Oberlehrer Witt als der eigentliche Redakteur der Zeitung erscheinen. Es ist hienach nicht in Abrede zu stellen, daß auch die ältere Jugend, insofern sie jenes Blatt liest und eine Tendenz desselben erkennt, in dieser die Gesinnung ihres Lehrers wahrzunehmen glauben wird. Eine solche mittelbare Wirkung jenes Redaktions-Verhältnisses möchte im vorliegenden Falle eingetreten sein, und überhaupt scheint mir die mögliche Gefahr eines Redaktions-Geschäftes von Seiten eines Lehrers der Anstalt für die Jugend derselben zunächst darin zu liegen, daß, wenn in der Zeitung die Angelegenheiten des Vaterlandes nicht mit besonderer Umsicht behandelt werden, die Jugend in den Widerspruch zwischen der, von ihren Lehrern, nach ihrer ganzen Stellung zu pflegenden Ehrerbietung und Liebe für den Staat, dem sie heranwächst, und zwischen der subjektiven

politischen Ansicht eines ihrer Lehrer hineingezogen wird. Da jedoch dem Oberlehrer Witt ein die Jugend begeisternder, ich möchte sagen poetischer, tief eindringender Einfluß abgeht, so ist bis jetzt jene Gefahr für die Gemüther der Jugend nicht bedenklich hervorgetreten.

Es bleibt ferner immer sehr schwer zu bestimmen, inwiefern eine zweifelsüchtige und verneinende Gesinnung der Jugend durch die politische und kirchliche tiefe Bewegung der Zeit, die zunächst im Hause, in der Tagesliteratur und in den geselligen Kreisen der Stadt nachhallt, herbeigeführt worden ist und sogar durch die eigene innere Entwickelung bedingt wird, auf welche die Schüler erst aus den Angaben der Zeitung schließen. Nach meiner unverhohlenen Ueberzeugung hat allerdings die hiesige Zeitung nicht immer die nöthige Umsicht beobachtet (worauf ich auch schon früher Herrn Oberlehrer Witt wiederholentlich aufmerksam gemacht habe), doch war die hieraus hervorgehende mittelbare Einwirkung nicht groß und im Vergleiche mit andern Momenten der Bewegung unbedeutend.

Ein unmittelbares Eingreifen in die politische Gesinnung der Jugend, ein Besprechen sol-

cher Gegenstände im Privat-Umgange mit den Schülern oder gar bei Gelegenheit des Unterrichtes hat sich bei Oberlehrer Witt nie, auch in den leisesten Spuren nicht, mir bemerkbar gemacht; so wie ich versichern kann, daß derselbe durch jenes literarische Nebengeschäft sich nie an der gehörigen Abhaltung der ihm obliegenden Stunden, an den Korrekturen und seinen sonstigen Schulgeschäften hat verhindern lassen." —

Der Direktor Lucas fand nicht für gut, dem Oberlehrer Witt davon Mittheilung zu machen, daß er außer jenem ihm am 25. April ausgestellten Zeugnisse noch diesen besondern Bericht über ihn erstattet hatte.

Das Provinzial-Schulkollegium berichtete hierauf unterm 18. Mai an den Minister Eichhorn:

daß die Art und Weise der Verantwortung des Oberlehrer Witt vom 9. März — selbst bei völliger Schuldlosigkeit desselben — zu mißbilligen sei; daß aber in Betreff seiner Theilnahme an der Redaktion der Zeitung keine Veranlassung vorliege, an der Richtigkeit der vom Oberlehrer Witt vorgetragenen Thatsachen zu zweifeln, und die bisherige Richtung derselben im Allgemeinen weder eine gefährliche noch eine

verwerfliche zu sein scheine; auch die erwähnte Theilnahme den Oberlehrer Witt an der prompten und vollständigen Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht hindere, ein nachtheiliger Einfluß auf die Schüler bisher daraus sich nicht ergeben habe;

daß aus diesen Gründen dem Angeschuldigten die Fortsetzung dieser Nebenbeschäftigung so lange wol nicht zu untersagen sei, als nicht nachgewiesen, daß das qu. Verhältniß seine Wirksamkeit als Lehrer beeinträchtige oder dem Staate gefährlich werde.

Hienach schiene auch nicht der Fall vorzuliegen, für welchen der Ministerial-Erlaß vom 26. März die Suspension des Oberlehrer Witt vom Amte angeordnet habe.

Dem Minister Eichhorn waren die bis hieher erlangten Ermittelungen nicht genügend, daher erließ er unterm 29. Mai ein Reskript an das Provinzial-Schulkollegium, in welchem er die nähere Ermittelung über die Art und den Umfang der Thätigkeit des Oberlehrer Witt sowol bei der Redaktion der Zeitung im Allgemeinen, als auch bei Bearbeitung, Sichtung und Auswahl der einzelnen Artikel anordnete. Außer der fak-

tischen Ermittelung dieser Verhältnisse durch die zu veranlassende Vernehmung des verantwortlichen Redakteurs, Stadtrath Hartung, wurde auch die amtliche Erklärung der resp. Censoren, Polizei-Präsident Dr. Abegg und Oberlandesgerichtsrath Jarcke erfordert.

Demgemäß zeigte das Provinzial-Schulkollegium dem Oberlehrer Witt unterm 10. Juni an,

daß über mehre Thatsachen seine Vernehmung noch erforderlich geworden. Was insbesondere seine Theilnahme an der Verbreitung des dem Dr. Jacoby überreichten Gedichtes „Völkerfrühling" betreffe, so solle festgestellt werden,

ob er wirklich bei dem in Rede stehenden Vorgange und bei der Zueignung des Gedichtes als Festgabe für den Dr. Jacoby nicht mitgewirkt, und ihm der Inhalt wie die Beziehungen des Gedichtes fremd geblieben seien.

Ferner solle die Art und der Umfang seiner Thätigkeit für den Stadtrath Hartung als Redakteur der Zeitung sowol bei der Redaktion dieser Zeitung im Ganzen, als auch bei der Bearbeitung, Sichtung und Auswahl der einzelnen Artikel, genau ermittelt und gründlich konstatirt werden, welchen speziellen Antheil ihm die Artikel der Königsberger Zeitung seit Jahresfrist verdanken, da-

mit über seine Behauptung, daß jede etwaige Richtung, welche sich darin kund gebe, ihm gar nicht beigemessen werden könne, ein zuverlässiges Urtheil gewonnen werde.

In dem zu diesem Zwecke vor dem Regierungsrathe Zander den 14. Juni anberaumten Termine vervollständigte Oberlehrer Witt in Betreff seiner Betheiligung an der dem Dr. Jacoby überreichten Festgabe die von ihm am 18. April gemachte Aussage, indem er ausführlich den ganzen Verlauf dieser Angelegenheit mit allen darauf bezüglichen Umständen mittheilte, woraus hervorging, daß er weiter nichts gethan, als das betreffende Gedicht in die Hartungsche Hofbuchdruckerei zum Drucke gebracht hatte. In Bezug auf seinen Antheil an der Redaktion der Zeitung erklärte er aber, daß er hierüber keine genauere Auskunft, als er am 18. April zu Protokoll gegeben, zu ertheilen im Stande wäre, und stellte daher anheim, den verantwortlichen Redakteur, Stadtrath Hartung selbst hierüber zu vernehmen.

Am 18. Juni wurde dem Befehle des Ministers Eichhorn vom 29. Mai zufolge auch der verantwortliche Redakteur, Stadtrath Hartung vom Regierungsrathe Zander vernommen. Derselbe sagte im Wesentlichen Folgendes aus:

Der Angeschuldigte sei den 9. Juli 1837 zu ihm in das Verhältniß eines Hilfsarbeiters bei der Redaktion getreten, ohne daß ein schriftlicher Kontrakt zwischen beiden Theilen errichtet worden. Er habe dem Angeklagten zu verschiedenen Zeiten schriftliche Instruktionen ertheilt, die stets veränderlicher Natur gewesen und gegenwärtig nicht mehr gelten. Dem Angeklagten liege es ob, den sogenannten ersten Abschnitt der Zeitung bis zum „dicken Striche" vorzubereiten. Zu diesem Behufe werden ihm alle eingehenden Materialien und Zeitungen zugeschickt, aus denen er dann durch Anstreichen gutachtlich bestimme, was in die Zeitung aufgenommen werden solle. Wenn in den Manuskripten einzelne Stellen sehr unleserlich geschrieben wären, so daß der Setzer sich schwer zurecht finden könne, so schreibe Oberlehrer Witt wol einmal eine Stelle eigenhändig ab. Selbständig nehme er aber weder durch Abfassung von Artikeln, noch durch Entscheidung über das, was aufgenommen werden solle, an der Redaktion Theil, denn er (Hartung) habe sich die Bestimmung selbst vorbehalten, was aufgenommen werden dürfe oder nicht. An den Artikeln, welche unter der Ueberschrift „Inländische Zustände" seit

einiger Zeit aufgenommen werden, habe der Angeklagte nach seiner bestimmten Wissenschaft und nach seiner vollen Ueberzeugung keinen Antheil.

Dem Ministerialerlasse vom 29. Mai gemäß erließ das Provinzial-Schulkollegium unterm 20. Juni auch an die resp. Censoren der Zeitung, Polizei-Präsident Dr. Abegg und Oberlandesgerichtsrath Jarcke, die amtliche Aufforderung:

„sich über die Art und den Umfang der Thätigkeit des Oberlehrers Witt bei der Redaktion der Zeitung auszusprechen."

Polizei-Präsident Dr. Abegg, der während der ganzen Zeit, in welcher Oberlehrer Witt als Hilfsarbeiter bei der Redaktion beschäftigt war, die Censur der Zeitung, mit Ausnahme des Zeitraumes vom 29. September 1841 bis 28. Februar 1842, gehabt hatte, sagte in seinem Berichte vom 26. Juni:

er kenne zwar die Art und den Umfang, in welchem der Oberlehrer Witt bei der Redaktion der Zeitung im Ganzen, als auch bei Bearbeitung, Sichtung und Auswahl der einzelnen Artikel thätig gewesen, nur durch Oberlehrer Witt's eigene Erklärung, aber er bekunde, daß ihm nie ein Artikel von Oberlehrer Witt's eigener Handschrift zu Gesicht gekommen, noch ihm von irgend einem

Artikel Nachricht geworden, daß Oberlehrer Witt ihn abgefaßt habe.

Der Oberlandesgerichtsrath Jarcke, welcher interimistisch vom 29. September 1841 bis 28. Februar 1842 Censor der Zeitung gewesen war, beantwortete die Aufforderung des Provinzial-Schulkollegiums durch nachstehenden ausführlichen Bericht:

„Einem königl. hochverordneten Provinzial-Schulkollegium beehre ich mich auf die Verfügung vom 20. hujus ehrerbietigst anzuzeigen, daß der Oberlehrer Witt, soweit mir dieses bekannt geworden, politische Zeitungsartikel für die hiesige Zeitung nicht selbst geschrieben hat, auch soweit sich dieses nach der Schreibart beurtheilen läßt, nur in selteneren Fällen geschrieben haben kann. Dieses ist aber auch, da es an Skribenten, welche dergleichen Aufsätze liefern, so wenig als an gehaltreichen Zeitungsartikeln aus fremden Zeitungen fehlt, das minder wesentliche Geschäft des Zeitungs-Redakteurs. Das Hauptgeschäft desselben besteht in der Auswahl der aufzunehmenden Artikel, in der Sichtung und Zusammenstellung der ihm zugehenden Aufsätze, und in dem Bemühen, dergleichen Aufsätze und Nachrichten zu veranlassen und sich zu verschaffen.

Die Richtung, welche der Oberlehrer Witt bei diesem Geschäfte genommen hat, und die Art und Weise, mit welcher er bei diesem Geschäfte zu Werke gegangen ist, möchten sich, wenigstens so weit als die Zügel der Censur ihm nicht hemmend entgegengetreten sind, aus den von ihm redigirten Zeitungsblättern sehr deutlich ergeben, weil, wenn auch eine Zeitung nach dem Standpunkte der Bildung und nach den Ansichten der Mehrzahl der Leser, für welche sie bestimmt ist, nothwendig eine bestimmte Richtung annehmen muß, und wenn auch die Censur durch die persönlichen Ansichten des Censors diese Richtung ganz oder theilweise gestattet und dadurch derselben Vorschub leistet, doch der Zeitungs-Redakteur derjenige ist, welcher durch das Hervorrufen der Aufsätze, durch die Wahl der aufzunehmenden Artikel und durch das Befördern der seiner Ansicht entsprechenden Artikel und Zurückweisung der derselben entgegentretenden Meinungen und Aufsätze, der Zeitung die allgemeine Richtung giebt und hierin durch die Censur, welche keine Mittel hat, die Aufnahme entgegenstehender Aufsätze und Artikel zu veranlassen, nur gezügelt wird.

Es möchte zu weit führen und überflüssig er-

scheinen, die Richtung, welche die hiesigen Zeitungsblätter unter der Redaktion des Oberlehrers Witt genommen haben, näher zu detailliren; soviel ist unzweifelhaft, daß derselbe bei diesem Geschäfte, neben der Belehrung der Leser, eine Freisinnigkeit zu entwickeln und zu fördern eifrig bemüht gewesen ist.

Selbst Freund der Aufklärung, des Fortschrittes und der Freimüthigkeit, habe ich mich doch sehr häufig mit dem bei der Redaktion von dem Herrn Oberlehrer Witt beobachteten Verfahren nicht einverstanden erklären können; indessen läßt sich diese Art und Weise des Verfahrens nicht füglich durch Worte darstellen und speziell angeben, da dieselbe hauptsächlich durch die Persönlichkeit und Individualität gestaltet wird. Indem ich voraussetzen darf, daß diese Persönlichkeit des Oberlehrers Witt seiner vorgesetzten Dienstbehörde bekannt ist, und es fühle, daß eine genaue Bezeichnung der aus derselben hervorgehenden Handlungsweise bei seinen geistigen Arbeiten nicht möglich ist, habe ich mich auf diese pflichtmäßige Bemerkung beschränken zu dürfen und zu müssen geglaubt." —

Das Provinzial-Schulkollegium erstattete dem Mi-

nister Eichhorn über diese dem Reskripte vom 29. Mai gemäß veranstalteten Ermittelungen unterm 6. Juli Bericht und stellte in demselben auf Grund dieser Ermittelungen den erneuten Antrag:

dem Oberlehrer Witt die Fortsetzung des Geschäftes eines Hilfs-Redakteurs der Zeitung so lange nachzugeben, als sich nicht ergebe, daß dieses Verhältniß seine Wirksamkeit als Lehrer irgend wie beeinträchtige oder dem Staate gefährlich sei.

Hierauf erließ der Minister Eichhorn unterm 3. September ein Reskript an das Provinzial-Schulkollegium, in welchem er dahin entschied:

daß, weil der Oberlehrer Witt in Beziehung auf die von ihm eingelegte Protestation um Nachsicht und Verzeihung gebeten, er es bei dem ihm einmal ertheilten Verweise bewenden lasse; jedoch mit der Eröffnung, daß er (Witt) die dem ertheilten Verweise zum Grunde liegenden Thatsachen keineswegs und in keiner Art widerlegt habe;

daß aber, was die Betheiligung des Oberlehrers Witt bei der Königsberger Zeitung betreffe, wenngleich er sich mit der Anfertigung politischer Artikel für dieses Blatt niemals befaßt habe, er

doch bei der Redaktion desselben vermittelst der Vorbereitung des politischen Theiles desselben betheiligt sei. In dieser Beziehung sei auch für ihn als mittelbaren Staatsbeamten nach den Allerh. Kabinetsordres vom 13. Juli 1839, vom 20. November 1840 und vom 25. August 1841 (veröffentlicht durch das Cirkular vom 31. Oktober 1841) nicht nur zur Uebernahme, sondern auch zur Fortsetzung einer solchen Nebenbeschäftigung neben seinem Amte die Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich gewesen. Eine solche Erlaubniß habe er jedoch nicht nachgesucht. Wenn aber auch diese positiven gesetzlichen Bestimmungen nicht beständen, so könnte der Minister doch wegen der Tendenz, welche die Königsberger Zeitung verfolge, nicht zugeben, daß Oberlehrer Witt fernerhin bei der Redaktion derselben mitwirke. Zur Feststellung der Art seiner Theilnahme an der Redaktion wären der verantwortliche Redakteur, Stadtrath Hartung, und die Censoren der Zeitung, Polizei-Präsident Dr. Abegg und Oberlandesgerichtsrath Jarcke vernommen. Der Oberlandesgerichtsrath Jarcke hätte sich folgendermaßen darüber ausgesprochen (hier folgt nun im Ministerialreskripte der ausführliche, vollstän-

dige Bericht des Oberlandesgerichtsraths Jarcke, wie er bereits oben S. 36—38 mitgetheilt ist. Die für den Angeklagten günstig lautenden Aussagen des Stadtrath Hartung und des Polizei-Präsidenten Abegg waren dagegen ganz unberücksichtigt geblieben. Ueberdieß habe der Direktor des Oberlehrers Witt, Provinzialschulrath Lucas Folgendes über ihn berichtet (nur das Nachstehende war aus dem Berichte des Provinzialschulraths Lucas vom 11. Mai, der oben S. 17—20 vollständig mitgetheilt ist, in das Ministerialreskript aufgenommen):

„den Lesern dieser Zeitung dürfte mit Recht oder mit Unrecht Herr Oberlehrer Witt als der eigentliche Redakteur der Zeitung erscheinen. Es ist hienach nicht in Abrede zu stellen, daß auch die ältere Jugend, insofern sie jenes Blatt liest und eine Tendenz desselben erkennt, in dieser die Gesinnung ihres Lehrers wahrzunehmen glauben wird. Eine solche mittelbare Wirkung jenes Redaktions-Verhältnisses möchte im vorliegenden Falle eingetreten sein, und überhaupt scheint mir die mögliche Gefahr eines Redaktions-Geschäftes von Seiten eines Lehrers der Anstalt für die Ju-

gend derselben zunächst darin zu liegen, daß, wenn in der Zeitung die Angelegenheiten des Vaterlandes nicht mit besonderer Umsicht behandelt werden, die Jugend in den Widerspruch zwischen der von ihren Lehrern nach ihrer ganzen Stellung zu pflegenden Ehrerbietung und Liebe für den Staat, dem sie heranwächst, und zwischen der subjektiven politischen Ansicht eines ihrer Lehrer hineingezogen wird. Nach meiner unverhohlenen Ueberzeugung hat allerdings die hiesige Zeitung nicht immer die nöthige Umsicht beobachtet (worauf ich auch schon früher Herrn Oberlehrer Witt wiederholt aufmerksam gemacht habe); doch war die Einwirkung nicht groß und im Vergleiche mit andern Momenten der Bewegung ganz unbedeutend."

Da diese beiden unparteiischen, dem Oberlehrer Witt nicht abholden Männer (Jarcke und Lucas) diese Erklärungen abgegeben, aus denen sich sowol der Umfang als auch die nicht zu billigende Art der Theilnahme des Oberlehrers Witt an der Redaktion der Zeitung ergebe, und da die Königsberger Zeitung eine dem positiven Christenthume feindselige, destruktive Richtung verfolge, so liege dem Minister, im In-

teresse des öffentlichen Unterrichtes, als unerläßliche Pflicht ob,

die Verbindung des Amtes eines öffentlichen Lehrers und des Redakteurs einer politischen Zeitung in der Person des Oberlehrers Witt unverzüglich zu lösen.

Das Provinzial-Schulkollegium werde daher hiemit angewiesen:

dem Oberlehrer Witt zu Protokoll die unumwundene Erklärung abzufordern, ob er sofort aller Betheiligung an der Redaktion der Königsberger Zeitung entsagen wolle oder nicht.

Im letzteren Falle oder wenn er die Abgabe einer unumwundenen Erklärung verweigere,

sollte Oberlehrer Witt mit Vorbehalt des weiteren Verfahrens von seinem Amte als Oberlehrer suspendirt werden. —

Am 11. September erhielt der Oberlehrer Witt die amtliche Aufforderung, am folgenden Tage (d. 12.) Nachmittags 4 Uhr in dem Konferenzzimmer des Provinzial-Schulkollegiums zu erscheinen, indem ihm die definitive Entscheidung des Ministers Eichhorn mitgetheilt werden sollte. In diesem Termine las der Regierungsrath Zander, in Gegenwart des Oberpräsidenten Bötticher, des Provinzialschulrath, Direktor

Lucas, des Regierungsschulrath Dieckmann (der Provinzialschulrath, Geh. Rath Jachmann war in Amtsgeschäften verreist) und des Konsistorialsekretärs Seelohf als Protokollführers, dem Angeklagten das oben mitgetheilte Ministerialreskript vom 3. September vor und forderte denselben auf, dem Befehle des Ministers gemäß eine unumwundene Erklärung abzugeben. Der Oberlehrer Witt sprach zunächst sein Bedauern darüber aus, daß, wie er aus dem Reskripte ersehen, der Befehl des Ministers, seinen Antheil an der Redaktion aufzugeben, auf einem Berichte begründet sei, welchen sein Direktor, der Schulrath Lucas, außer jenem ihm unterm 25. April ausgestellten Zeugnisse erstattet. Er habe damals seinem Direktor Lucas ausdrücklich gesagt, daß er durch das geforderte Zeugniß dem Minister Eichhorn beweisen wollte, wie seine Nebenbeschäftigung in keiner Weise nachtheilig auf seine amtliche Stellung einwirkte. Das Zeugniß (s. S. 16.) habe in jeder Hinsicht günstig gelautet und auch nicht die leiseste Andeutung enthalten, daß seine Nebenbeschäftigung irgend wie in Bezug auf seine amtliche Wirksamkeit von nachtheiligen Folgen sein könnte, und nun habe er mit Entrüstung und Indignation vernehmen müssen, daß sein Direktor für gut gefunden, in seinem Berichte vom 11. Mai verdächti-

gende Beschuldigungen gegen ihn auszusprechen, die er in keiner Weise auch nur durch das Geringste beweisen könnte. Ehe sein Direktor solche Beschuldigungen ausgesprochen, hätte er für Beweise sorgen sollen; diese habe er aber nicht beigebracht und könnte sie auch nicht beibringen. Der Schulrath Lucas wollte sich hiegegen vertheidigen, doch der Oberpräsident Bötticher gestattete dieß nicht. Hierauf fragte Letzterer den Angeklagten, ob er verheirathet wäre und ob er Kinder hätte, und als dieser beides bejahte, forderte er ihn auf, sich um so mehr dem Befehle des Ministers zu unterwerfen, da doch der Minister die Macht in Händen hätte. Der Angeklagte erwiderte: die bloße Macht des Vorgesetzten könnte und würde, wofern das Gebot desselben nicht auf dem Gesetze begründet wäre, ihn niemals bestimmen, das aufzugeben, was nach seiner Ueberzeugung das Gesetz ihm gestatte beizubehalten. Unter allen Umständen und unbedingt leiste er dem Gesetze Gehorsam, denn jedes bestehende Gesetz wäre ihm heilig; er bäte daher, ihm ein Gesetz vorzulegen, welches ihn verpflichtete, seinen Antheil an den Redaktionsgeschäften der Zeitung aufzugeben, und er würde sofort und unweigerlich dem Befehle nachkommen. Der Oberpräsident bemerkte, daß der Minister in dem Reskripte vom 3. September die betreffenden gesetzlichen

Bestimmungen angeführt, nach welchen der Angeklagte verpflichtet wäre, dem ihm ertheilten Befehle zu gehorchen. Letzterer erwiderte darauf: diese angeführten Kabinetsordres könnten wol auf den vorliegenden Fall, wenn man den Inhalt und Zweck derselben erwäge, keine Anwendung finden; überdieß wäre das Gesetz vom 25. Juli 1840, auf welches er sich ausdrücklich berufen hätte, um seine rechtliche Befugniß zur Fortführung seines Nebengeschäftes zu beweisen, in dem Ministerialreskripte vom 3. September ganz und gar mit Stillschweigen übergangen. Der Oberpräsident sprach seine Verwunderung aus, daß der Angeklagte nicht einsähe, wie die Kabinetsordre vom 20. November 1840 gerade auf ihn paßte, da nach derselben jeder Beamte zur Uebernahme eines Syndikates oder einer Konsulentschaft bei einer Privatperson oder bei einer Kommune verbunden wäre, die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde hiezu einzuholen, und da der Angeklagte doch in der That Konsulent des Stadtraths Hartung wäre, da dieser ihn um Rath fragte. Der Angeklagte machte hiegegen bemerklich, daß der Gesetzgeber wol offenbar ein solches um Rath fragen bei dem Ausdrucke „Konsulentschaft" nicht im Sinne gehabt hätte. Der Oberpräsident sagte hierauf, daß der Minister als der höchste Vorgesetzte sich durch die

verwerfliche Tendenz der Königsberger Zeitung veranlaßt gesehen hätte, die fernere Theilnahme des Angeklagten an derselben zu verbieten. Dieser erklärte dagegen, daß die Tendenz der Zeitung wol keine gesetzwidrige sein könnte, weil es ja sonst Pflicht der Behörde gewesen wäre, den verantwortlichen Redakteur, die Verfasser der betreffenden Aufsätze und den Censor, wie das Gesetz es vorschriebe, zur Verantwortung zu ziehen. Dieses wäre nicht geschehen und daraus folge, daß also die Tendenz der Zeitung nicht eine gesetzwidrige wäre. Der Oberpräsident fragte den Angeklagten, ob er nicht zugäbe, daß er (der Oberpräsident) und die Andern, welche seinen Ansichten beistimmten, auch das Gute wollten? worauf der Angeklagte antwortete: davon wäre hier nicht die Rede, sondern es müßte bewiesen werden, daß seine (des Angeklagten) Gesinnung eine gesetzwidrige wäre. Der Erwiderung des Oberpräsidenten, daß der Minister dieses annehme, setzte der Angeklagte entgegen, daß eine bloße Annahme hier nicht genügte, sondern daß bestimmte Beweise nothwendig wären, um seine Strafbarkeit darzuthun; es wäre aber auch nicht der geringste Beweis hiefür beigebracht. Der Oberpräsident äußerte noch, daß er den Angeklagten als Ehrenmann anerkenne, und daß es ihm daher leid thue, wenn der-

selbe sich durch seine fortgesetzte Weigerung unangenehme Maßregeln zuzöge. Der Angeklagte erwiderte: selbst diese Rücksicht könnte ihn nicht bestimmen, wider seine Ueberzeugung zu handeln, und sollte er deshalb sein Amt verlieren, so gebe ihm sein Vertrauen auf Gott, das sich in seinem vielfach und schwergeprüften Leben schon oft bewährt, Muth und Hoffnung, anderweitig für den Unterhalt der Seinigen zu sorgen, denn der Verlust des Amtes wäre nicht von ihm durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Pflichten herbeigeführt. Schließlich gab der Angeklagte noch nachstehende Erklärung zu Protokoll:

„Ich habe meine Lehrerpflichten in jeder Beziehung stets treu und gewissenhaft zu erfüllen mich bemüht und allen Anordnungen und Befehlen meiner Vorgesetzten, soweit sie meine amtliche Stellung betrafen, unbedingt Folge geleistet. Mein Verhältniß zu dem verantwortlichen Redakteur der hiesigen Zeitung ist eine reine Privatsache, und da mir keine gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen das Aufgeben dieser Privatbeschäftigung mir geboten werden könnte, mir bekannt sind, so erkläre ich hiemit,

daß ich diese Privatbeschäftigung beizubehalten gesonnen bin.

Sollte ich um deswillen von Seiten meiner vorgesetzten Behörde in der Verwaltung meines Lehramtes behindert werden, so behalte ich mir vor, Se. Maj. den König allerunterthänigst zu bitten, mich in meinem guten Rechte zu schützen."

In Folge dieser Erklärung eröffnete der Regierungsrath Zander dem Oberlehrer Witt:

daß er auf Befehl des Ministers Eichhorn hiemit von seinem Amte als Oberlehrer am kneiphöfschen Gymnasium suspendirt sei und daß das weitere Verfahren vorbehalten bleibe.

Das Provinzial-Schulkollegium berichtete über diese Verhandlung an den Minister Eichhorn und beantragte besonders,

weil bei der lebhaften Theilnahme, welche das Publikum dieser Angelegenheit ohne Zweifel zuwenden werde, ein richterliches Straferkenntniß, sowol auf den Oberlehrer Witt als auf das Publikum einen wirksamern und überzeugendern Eindruck machen würde, als wenn eine administrative Entscheidung erfolge, die Uebertragung der Entscheidung dieser Angelegenheit an die Gerichtsbehörde.

Unterm 25. Sept. genehmigte der Minister diesen Antrag und beauftragte das Provinzial-Schulkollegium,

das königl. Oberlandesgericht zu veranlassen, die Untersuchung gegen Oberlehrer Witt zu eröffnen und gegen denselben, was Rechtens, zu erkennen,

indem er in diesem Reskripte noch ausdrücklich seine persönliche Meinung dahin aussprach,

daß Oberlehrer Witt der in seinem Amte als Lehrer ihm ertheilten Anweisung nicht aus Fahrlässigkeit oder Uebereilung, sondern auf wiederholte persönliche Anmahnung vorsätzlich zuwidergehandelt, und dadurch nach Maßgabe des § 333. Tit. 20. Th. II. Allg. Land=R. sich strafbar gemacht habe.

Das Provinzial=Schulkollegium beantragte demnach unterm 1. Oktober bei dem königl. Oberlandesgerichte zu Königsberg die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen den Oberlehrer Friedrich August Witt,

denselben, weil er den Vorschriften seines Amtes vorsätzlich zuwidergehandelt habe, nach § 333. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. zu bestrafen.

In dem betreffenden Requisitoriale des Provinzial=Schulkollegiums heißt es, übereinstimmend mit dem Ministerialreskripte vom 25. September:

„Das Dienstverhältniß der Beamten beruht keineswegs, wie der Oberlehrer Witt zugestanden

wissen will, nur auf ausdrücklichen Vorschriften publizirter Gesetze, vielmehr ist jeder Beamte verpflichtet, auch diejenigen besondern Vorschriften seiner Vorgesetzten zu befolgen, welche sie innerhalb ihrer Attributionen und der Sphäre des Dienstes ertheilen. Sollte ein Vorgesetzter hiebei seine Befugniß überschreiten, so darf dieß nur Gegenstand einer Beschwerde, nicht aber Veranlassung werden, daß der Untergebene den Gehorsam versagt, sonst würde alle Disciplin gelöst sein.

Im vorliegenden Falle kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die Entscheidung darüber,

> ob das Geschäft eines Zeitungs-Hilfs-Redakteurs die amtliche Wirksamkeit des Oberlehrers Witt als öffentlichen Lehrers beeinträchtige und mit dieser amtlichen Stellung vereinbar sei oder nicht;

zu den amtlichen Befugnissen des Chefs der Unterrichts-Angelegenheiten gehöre, und daß es dabei auf die abweichende Meinung des dabei persönlich betheiligten Oberlehrers Witt nicht ankommen könne, um so weniger, als nach der in den Disciplinar-Untersuchungs-Akten contra Witt fol. 55. befindlichen an das königl. Staatsministerium gerichteten Allerh. Kabinetsordre vom 20. Novbr.

1840 und nach der in dem Cirkularreskripte des Ministers der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten vom 31. Oktbr. pr. allegirten Allerh. Kabinetsordre vom 25. August v. J. das Gesetz vom 13. Juli 1839 auch auf mittelbare Staatsbeamte und auf Nebengeschäfte selbst bei Privatpersonen Anwendung findet.

Unter diesen Umständen, welche dem Oberlehrer Witt bekannt sein mußten, ihm auch zu Protokoll am 12. Sept. ausführlich vorgehalten sind, erscheint sein Ungehorsam um so strafbarer, je beharrlicher er seinen Eigenwillen der wiederholten ausdrücklichen Aufforderung und Anweisung seiner höchsten vorgesetzten Dienstbehörde gegenüber behauptet hat.

Es kann hierin nicht etwa nur ein Vergehen wider die Subordination, wie es der § 352. Th. II. Tit. 20. des A. L. R. mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe, und im Wiederholungsfalle erst mit der Strafe der Kassation bedroht, sondern es muß in dem Verhalten des Oberlehrers Witt dasjenige vorsätzliche Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften seines Amtes erkannt werden, für welches der § 333. Th. II. Tit. 20. des A. L. R. die Strafe bestimmt. Denn der Oberlehrer Witt hat nicht

etwa, wie der § 352. l. c. voraussetzt, nur in einer seiner Amtsverrichtungen sich ungehorsam bezeigt, sondern den Vorschriften seines Amtes überhaupt und im Ganzen zuwidergehandelt, indem er ein Nebengeschäft fortsetzte, welches die Verwaltung seines Amtes nach dem pflichtmäßigen Ermessen der vorgesetzten Behörde unmöglich macht.

Hienach haben wir den Strafantrag ausdrücklich auf den § 333. l. c. gründen müssen, zumal dieser dem erkennenden Richter Gelegenheit giebt, auf alle gravirenden Momente, welche so vielfach in allen Vorgängen mit dem Oberlehrer Witt liegen und nothwendig ihren Einfluß auf die Bestrafung äußern müssen, die gebührende Rücksicht zu nehmen, während der § 352. die Benutzung aller andern Momente, als welche lediglich mit der Insubordination in Verbindung stehen, ausschließen würde."

Diesem Antrage gemäß eröffnete der Kriminal-Senat des Oberlandesgerichtes unterm 10. Oktober die fiskalische Untersuchung gegen den Oberlehrer Witt

wegen vorsätzlicher Verletzung seiner Amtspflichten und Insubordination auf den

Grund der §§ 333. u. 352. Th. II. Tit. 20. d. A. L. R.

Inzwischen hatte die Stadtverordnetenversammlung auf die Nachricht, daß auf Befehl des Ministers Eichhorn der Oberlehrer Witt von seinem Amte suspendirt sei, bereits in ihrer Sitzung vom 16. Sept. einstimmig den Beschluß gefaßt:

Den Magistrat aufzufordern, mit ihr gemeinsam über das Verfahren des Ministers Eichhorn bei Sr. Maj. dem Könige Beschwerde zu führen, so wie Se. Maj. um Aufhebung der verfügten Suspension zu bitten; und

dem Oberlehrer Witt bis zur Entscheidung der Sache sein bisheriges Gehalt ungeschmälert zu belassen.

Unterm 13. Sept. hatte Oberlehrer Witt dem Magistrate als seinem Patrone von der ihm am 12. durch das Provinzial-Schulkollegium eröffneten Entscheidung des Ministers Anzeige gemacht. Der Magistrat erwiderte ihm darauf: er habe es ungern gesehen, daß Oberlehrer Witt durch die über ihn verhängte Amts-Suspension dem kneiphöfschen Gymnasium entzogen worden sei. Er könne den Wunsch nicht unterdrücken, daß Oberlehrer Witt seine Beschäftigung bei dem Gymnasium, welche ihm auch Anerkennung gebracht, und

welche er als seinem Berufe entsprechend anzusehen gewohnt gewesen, bewogen haben möchte, den Konflikt zu vermeiden, der aus der Uebernahme eines Nebenamtes (des Antheils an der Redaktion der Zeitung) entsprungen sei, und wünsche namentlich jetzt vor Allem, die eingetretenen Mißverhältnisse im Interesse der Schule baldigst wieder beseitigt zu sehen. Gegen den in dieser Antwort angedeuteten Vorwurf vertheidigte sich Oberlehrer Witt durch nachstehendes Schreiben:

„Einem hochlöbl. Magistrate sage ich zunächst meinen Dank für die mir durch die geehrte Verfügung vom 17. Sept. ausgesprochene Theilnahme in Betreff des durch den Beschluß des Herrn Ministers Eichhorn Exc. über mich verhängten Schicksals. Gleichzeitig bemerke ich gehorsamst, daß ich dem darin geäußerten Wunsche, „die eingetretenen Mißverhältnisse beseitigt zu sehen", mich von Grunde meines Herzens anschließe, sofern der Beseitigung nicht Bedingungen untergelegt werden, die mit der von Einem hochlöbl. Magistrate stets anerkannten Wahrhaftigkeit und Würde des Mannes, und mit den gesetzlichen Vorschriften, denen ich mich überall gern fügen werde, in Widerspruch stehen. In Betreff der letzteren erlaube ich mir gehorsamst die Andeutung hinzuzufügen, daß der Begriff des Nebenamtes, dessen Uebernahme sich nicht ganz der Billigung

Eines hochlöbl. Magistrates zu erfreuen scheint, auf die hier vorliegenden zwischen mir und dem Eigenthümer und verantwortlichen Redakteur der Königsberger Zeitung vorwaltenden Vertrags-Verhältnisse wol keine Anwendung findet. Ein Amt ist die von einer Staatsbehörde oder einer moralischen Person übertragene Berechtigung zur Ausübung gewisser öffentlicher Befugnisse, deren Kriterium in dem Diensteide und in der Ertheilung einer Bestallung liegt. Meine Theilnahme an der Redaktion der hiesigen Zeitung beruht auf einem Privat-Abkommen. Sie ist ihrem Charakter nach eine Privatbeschäftigung, in derselben Art, als wenn ich für einen Buchhändler die Ausarbeitung irgend eines wissenschaftlichen Werkes übernommen hätte. Ihrem Umfange nach bestand sie nur in Zusammenstellung der eingelieferten oder aus andern Blättern entnommenen Artikel. Ich selbst habe mich jeder Theilnahme an den erstern enthalten zu müssen geglaubt.

Ein hochlöbl. Magistrat wolle mir gestatten, die Frage über das Recht meiner vorgesetzten Behörde, in mein außeramtliches Wirken einzugreifen, vom gesetzlichen Standpunkte aus zu beleuchten.

Die allgemeinste Bestimmung in Betreff der in Rede stehenden Angelegenheit findet sich in der allerh.

Kabinetsordre vom 13. Juli 1839 (Ges. Samml. S. 235.). Sie führt die Ueberschrift:

Die für die Folge rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen betreffend.

Sie zeigt in ihrem Fortgange, daß sie nur solche Nebenämter und Nebenbeschäftigungen behandelt, welche von einer Staatsbehörde ressortiren, denn sie verlangt zur Uebernahme des Nebenamtes oder der Nebenbeschäftigung auch die Genehmigung derjenigen Behörde, der das Nebenamt unterworfen ist. Sie paßt also ersichtlich nicht auf den vorliegenden Fall. Sie ist überdieß durch die allerh. Kabinetsordre vom 25. Juli 1840 dahin deklarirt, daß sie sich nur auf die unmittelbaren, nicht auch auf die mittelbaren Staatsbeamten — eigene Worte der Kabinetsordre — bezieht. Eine nähere Bestimmung enthält die Bekanntmachung des hiesigen königl. Provinzial-Schulkollegiums vom 26. Novbr. 1841, welche sich auf Lehrer an öffentlichen Schulen, die einem Privat-Patronate unterworfen sind, bezieht (vgl. Amtsblatt 1841. Stück 49. S. 211.). Sie enthält eine Publikation des allerh. Befehls vom 25. August 1841. Ihre Tendenz ist nicht gegen die Lehrer, sondern gegen die Patrone gerichtet. Sie untersagt den Letzteren, in die Vokationen be-

schränkende Bedingungen in Betreff der Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen einzurücken, knüpft aber die Uebernahme der ersteren, der Nebenschäftigungen, an die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums, welches letztere zugleich über die Nothwendigkeit der Stellvertretung und der Remuneration des Stellvertreters, sowie über die Mittel, woher diese zu beschaffen, zu entscheiden hat. Dieser letzte Zusatz zeigt deutlich, daß das Gesetz nur wirkliche Aemter, z. B. die Berufung eines Lehrers oder Geistlichen zu einem Lehramte an der Universität, bei der Bedeutung der Nebenämter vor Augen gehabt hat. Denn zu einer bloßen Privat-Nebenbeschäftigung eines Lehrers wird keine Behörde und kein Patron angehalten werden können, zu remunerirende Stellvertreter zu bestellen. Am deutlichsten aber tritt dieß, wie oben angedeutet, hervor, daß der gedachte Befehl die Uebernahme einer Nebenbeschäftigung, die nicht zugleich ein Nebenamt ist, an keine Erlaubniß der Behörde knüpft, obwol, wäre dieß die Absicht gewesen, diese Bestimmung Sr. Maj. dem Könige sehr nahe gelegen haben würde. Es konnte eine solche Ansicht aber auch nicht in dem Willen des Gesetzgebers gelegen haben. Denn sofern diese Privatbeschäftigung mit seinem Amte nicht kollidirt, die Amtspflicht weder an sich, noch in ihrer Aus-

übung beeinträchtigt, würde das Verbot jeder Nebenbeschäftigung theils den Beamten in der nicht durch das Amt in Anspruch genommenen Zeit zur Unthätigkeit verdammen, theils einen Eingriff in die persönlichen und bürgerlichen Rechte enthalten, die der Beamte neben seinen Amtspflichten und Berechtigungen bewahrt, und die ohne Noth einzuschränken der Einsicht wie dem gerechten Sinne unsres Landesherrn gleich fern liegt.

Ein hochlöbl. Magistrat wolle in dieser kurzen Darstellung nur den Wunsch sehen, meinem verehrten Patrone gegenüber den aufkeimenden Verdacht abzulehnen, als sei nur zu große Starrheit meinerseits der Grund des bedauernswerthen Konfliktes. Ich gebe mich vertrauensvoll der Hoffnung hin, Ein hochlöbl. Magistrat werde, wie hochderselbe bisher mit Kraft und Umsicht die Rechte der Bürger den Mächtigsten gegenüber wahrgenommen, so auch mir den Schutz nicht entziehen, den das gute, auf das Gesetz gestützte Recht zu allen Zeiten bei den Vertretern der Stadt zu finden gewohnt gewesen ist. Mit voller Zuversicht stelle ich mich hiemit unter die Aegide des Rechtes und meines hochverehrten Patrones." —

Der Magistrat wandte sich hierauf unterm 7. Oktober an den Minister Eichhorn und bat in nachste-

hendem Schreiben um die Aufhebung der Suspension des Oberlehrers Witt:

„Seit dem Frühjahre existirten hier Gerüchte über Verhandlungen, welche wegen der Theilnahme des bei dem hiesigen kneiphöfschen Gymnasium angestellten Oberlehrers Witt an der Redaktion der hiesigen Hartungschen Zeitung gepflogen sein sollten. Da uns als Patron der Anstalt darüber nichts offiziell angezeigt wurde, und ein Zeugniß des Direktors des kneiphöfschen Gymnasiums, Schulrath Lucas, vom 25. April, welches Oberlehrer Witt in Folge der über ihn laufenden Gerüchte uns einreichte, höchst vortheilhaft über seine Amtsthätigkeit sich aussprach, so hielten wir die Sache damit für erledigt und abgemacht; dieß um so mehr, als früher schon der Direktor des altstädtschen Gymnasiums, der verstorbene Dr. Struve, mehre Jahre hindurch einen gleichen Antheil an der Redaktion der Zeitung genommen hatte, ohne daß solches irgend woher gerügt worden, und unseres Wissens auch an andern Orten öffentlichen Lehrern die Redaktion von Tagesblättern gestattet ist. Unerwartet zeigte uns aber der Schulrath Dr. Lucas unterm 12. Sept. an, daß Oberlehrer Witt auf Befehl Ew. Excellenz durch das Provinzial-Schulkollegium ab officio suspendirt worden, weil derselbe den von ihm übernommenen Antheil

an der Redaktion der Zeitung nicht habe aufgeben wollen, und er mit Besorgung seiner Stellvertretung beauftragt worden.

Bei dieser Anzeige konnten wir es nach unserer Stellung zur Schulanstalt nicht bewenden lassen. Wir baten das königl. Provinzial-Schulkollegium mittelst des in Abschrift gehorsamst beigefügten Berichtes vom 13. Sept. um eine Mittheilung des Sachverhältnisses und Zufertigung Ew. Exc. hohen Reskripts. Die Verfügung desselben von dem nämlichen Tage, welche wir ebenfalls abschriftlich gehorsamst beifügen, ließ unsere Bitte unerledigt, und da wir solche unterm 20. dess. M. wiederholten, namentlich von Neuem den Wunsch aussprachen, Ew. Exc. hohes Reskript mitgetheilt zu erhalten, wurden wir mittelst des in Abschrift beiliegenden Erlasses vom 24. Sept. abschlägig beschieden.

Was das königl. Provinzial-Schulkollegium dazu veranlaßt hat, ist uns nicht bekannt geworden; die Verfügung desselben vom 13. Sept. konnte uns unmöglich befriedigen, weil darin als Motiv des ganzen Verfahrens gegen Oberlehrer Witt angegeben ist, daß die Art und Weise, wie die Redaktion der Zeitung von ihm besorgt worden, mit den Anforderungen, welche an ihn als Lehrer gemacht werden müssen, nicht

vereinbar wäre, und dieß Motiv nach unserm unmaßgeblichen Dafürhalten dem uns zugegangenen Atteste des Schulrathes Lucas vom 25. April gegenüber nicht gut bestehen kann; weil ferner auf gesetzliche und obrigkeitliche Anordnungen darin Bezug genommen ist, welche, wie die königl. Kabinetsordre vom 13. Juli 1839 nach allerh. Deklaration vom 25. Juli 1840, sich lediglich auf unmittelbare Staatsdiener beziehen, oder wie die allegirte Amtsblatts-Verfügung des hiesigen Provinzial-Schulkollegiums vom 26. Novbr. 1841 zu einer Zeit ergangen sind, als Oberlehrer Witt sich bereits in Ausübung des Redaktions-Geschäftes befand, und daher nach Inhalt des hohen Reskripts Ew. Exc. vom 18. Juli 1840 auf ihn nicht Anwendung finden konnten. Eben dieser Umstände wegen mußten wir vielmehr annehmen, daß in der Sache irgend ein Mißverständniß obwalte, namentlich Ew. Exc. das Sachverhältniß nicht vollständig und richtig vorgetragen sei. Wir müssen uns zu dieser Annahme um so mehr veranlaßt finden, als gegen den Oberlehrer Witt von vorn herein mit der Suspension verfahren, eine Maßregel ausgeführt ist, welche nach dem Cirkular-Reskripte Ew. Exc. Herrn Amts-Vorgängers vom 19. Dezbr. 1824 (s. v. Kamptz Annalen Bd. 8. S. 1060.) als die äußerste Maßregel gegen unwürdige

und offenbar unverbesserliche Diener der Kirche und Schule eintreten soll. Eben deshalb werden aber auch Ew. Exc. uns gewiß zu entschuldigen geruhen, wenn wir uns mit diesem Vorstellen an Hochdieselben gehorsamst wenden.

Unser Interesse bei der Sache ist erheblich. Wir haben solches nicht bloß als Patron der Anstalt, sondern auch als Vorstand der Bürgerschaft. In erster Beziehung müssen wir es wünschen, daß die Suspension des Oberlehrers Witt gar nicht geschehen wäre, oder da sie einmal erfolgt ist, wenn nicht wirkliche Vergehen seinerseits vorliegen, sobald als möglich wieder aufgehoben werde, damit der von ihm begonnene Unterricht nicht zu lange Unterbrechung erleide. In letzter Beziehung, als Vorstande der Bürgerschaft, welche das kneiphöfsche Gymnasium ins Leben gerufen hat, welche dasselbe und das altstädtische Gymnasium aus ihren alleinigen Mitteln dotirt und in Beziehung auf das Schulwesen überhaupt sich so liberal gezeigt hat, wie gewiß selten eine andere Kommune, kann es uns nicht gleichgiltig sein, ob und weshalb ein von ihr besoldeter Lehrer seiner Wirksamkeit enthoben wird, da sie, die Bürgerschaft, die Kosten seiner Stellvertretung zu tragen hat, und ein jeder Wechsel im Lehrerpersonal auf den Unterricht ihrer Kinder störend einwirkt. Das

königl. Provinzial-Schulkollegium hat demnach, indem es bei dem gegen Oberlehrer Witt beobachteten Verfahren uns außer allem Betrachte ließ, uns in wesentlichen Interessen gekränkt, und wir müssen darüber uns um so mehr beklagen, als eben daraus unangenehme Verhältnisse und Nachtheile hervorgegangen sind, denen unter anderen Umständen von uns vielleicht hätte vorgebeugt werden können. Wir rechnen dahin die Aufregung, die in unserer Einwohnerschaft darüber entstanden, und den Zustand der Auflösung, in den das kneiphöfsche Gymnasium dadurch gerathen ist.

Wie Ew. Exc. namentlich bekannt sein wird, hat nun auch der Direktor, Schulrath Lucas, sein Amt niederzulegen sich veranlaßt gefunden. Es fehlen also der Anstalt jetzt zwei verdiente Lehrer, und wenn wir auch darauf bedacht sein würden, die Wahl des neuen Direktors zu beschleunigen, so läßt sich doch ein solcher nicht so leicht ermitteln. Es gehen immer mehr Schüler ab, ohne daß neue, wie früher, eintreten. Die Anstalt verliert ihren Ruf, und das ganze Lehrerpersonal, welches größtentheils auf das Schulgeld gewiesen ist, an seiner ihm zur Subsistenz nothwendigen Einnahme. Diesem Zustande würde nun wesentlich abgeholfen werden, wenn der Oberlehrer Witt, ein allgemein beliebter Lehrer, in seine Funktionen schleunigst wieder eingesetzt würde.

Ew. Exzellenz können wir demnach nicht umhin, auf alles Vorstehende gestützt, so dringend als ganz gehorsamst die ehrerbietige Bitte vorzutragen, hochgeneigtest sobald als möglich die Motive, welche dem Verfahren gegen Oberlehrer Witt zu Grunde liegen, insbesondere die in der Amtsblattverfügung vom 26. November 1841 in Bezug genommenen allerhöchsten Kabinetsordres vom 14. Januar 1833 und vom 25. August 1841, welche nicht publizirt und hier überhaupt nicht bekannt sind, uns mitzutheilen, den Oberlehrer Witt, wenn es irgend angänglich ist, bis zur definitiven Entscheidung der Sache in sein Amt wieder einzusetzen und das hiesige königl. Provinzial-Schulkollegium mit der Anweisung zu versehen, daß es künftig in Fällen ähnlicher Art uns als Patron der Schul-Anstalten zuziehe.“ —

Auf dieses Schreiben erließ der Minister Eichhorn unterm 14. Oktober folgendes Reskript an den Magistrat:

„Der Magistrat hat in seiner Vorstellung vom 7. d. M. über das Verfahren des königl. Provinzial-Schulkollegiums daselbst Beschwerde geführt, indem dasselbe ohne vorgängige Zuziehung des Magistrates, als Patrons des kneiphöfschen Gymnasiums, mit der Amts-Suspension wider

den Oberlehrer Friedrich August Witt vorgeschritten sei. Mit dieser Beschwerde hat derselbe zugleich die Bitte verbunden, die Motive, welche dem Verfahren wider den Oberlehrer Witt zu Grunde liegen, insbesondere die in der Amtsblattverfügung vom 26. November 1841 in Bezug genommenen allerh. Kabinetsordres vom 14. Januar 1833 und 25. August 1841, welche nicht publizirt und überhaupt dort nicht bekannt seien, dem Magistrat mitzutheilen, so wie endlich den Oberlehrer Witt, wenn es irgend angänglich sei, bis zur definitiven Entscheidung der Sache in sein Amt wieder einzusetzen.

Was zunächst das königl. Provinzial-Schulkollegium betrifft, so kann in der unterbliebenen Zuziehung des Magistrates bei der Beschlußnahme über die Suspension des Oberlehrers Witt eine Verkennung der Patronatsrechte des Magistrates nicht gefunden werden. Den Patronen der Schulen und Lehranstalten steht zwar eine unmittelbare Aufsicht über diese Anstalten insoweit zu, als es sich darum handelt, von Allem, was zum Flor und Gedeihen oder zum Nachtheile derselben gereichen kann, nähere Kenntniß zu nehmen und mit Benutzung dieser Kenntniß in den geordneten

Wegen die geeigneten fürsorglichen Maßregeln zum Besten der Anstalten zu treffen. Es ist nur eine Anwendung dieser Befugniß und der zugleich damit verbundenen Pflicht, wenn der Patron Amtsverletzungen oder ungehörige Handlungsweisen der Lehrer, welche von ihm wahrgenommen werden, bei der Behörde, welche die Disciplin über dieselben auszuüben hat, zur Anzeige bringt und die angemessene Rüge veranlaßt. Dagegen sind die angestellten Lehrer nicht einer Disciplin des Patrons selbst, sondern in dieser Hinsicht nur der Aufsicht der vorgesetzten Schulbehörde untergeordnet. Für die Gymnasien wird diese Disciplin nach § 7 Nro. 10 der Instruktion für die Provinzial-Konsistorien (Ges.-S. von 1817 S. 241) und nach Lit. B. der allerh. Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 (Ges.-S. von 1826 S. 5) durch die königl. Provinzial-Schulkollegien geübt. Den Patronen steht eine Mitwirkung in Ausübung dieser Dienstdisciplin nicht zu. Wenn daher auch, wie schon bemerkt, der Patron eben so berechtigt wie verpflichtet ist, auf die Amtsführung und das Verhalten der von ihm berufenen Lehrer Acht zu haben, und im Falle wahrgenommener Amtsverletzungen oder Unregelmäßigkeiten, jedoch

ohne eigenes Einschreiten, der vorgesetzten Schulbehörde davon Anzeige zu machen, wenn diese alsdann die weitere Rüge und Bestrafung zu veranlassen hat, so ist die Schulbehörde doch ihrerseits nicht minder berechtigt als verpflichtet, auch ohne eine solche Anzeige in vorkommenden Fällen gegen einen aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit seinen Pflichten zuwiderhandelnden Lehrer einzuschreiten und dasjenige zu veranlassen, was das Interesse des Dienstes in der Schule erheischt.

Das königl. Provinzial-Schulkollegium hat daher eine dem Magistrate als Patron gebührende Rücksicht nicht außer Acht gelassen, wenn es gegen den Oberlehrer Witt ohne Verzug dasjenige verhängte, was die Ordnung des Dienstes erforderte, und sodann nach ausgesprochener Suspension die Mitwirkung des Magistrates zu der nothwendig gewordenen Stellvertretung in Anspruch nahm.

Was die Motive dieser Suspension betrifft, so hat das königl. Provinzial-Schulkollegium dieselben in seinem Erlasse vom 13. Sept. d. J. dem Magistrate einfach und der Wahrheit gemäß mitgetheilt. Diese bedurften um so weniger einer nähern Ausführung und Begründung, als die

Suspension mit Vorbehalt des weitern Verfahrens verfügt und dieses gleich darauf eingeleitet ist.

Eine Betheiligung von Lehrern an höheren Unterrichts-Anstalten bei der Redaktion von Zeitschriften hat bisher mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde öfters stattgefunden und wird auch gegenwärtig unter gewissen Voraussetzungen unbedenklich zugelassen. Dahin gehört der Fall, wo diese Art literarischer Thätigkeit mit dem amtlichen Berufe des Lehrers in einem gegenseitig fördernden Zusammenhange steht. Stets wird aber vorausgesetzt, daß die Nebenbeschäftigung dem Lehrer nicht die Zeit und die Arbeitskraft entzieht, die er für seinen eigentlichen Beruf nöthig hat, daß sie ihn nicht zu einer Bethätigung von Gesinnungen und Grundsätzen versucht, welche mit denen, die er als amtlich bestellter Lehrer anregen und einpflanzen soll, unvereinbar sind, daß sie mithin seinem amtlichen Beruf nicht offen Eintrag thut. Wo Kollisionen dieser Art eintreten, ist es eben sowol Recht als Pflicht der vorgesetzten Dienstbehörde, die Zulassung der Nebenbeschäftigung von Anfang an zu versagen oder dieselbe, sie mag nun

ausdrücklich oder stillschweigend bewilligt gewesen sein, im Falle später entstandener oder wahrgenommener Unverträglichkeit zurückzunehmen. In dem vorliegenden Falle ist es nicht die Theilnahme an der Redaktion der Königsberger Zeitung überhaupt und unbedingt, sondern die Art und Weise, in welcher der Oberlehrer Witt diese Theilnahme besorgt hat, welche eine Fortsetzung derselben neben seinem Schulamte durchaus unstatthaft machte. Die thatsächlichen Momente, auf welche sich dieses Urtheil über die Redaktions-Thätigkeit des Oberlehrers Witt gründet, liegen in den Blättern der von ihm redigirten Zeitung der öffentlichen Prüfung vor. Ich wünsche, daß der Magistrat mit ernster Besonnenheit alle seit Anfang dieses Jahres erschienenen Blätter dieser Zeitung durchgehe, daß er sich dabei die ihm als Patron des Gymnasiums obliegende Fürsorge, der städtischen Jugend eine auf Religion und Liebe für König und Vaterland gegründete Erziehung, so viel er seinerseits dabei vermag, zu bereiten, lebendig vergegenwärtige und sodann, auf seine innerste, gewissenhafte Ueberzeugung gestützt, sich die Frage beantworte, ob der Geist, welcher seit Anfang dieses Jahres in den Blättern der Königsberger Zeitung athmet,

und die Bethätigung desselben, wie sich solche besonders in der Redaktion kund gab, bei einem Lehrer vorwalten dürfe, dessen Unterricht die Jugend der Stadt anvertraut ist. Im festen Vertrauen auf die sittlich und bürgerlich gleich ehrenhafte Gesinnung der Königsberger Bürgerschaft und ihres Vorstandes glaube ich nicht einmal einem Zweifel Raum geben zu dürfen, daß diese Frage, nach einer ernsten und sorgfältigen Erwägung, anders als verneint werden könne. Denn wie verderblich muß es auf die Gemüther der Jugend wirken, wenn sie denselben Lehrer, der in seinem Unterrichte die Liebe für König und Vaterland und den Sinn für Religion pflegen und nähren soll, in der Redaktion eines vielverbreiteten Blattes den leidenschaftlichen Angriffen gegen Kirche und Staat sich ausschließlich als Organ leihen sieht? Aus diesen Motiven eine Verbindung des Lehramtes mit der Redaktion in der Art und Weise, wie letztere sich offenkundig gezeigt hat, bei dem Oberlehrer Witt für völlig unvereinbar achtend, würde ich es vor Gott und meinem Gewissen nicht haben verantworten können, wenn ich irgend ein, mir zu Gebote stehendes gesetzliches Mittel verabsäumt hätte, um diese unverträgliche Vereinigung zu lösen.

Es liegt mir daran, den Magistrat zu überzeugen, daß nur dieses Motiv, die Würde und die unbefangene Stellung des Lehramtes zu wahren, von Anfang an das Einschreiten wider den Oberlehrer Witt geleitet hat. Zu diesem Zwecke wird das Provinzial-Schulkollegium von mir aufgefordert werden, dem Oberbürgermeister der Stadt und einem Mitgliede des Magistrates die vollständigen, bei jener Beschwerde verhandelten Akten, welche sich gegenwärtig bei dem untersuchenden Gerichte befinden, zur Einsicht vorzulegen. Daraus wird der Magistrat entnehmen, daß wider den Oberlehrer Witt nicht mit Härte, sondern mit äußerster Nachsicht und Schonung zu Werke gegangen ist, und daß nur dessen offen hartnäckiger Ungehorsam die strengeren Maßregeln, Suspension und Untersuchung, hervorgerufen hat.

Was die Verordnungen anlangt, worauf bei Gelegenheit des dem Oberlehrer Witt gestellten Verbotes Bezug genommen worden, namentlich die allerh. Ordres vom 14. Januar 1833, 20. November 1840 und 25. August 1841 und die Amtsblatts-Verordnung vom 26. November 1841, so wird solche der Magistrat in den Akten des königl. Provinzial-Schulkollegiums vorfinden. Es ist,

wie auch jene Verordnungen angeben, niemals bezweifelt worden, daß es in den verfassungsmäßigen Befugnissen der Dienstvorgesetzten liege, auch über die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen ihrer Untergebenen ein wachsames Auge zu haben, und solche zu untersagen, wo es das Interesse des Dienstes erheischt. Diese Befugnisse, wenn sie auch nirgends besonders und ausdrücklich ausgesprochen wären, finden schon in der Natur und dem Wesen der Aufsichtsgewalt des Vorgesetzten ihre natürliche Begründung.

Der Magistrat wird aus dem Bisherigen zugleich entnehmen, daß von einer vorläufigen Wiederaufhebung der Suspension nicht die Rede sein kann, da es sich nicht um eine einzelne Vernachlässigung oder Pflichtvergessenheit des Oberlehrers Witt handelt, welche bei schonender Milde künftig eine sorgfältigere Handlungsweise hoffen ließe, sondern um eine vorsätzliche, fortgesetzte und beharrliche Uebertretung der ihm ertheilten Amts-Vorschriften.

Ich kann es nur aufrichtig bedauern, daß das wider den Oberlehrer Witt nothwendig gewordene ernste Einschreiten zunächst das Entlassungsgesuch des Direktors Lucas und andere Nach-

theile für die Anstalt zur Folge gehabt hat. Ich hege jedoch die Hoffnung, daß diese letzteren Nachtheile nur vorübergehend sein und in dem Maße verschwinden werden, als der Magistrat dazu mitwirken wird, das öffentliche Urtheil über die stattgefundenen Ereignisse zu berichtigen. Insbesondere habe ich die Einleitung getroffen, den Direktor Lucas zur Zurücknahme seines Entlassungsgesuches zu vermögen und in ihm der Anstalt ihren bisherigen verdienten Vorsteher zu erhalten. Viel größere Nachtheile wären für den Ruf des Gymnasiums und sein Gedeihen zu besorgen, wenn die aufsehende Behörde die Lehrthätigkeit des Oberlehrers Witt, neben seinem Redaktionsgeschäfte, dem er nicht entsagen wollte, unempfindlich für das Aergerniß, welches dadurch wohlgesinnten Aeltern gegeben würde, mit (un)verantwortlicher Nachsicht hätte fortdauern lassen.

Indem ich schließlich das Vertrauen ausspreche, daß der Magistrat nach Einsicht der ihm offen gelegten Materialien und nach unbefangener Würdigung des ganzen Vorganges redlich dazu beitragen werde, die entstandenen Mißdeutungen zu beseitigen, glaube ich zugleich von der künftigen Mitwirkung desselben einen erfolgreichen Beistand

zur Erhaltung des innern und äußern Gedeihens des kneiphöfschen Gymnasiums erwarten zu dürfen.“ —

Da durch dieses Ministerialschreiben der Antrag des Magistrates zurückgewiesen war, so richteten der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung gemeinsam unterm 27. Dezember nachstehende Immediat-Eingabe an Se. Maj. den König:

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Ew. königl. Maj. erdreisten wir ehrfurchtsvoll Unterzeichnete uns, in einer Angelegenheit, welche unser Interesse wesentlich berührt, Nachstehendes allerunterthänigst vorzutragen.

Der bei dem hiesigen kneiphöfschen Gymnasium angestellte Oberlehrer Witt nimmt seit dem Jahre 1837 an der Redaktion der Königsberger Zeitung Theil. Schon seit dem Frühjahre bestanden Gerüchte, daß diese seine Nebenbeschäftigung Gegenstand amtlicher Verhandlungen geworden sei. Indeß glaubte der allergehorsamst unterzeichnete Magistrat als Patron des Gymnasiums darüber hinweggehen zu können, weil vor dem Oberlehrer Witt der Direktor des altstädtischen Gymnasiums, der verstorbene Dr. Struve, mehre Jahre hindurch

einen gleichen Antheil an der Redaktion der Zeitung genommen hatte, ohne daß solches von irgend einer Seite her gerügt worden war, weil an andern Orten öffentlichen Lehrern die Redaktion politischer Tagesblätter gestattet ist, und Oberlehrer Witt das unterthänigst in Abschrift beigefügte Zeugniß seines Direktors, des Schulrathes Dr. Lucas, vom 25. April einreichte, welches sich über seine Amtsthätigkeit als Lehrer höchst vortheilhaft aussprach. Unerwartet kam daher die Anzeige des Schulraths Dr. Lucas vom 12. September, daß Oberlehrer Witt auf Befehl des Herrn Ministers der geistlichen und Schul-Angelegenheiten, weil er seinen Antheil an der Redaktion der Zeitung nicht habe aufgeben wollen, ab officio suspendirt sei. Dieselbe veranlaßte den unterzeichneten Magistrat, von der Sache nähere Kenntniß zu nehmen, und dann wegen seiner unterbliebenen Zuziehung Seitens des königl. Provinzial-Schulkollegiums dem Herrn Minister Vortrag zu thun, zugleich denselben zu bitten, den Oberlehrer Witt, gegen den inzwischen die gerichtliche Untersuchung eingeleitet war, bis zu entschiedener Sache wieder in Funktion treten zu lassen. Welcher Bescheid darauf ergangen ist, werden Ew. königl. Majestät aus

der allergehorsamst beigefügten abschriftlichen Anlage allerhöchst zu ersehen geruhen.

Wenn wir aus demselben auch die Belehrung entnehmen, daß für den unterzeichneten Magistrat aus dem Patronate kein Anspruch auf Mitwirkung bei der Ausübung der Disciplin über Geistliche und Lehrer herzuleiten sei, so können wir doch im Uebrigen der Ausführung des Herrn Ministers nicht überall beitreten.

Derselbe beruft sich nämlich zur Motivirung seines Verfahrens gegen den Oberlehrer Witt auf die allerh. Kabinetsordre vom 13. Juli 1839 (Ges.=Samml. S. 235) und die allergehorsamst in Abschrift beigefügte Amtsblatt=Verfügung des hiesigen königl. Provinzial=Schulkollegiums vom 26. November 1841, namentlich auf die darin allegirten allerh. Kabinetsordres vom 14. Januar 1833 und 25. August 1841. Indeß müssen wir uns ehrfurchtsvoll zu bemerken erlauben, daß die erstgedachte allerh. Kabinetsordre durch die spätere vom 25. Juli 1840 ausdrücklich auf die unmittelbaren Staatsdiener beschränkt ist, zu welchen der Oberlehrer Witt nicht gehört, und die beiden andern allerh. Kabinetsordres nicht allein keine dispositive Bestimmung für den Fall enthalten,

wo ein Geistlicher oder Lehrer eine bloße Nebenbeschäftigung übernimmt, sondern auch nicht einmal für publizirt erachtet werden können, da sie in der Gesetzsammlung nicht erschienen, in gedachter Amtsblatt-Verfügung nur kurz allegirt und in extenso erst nachträglich im Laufe der gegenwärtigen Untersuchung dem königl. Provinzial-Schulkollegium zugefertigt sind.

Die einzige positive Bestimmung, welche den Oberlehrer Witt hätte verpflichten können, zu seiner Betheiligung an dem Redaktions-Geschäfte höhere Genehmigung einzuholen, und, wenn solche nicht erfolgte, derselben sich zu enthalten, könnte demnach nur die allerunterthänigst bezogene Amtsblatt-Verfügung des königl. Provinzial-Schulkollegiums selbst sein. Aber auch sie kann unsres unterthänigsten unmaßgeblichen Dafürhaltens auf ihn nicht Anwendung finden, weil er schon lange vor ihrem Erscheinen sich in der Ausübung des Redaktionsgeschäftes befand, und keine Vorschrift nach allgemeinen Rechtsprinzipien rückwirkende Kraft hat, wenn solches nicht ausdrücklich ausgesprochen ist.

Der Herr Minister glaubt ferner, aus allgemeinen Rücksichten für die Schule, verpflichtet und

berechtigt gewesen zu sein, von dem Oberlehrer Witt zu fordern, daß er seine Theilnahme an der Redaktion der Zeitung aufgebe. In wie weit diese Ansicht richtig ist, wollen wir uns nicht erlauben zu erörtern, wenngleich aus den uns zur Einsicht gestellten Akten zu ersehen gewesen, daß der Herr Minister dabei von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß Oberlehrer Witt selbst politische Tagesschriftstellerei treibe, namentlich selbst Beiträge zu dem politischen Theile der Zeitung liefere, was erwiesenermaßen nicht der Fall ist.

Doch haben wir Unterzeichnete bei dem Gedeihen der Schulanstalt gleichfalls ein wesentliches Interesse, da wir sie aus Kämmerei-Mitteln unterhalten, die Familienväter, welche ihre Söhne derselben anvertraut haben, verfassungsmäßig vertreten und zum Theil selbst zu den Familienvätern, bei welchen solches der Fall ist, gehören. Dieses unser Interesse für die Schule, welches uns veranlaßt, Ew. königl. Maj. mit diesem allerunterthänigsten Vorstellen zu behelligen, nöthigt uns, ehrfurchtsvoll es auszusprechen, daß der Herr Minister seinerseits auch von dem angedeuteten Gesichtspunkte aus zu weit gegangen ist, wenn er gegen den Oberlehrer Witt die Suspension vom

Lehramte verfügte. Denn ein Nachtheil für die Schuljugend, ein schädlicher Eindruck auf ihre Gesinnungen, war aus der Verbindung des Oberlehrers Witt mit der Redaktion der Zeitung nach unserer wahren Ueberzeugung und dem von dem Direktor, Schulrath Lucas zu den Akten eingereichten, in Abschrift allergehorsamst beigefügten Zeugnisse vom 11. Mai noch nicht hervorgegangen, auch so leicht nicht zu befürchten. Es hatte vielmehr Oberlehrer Witt sein Lehramt bis dahin stets treu verwaltet. Wenn also dessenungeachtet gegen ihn als Lehrer verfahren werden sollte, weil er sich dem Willen des Herrn Ministers in Beziehung auf die Zeitungs-Redaktion nicht fügte, so hätte ihm höchstens der Vorwurf der Insubordination gemacht werden können, und für einen solchen Fall disponirt der § 352 Tit. 20 Th. II. des Allg. Landrechtes, daß ein Untergebener, der sich gegen seinen Vorgesetzten ungehorsam beweist, vorerst mit Geldbuße belegt werden soll. Ueber diese gesetzliche Bestimmung ist hinweggegangen, obgleich in dem Reskripte des königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19. Dezember 1824 (v. Kamptz Annalen Bd. 8. S. 1060) ausdrücklich ausge-

sprochen ist, daß die Suspension vom Amte nur als äußerste Maßregel gegen unwürdige und offenbar unverbesserliche Diener der Kirche und Schule eintreten soll.

Dadurch aber, daß solches geschehen, ist, Allergnädigster König und Herr, das kneiphöfsche Gymnasium in den größten Nachtheil versetzt. In Folge der Suspension des Oberlehrers Witt hat sich auch der Direktor, Schulrath Lucas veranlaßt gesehen, sein Amt niederzulegen, und wenn nun gleich der allerunterthänigst unterzeichnete Magistrat auf die dießfällige Aufforderung des königl. Provinzial-Schulkollegiums einen Nachfolger für denselben gewählt hat, so dürfte doch über dessen Bestätigung und Einführung noch eine geraume Zeit hingehen. Die Anstalt entbehrt zwei ihrer ordentlichen Lehrer und diese können durch Stellvertreter unmöglich ersetzt werden. Sie kommt augenscheinlich in Verfall und unsere, ihr anvertrauten Kinder erleiden, indem sie in ihrer Ausbildung zurückbleiben, unersetzlichen Schaden.

Diese Betrachtungen bestimmen und ermuthigen uns, Ew. königl. Maj. ehrfurchtsvoll und allerunterthänigst zu bitten:

in allerhöchster Huld befehlen zu wollen, daß

die Suspension des Oberlehrers Witt aufgehoben und derselbe während der obschwebenden gerichtlichen Untersuchung in der Ausübung seines Amtes belassen werde. —

Se. Maj. der König erließ auf diese Immediat-Eingabe unterm 19. Januar 1843 folgende Kabinetsordre an den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung:

„In der Eingabe des Magistrates und der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg vom 27. v. M. will Ich nichts als das Vertrauen erkennen, womit dieselben sich in einer ihnen für die Interessen ihrer Stadt wichtig erscheinenden Angelegenheit an Meine Entscheidung gewendet haben. Um so bereiter werden sie Meine Eröffnung beherzigen: daß es den Vorstehern der Stadt nicht wohl ansteht, sich über Maßregeln des Ministers der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten zu beklagen, welche im wohlverstandenen Interesse der Hausväter ihrer Stadt wie der heranwachsenden Jugend von ihm getroffen sind, und die sie als die natürlichsten Vertreter dieser Interessen vielmehr dankbar als beschwerdeführend hätten anerkennen sollen. Der von dem Staatsminister Eichhorn denselben ertheilte Bescheid hat

Mir vorgelegen, und Ich habe in demselben einen neuen Beweis dafür gefunden, in wie ausgezeichneter Art derselbe das hohe Vertrauen rechtfertigt, das Ich in denselben setze.

gez. Friedrich Wilhelm."

Die fiskalische Untersuchung gegen den Oberlehrer Witt hatte unterdessen am 21. Oktober begonnen, indem an diesem Tage das erste Verhör des Angeklagten vor dem Kriminalrichter, Justizrath Krah stattfand. Nachstehendes ist das wörtliche Protokoll, welches in diesem Termine aufgenommen wurde:

„Verhandelt auf dem königl. Inquisitoriate zu Königsberg d. 21. Oktober 1842.

In der fiskalischen Untersuchungssache gegen den Oberlehrer Herrn Friedrich August Witt ist in Folge der Verfügung vom 10. d. M. zum heutigen Termine erschienen der Denunciat Herr Oberlehrer Fr. August Witt und giebt, mit dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt gemacht, Folgendes zu Protokoll:

ad gen. Ich heiße Friedrich August Witt, bin 35 Jahr alt, evangelischer Religion, verheirathet, Familienvater von zwei Kindern und ohne Vermögen. Ich bin hier zu Königsberg geboren und von meinen noch lebenden Aeltern erzogen. Nachdem ich auf dem hie-

sigen altstädtschen Gymnasium und auf der hiesigen Universität meine wissenschaftliche Ausbildung erhalten hatte, bin ich seit dem 1. Oktober 1831 zunächst als Subrektor an der hiesigen höheren Burgschule und seit Ostern 1832 bei dem kneiphöfschen Stadtgymnasium angestellt, nachdem ich im Jahre 1831 das Oberlehrer-Examen gemacht hatte. In Militärverhältnissen habe ich wegen Dienstunfähigkeit nicht gestanden. Ich habe bisher zu keiner Rüge, noch weniger zu einer Untersuchung Veranlassung gegeben, im Gegentheil mich bisher des Beifalls meiner Vorgesetzten erfreut. Im Jahre 1836 ist mir auf den Antrag meines nächsten Vorgesetzten, des Gymnasial-Direktors, Provinzial-Schulrathes Dr. Lucas und auf Verwendung des kgl. Provinzial-Schulkollegiums von dem kgl. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten der Titel „Oberlehrer" als eine Auszeichnung beigelegt worden. Ich habe mich vorzugsweise mit historischen Forschungen und Arbeiten beschäftigt. Meine schriftstellerischen Arbeiten haben sich bisher auf Beiträge für Ledebur's Archiv, für die Preußischen Provinzialblätter, für das Gymnasial-Programm von 1837 und auf eine Beschreibung der im September 1840 zu Königsberg in Preußen statt gefundenen Erbhuldigung beschränkt, welche letztere Se. Maj. der König und Ihre Maj. die

Königin allerhöchstselbst huldreichst aufzunehmen und in allerh. Erlassen mich davon in Kenntniß zu setzen allergnädigst geruht haben. Alle meine schriftstellerischen Arbeiten haben sich auf die Geschichte Preußens bezogen. Gegenwärtig bin ich mit einer Geschichte des Herzogthums und des Königreiches Preußen beschäftigt.

Mein fixirtes Lehrergehalt beträgt 400 Thlr., die übrigen unbestimmten Amtseinkünfte c. 200 Thlr. an Schulgeld-Antheil, so daß meine Diensteinnahme c. 600 Thlr. beträgt.

Zur Sache:

Ich soll mich auf zwei gegen mich gerichtete Anklagepunkte äußern:

I. vorsätzliche Verletzung meiner Amtspflichten,

II. Insubordination.

Zu I.

Ich habe nicht herausfinden können und selbst die Anklageschrift, die mir mitgetheilt ist, belehrt mich nicht, welche meiner Amtspflichten ich verletzt und in welcher Beziehung ich etwas vorsätzlich begangen hätte, woraus eine Uebertretung meiner Amtspflichten zu folgern wäre. Soll, wie mir eröffnet wird, darin eine strafbare Uebertretung einer meiner Amtspflichten liegen, daß ich nach den Vorschriften, nämlich

1. der Kab.=Ordre vom 13. Juli 1839 (G. S. S. 235.)

2. der Kab.=Ordre vom 25. Juli 1840. (Ministerialblatt für die Verwaltung des Innern. S. 436.)

3. nach der Kab.=Ordre vom 20. Novbr. 1840. (vgl. Acta des königl. Provinzial=Schulkollegiums von Preußen, betreffend die Disciplinar=Untersuchung gegen den Oberlehrer Witt wegen Insubordination. fol. 53.)

4. nach der aus dem Reskripte vom 31. Oktober 1841 entnommenen Verfügung des Provinzial=Schulkollegiums vom 26. Novbr. 1841. (Königsberger Amtsblatt für 1841. S. 211.)

nicht den Konsens des Herrn Ministers des Kultus und des königl. Provinzial=Schulkollegiums zu meinen Arbeiten für die Redaktion der hiesigen Hartungschen Zeitung eingeholt habe, so muß ich dagegen bemerken, einestheils daß ich eine solche Nachsuchung des Konsenses nicht für nöthig gehalten, anderntheils daß sie auch wirklich für mein bestehendes Verhältniß, das mir zum Vorwurfe gemacht wird, nicht nothwendig gewesen ist. Denn

A. meine Beschäftigung für die hiesige genannte

Zeitung ist ein reines Privatverhältniß und eine ganz indifferente Privatbeschäftigung;

B. die allegirten Vorschriften sind nur für unmittelbare Staatsdiener gegeben, und ich stehe nur mittelbar im Staatsdienste;

C. die Hauptvorschrift (Kab.=Ordre vom 13. Juli 1839) fordert den Konsens nur für die Folge, und mein mit der Hartungschen Zeitungs=Redaktion eingegangenes Verhältniß ist vom 1. Juli 1837, also älter.

D. Ueberdieß beziehen sich die allegirten Vorschriften nur auf die Annahme von Nebenämtern, nicht aber auf Beschäftigungen, welche gar keine amtlichen Beziehungen für sich haben.

Zu A.

Es ist bereits in den Vor=Akten des hiesigen kgl. Provinzial=Schulkollegiums, theils durch meine Versicherung, theils durch die Aussage des Stadtrathes Hartung, Redakteurs der fr. Zeitung, theils durch die Anzeige des Schulrathes Dr. Lucas hinreichend festgestellt, und sowol dem hiesigen Provinzial=Schulkollegium als auch den hiesigen Justizbehörden, wie auch meinem Patrone, dem hiesigen Magistrate vollkommen bekannt, daß und in welcher Weise ich, nur im Privat=Auftrage des Stadtrathes Hartung, aus andern öffentlichen Blättern und eingesandten Aufsätzen die in die Zeitung auf=

zunehmenden Stücke sichte, ordne und zusammenstelle. Daß eine solche Arbeit keinen öffentlichen oder amtlichen Charakter habe, liegt auf der Hand. Wenn ich dieser privativen Nebenbeschäftigung wegen mein Amt als Oberlehrer bei dem hiesigen kneiphöfschen Stadt-Gymnasium wirklich vernachlässigt hätte, wie doch nicht geschehen ist, so läge das Straffällige bei der Sache in der Vernachlässigung des Amtes selbst, nicht aber in der Privatbeschäftigung, und es würde nur jene Vernachlässigung des Amtes an sich Gegenstand des Vorwurfes sein, wogegen die privative Nebenbeschäftigung in Bezug auf das Amt immer eine res merae facultatis bleiben wird.

Zu B.

Der deutliche Inhalt der allegirten Vorschriften und aller deren, die außerdem in dem Verwaltungswege ergangen und mir bekannt geworden sind, spricht durchweg nur von unmittelbaren Staatsdienern. Ich kann sie daher, weil ich nur mittelbarer Staatsdiener bin, auf mich nicht beziehen. Zum Beweise darüber, daß ich mittelbarer Staatsdiener bin, überreiche ich beiliegend die Vokation des hiesigen Magistrates vom 15. Mai 1835 für mich als sechsten ordentlichen Lehrer bei dem hiesigen kneiphöfschen Stadt-Gymnasium und den Erlaß des hiesigen Magistrates

vom 8. Dezbr. 1838, wonach ich in die fünfte ordentliche Lehrerstelle eingerückt bin, in welcher ich bis zum 12. Sept., dem Tage der wider mich verhängten Suspension, fungirt habe. Der Vokation ist die Bestätigung des hiesigen königl. Provinzial-Schulkollegiums vom 25. August 1835 beigeheftet.

Zu C.

Daß ich die Privatbeschäftigung bei dem Stadtrathe Hartung an dessen Zeitung schon am 1. Juli 1837 angetreten habe, dürfte als notorisch anzunehmen sein, weil meine dießfällige Hilfsarbeit unter den Augen des Publikums und der Behörden stattgefunden hat; event. beziehe ich mich deshalb auf das Zeugniß des Stadtrathes Hartung.

Zu D.

Ich habe in den gesetzlichen Vorschriften und in den im Verwaltungswege ergangenen Erlassen, so weit mir letztere bekannt geworden sind, kein Verbot von Privatbeschäftigungen, die jedem amtlichen Wirken fern liegen, auffinden können; und ich wiederhole es, meine Beschäftigung für die Redaktion der Hartungschen Zeitung wird man doch nicht als ein Nebenamt ansehen wollen.

Ueberdieß würde ich, wenn ich überhaupt in irgend einer Weise mich straffällig ansehen könnte, verlangen,

daß eine Forschung angestellt und mit Beweisen unterstützt würde, wodurch der Herr Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß die Verbindung des Amtes eines öffentlichen Lehrers und des Redakteurs einer politischen Zeitung in meiner Person für unzulässig zu achten sei, da doch vor mir der Direktor des hiesigen altstädtschen Gymnasiums, Dr. Struve, Jahre lang eine gleiche Hilfsarbeit für die hiesige Hartungsche Zeitung geleistet hat; da ferner in gleicher Weise der Alumnen-Inspektor am Joachimsthaler Gymnasium in Berlin, Graffunder, während seiner dießfälligen Amtsverwaltung und als er im königl. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und im königl. Konsistorium von Brandenburg als Hilfsarbeiter beschäftigt war, neben dieser amtlichen noch die Privatbeschäftigung für den Bibliothekar Dr. Spieker als damaligen verantwortlichen Redakteur der Haude- und Spenerschen Zeitung in der Art, wie ich jetzt hier, hatte. Noch mehr aber will es bedeuten, daß noch jetzt zwei Professoren am Gymnasium zu Posen selbständig verantwortliche Redakteure der deutschen und polnischen Zeitung in Posen sind.

Ferner muß ich im Allgemeinen mir die Aeußerung meiner Zweifel zu gestatten bitten darüber, in wiefern

das in Rede stehende, an mich ergangene Verbot einer Hilfsleistung für die Hartungsche Zeitungs-Redaktion einestheils zu den Attributen des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten oder des königl. Provinzial-Schulkollegiums, anderntheils in die Sphäre des Staatseinflusses gehört. Ich behalte mir vor, das Nähere hierüber in meiner Vertheidigungsschrift auszuführen. Indessen glaube ich, von meinen Anklägern eine nähere Entwickelung darüber mir erbitten zu dürfen, weil der Anklageakt sich darüber nicht verbreitet,

in wiefern und in welchen speziellen Fällen das Geschäft eines Hilfsarbeiters für einen Zeitungs-Redakteur meine amtliche Wirksamkeit als öffentlicher Lehrer beeinträchtigt habe,

denn nach Inhalt der Anklage ist überall nur die subjektive Ansicht der klagenden Behörde, aber keine Anzeige objektiv festzuhaltender Thatsachen erkennbar. Es würde daher der richterlichen Entscheidung eine faktische Basis mangeln und mir keine Gelegenheit gegeben sein, mich gegen solche, der Ansicht zu Grunde zu legenden faktischen Beschuldigungen zu verantworten. Sollte man hieher die Behauptung in der Anklageakte zählen, daß die Königsberger Hartungsche Zeitung „eine den Anordnungen der Regierung widerstrebende Richtung zu nähren bemüht" sei, so muß ich eine solche

Behauptung auf das Entschiedenste bestreiten und Beweisen darüber entgegensehen, weil ohne Thatsachen kein Urtheil hierüber denkbar ist. Allein wäre eine solche Richtung wirklich vorhanden, so würde sie doch offenbar den Charakter der Gesetzwidrigkeit an sich tragen und die Staatsregierung würde längst einer solchen Richtung entgegengetreten und eingeschritten sein. Da dieß aber bis heute wirklich nicht geschehen und da ohnehin die Verfasser der einzelnen Aufsätze (in der Zeitung), der Redakteur und der Censor zunächst und allein die Verantwortlichkeit auf sich haben, so kann ich nicht herausfinden, wie mir bei meiner untergeordneten Wirksamkeit irgend ein strafbares Vergehen zugerechnet werden kann. Ferner muß ich bemerken, daß die Kab.-Ordre vom 13. Juli 1839 hier gar nicht entscheiden kann, weil die spätere Kabinetsordre vom 25. Juli 1840 ausdrücklich erklärt, daß jenes Gesetz auf mittelbare Staatsbeamte nicht anwendbar sei. Zwar ist die Kab.-Ordre vom 25. Juli 1840 ebensowenig wie die Kab.-Ordre vom 14. Januar 1833 und vom 25. August 1841 irgend auf gesetzliche Weise publizirt worden; indessen ist von Seiten der anklagenden Behörde darauf zurückgegangen. Will man dieß aber, so muß der Inhalt dieser Kabinetsordres mir durch Vorlegung der Original-Ausfertigungen bekannt ge-

macht werden, damit ich mich gegen die mir unbekannten Folgerungen vertheidigen kann. Ich trage daher darauf an, daß das königl. Provinzial-Schulkollegium aufgefordert werde, die drei Kabinetsordres in authentischer Form vorzulegen, auch den Auftrag, welchen das Provinzial-Schulkollegium zur Beantragung der fiskalischen Untersuchung gegen mich von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unterm 25. September erhalten hat, der Gerichtsbehörde zuzusenden. Eben so kann ich auf die fol. 53. der Vor-Akten befindliche Kabinetsordre vom 20. Novbr. 1840 wenig Gewicht legen, so lange sie nicht in authentischer Form vorgelegt wird.

Wenn ich nach dieser Darstellung mir gar keiner Verletzung der Amtspflicht, weder aus Vorsatz, noch aus Fahrlässigkeit, bewußt bin, so kann ich mich auch auf keine Weise für straffällig ansehen. Durch das von mir am 6. Mai zu den Vor-Akten des Provinzial-Schulkollegiums eingereichten und fol. 16. befindliche Zeugniß des Provinzial-Schulrathes, Prof. und Direktors Dr. Lucas vom 25. April, welches als Original gilt, weil die Abschrift selbst von dem Aussteller beglaubigt ist, beweise ich, daß meine Amtspflicht als Lehrer beim kneiphöfschen Stadt-Gymnasium im vollkommensten Umfange von mir beobachtet und erfüllt

ist, und es wird mir nicht nachgewiesen werden können, daß meine Amtspflicht durch meine anderweitige Privatbeschäftigung auf irgend eine Weise affizirt ist. In Beziehung auf die am Schlusse der Denunziation vom 1. Oktbr. erwähnten gravirenden Momente muß ich für den Fall, daß darauf überhaupt reflektirt werden sollte, wie dieß beantragt worden ist, bitten, mich speziell damit bekannt zu machen, weil anders eine Widerlegung derselben ganz unmöglich ist. Da mir eine vorsätzliche Verletzung irgend einer meiner Amtspflichten meines Erachtens nicht nachgewiesen, auch nicht speziell angegeben ist, welche Amtspflicht und in wie weit ich sie verletzt habe, und da ich in keiner Beziehung mich der vorsätzlichen Verletzung einer Amtspflicht schuldig ansehen kann, so trage ich darauf an,

mich von jeder Strafe freizusprechen.

Zu II.

In Betreff des mir gleichzeitig zur Last gelegten Vergehens der Insubordination muß ich zuvörderst die Bemerkung machen, daß nach der Vorladung an mich, die fiskalische Untersuchung gegen mich auch wegen Insubordination festgesetzt und der § 352. des Strafrechtes als das dieserhalb in Anwendung zu bringende Gesetz mir angedroht ist. Indessen ist in der

Anklageschrift des königl. Provinzial-Schulkollegiums vom 1. d. M. ausdrücklich erklärt,

daß die Anklage nicht auf die Verletzung des § 352. sondern nur auf die des § 333. l. c. gegründet sei.

Ich glaube daher, daß die Untersuchung nicht über die Untersuchung hinaus extradirt werden darf, daß vielmehr das Verfahren sich nur in den Grenzen der Vorschriften des § 333. bewegen dürfe. Wenn ich indessen genöthigt werde, mich auf den dießfälligen Vorwurf auszulassen, so muß ich die Anschuldigung der Insubordination auf das Entschiedenste zurückweisen, denn das Vergehen einer Insubordination kann nur vorsätzlich stattfinden, und mir hat jeder Vorsatz fern gelegen. Außerdem ist eine Insubordination nur aus ämtlichen Beziehungen denkbar. Es ist nun zwar richtig, daß ich auf die am 9. März d. J. zu Protokoll mir ertheilte Warnung des königl. Provinzial-Schulkollegiums mich von der Hilfsarbeit für die Redaktion der hiesigen Hartungschen Zeitung mich nicht zurückgezogen habe; es ist ferner richtig, daß ich zu Protokoll vom 18. April fol. 14. der Vor-Akten erklärt habe:

daß ich meine bisherige Mitwirkung bei der Redaktion der hiesigen Zeitung aufzugeben mich nicht für verpflichtet halte, da dieselbe lediglich eine

Privatsache sei und auf meine amtliche Thätigkeit in keiner Hinsicht nachtheilig einwirke.

Es ist ferner richtig, daß mir zu Protokoll vom 12. Septbr. durch das hiesige Provinzial-Schulkollegium die Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten eröffnet ist, die Verbindung meines Amtes als öffentlichen Lehrers und als Redakteurs einer politischen Zeitung als unzulässig und dem Interesse des öffentlichen Unterrichtes zuwider unverzüglich aufzulösen; es ist ferner richtig, daß ich zu Protokoll vom 12. Sept. die mir gestellte Frage:

ob ich in Erwägung der mir gemachten Eröffnungen sofort aller Betheiligung an der Redaktion der Königsberger Zeitung entsagen wolle oder nicht,

verneint habe und dabei geblieben bin, daß mir das Aufgeben der mehrerwähnten Theilnahme an der Redaktion als eine reine Privatbeschäftigung nach den bestehenden Gesetzen nicht geboten werden könne. Ich kann aber hierin die mir Schuld gegebene beharrliche Opposition gegen die Bestimmung meiner vorgesetzten Behörde insofern nicht zugeben, als eine beharrliche Opposition in dem Sinne, wie sie in der Anklage gemeint ist, ihre Grundlosigkeit voraussetzt; ich bin aber der Meinung, daß meine Weigerung rechtlich begründet,

und daß die entgegengesetzte Entscheidung keineswegs motivirt war, wie dieß aus dem, was ich ad I. dargelegt habe, gefolgert werden muß.

Vor Allem aber betraf die Anordnung des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten und des königl. Provinzial-Schulkollegiums eine durchaus außeramtliche Handlung und bei einer solchen läßt sich der Begriff einer vorgesetzten Behörde nicht festhalten, eben weil Privat-Angelegenheiten einem amtlichen Einflusse der Behörde nicht unterworfen werden können.

Ich bin in der That weit davon entfernt gewesen, gegen meine vorgesetzte Behörde in eine beharrliche Opposition zu treten, ich habe vielmehr geglaubt, mich auf dem Standpunkte zu befinden, von welchem aus ich meinen Privatrechten den gewöhnlichen Nachdruck geben könne. Ich habe hierin gar nicht zu fehlen geglaubt, weil mir von jeher eine strenge Sonderung des amtlichen und außeramtlichen Wirkens vorgeschwebt hat. Ueberdieß habe ich auch deshalb geglaubt, bei der Hilfsarbeit für die Redaktion der hiesigen Hartungschen Zeitung mich in meinem Rechte zu befinden, weil meinem unmittelbaren Vorgesetzten, dem hiesigen Magistrate als Patron des kneiphöfschen Stadtgymnasiums, mein Verhältniß zur Zeitungs-Redaktion genau

bekannt war, und weil von demselben noch niemals und bis auf den heutigen Tag auch nicht ein Verbot meiner Theilnahme an dem Zeitungs-Redaktionsgeschäfte an mich ergangen ist. Hätte meine Beschäftigung bei der Redaktion einen öffentlichen oder nebenamtlichen Charakter gehabt, und hätte ich mich in meinen amtlichen Verhältnissen einem nachtheiligen Einflusse von dorther hingegeben, so würde der hiesige Magistrat meine Wirksamkeit nicht geduldet haben. Wenn also auf der einen Seite nur im Amtsverhältnisse eine Insubordination denkbar, bei mir aber, weil die Rüge gegen mich mein amtliches Wirken gar nicht betrifft, nicht begründet erscheinen kann, so hätte andererseits, im Falle mein Widerstreben mißfällig aufgenommen würde, jede Eröffnung an mich durch meinen unmittelbaren Vorgesetzten, den hiesigen Magistrat, wenn nicht allein, so doch wenigstens gleichzeitig und neben der Staatsbehörde gemacht werden müssen. Es kann mir daher nicht verdacht und zur Last gelegt werden, wenn ich bei einer Abweichung von dem meines Erachtens regelrechten Verhältnisse zum Patrone und bei dem Bewußtsein meiner Unschuld, in meinen Privatverhältnissen mich dem Einflusse nur eines Theils der mir vorgesetzten Behörden nicht ohne Weiteres, mit Verkennung meiner privativen Stellung hingeben wollte,

vielmehr in dem lebhaften Eifer die bestehenden Verhältnisse festhielt.

Ich glaube daher, mich gegen den Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und gegen das Provinzial-Schulkollegium nicht subordinationswidrig benommen und geäußert zu haben, und trage darauf an:

mich von dem Vorwurfe der Insubordination gänzlich freizusprechen und mich von allen Untersuchungskosten zu entbinden.

Für den Fall, daß es weiterer Verhandlungen über Thatsachen nicht mehr bedürfen sollte, trage ich darauf an:

mir eine vierwöchentliche Frist zur Einreichung einer Defensionsschrift zu gestatten und zu diesem Zwecke die sämmtlichen Akten in dieser Sache dem Justizkommissarius, Oberlandesgerichtsrathe Crelinger zur Anfertigung der Vertheidigungsschrift für mich zustellen zu lassen." —

V. G. U.

gez. Friedrich August Witt.

a. u. s.

gez. Krah. Büttner.

Am 16. November fand der zweite Termin statt; dem Angeklagten sollten in diesem die inzwischen eingegangenen Kabinetsordres vom 14. Januar 1833 und

vom 25. August 1841 vorgelegt werden, und zugleich sollte der Angeklagte über den vom Inquirenten, Justizrath Krah, unterm 3. November entworfenen status causae et controversiae seine Erklärung abgeben. Der status causae et controversiae lautete wörtlich:

„Der Oberlehrer Friedrich August Witt an dem kneiphöfschen Gymnasium hieselbst hatte am 1. Mai 1841 an einem Festmahle, welches dem Dr. Jacoby, Verfasser der zum Gegenstande einer gerichtlichen Untersuchung gewordenen Schrift: „Vier Fragen beantwortet von einem Ostpreußen", von seinen Freunden gegeben wurde, Theil genommen und den Druck zweier für strafbar angesehenen, dem Inhalte nach dem Oberlehrer Witt bekannten, Gedichte, welche bei dem Mahle vertheilt und gesungen wurden, und deren Dedikation besorgt. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Exc. rügte das Benehmen des Oberlehrers Witt, erließ deshalb durch das hiesige königl. Provinzial-Schulkollegium eine ernste Zurechtweisung an denselben mit der Warnung, sich vor ähnlichen Verirrungen sorgsam zu hüten, indem er auf eine fernere Nachsicht nicht weiter rechnen dürfe. Bei Gelegenheit dieses Exzesses war es dem Herrn Minister Exc. bekannt geworden, daß der Oberlehrer Witt an der Redaktion der Königsberger Zeitung we-

sentlichen Antheil nehme, und daß er in diesem Blatte eine den Anordnungen der Regierung widerstrebende Richtung zu nähren bemüht sei. Se. Exc. trugen dem hiesigen königl. Provinzial-Schulkollegium gleichzeitig auf, die Fortsetzung der Theilnahme an der Redaktion jener Zeitung dem Oberlehrer Witt zu untersagen, weil die vorgesetzte Behörde im Falle des Zuwiderhandelns alles Vertrauen auf seine amtliche Thätigkeit verlieren und demgemäß das weiter Erforderliche zu veranlassen sich genöthigt sähe. Das hiesige königl. Provinzial-Schulkollegium führte diesen Auftrag am 9. März aus. Der Oberlehrer Witt protestirte in dem dießfälligen Protokolle gegen die ertheilten Verweise und gegen die Anweisung, seine bisherige Theilnahme an der Redaktion der hiesigen Zeitung aufzugeben. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Exc. ertheilte darauf dem hiesigen königl. Provinzial-Schulkollegium am 26. März den Auftrag, den Oberlehrer Witt wegen dieser ungebührlichen und strafbaren Renitenz und Auflehnung gegen die ihm vorgesetzte Autorität, so wie wegen Weigerung, dem Befehle, sich mit Anfertigung politischer Artikel für die hiesige Zeitung nicht weiter zu befassen, nachzukommen, zur Disziplinar-Untersuchung zu ziehen, mit dem Beifügen, daß, wenn der Oberlehrer Witt auf wiederholte

Weisung, sich der politischen Tagesschriftstellerei in Gemäßheit der ihm am 9. März ertheilten Verwarnung zu enthalten, nochmals erklären sollte, daß er diese Weisung nicht annehme, es sich von selbst verstände, daß die Suspension desselben ab officio die Folge einer solchen Insubordination sein müsse. Das Ergebniß der Disziplinar-Untersuchung war:

a. daß der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Exc. in seiner Entscheidung vom 3. September, weil der Oberlehrer Witt in Beziehung auf die von ihm eingelegte Protestation um Nachsicht und Verzeihung gebeten, es bei dem ihm einmal ertheilten Verweise bewenden lasse, jedoch mit der Eröffnung, daß er die dem ertheilten Verweise zu Grunde liegenden Thatsachen keineswegs und in keiner Art widerlegt habe;

b. daß aber, was die Betheiligung des Oberlehrers Witt an der Königsberger Zeitung betreffe, wenn gleich er sich mit der Anfertigung politischer Artikel für dieses Blatt niemals befaßt habe, er doch bei der Redaktion desselben vermittelst der Vorbereitung des politischen Theiles desselben betheiligt sei. In dieser Beziehung sei für ihn auch als mittelbarer Staatsbeamter (da das kneiphöfsche Gymnasium unter dem Patronate des hiesigen Magistrates steht) die Erlaubniß

seiner vorgesetzten Dienstbehörde sowol zur Uebernahme als auch zur Fortsetzung einer solchen Nebenbeschäftigung neben seinem Amte gesetzlich erforderlich. Eine solche Erlaubniß habe er aber nicht nachgesucht. Die Richtung, welche die Königsberger Zeitung verfolge, müsse aber demjenigen angerechnet werden, welcher wesentlich die Redaktion besorge, also hier dem Oberlehrer Witt; und da jene Richtung von Staatswegen reprobirt werden müsse, so liege es, im Interesse des öffentlichen Unterrichtes, dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Exc. als Pflicht ob, die Verbindung des Amtes eines öffentlichen Lehrers und des Redakteurs einer politischen Zeitung in der Person des Oberlehrers Witt zu lösen. Hienach sollte dem Letzteren die unumwundene Erklärung zu Protokoll abgefordert werden, ob er sofort aller Betheiligung an der Redaktion der Königsberger Zeitung entsagen wolle oder nicht, und für den Fall, daß er nicht entsagen wolle, oder sich weigere, eine unumwundene Erklärung abzugeben, erging die Bestimmung, ihn sofort, mit Vorbehalt des weiteren Verfahrens, von seinem Amte als Oberlehrer zu suspendiren und in geeigneter Art für seine Stellvertretung beim kneiphöfschen Gymnasium zu sorgen.

Hierauf erklärte der Oberlehrer Witt auf die ihm

solchergestalt gemachte Vorhaltung zu Protokoll vom 12. September, daß seine Stellung zum verantwortlichen Redakteur der hiesigen Zeitung ein reines Privatverhältniß sei, daß ihm gesetzliche Bestimmungen, nach welchen ihm das Aufgeben dieser Privatbeschäftigung geboten werden könnte, nicht bekannt wären, daß er daher diese Privatbeschäftigung beizubehalten gesonnen sei. Auf diese Erklärung erfolgte die Suspension des Oberlehrers Witt von seinem Amte als Oberlehrer, unter Vorbehalt des weiteren Verfahrens. In einem solchen Verhalten des Oberlehrers Witt ist eine vorsätzliche Verletzung seiner Amtspflichten erkannt worden und deshalb ist von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Exc. am 25. September das hiesige königl. Provinzial-Schulkollegium autorisirt worden, die gegen den Oberlehrer Witt einzuleitende Untersuchung und die Strafentscheidung bei dem Gerichtshofe zu beantragen.

Der dießfällige Antrag ist von dem hiesigen königl. Provinzial-Schulkollegium am 1. Oktober bei dem Kriminal-Senate des hiesigen königl. Oberlandesgerichts dahin formirt worden:

daß gegen den Oberlehrer Witt die gerichtliche Untersuchung eingeleitet und derselbe, weil er den Vorschriften seines Amtes vorsätzlich zuwider ge-

handelt hat, nach § 333. Tit. 20. Th. II. des Allg. L.-R. bestraft werde.

Der Antrag ist darauf gestützt:

1. daß der Angeklagte gegen die ihm am 9. März gemachte Eröffnung und auch gegen den Befehl seines obersten Vorgesetzten, fortan den wesentlichen Antheil, welchen er bisher an der Redaktion der Königsberger Zeitung genommen, aufzugeben, weil die politische Tagesschriftstellerei überhaupt kein Geschäft für Jugendlehrer sei, insbesondere auch weil er in diesem Blatte eine den Anordnungen der Regierung widerstrebende Richtung zu nähren bemüht gewesen sei, — protestirt und nach wie vor an dem Redaktionsgeschäfte der hiesigen Zeitung Theil genommen habe;

2. daß ihm darauf zu erkennen gegeben, wie er sich auf solche Weise eines strafbaren Ungehorsams schuldig gemacht, daß er aber auf das ihm am 18. April wiederholte Verbot dennoch seine Theilnahme am genannten Geschäfte fortgesetzt und zu Protokoll vom 18. April erklärt habe, daß er seine bisherige Mitwirkung dabei aufzugeben sich nicht verpflichtet halte, da dieselbe lediglich eine Privatsache sei und auf seine amtliche Thätigkeit in keiner Hinsicht nachtheilig einwirke;

3. daß er, ungeachtet ihm am 12. September die Unzulässigkeit der Verbindung des Amtes eines öffentlichen Lehrers und der Theilnahme an der Redaktion einer politischen Zeitung nochmals eröffnet und in Gefolge dessen das Gebot der unverzüglichen Auflösung dieser Verbindung wiederholt sei, dennoch beharrlich das Aufgeben jenes Nebengeschäftes abgelehnt habe, und daß hierin eine beharrliche Opposition gegen die wiederholentlich motivirte Entscheidung seiner vorgesetzten Behörde gefunden werden müsse;

4. daß die Entscheidung über die Frage, ob das Geschäft eines Zeitungs-Hilfsredakteurs die amtliche Wirksamkeit des Oberlehrers Witt als öffentlichen Lehrers beeinträchtige und mit dieser Stellung vereinbar sei oder nicht, zu den amtlichen Befugnissen des Chefs der Unterrichts-Angelegenheiten gehöre, und daß es dabei auf die abweichende Meinung des persönlich Betheiligten nicht ankomme;

5. daß nach folgenden Vorschriften, nämlich
   a. nach der Kab.-Ordre vom 13. Juli 1839 (vergl. Ges.-Samml. S. 235.)
   b. nach der Kab.-Ordre vom 25. Juli 1840

(vergl. Ministerialblatt für die Verwaltung des Innern S. 436.)

c. nach der Kab.=Ordre vom 20. November 1840 (vergl. Akten des königl. Provinzial=Schulkollegiums von Preußen, betreffend die Disziplinar=Untersuchung gegen den am kneiphöfschen Gymnasium zu Königsberg angestellten Oberlehrer Witt wegen Insubordination fol. 53.)

d. nach der aus dem Reskripte vom 31. Oktober 1841 entnommenen Verfügung des Provinzial=Schulkollegiums vom 26. November 1841 (vergl. Königsberger Amtsblatt für 1841. S. 211.)

jeder Staatsbeamte überhaupt, also auch ein mittelbarer Staatsbeamte, mithin auch der Angeschuldigte zu der Uebernahme der fraglichen Nebenbeschäftigung, selbst bei Privatpersonen, und zu deren Fortsetzung des Konsenses der vorgesetzten Dienstbehörde bedürfe;

6. daß ein solcher Konsens aber nicht eingeholt sei.

Dieß sind nach der Anklage die Gründe, welche nicht nur das Vergehen einer Insubordination, sondern auch das einer vorsätzlichen Verletzung der Amtspflichten konstatiren sollen.

Die fiskalische Untersuchung gegen den Oberlehrer Witt ist am 7. Oktober auf den Grund der Vorschriften des § 333. u. § 352. Th. II. Tit. 20. des A. L.=R. wegen vorsätzlicher Verletzung seiner Amtspflichten und wegen Insubordination eröffnet worden. Der Angeklagte hat in seiner Verantwortung vom 21. Oktober zwar die in der Anklage hervorgehobenen faktischen Umstände, welche vorher bei Nr. 1, 2 und 3 der Anklagegründe bezeichnet sind, zugestanden, ingleichen bei Nr. 6 nicht geleugnet, daß er die Einholung des Konsenses der vorgesetzten Dienstbehörde zur Uebernahme und zur Fortsetzung der Beschäftigung bei der Redaktion der hiesigen Zeitung unterlassen habe. Dagegen hat er die hieraus gezogenen Folgerungen und daher seine Schuld und Strafbarkeit nicht zugeben wollen, vielmehr eingewendet, daß er die Nachsuchung des Konsenses nicht für nöthig gehalten habe, daß ein solcher auch nicht nothwendig sei, weil die Beschäftigung des Oberlehrers Witt für die Redaktion der hiesigen Zeitung nur eine indifferente Privatbeschäftigung, auf einem Privatverhältnisse beruhend, sei, weil die allegirten Vorschriften nur für unmittelbare Staatsdiener gegeben, er aber als Lehrer bei dem hiesigen kneiphöfschen Gymnasium (einer rein städtischen Anstalt) nur mittelbar im Staatsdienste stehe, weil ferner die Haupt=

vorschrift über diesen Gegenstand, die allerh. Kabinetsordre vom 13. Juli 1839, einen Konsens zur Uebernahme von Nebenämtern nur für die Folgezeit erfordere, sein Verhältniß zu der Redaktion der hiesigen Zeitung aber älter und zwar am 1. Juli 1837 eingegangen sei, und weil die allegirten Vorschriften nur auf die Uebernahme von Nebenämtern, nicht aber auf Nebenbeschäftigungen, welche keine amtliche Beziehungen für sich haben, gerichtet wären. Er hat hiebei das Privatverhältniß, in welchem er zu der Redaktion der hiesigen Zeitung steht, und die Art seiner Wirksamkeit dahin auseinandergesetzt, daß er unter alleiniger Leitung und Anordnung des verantwortlichen Redakteurs, Stadtrathes Hartung, die in dessen Zeitung aufzunehmenden Stücke sichte, ordne und zusammenstelle, wie dieß auch von dem Stadtrath Hartung im Protokolle vom 18. Juni bestätigt ist. Er hat zum Beweise darüber, daß er nur mittelbarer Staatsdiener ist, seine Vokation des hiesigen Magistrates vom 15. Mai 1835 zum sechsten ordentlichen Lehrer bei dem kneiphöfschen Gymnasium mit der Konfirmation des hiesigen Provinzial-Schulkollegiums vom 25. August 1835 und der Beförderungs-Verfügung des Magistrates vom 8. Dezember 1838 zu den Akten gegeben. Er hat sich zum Beweise darüber, daß seine Beschäftigung bei der Redaktion der

Zeitung am 1. Juli 1837 begonnen habe, auf das Zeugniß des Stadtrathes Hartung bezogen. Er hat ferner die amtliche Befugniß der Centralbehörde (Nr. 4. oben) über die Entscheidung der Unverträglichkeit seiner privativen Nebenbeschäftigung bei der Redaktion der Zeitung mit seinem Amte als öffentlicher Lehrer und über die Entscheidung der Nothwendigkeit einer sofortigen Auflösung einer solchen Verbindung in Zweifel gestellt, und sich darauf berufen, daß auch andere Beamte, insbesondere Lehrer, in ähnlichen Verhältnissen, ja sogar in dem selbständigen Verhältnisse als Zeitungs-Redakteure gestanden haben und noch geduldet werden, und daß seine amtliche Wirksamkeit als Lehrer nach dem Zeugnisse des Gymnasial-Direktors, Schulrath Dr. Lucas bisher niemals durch jene Privatbeschäftigung gelitten habe.

Er hat sich ferner gegen die Voraussetzung, daß die hiesige Zeitung eine den Anordnungen der Regierung widerstrebende Richtung zu nähren bemüht sei und daß er daran Theil genommen, eines Theils dadurch verwahren wollen, daß es darüber an Thatsachen und Beweisen fehle, daß die Staatsregierung bei Erkennung eines gesetzwidrigen Verhaltens der Zeitungs-Redaktion nicht eingeschritten sei, daß er selbst niemals eigene Aufsätze zur Zeitung geliefert und bei seiner un-

tergeordneten Stellung zur Redaktion zu der Tendenz des Tagesblattes nichts beigetragen habe.

Er hat zu 5. der Anklagegründe von den ihm vorgezeichneten Anordnungen nur die allerh. Kabinetsordre vom 13. Juli 1839 als gesetzlich publizirt anerkannt, sie aber auf seine Stellung nicht anwendbar erachtet, weil sie nur unmittelbare Staatsdiener angeht und nur für die Folgezeit wirksam ist, sein Verhältniß zur Redaktion der hiesigen Zeitung überdem älter sei. Dagegen hat er die übrigen Vorschriften, da sie nicht auf gesetzlichem Wege promulgirt, zum Theil auch ihm bis jetzt unbekannt gewesen sind, nicht zur Norm für sich nehmen zu dürfen geglaubt. Ueberdem aber verbieten sie alle nach seiner Meinung nicht den mittelbaren Staatsdienern die Uebernahme von Privatbeschäftigungen, ordnen auch für solche Stellungen und solche Verhältnisse nicht den Konsens der vorgesetzten Dienstbehörde an.

Unter solchen Umständen glaubte Denunziat nicht die Pflichten seines Amtes als Gymnasiallehrer verletzt, vielmehr sich in seinem Rechte befunden zu haben, wenn er sich dem Befehle des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, sich von der privativen Theilnahme an dem Redaktions-Geschäfte bei der hiesigen Zeitung zurückzuziehen, nicht ge-

fügt habe. Eine beharrliche Opposition gegen die Anordnungen der vorgesetzten Dienstbehörde will er nicht anerkennen, weil er seine Weigerung für rechtlich begründet und der Staatsbehörde eine Einwirkung auf die privativen Arbeiten nicht einräumen zu dürfen geglaubt hat.

Er hat deshalb auch die Beschuldigung eines subordinationswidrigen Verhaltens abgelehnt, einestheils weil nach seiner Meinung von dem königl. Provinzial-Schulkollegium nicht ausdrücklich der Antrag darauf gerichtet sei, ihn deshalb nach § 352. Tit. 20. Th. II. des A. L.-R. zu bestrafen, anderntheils weil er meint, daß ein solches Vergehen nur vorsätzlich begangen werden könne, und ein Vorsatz ihm sehr fern gelegen, weil ferner sein unmittelbarer Vorgesetzter, der hiesige Magistrat, bekannt mit seiner Arbeitshilfe bei der Redaktion der Zeitung, das Verhältniß geduldet habe, und weil nur im Amtsverhältnisse im engern Sinne eine Insubordination denkbar, die ihn getroffene Rüge aber auf seinen amtlichen Wirkungskreis nur übertragen sei, wiewol sein Verhalten das Amt gar nicht berührt habe.

Nach dieser Darstellung ist nur die Thatsache in Frage zu stellen:

1. ob die Verbindung des Denunziaten mit dem Redakteur der hiesigen Zeitung, Stadtrath Hartung, schon am 1. Juli 1837, oder wann

anders, begonnen und ununterbrochen fortgedauert habe.

Hierüber ist der Beweis zu erheben und der Stadtrath Hartung eidlich zu vernehmen, seine Abhörung aber auch auf seine Aussage im Protokolle vom 18. Juni und darauf zu erstrecken, welche Dauer der Verbindung ursprünglich beigelegt worden ist.

2. Ob ähnliche oder ganz selbständige Verhältnisse bei Zeitungs-Redaktionsgeschäften für andere Lehrer anderer Orten in Preußen bestehen und vom Staate geduldet werden.

Die Erhebung eines bis jetzt noch nicht gegebenen Beweises hierüber scheint nicht erforderlich, weil diese Thatsachen selbst für unerheblich zu achten sind.

Außerdem fallen die übrigen vom Denunziaten bestrittenen Punkte als Rechtsfragen der richterlichen Beurtheilung und Entscheidung anheim und sind daher hier nicht näher zu erörtern."

In dem Termine am 16. Novbr. wurde nachstehendes Protokoll aufgenommen:

„Verhandelt auf dem königl. Inquisitoriate zu Königsberg den 16. Novbr. 1842.

In der fiskalischen Untersuchungssache wider den Oberlehrer Witt erschien in dem heutigen Termine der

Angeklagte und erklärte, nachdem ihm die allerh. Kabinetsordres vom 14. Januar 1833 und vom 25. August 1841 vorgelegt waren, nachdem er von dem Inhalte des ihm zugefertigten status causae et controversiae Kenntniß genommen hatte, Folgendes:

Die beiden allerh. Kabinetsordres sind für spezielle Fälle gegeben, können daher weder allgemein, noch für andere besondere Fälle Anwendung finden; außerdem sind sie nicht öffentlich promulgirt. Die Kabinetsordre vom 14. Januar 1833 bezieht sich bloß auf Geistliche, die Ordre vom 25. August 1841 zwar auch auf öffentliche Lehrer, behandelt aber, ebenso wie die erstere, nur die Verhältnisse und die Stellung der Kirchen- und Schulpatrone, außerdem aber auch nur eigentliche Nebenämter nicht Privat-Nebengeschäfte, und bestimmt nur, wie Geistliche und öffentliche Lehrer, wenn sie ein Nebenamt führen, im Hauptamte zu vertreten und wie ihre Vertreter zu honoriren sind. Unter solchen Umständen sind die Vorschriften beider allerh. Kabinetsordres auf mich und meine privative Stellung als Gehilfe bei der Redaktion der hiesigen Zeitung nicht anzuwenden. Bei dem Inhalte des status causae et controversiae habe ich nur folgende Bemerkungen zu machen:

1. ich habe nicht die Dedikation der beiden Gedichte, welche zum Geburtsfeste des Dr. Jacoby bestimmt waren, sondern nur deren Druck besorgt. Die Dedikation ist von andern Personen ausgegangen, deren Namen hier nicht zur Sache gehören werden.
2. Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Exc. dürfte wol nicht erst bei der Gelegenheit, daß meine Betheiligung bei den ad 1. gedachten Gedichten ihm bekannt geworden, von meiner Hilfsarbeit bei der hiesigen Zeitungs-Redaktion Kenntniß erhalten haben. Ich glaube vielmehr, daß der Herr Minister schon zur Zeit der Huldigung hieselbst im September 1840 davon Kunde erhalten habe; denn damals wurde meine dießfällige Beschäftigung dem Herrn Minister des Innern v. Rochow Exc. bei seiner hiesigen Anwesenheit bekannt, und es wurde ein Gegenstand verhandelt, welcher, wie ich glaube, auch zur Kenntniß der andern Herren Minister gelangt ist.
3. Gegen die Vernehmung des Herrn Stadtrathes Hartung als Redakteurs der hiesigen Zeitung und gegen das Thema, worüber er

vernommen werden soll, habe ich nichts einzuwenden.

Im Uebrigen genehmige ich den status causae et controversiae vom 3. d. M. bis auf die Ausführung derjenigen Rechtspunkte, welche ich mir zur Vertheidigungs-Instanz vorbehalte.

V. G. U.

gez. Friedrich August Witt.

a. u. s.

gez. Krah. Zander."

Zum Schlusse des Verfahrens und zur Regulirung des Defensionspunktes wurde auf den 22. Novbr. ein dritter Termin angesetzt. In diesem Schluß-Termine wurde folgendes Protokoll aufgenommen:

„Verhandelt auf dem königl. Inquisitoriate zu Königsberg den 22. Novbr. 1842.

Der Herr Oberlehrer Witt erklärt, nachdem ihm die Aussage des Stadtrathes Hartung vorgehalten war:

Ich habe bei der Aussage des Herrn Stadtrathes Hartung nichts zu bemerken, nehme die Akten für geschlossen an, und kann auch darin,

daß die Auflösung des Redaktions-Hilfsgeschäftes selbst auf die Erlasse des Herrn Mini-

sters der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Exc. nicht geschehen sei,

ein Amtsvergehen nicht erkennen, wie dieß von meinem Vertheidiger in der Vertheidigungsschrift näher ausgeführt werden wird. Ich trage darauf an, die sämmtlichen Akten dem Justizkommissarius, Oberlandesgerichtsrathe Crelinger zustellen zu lassen und die Defensionsschrift von ihm entgegenzunehmen.

V. G. U.

gez. Friedrich August Witt.

a. u. s.

gez. Krah. Reißert."

Die in vorstehendem Protokolle erwähnte Aussage des Stadtrathes Hartung lautete wie folgt:

„Die Verbindung des Oberlehrers Witt mit mir als Redakteur der hiesigen Staats-, Kriegs- und Friedenszeitung hat am 9. Juli 1837 sich gebildet, hat bisher ohne Unterbrechung fortbestanden und ist auch bis jetzt nicht aufgelöst. Nur in einzelnen kurzen Zwischenräumen, in denen Herr Oberlehrer Witt durch Krankheit oder kleine Reisen im Sommer verhindert gewesen ist, habe ich diejenigen Arbeiten, die er bei mir zu besorgen hatte, selbst geleistet. Ursprünglich so wenig als im Laufe der Zeit ist der Verbindung eine bestimmte

Dauer beigelegt worden, so daß ich das Verhältniß zwischen uns für alle Zeit auflösbar halte, sogar mit Rücksicht darauf, daß ich das jährliche Honorar von 300 Thlr. in vierteljährlichen Pränumerationen zahle. Ein schriftlicher Vertrag zwischen uns besteht nicht, vielmehr ist ihm nur von mir eine schriftliche Instruktion gegeben, die aber von Zeit zu Zeit verändert ist. Der Inhalt dieser Instruktion schwebt mir jetzt nicht vor, eben weil sie veränderlicher Natur gewesen ist."

Nach dieser Erklärung war dem Stadtrath Hartung von dem Inquirenten, Justizrath Krah, seine Aussage vom 18. Juni (s. S. 34.), die er vor dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums zu Protokoll gegeben, wörtlich vorgelesen. Er genehmigte den Inhalt derselben und bekräftigte beide Aussagen durch einen Eid.

Mit diesem Verhöre war die Untersuchung geschlossen und unterm 18. Dezbr. reichte der Vertheidiger des Angeklagten, der Justizkommissarius, Oberlandesgerichtsrath Crelinger nachstehende Vertheidigungsschrift*) dem königl. Inquisitoriate ein.

*) Die Einleitung derselben ist fortgelassen, da sie nur eine historische Darstellung desjenigen enthält, was hier schon im Vorhergehenden vollständig mitgetheilt ist.

„Defension für den Oberlehrer Friedrich August Witt.

Der Oberlehrer Friedrich August Witt ist 35 Jahre alt, evangelischer Religion, verheirathet, Vater von zwei Kindern, in Königsberg geboren, nach absolvirten Studien am 1. Oktober 1831 zunächst als Subrektor an der hiesigen höhern Bürgerschule beschäftigt, seit Ostern 1832 aber beim hiesigen kneiphöfschen Stadt-Gymnasium angestellt worden. Im Jahre 1836 erhielt er den Titel „Oberlehrer." Sein Gehalt als Lehrer beträgt incl. des nicht fixirten Schulgeldes circa 600 Thlr. Im Uebrigen besitzt er kein Vermögen. Er hat sich nie irgend ein Vergehen zu Schulden, noch mit Ausnahme des vorhin erwähnten irgend einen Verweis zugezogen. Vielmehr giebt ihm sein Direktor — Schulrath Lucas — folgendes Zeugniß: Fol. 14. der Inquisitor.-Akten.

„Herr Friedrich August Witt, Oberlehrer am kneip„höfschen Stadt-Gymnasium, wurde in Ostern „1832 an diese Anstalt berufen und hat ihr seit „jener Zeit ununterbrochen angehört. Bei untadel„haftem sittlichen Wandel und eingezogenem häus„lichen Leben hat er sich durch ein sehr reges, von „Jahr zu Jahr sich bewährendes und läuterndes

„Interesse und Talent für die Erziehung der ihm „anvertrauten Jugend ausgezeichnet. So wurde „er denn dem Gymnasium als Ordinarius, ab„wechselnd von den vier untern Klassen, gegenwär„tig von Terzia, sehr nützlich und wichtig. Jetzt „ertheilt derselbe den Unterricht in Religion, Ge„schichte und Geographie auf Quinta, Quarta, „Terzia; im Deutschen auf Terzia und Sekunda; „in der Geographie auf Prima."

„Durch Pünktlichkeit in Haltung der Stun„den, durch gründliche Vorbereitung, lebendige „Theilnahme am Gegenstande und klaren Vortrag, „durch regelmäßige und sorgfältige Korrektur wirkt „derselbe unermüdet und — bei sehr schätzbaren, „in der Geographie und Geschichte vorzüglichen „Kenntnissen — mit einem für die Geographie aus„gezeichneten, für die Geschichte recht guten, für „seine übrigen Lehrfächer gutem Erfolge. Dem „Unterzeichneten und dem Lehrer-Kollegium über„haupt ist Herr Oberlehrer Witt durch seine Wirk„samkeit an der Schule sehr nahe verbunden, so „wie die Schüler ihm mit Achtung und Liebe er„geben sind.

„Königsberg i. Pr., den 25. April 1842."

Ueber sein sonstiges Verhalten spricht sich das Provinzial-Schulkollegium in seinem Berichte an des Ministers Eichhorn Exzellenz wörtlich dahin aus: Fol. 60. der Akten des Konsist.

Nach der Versicherung der mit unterzeichneten Schulräthe Lucas und Dieckmann hängt Oberlehrer Witt persönlich dem streng biblischen, orthodoxen Glauben an, hält sich regelmäßig zur Kirche, genießt das Abendmahl und hat zweifelsohne mit großem innern Widerstreben jenen dem positiven Christenthume feindseligen destruktiven Artikeln die Spalten der Königsberger Zeitung geöffnet.

Sein Verhältniß zu dem verantwortlichen Redakteur der Königsberger Zeitung, Stadtrath Hartung, ist gleichfalls vollständig ermittelt. Nach der in der Voruntersuchung abgegebenen Aussage, trat der Angeschuldigte zu ihm in das Verhältniß eines Hilfsarbeiters bei der Redaktion den 9. Juli 1837, ohne daß ein schriftlicher Kontrakt zwischen beiden Theilen errichtet worden wäre. Er hat dem Angeklagten zu verschiedenen Zeiten schriftliche Instruktionen ertheilt, die jedoch nicht beigebracht, auch — nach des Zeugen Erklärung — stets veränderlicher Natur gewesen sind, und gegenwärtig nicht mehr gelten.

Fol. 37. der Konsistor.-Akten. Fol. 44. der Inquisitor.-Akten.

Dem Angeklagten liegt es ob, den sogenannten ersten Abschnitt der Zeitung bis zum „dicken Strich" vorzubereiten. Zu diesem Behufe werden ihm alle eingehenden Materialien und Zeitungen zugeschickt, aus denen er dann durch Anstreichen oder Ausschneiden gutachtlich bestimmt, was in die Zeitung aufgenommen werden soll. Sind in den Manuskripten einzelne Stellen sehr unleserlich geschrieben, so daß der Setzer sich schwer zurechtfinden kann, so schreibt Witt wol einmal eine Stelle eigenhändig ab. — Selbständig nimmt er aber weder durch Abfassung von Artikeln, noch durch Entscheidung über das, was aufgenommen werden soll, an der Redaktion Antheil,

„denn ich habe" — sagt Deponent wörtlich — „mir die Bestimmung selbst vorbehalten, was auf-„genommen werden darf oder nicht."

An den Artikeln, welche unter der Ueberschrift „Inländische Zustände" seit einiger Zeit aufgenommen werden, hat der Angeklagte, nach des Zeugen bestimmter Wissenschaft und dessen voller Ueberzeugung, keinen Antheil.

Fol. 40. der Konsistor.-Akten.

Hiemit stimmt auch das Zeugniß des jetzigen Censors, Polizei-Präsident Dr. Abegg vom 26. Juni c. im Wesentlichen überein. Zwar kennt er

die Art und den Umfang, in welchen der Angeklagte bei der Redaktion der Zeitung im Ganzen, als auch die Bearbeitung, Sichtung und Auswahl der einzelnen Artikel thätig gewesen, nur durch des Angeklagten eigene Erklärung, aber er bekundet, daß ihm nie ein Artikel von Witt's eigener Handschrift zu Gesicht gekommen, noch ihm von irgend einem Artikel Nachricht geworden, daß Oberlehrer Witt ihn abgefaßt habe.

Zwar steht mit diesen Angaben die obenerwähnte Erklärung des Oberlandesgerichtsrathes Jarcke scheinbar in Widerspruch, indem aus derselben so viel hervorgeht,

> daß das wesentliche Geschäft eines Zeitungs-Redakteurs bestehe: in der Auswahl der aufzunehmenden Artikel, in der Sichtung und Zusammenstellung der ihm zugehenden Aufsätze und in dem Bemühen, dergleichen Aufsätze und Nachrichten zu veranlassen und sich zu verschaffen. Fol. 41. der Konsistor.-Akten.

Indessen war nicht die Meinung des Provinzial-Schulkollegiums, indem es den Aussteller jener Erklärung aufforderte, sich über die Art und den Umfang der Thätigkeit des Angeklagten auszusprechen, von dem Censor eine allgemeine Aufstellung der im Bereiche des Redaktionsgeschäfts liegenden Thätigkeit zu erhalten, sondern die qu. Behörde wollte sich gerade über die

persönliche Mitwirkung des Angeklagten bei jenem Geschäfte Kenntniß verschaffen. Wenn nun das qu. Attest an obige theoretische Darstellung des Redaktionsgeschäfts, die Worte knüpft:

> Die Richtung, welche der Oberlehrer Witt bei diesem Geschäfte genommen hat, und die Art und Weise, mit welcher er bei derselben zu Werke gegangen ist, möchte sich, wenigstens so weit als die Zügel der Censur ihm nicht hemmend entgegen getreten sind, aus der von ihm redigirten Zeitung sehr deutlich ergeben;

und damit wieder ein allgemeines Urtheil über die Wirksamkeit eines Redakteurs verbindet, so zeigt der Verfasser desselben, daß er die ihm zur Beantwortung vorgelegte Frage nicht deutlich aufgefaßt und dieselbe nicht nur nicht annäherungsweise, sondern überhaupt gar nicht beantwortet hat; dergestalt, daß das qu. Attest in Betreff der Art und des Umfangs der Wittschen Thätigkeit gar keine Bedeutung in Anspruch nehmen, am wenigsten aber der entschiedenen Hartungschen Erklärung:

> daß er sich über dasjenige, was aufgenommen werden dürfe oder nicht, die eigene Bestimmung vorbehalten habe,

entgegentreten kann. Dieser Punkt ist deshalb nicht

ohne Bedeutung, weil durch eben dieses Attest die begütigende Ansicht des Provinzial-Schulkollegiums, daß Oberlehrer Witt den „destruktiven Artikeln" die Spalten der Zeitung nur mit Widerstreben geöffnet habe, hervorgerufen und dadurch der Ansicht des Ministers Eichhorn Exzellenz, als hätte Oberlehrer Witt sich um so eher dem Ansinnen desselben fügen müssen, je mehr bei den durch das Provinzial-Schulkollegium bescheinigten religiösen Gesinnungen, er sich zum Werkzeuge einer dieser innern Ueberzeugung widerstrebenden destruktiven Richtung mache, einen scheinbaren Halt untergelegt hat. Fol. 30. der Inquisitor.-Akten.

Die Hauptfrage, um deren Entscheidung sich der jetzige Rechtsstreit dreht, stellt sich nach gehöriger Feststellung des thatsächlichen Verhältnisses dahin:

Hat der Angeklagte dadurch, daß er der Verfügung des Ministers Eichhorn Exzellenz, vermöge deren er zur Aufgabe seiner Theilnahme an der Redaktion der Königsberger Zeitung veranlaßt werden sollte, nicht nachgekommen, die Vorschriften seines Amtes vorsätzlich verletzt, und ist er demgemäß nach §. 333. Titel 20. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts zu bestrafen?

Bevor dieselbe untersucht werden kann, ist noch ein formeller Punkt in Betracht zu ziehen.

Fol. 29. der Inquisitor.-Akten. Nach dem Reskripte des Ministers Eichhorn vom 25. September c. ist dem Provinzial-Schulkollegium ausdrücklich eröffnet worden:

daß Oberlehrer Witt der, in seinem Amte als Lehrer, ihm ertheilten Anweisung nicht aus Fahrlässigkeit oder Uebereilung, sondern auf wiederholte persönliche Anmahnung vorsätzlich zuwidergehandelt, und dadurch nach Maßgabe des § 333. Titel 20. Theil II. Allgemeinen Landrechts sich strafbar gemacht habe.

Das Provinzial-Schulkollegium erhielt den Auftrag:

das königliche Oberlandesgericht zu veranlassen, die Untersuchung gegen Witt zu eröffnen und gegen denselben was Rechtens zu erkennen.

In diesem Auftrage ist zwar das Verbrechen, weshalb die Eröffnung der Untersuchung stattfinden sollte, nicht wiederholt angegeben worden. Es unterliegt jedoch keinem Bedenken, daß nach des Ministers Eichhorn Exzellenz Ansicht dieselbe auf kein anderes Vergehen, als auf vorsätzliche Verletzung der Amtspflichten bezogen werden kann.

Fol. 10. der Inquisitor.-Akten. Hiemit stimmt das Requisitoriale des königl. Provinzial-Schulkollegiums vom 1. Oktober 1842 den Worten nach überein; denn es heißt daselbst:

Es kann hierin nicht etwa nur ein Vergehen wider die Subordination, wie es §. 352. Titel 20. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße bedroht, sondern es muß in dem Verhalten des Oberlehrers Witt dasjenige vorsätzliche Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften seines Amtes erkannt werden, für welches § 333. l. c. die Strafe bestimmt.

Wir haben hienach den Strafantrag ausdrücklich auf § 333. Titel 20. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts richten müssen ꝛc.

Gleichwol hat der königliche Kriminal-Senat laut Verfügung vom 7. Oktober c. die Untersuchung eingeleitet:

wegen vorsätzlicher Verletzung seiner Amtspflichten und Insubordination.

Letzteres Vergehen ist sonach zu Unrecht nicht nur in die einleitende Verfügung, sondern auch in der Untersuchung mit aufgenommen worden.

Bei fiskalischen Untersuchungen der vorliegenden Art, welche nach § 252. Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung eingeleitet sind, konstituirt sich die antragende Behörde als besondere Partei, welche dem Richter gegenüber ihre bestimmten Anträge zu stellen hat. Ueber diese hinaus darf der Richter ex officio

nicht gehen. Er darf mithin die Untersuchung nicht auf ein Vergehen richten, welches in der Anklage nicht aufgenommen ist. Und selbst wenn die That nach seiner Ansicht den Charakter eines andern Vergehens enthielte, als nach der Ansicht der antragenden Behörde, so ist er doch an den ersten Charakter um so mehr gebunden, als es nicht zu seinem Ressort gehört, darüber zu entscheiden: ob nicht die Verwaltungsbehörde von ihrem disziplinarischen Strafrechte Gebrauch gemacht haben würde, wenn sie vorhergesehen, daß der Richter die zur Sprache gebrachten Thatsachen nicht mit demselbe strengen Maße — welches sie angelegt zu sehen wünscht — messen würde.

Der Richter wird sich also im vorliegenden Falle nur mit der Frage zu beschäftigen haben:

ob Oberlehrer Witt den Vorschriften seines Amtes vorsätzlich zuwider gehandelt habe;

er kann nicht etwa den Ausspruch auf eine fahrlässige Vernachlässigung der Amtspflichten oder gar auf Insubordination richten; so daß, wenn nach seiner Ansicht das in der Anklage enthaltene Vergehen nicht stattgefunden, die völlige Freisprechung des Angeklagten die nothwendige Folge sein muß. In diesem Sinne ist die Erklärung des Angeklagten in der Verhandlung vom 21. Oktober 1842, in welcher

Fol. 19. der Inquisitor.-Akten.

er gegen den „die Insubordination" betreffenden Theil der Untersuchung sich von vorn herein verwahrt, zu beachten.

Die oben aufgestellte Frage über das vorsätzliche Amtsvergehen beruht nun auf der zwischen des Ministers Eichhorn Exzellenz und dem Angeklagten entstandenen Differenz:

ob die Beschäftigung des Angeklagten, so weit sie seine oben dargestellte Theilnahme an der Redaktion der hiesigen Zeitung berührt, mit seinen Amtsgeschäften oder Amtsverhältnissen in Verbindung zu bringen ist.

Denn sofern diese Frage verneint werden muß, so leuchtet schon ohne Weiteres ein, daß von einer Verletzung der Amtspflichten überhaupt nicht die Rede sein kann, geschweige denn von einer vorsätzlichen.

Des Ministers Eichhorn Exzellenz hat diese Frage selbst dem richterlichen Spruche unterworfen. Der Richter aber ist bei seinen Entscheidungen überall an die Gesetze gebunden.

§ 6. Einleitung zur Allgem. Ger.-Ord.

Hiedurch erhält die vorliegende Angelegenheit eine andere Stellung als sie erhalten würde, wenn bloß von administrativen Maßregeln die Rede wäre. Die Behauptungen, die mit großer Wärme vorgetragenen

Ansichten des Ministers haben vor dem Gerichtshofe keine andere Geltung, als die Anführungen jener andern Partei; sie werden auch, dafür bürgt die Unabhängigkeit unserer Richter, keine andere Einwirkung auf ihn äußern.

Wenn des Ministers Eichhorn Exzellenz in der Anklage besonders hervorhebt,

Fol. 9 der Inquisitor.-Akten. daß das Dienstverhältniß der Beamten keineswegs — wie Oberlehrer Witt zugestanden wissen wolle — nur auf ausdrücklichen Vorschriften publizirter Gesetze beruhe, vielmehr jeder Beamte auch diejenigen besondern Vorschriften seiner Vorgesetzten zu befolgen verpflichtet sei, die sie innerhalb der Attributionen und der Sphäre ihres Dienstes ertheilten,

so ist damit an sich ein ganz richtiger Grundsatz ausgesprochen, der aber für den vorliegenden Fall nur Geltung beanspruchen kann, wenn zunächst entschieden ist:

ob der dem Angeklagten zugegangene Ministerialbefehl innerhalb der Attribute und der Sphäre des Dienstes ergangen ist;

und das grade soll zunächst durch den richterlichen Spruch festgestellt werden. Deshalb ist der folgende, mit Entschiedenheit aufgestellte Satz:

„daß die Entscheidung darüber, ob das Geschäft
„eines Zeitungs-Hilfs-Redakteurs die amtliche
„Wirksamkeit des Angeklagten als öffentlichen Leh-
„rers beeinträchtigt und mit dieser amtlichen Stel-
„lung vereinbar sei oder nicht, zu den amtlichen
„Befugnissen des Chefs der Unterrichts- Fol. 10 der Inquisitor.-Akten.
„Angelegenheiten gehöre,"

keineswegs entschieden richtig. Denn wäre dieß der Fall, so würde es völlig überflüssig sein, daß des Ministers Eichhorn Exzellenz sich auch auf besondere, seinen Satz unterstützende Vorschriften bezöge, was er denn, obwol nicht mit besonderem Glücke, gethan hat.

Das Verhältniß des Staatsbeamten ist selbst in der Theorie noch keinesweges festgestellt. Wenn auf der einen Seite nicht zu leugnen, daß dasselbe wesentlich auf einem Vertrage (dem Dienstvertrage) beruht, so würde man doch zu weit gehen, wenn man diesen Vertrag lediglich nach privatrechtlichen Grundsätzen, dem Vertragsrechte entnommen, beurtheilen wollte. Dieß widerspricht der Würde des Beamtenstandes und dem nothwendigen Zusammenhange, in welchem der Beamte auch außerhalb seiner Dienstfunktionen mit dem ganzen Staats-Vaterlande steht. Auf der andern Seite ist es eben so verwerflich, den Beamten als ein rein willenloses Werkzeug der Regierung anzusehen,

und die Konstituirung seines Verhältnisses nur als einen Akt der Verfügung des Staates über seine Unterthanen zu betrachten, vermöge dessen alles Recht auf Seiten des Staates, alle Pflicht auf Seiten des Beamten und resp. Unterthanen ist. — Daß von beiden Ansichten etwas in dem gedachten Verhältnisse liegt, ist unbestritten. Die Frage dreht sich nur um das Wieviel und Wieweit. Jedenfalls opfert der Beamte einen größern Theil seiner Persönlichkeit, als derjenige, der einen Dienstvertrag mit einem Privatmanne eingeht; aber keinen Falls opfert er sie ganz, noch unterwirft er sie ohne alle Beschränkung dem Staate und resp. dem Willen seiner Vorgesetzten. — Die Grenze für Beide, d. h. für den Beamten sowol, als für den Willen des Vorgesetzten, regelt das Gesetz. Ueber dieses hinaus hört der Wille des Vorgesetzten auf, der eines Vorgesetzten zu sein. Er wird der Wille eines Privatmannes, dem je nach Konvenienz und Rücksichten nachzugeben, oder nach eigener freier Bestimmung und bürgerlicher Unabhängigkeit entgegen zu treten ist.

Prüft man hienächst die hier allein maßgebende preußische Gesetzgebung, so spricht sich das Allgemeine Landrecht über das Verhältniß der Beamten folgender Weise aus:

Militär- und Civil-Bediente sind, außer den all-

gemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupte des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig.

§ 2. Tit. 10. Th. II. A. L.=R.

Auch ist ein Jeder, nach der Beschaffenheit seines Amtes und nach dem Inhalte seiner Dienstinstruktion, dem Staate noch zu besondern Dienste durch Eid und Pflicht zugethan.

§ 3. l. c.

Ein Mehres ist in dem allgemeinen „die Rechte und Pflichten der Diener des Staates" betreffenden Titel nicht vorgeschrieben; mithin dadurch das außerhalb des Amtes liegende Verhältniß der Beamten zu ihren Vorgesetzten nicht entschieden. Kaum möchte man die Vorschrift des

§ 104. l. c.

Civil=Bediente werden in ihren Privat=Angelegenheiten nach eben den Gesetzen und Rechten wie andere Bürger des Staates beurtheilt

für eine, die hier vorliegende Frage berührende, halten; da sie, wie die nachfolgenden §§ 105. bis 112. klar darlegen, sich besonders mit dem „Gerichtsstande" beschäftigt.

Die allgemeine Regel ist sonach, daß alle Beamte, zu denen der Angeklagte unzweifelhaft gehört, — (§ 65. Tit. 12. Th. II. A. L.=R.) — zunächst nur in ihren

Amtsfunktionen und mit Beziehung auf dieselben, in einem Verhältnisse zu ihren Vorgesetzten stehen. Das außeramtliche Verhalten der Beamten ist gleichfalls den Beobachtungen der Vorgesetzten unterworfen; aber es ist nicht unbedingt zu behaupten, noch aus den Gesetzen darzuthun, daß jede in dieser Hinsicht ausgesprochene Ansicht der Vorgesetzten der absoluten Folgeleistung von Seiten der Beamten unterliegen müsse. Nur so weit dieses Verhalten des Untergebenen einen Einfluß auf sein Amt äußert, oder mit der äußern Würde in Widerspruch steht, die der Staat mit Recht für seine Diener in Anspruch nimmt, und deren Verletzung er mit besonderer Strafe bedroht (§ 363. Tit. 20. Th. II. Allg. L.-R.), ist der Ansicht des Vorgesetzten unweigerlich nachzuleben; so wie auch in denjenigen Fällen, in welchen bestimmte Verordnungen den Vorgesetzten einen Einfluß auf das außeramtliche Verhalten eingeräumt haben. — Daß im vorliegenden Falle dergleichen vorhanden seien, hat die Anklage behauptet; es kommt deshalb darauf an, diese Verordnungen zu prüfen.

Sie beziehen sich auf die Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Staatsbeamte und durch Geistliche und Schullehrer insbesondere. Das Gesetz vom 13. Juli 1839 — (Gesetz-Samm-

lung Seite 235) — als das generellste, ist zunächst zu erwähnen. Es führt die Ueberschrift:

die für die Folge rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen betreffend.

Es soll hiebei nicht einmal Gewicht auf die Worte: „für die Folge" gelegt werden, obwol es schon hienach klar ist, daß dieses Gesetz auf ein bereits im Jahre 1837 vorhandenes Verhältniß nur mit dem höchsten Zwange angewendet werden kann. Vielmehr wird die Anwendung dieses Gesetzes auf den vorliegenden Fall deshalb ausgeschlossen, weil die Verhältnisse, für welche dasselbe gegeben ist und auf die es allein paßt, nicht existiren.

Das Gesetz redet nämlich von der Cumulation mehrer eigentlicher Staatsämter oder solcher Nebenbeschäftigungen, welche einen amtlichen Charakter an sich tragen. Dieß erhellt auf das Unzweifelhafteste aus dem § 1. desselben.

Kein Staatsbeamter, heißt es daselbst, darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Centralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt unterworfen sind.

Wäre von bloßen Privatbeschäftigungen, um welche es

sich doch hier allein handelt, die Rede, so würde es undenkbar sein, daß das Gesetz der Genehmigung der Centralstelle, welcher das Nebenamt unterworfen, erwähnte. Noch deutlicher wird dieß durch den § 3. des qu. Gesetzes, in welchem der Centralbehörde des Nebenamtes die Befugniß zum Widerrufe des Nebenamtes eingeräumt und gleichzeitig bestimmt wird, daß ausnahmsweise die Centralbehörden Nebenämter und Nebenbeschäftigungen bleibend oder auf bestimmte Jahre übertragen dürfen. Nun ist es gewiß einleuchtend, daß Nebenbeschäftigungen, deren Uebertragung von den Staatsbehörden abhängt, nur eine amtliche Bedeutung haben können, so daß es gar nicht Absicht des Gesetzes war, in den betreffenden Vorschriften etwas über die Art und Weise zu bestimmen, wie ein Beamter seine Zeit außerhalb seines Amtes mit sonst an sich erlaubten Beschäftigungen auszufüllen habe.

Kann diese Ansicht nun nicht wol einem gegründeten Zweifel unterliegen, so muß es befremden, wenn die Anklage vom 1. Oktober 1842 diejenigen Bestimmungen verschweigt, welche ausdrücklich verordnen, daß die Kabinetsordre vom 13. Juli 1839

> sich nicht auf mittelbare, sondern nur auf unmittelbare Staatsdiener bezieht.

Das Ministerialblatt des Innern 1840 Seite 287

publizirt ein Ministerial-Reskript vom 25. August 1840, worin eine Kabinetsordre vom 25. Juli 1840 mitgetheilt wird. Letztere lautet wörtlich:

Mit der in dem Berichte vom 27. v. Mts. ausgesprochenen Ansicht des Staatsministeriums einverstanden, bestimme Ich, daß die Kabinetsordre vom 13. Juli v. Jahres wegen der zur Annahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen für Staatsbeamte erforderlichen Genehmigung der Centralbehörden nur auf die unmittelbaren, und nicht auf die mittelbaren Staatsbeamten zu beziehen ist.

Da nun Oberlehrer Witt unzweifelhaft mittelbarer Staatsbeamter ist, so ist es über jeden Zweifel hinaus einleuchtend,

daß die Kabinetsordre vom 13. Juli 1839 keine Anwendung auf den vorliegenden Fall finden kann.

Das Allegat derselben, um eine Strafe gegen den Angeklagten herbeizuführen, ist mindestens kein glückliches.

Aus demselben Grunde kann auch die (überdieß nicht publizirte) Kabinetsordre vom 20. November 1840 — (cfr. Disziplinar-Akten folio 53) — nichts entscheiden. Dieselbe belehrt das Staatsministerium,

daß die Kabinetsordre vom 13. Juli 1839 nur den Fall entscheide, wenn ein unmittelbarer Staatsdiener ein anderes öffentliches Amt, bei dem eine zweite Centralbehörde konkurrire, übernehmen wolle, nicht aber den, wenn ein solcher Staatsdiener eine Konsulentschaft oder ein Syndikat bei einer Korporation oder bei einer Privatperson zu übernehmen beabsichtigte. Für diesen Fall nun ordnet die Kabinetsordre vom 20. November 1840 an, daß die Centralbehörde des unmittelbaren Staatsdieners die Genehmigung zur Uebernahme eines solchen Amtes zu verweigern befugt sein soll. Sie gilt also

a. nur für unmittelbare Staatsdiener, wozu Oberlehrer Witt nicht gehört;

b. nur für Konsulentschaften und Syndikate. Es bedarf keiner Ausführung, daß die Theilnahme an der Redaktion weder eine Konsulentschaft noch ein Syndikat ist, da das Amt eines Konsulenten stets sich im Gebiete der Rechtswissenschaft hält.

§ 27. Tit. 7. Th. III. A. L.-R.

Mit einem Worte, diese Kabinetsordre vom 20. November 1840 spricht durchaus zu Gunsten des Angeklagten.

Noch verfehlter aber ist die Heranziehung des Cir-

kularreskripts vom 31. Oktober 1841; so wie der daselbst citirten Kabinetsordre vom 25. August 1841.

Die im Amtsblatte hiesiger Provinz pro 1841 Seite 211 Stück 49 enthaltene Bekanntmachung vom 26. November 1841 verweist zunächst auf zwei früher ergangene Kabinetsbefehle vom 14. Januar 1833 und 25. August 1841.

Es ist nöthig, beide dem erkennenden Richter vorzuführen. Die Erstere ist auf eine Beschwerde des Magistrats zu Berlin ergangen, welcher das Recht der Aufsicht über die Geistlichen der Gemeinde besonders in Betreff von Nebenämtern ansprechen wollte.

Des Königs Majestät weist diesen Anspruch zurück. Die Ordre selbst lautet:

„Nachdem Ich die Beschwerde über die Verwen-
„dung der Geistlichen des städtschen Patronats in
„den Beschäftigungen der Staatsverwaltung ge-
„prüft und die Anträge auf eine Abhilfe des an-
„geblichen Nachtheils der Pfarrgemeinden erwo-
„gen habe, gebe Ich dem Magistrate zu erkennen,
„daß ihm aus dem Kirchen-Patronat eine Ein-
„wirkung in die Aufsicht über die Amtsführung
„über die städtschen Geistlichen gesetz- und ver-
„fassungsmäßig nicht zusteht und daß derselbe
„eben so sehr durch die bedingt ertheilten Voka-

„tionen, deren Bestätigung das Konsistorium mit „Recht versagt, als durch die Maßregel die vocir„ten Geistlichen durch besondere Reverse zur Nicht„Annahme von Staatsämtern zu verpflichten, die „gesetzlichen Grenzen seiner Patronatsbefugnisse „überschritten hat, worüber er auch bereits auf „die wider das Konsistorium verfassungswidrig „angestellten Klagen, durch die Bescheide des „Kammergerichts vom 17. August 1829 und 29. „März 1830 ratifizirt worden ist.“

„Ich kann deshalb nicht gestatten, daß die „Staatsbehörde in ihrem von jeher ausgeübten „Rechte, für die Zwecke ihrer Verwaltung die „Thätigkeit der würdigsten Geistlichen des städt„schen Patronats in Anspruch zu nehmen, durch „den Magistrat beschränkt und ihre Berufung zu „Staatsämtern von seiner Zustimmung abhängig „gemacht werde. Die von einigen Geistlichen „ausgestellten Reverse sind ihnen daher mit der „Erklärung ihrer Unverbindlichkeit zurückzugeben. „Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten „wird darauf halten, daß solches unverzüglich „geschehe. Dagegen wird dem Magistrat, als „Kommunal-Vorstande, das Recht und die Oblie„genheit nicht bezweifelt, Sorge zu tragen, daß

„die städtschen Geistlichen die Pflichten, die sie
„ihrer Pfarrgemeinde in der Seelsorge und in der
„Aufsicht auf das Schulwesen schuldig sind, treu
„und vollständig erfüllen. Wie aber dem Ma-
„gistrat überhaupt keine Aufsicht über die Amts-
„führung und den Wandel der Geistlichen ge-
„bührt, welche gesetz- und verfassungsmäßig den
„geistlichen Obern vorbehalten ist, so hat derselbe
„auch, sobald er eine Vernachlässigung der Amts-
„pflichten eines städtschen Geistlichen gegen die
„Pfarrgemeinde wahrnimmt, der vorgesetzten geist-
„lichen Behörde Anzeige zu machen, damit die
„Thatsache untersucht und, wenn sie gegründet
„befunden wird, von den kompetenten Behörden
„ermittelt werde, ob die eingetretene Vernach-
„lässigung der Persönlichkeit der Geistlichen oder
„dessen Beschäftigung im Staatsdienste beigemes-
„sen werden müsse. Insofern letzteres der Fall
„sein sollte, wird für eine Aushilfe in den Oblie-
„genheiten der Seelsorge und der Schul-Inspek-
„tion gesorgt werden, und die Anweisung der er-
„forderlichen Kosten auf die Staatskasse erfolgen.
„Hierdurch wird jede gegründete Beschwerde des
„Magistrats, die derselbe in gesetzlichem Instan-
„zenzuge bis zur Provokation auf meine unmit-

„telbare Entscheidung verfolgen darf, ihre Erle=
„digung finden, ohne daß es der versuchten Neue=
„rungen in einer Einrichtung bedürfen wird, wel=
„che seit Jahrhunderten bestanden und zu Klagen
„über die Gefährdung der Seelsorge in den Pfarr=
„gemeinden keine Veranlassung gegeben hat. Ich
„erwarte daher, daß der Magistrat von unnöthi=
„gen Erschwernissen abstehen und nur auf den
„Grund vollständig bescheinigter Thatsachen den
„ihm vorbehaltenen Weg der gesetzlichen Ordnung
„betreten, vor Allem aber sich hüten werde, durch
„grundlose Beschuldigungen einen Unfrieden zwi=
„schen der Pfarrgemeinde und ihren Seelsorgern
„herbeizuführen.

„Berlin, den 14. Januar 1833.

„Friedrich Wilhelm."

Es ist mir aus der ganzen Fassung und dem wört=
lichen Inhalte dieses Kabinetsbefehls klar, daß darin
nicht über die Frage, wie weit die Geistlichen zu ihren
Privatbeschäftigungen einer Genehmigung bedürfen,
hat entschieden werden sollen, vielmehr nur darüber:
wie weit Geistliche, welche neben ihrem Amte noch ein
Nebenamt übernehmen wollen, darin durch die Versa=
gung von Seiten des Patrons behindert werden können.

Die Kabinetsordre vom 25. August 1841 dehnt

diese Bestimmung auch auf öffentliche Lehrer aus. Sie besagt wörtlich Folgendes:

„Ich genehmige die in dem Bericht des Staats-„ministeriums vom 14. Juni d. J. entwickelte „Ansicht, daß es dem hiesigen Magistrat nicht ge-„stattet werden könne, in die Vokationen der von „ihm berufenen Geistlichen beschränkende Bedin-„gungen in Betreff der Uebernahme von Neben-„ämtern oder Beschäftigungen einzurücken und „setze daher in Folge der in der Ordre vom 14. „Januar 1833 wegen der Uebernahme von Staats-„ämtern Seitens der Geistlichen ein anderes Ne-„benamt als ein Königliches Amt nur mit Ge-„nehmigung des Provinzial-Konsistoriums über-„nehmen darf, welches darüber zuvor dem Pa-„trone und dem Kirchen-Vorstand der Gemeinde „mit ihrem Gutachten zu hören hat. Auch sollen „die Konsistorien, mit Vorbehalt des Rekurses an „den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, „darüber entscheiden, ob der mit einem Neben-„amte zu beauftragende Geistliche einer Hilfe „oder Stellvertretung in seinem Hauptamte be-„dürfe und welche Vergeltung dafür und aus „welchen Mitteln dieselbe zu gewähren sei, wobei „jedoch aus der Uebertragung eines Nebenamtes

„an einen Geistlichen dem Patron niemals grö=
„ßere Leistungen als die bisherigen wider seinen
„Willen, zugemuthet werden dürfen. Eben diese
„Bestimmungen sollen auch auf Lehrer an öffent=
„lichen Schulen, die einem Privat=Patronat un=
„terworfen sind, Anwendung finden. Ich trage
„Ihnen, dem Minister der geistlichen ꝛc. Angele=
„genheiten auf, von diesen Bestimmungen die
„Konsistorien in Kenntniß zu setzen, sie über die
„bei Genehmigung der Uebernahme von Neben=
„ämtern Seitens der Geistlichen und öffentlichen
„Lehrer anzuwendenden Grundsätze zu belehren
„und demgemäß auch den hiesigen Magistrat auf
„sein Gesuch vom 24. Dez. 1839 zu bescheiden.

„Berlin, den 25. August 1841.

„Friedrich Wilhelm."

Die Anklage hält sich an den Satz:

daß ein Geistlicher ein anderes Nebenamt, als ein Königliches Amt nur mit Genehmigung des Provinzial=Konsistoriums übernehmen darf;

um die Ansicht zu rechtfertigen, welche in der Anklage mit den Worten ausgesprochen ist,

daß das Gesetz vom 13. Juli 1839 auch auf mittelbare Staatsbeamte und auf Nebengeschäfte, selbst bei Privatpersonen Anwendung fände.

Mit dem Gesetze vom 13. Juli 1839 hat die Kabinetsordre vom 25. August 1841 — wie der Inhalt ergiebt — gar nichts zu thun. In so weit ist mithin jene Ansicht unbedingt nicht richtig. Ferner ist es auch falsch, daß die Kabinetsordre vom 25. August 1841 auch auf Nebengeschäfte (Nebenbeschäftigungen) selbst bei Privatpersonen (d. h. die den Beamten mit Privatpersonen in ein Geschäfts-Verhältniß bringen) sich beziehe. Der Wortsinn jener Kabinetsordre spricht dagegen, denn sie redet von Nebenämtern, die nicht königliche Aemter sind. Der Sprachgebrauch aber, auch der gesetzliche, versteht unter „Amt" nicht jedes vertragsmäßige Verhältniß, in welches Privatpersonen zu einander treten, sondern das dauernde Verhältniß in Betreff gewisser Dienstleistungen zum Staate, zu Gemeinden, zu Korporationen. Indessen auch abgesehen hievon darf jener Satz nicht aus dem Zusammenhange gerissen werden. Er findet seine Erklärung in der ganzen Tendenz jener Kabinetsordre, welche offenbar nur dahin geht, die Verhältnisse des Aufsichtsrechts zu regeln, nicht zwischen dem Geistlichen und der königlichen Behörde, sondern zwischen dieser und dem Privatpatrone. Die Erwähnung, daß der Geistliche zur Uebernahme des Neben-Amts der Genehmigung der Behörde, d. h. des Provinzial-Konsistorii

bedürfe, ist an sich nur eine gelegentliche und so weit es sich um ein wirkliches Nebenamt handelt, eine nicht bestrittene, noch zu bestreitende.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat auch das königliche Provinzial-Schulkollegium hieselbst die Sache auch angesehen. Denn die Bekanntmachung vom 26. November 1841 (Amtsblatt 1841 Seite 211) stellt die Frage über die Rechte der Patrone in den Vordergrund. Sie macht aufmerksam, daß es ihnen nicht gestattet sei, in die Vokationen der von ihnen berufenen Geistlichen oder Lehrer beschränkende Bedingungen in Betreff der Uebernahme von Neben-Aemtern und Beschäftigungen einzurücken. Dieß war der zu entscheidende Streit, und von ihm aus kann allein eine genügende und richtige Interpretation der erwähnten Kabinetsordre vom 25. August 1841 erfolgen. Könnte hierüber noch ein Zweifel obwalten, so wird er erledigt durch das Reskript des Ministers Eichhorn vom 31. Oktober 1841 (Ministerialblatt des Innern 1842. 3ter Jahrgang No. 1. Seite 10.), woselbst es heißt:

Auf Veranlassung einer städtschen Patronats-Behörde ist bereits im Jahre 1833 und 1834 die Frage in Anregung gebracht worden:

ob ein Geistlicher zur Annahme eines, neben

seinem Seelsorger-Amte ihm übertragenen Staats-Amtes oder eines andern Amtes der vorgängigen Genehmigung des Kirchenpatrons bedürfe, und ob Letzterer befugt sei, diese Genehmigung in der Vokation des Geistlichen für künftige Fälle ausdrücklich vorzubehalten.

Eine andere Frage lag mithin zur augenblicklichen Decision nicht vor, und es ist mindestens gefährlich, die zur Beantwortung dieser Frage gebrauchten Ausdrücke in einem andern Sinne zur Beantwortung einer andern, davon völlig verschiedenen, je nach dem jedesmal beabsichtigten Gebrauche zu deuten und anzuwenden.

Wie dem aber auch sei, so ist soviel gewiß, daß sämmtliche, hier beleuchtete Kabinetsbefehle, Reskripte und Bekanntmachungen auch nicht im Entferntesten daran gedacht haben, irgend eine Entscheidung darüber zu treffen,

ob ein Beamter zu einer an sich sonst erlaubten, mit seinem Amte in keiner Verbindung stehenden Nebenbeschäftigung der Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde bedürfe,

und insofern kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die sich auf die qu. Gesetze und Vorschriften stützende

Anklage ihr Fundament nicht hat darthun können. Daraus folgt aber wieder,

daß des Ministers Eichhorn Exzellenz insofern, als er sich in die Nebenbeschäftigungen des Angeklagten mischte, vom rechtlichen Standpunkte aus zu weit ging, und die gesetzlichen Grenzen seiner Amtsfunktionen nicht genau genug beachtet hat;

und hienach ist das klare Resultat dieser Ausführung,

daß der Angeklagte — soweit er sich auf den Grund gesetzlicher Vorschriften jeder Beschränkung zu unterwerfen bereit erklärt hat — in dem Widerspruche gegen die beschränkende Anordnung des Ministers Eichhorn Exzellenz sein Amt in keiner Weise verletzt hat und nicht nach § 333. Titel 20. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts bestraft werden kann.

Indessen ist die Anklage nicht allein auf die angeblich verletzten gesetzlichen Vorschriften gegründet. Sie stellt folgenden Satz auf:

Das Dienstverhältniß der Beamten beruht keinesweges nur auf ausdrückliche Vorschrift publizirter Gesetze; vielmehr ist jeder Beamte verpflichtet, auch diejenigen besondern Vorschriften seiner Vorgesetzten zu befolgen, welche sie innerhalb ihrer

Attributionen und der Sphäre des Dienstes ertheilen.

Der Satz an sich ist nicht zu bestreiten. Aber die Frage ist eben: wie weit die Attributionen und die Sphäre des Dienstes reichen? Soll dieses nicht lediglich in dem Belieben des Vorgesetzten stehen, so bleibt doch namentlich für den Richter keine andere Norm übrig, als wieder das Gesetz; so daß durch jene Aufstellung die Lösung der Hauptfrage für den vorliegenden Fall nicht um einen Schritt weiter geführt wird. Will man aber das Gesetz nicht beachten, so ruht die Macht der Entscheidung in den Händen des Vorgesetzten, und sie kann, da sie eben von jener Norm befreit ist, in unbedingte Willkür ausarten. Jeder Befehl, beträfe er auch die gleichgiltigsten Angelegenheiten, ist — weil er von dem Vorgesetzten ausgeht — dann in der Sphäre des Dienstes erlassen, ihm muß eben deshalb nachgelebt werden. Wohin dieß führen würde, darf ich dem Richter nicht erst darstellen. Daß dadurch der Untergebene auch außerhalb seines Amtes zum Leibeigenen werden kann, daß ihm die edelste Kraft seines Selbst, seine Würde als Mensch völlig geraubt wird, liegt am Tage. Die Anklage meint zwar, daß, wenn der Vorgesetzte hiebei seine Befugniß überschritte, dieß nur Gegenstand einer Beschwerde, nicht aber Veran=

lassung zur Versagung des Gehorsams Seitens des Untergebenen sein könne, weil sonst alle Disziplin gelöst sein würde. Indessen auch diese Argumentation, welche innerhalb der „Attributionen und der Sphäre des Dienstes" völlig richtig ist, verliert außerhalb dieses Kreises jede Bedeutung. Sobald der Vorgesetzte sich auf diesem Standpunkte befindet, handelt er nicht mehr als Vorgesetzter, sondern als Privatmann; ihm gegenüber kann alsdann so wenig von Beschwerden, als von Gehorsam oder gar von Disziplin die Rede sein. Es ist kein richtiger Ausdruck, wenn die Anklage in einem Falle, wie der vorliegende, sich des milden Ausdrucks „der Ueberschreitung der Amtsbefugnisse" bedient. Es ist offenbar mehr. Man hat gegen den Angeklagten eine Privatansicht geltend gemacht und auszuführen gesucht, die sich von vorn herein nicht auf dem amtlichen Felde bewegte; man zog des Angeklagten amtliche Stellung herbei, nicht um gerade ihn zum Gehorsam zu bewegen, sondern aus Rücksichten, die demjenigen nicht verborgen sind, der den Gang der ganzen Angelegenheiten kennt. Es ist nicht erlaubt, hiebei gegen die auf Ueberzeugung beruhende Gesinnung der Vorgesetzten einen Zweifel zu erheben, wohl aber darf die völlige Unbefangenheit in der Ansicht über die Sache selbst in Abrede gestellt werden.

Wenn endlich die Anklage sagt, daß die Entscheidung darüber,

> ob das Geschäft eines Zeitungs-Hilfs-Redakteurs die amtliche Wirksamkeit des Angeklagten als öffentlichen Lehrers beeinträchtige und mit dieser amtlichen Stellung vereinbar sei oder nicht,

zu den amtlichen Befugnissen des Chefs der Unterrichts-Angelegenheiten gehöre, so ist diese Behauptung nicht mehr noch minder als eine Behauptung, die zur Motivirung der Anklage gebraucht werden mußte. Ihre Richtigkeit steht aber nicht unbedingt fest. Wenn, wie oben gezeigt, das Geschäft des Zeitungs-Hilfs-Redakteurs eine Privat-Nebenbeschäftigung, wenn ferner zur Betreibung derselben die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht erforderlich ist, so ist die Entscheidung über die oben gestellte Frage keineswegs dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zuständig. Mit gleichem Rechte würde dieß von jeder andern harmlosen Nebenbeschäftigung gelten. Mit gleichem Rechte würde der Vorgesetzte dem Untergebenen verbieten, in seinen Mußestunden sich literarischer Arbeiten, oder einem philosophischen Studium hinzugeben; kurz die gleichgiltigste Handlung des Privatlebens würde der Censur des Vorgesetzten unterliegen und durch die Allmacht seines Willens regulirt werden.

Indessen, der Angeklagte steht vor Gericht und hat dem Richter Rede und Antwort gegeben. Dem Ausspruche des Richters hat sich auch der Vorgesetzte unterworfen. Unbedingt wird der Richter den Letzteren auffordern, sich nicht bloß in den Schranken seiner Meinung zu halten, sondern das Vertheidigungsmoment zu widerlegen, daß er dabei nach vorgefaßter Ansicht handele. Mit einem Worte: der Richter wird prüfen müssen, ob denn das Geschäft der Theilnahme an der Redaktion die amtliche Wirksamkeit des Angeklagten als öffentlichen Lehrers beeinträchtige.

Freilich wird des Ministers Eichhorn Exzellenz den aufgestellten Satz in seiner Allgemeinheit nicht gelten lassen können, weil die tägliche Erfahrung ihn zum Nachtheile des Ersteren widerlegt. — Das Geschäft eines Zeitungs-Redakteurs an sich ist nämlich wohl vereinbar mit dem Amte eines öffentlichen Lehrers. Als Beweis hiefür darf ich nur auf den verstorbenen Direktor Struve hinweisen, der Jahre lang Redakteur derselben Zeitung gewesen war; auf die zwei in Posen erscheinenden Zeitungen, die von zwei öffentlichen Lehrern redigirt werden, auf die evangelische Kirchenzeitung, deren Redakteure und Mitarbeiter nur Geistliche und Lehrer sind, auf den Professor Dr. Solmbert, dem noch vor wenigen Tagen ein gleiches Geschäft gewährt

worden ist. Also von absoluter Inkompatibilität der gedachten Beschäftigung mit dem Amte eines öffentlichen Lehrers keine Spur.

Man ist also gezwungen, auf die relative Unverträglichkeit zurückzukommen. Diese kann zunächst darin gesucht werden, daß die Beschäftigung der Redaktion den Angeklagten an der pünktlichen und gewissenhaften Erfüllung seines Amtes gehindert habe. — Wäre dieß auch nur im Entferntesten der Fall, so würde man nicht umhin können, der Anklage beizutreten. Es ist aber, wie oben vorgetragen, nicht der Fall. Das Attest des Direktors Dr. Lucas vom 25. April 1842 ist so vortheilhaft, ja so ehrenvoll, wie es der Feder eines Vorgesetzten wol nur selten entfließen mag. — Also auf des Angeklagten amtliche Stellung hat das mehrgedachte Geschäft keinen Einfluß geäußert. — Ist aber dieß nicht der Fall, so bleibt nur die letzte Frage übrig:

> ob es denn gerade das Verhältniß des Angeklagten nicht als Theilnehmer an einer Zeitungs-Redaktion überhaupt, sondern zur Königsberger Zeitung insbesondere die Maßregel des Ministeriums wider ihn hervorgerufen hat?

Die Anklage bejaht diese Frage. Und in der That, man müßte sich mit aller Gewalt der Wahrheit

entziehen, wenn man auch nur den Schein annähme, diese Frage umgehen zu wollen. Sie muß beleuchtet werden; denn sie ist der Punkt, um welchen die ganze Untersuchung sich dreht. Nicht die Anklage selbst, wol aber alle frühern Reskripte, werfen der Königsberger Zeitung vor, bald, daß sie eine den Anordnungen der Regierung widerstrebende Richtung zu nähren bemüht sei, — (cfr. Reskript vom 25. Februar 1842) bald, daß sie es nicht verschmähe, eine dem positiven Christenthume feindselige destruktive Richtung zu vertreten — (Reskript vom 3. September 1842). — Man muß bekennen, daß diese Vorwürfe, soweit sie vor dem Richter eine Bedeutung gewinnen wollen, im höchsten Grade allgemein gestellt sind, und mehr den Charakter einer Partei-Aeußerung, als den einer wirklich begründeten amtlichen Anklage an sich tragen. Sie scheint dem Minister Eichhorn Exzellenz so evident, daß er sich jeder Substantiirung derselben für überhoben erachtet. Sofern nun hierin eben nichts liegt, als die bloße Ansicht des Ministers, so muß man der Ansicht als solcher Gerechtigkeit widerfahren lassen. Da man aber eben dasselbe aus Gründen des Rechts der entgegengesetzten Ansicht gewähren muß, so genügt es gegen die ministerielle Ansicht die Behauptung auszusprechen: daß dieselbe eine schlechthin

Fol. 4. der Konsistor.-Akten.

Fol. 52. der Disziplin.-Unters.-Akt.

vorgefaßte, durch besondere Rücksichten hervorgerufene ist. Auf diese Weise also kommt man der dem Richter vorgelegten Frage nicht näher. Soll aber der Richter in der That über dieselbe entscheiden, soll er die Tendenz der Königsberger Zeitung vor sein Forum ziehen, so bedarf es zur Begründung einer solchen eben so leicht hervorgerufenen, als wenig begründeten Anklage, besserer Beweismittel, als bis jetzt vorliegen; es bedarf des bestimmten Nachweises aus einzelnen Aufsätzen, daß und wie weit sie jene destruktive Richtung verfolgen. Will aber die Anklage diesen Beweis nicht übernehmen, und glaubt des Ministers Eichhorn Exzellenz sich hiebei etwa auf die Notorität beziehen zu müssen, so übersieht derselbe, daß der Richter dadurch aus den Schranken des Gerichtshofes gerissen und auf das Feld der Tagespolitik gestellt wird, auf welchem allein jene Fragen mit Erfolg entschieden werden können. Indessen, auch hier darf derjenige Theil, der die Ansichten der Anklage in dieser Hinsicht für nicht richtig erklärt, den Kampf nicht scheuen; nur ist derselbe nicht gehörig eröffnet. Mit einem Worte: die ganze Anklage beabsichtigt minder ein Vergehen des Angeklagten der Rüge des Richters Preis zu geben, als vielmehr die Begründung eines Tendenzprozesses. Sie will einen richterlichen Spruch hervorrufen über das Streben der

Königsberger Zeitung. Indessen glaube ich nicht, daß der Richter, als solcher, darauf eingehen, ja, es ist vorauszusehen, daß derselbe sich jeder der Politik angehörigen Demonstration enthalten, und lediglich innerhalb der Schranken des Gesetzes sich bewegen wird. Leider gilt der vorliegende Prozeß als ein neuer Beweis, daß, wie man auch von den Fortschritten der Presse und der politischen Intelligenz preisend spricht, es nicht an Mitteln fehlt, das öffentlich Gewährte durch Schritte —, die nicht der vollen Oeffentlichkeit angehören — theilweis aber nachdrücklich zu untergraben. — Was rief denn jenen, jetzt so angefeindeten Geist der hiesigen Zeitung ins Leben? Die Censur-Instruktion vom 24. Dezember 1841, welche die Besprechung inländischer Angelegenheiten, selbst in einer der Regierung entgegengesetzten Ansicht begünstigte und der übergroßen Aengstlichkeit der Censoren eine Schranke setzen sollte. Hätte die Zeitung in den ersten Bewegungen ihrer jugendlichen Freiheit das von Oben herab bestimmte Maaß überschritten, so war ja einer Seits der „Zügel der Censur" (wie Censor Oberlandesgerichtsrath Jarcke ihn nennt) nicht gelöst, anderer Seits war es ja offner und ehrlicher, die Hilfe des Richters bei wirklichen Vergehen anzurufen. Nichts von alledem ist geschehen. Die Censur selbst, in ihrer nothwendigen Willkür dem

Ermessen des Einzelnen anheimgegeben, reichte nicht mehr hin, die Gefühle und Gesinnungen zu unterdrücken, die in der Nation leben, deren Unantastbarkeit sie mit ihrer Existenz und ihrer Ehre allein vereinbar hält, und die zu allen Zeiten der Ruhm unseres Vaterlandes gewesen sind. — Die Gerichte aber konnten noch minder einschreiten, weil sie weder Beruf noch Neigung fühlten, den weltlichen Arm gegen eine rein geistige Richtung zu erheben. Sie überließen, im Gefühle ihrer Würde, die Ergreifung äußerlicher Repressiv-Maßregeln denen, welchen sie zugleich die Verantwortlichkeit dafür zuwälzen. — So viel, um den Gerichtshof auf die Stellung aufmerksam zu machen, in welche die Anklage ihn möglicher Weise versetzen könnte, aber — mit Gewißheit ist dieß vorauszusehen — nicht versetzen wird. Es hat außerdem nicht an Insinuationen zu solchen Zwecken gefehlt. Ich weise auf die Staatszeitung hin, welche die Schrift eines rheinischen Juristen über diese Angelegenheit erwähnt und lobend hervorhebt, daß er von dem Standpunkte ausgegangen sei, sich zunächst das „Treiben" der Königsberger Zeitung klar zu machen, und von ihm aus verschiedene an den Oberlehrer Witt und den hiesigen Magistrat gerichtete excentrische Fragen stellt. Dieser Standpunkt aber würde der verfehlte sein, weil eben die An-

klage der dazu nothwendigen Thatsachen nicht gedenkt. Die hiemit korrespondirende Ansicht des Ministerii ist deßhalb, weil sie von dieser Behörde ausgeht, noch keinesweges entschieden richtig.

Ist nun die Theilnahme des Angeklagten an der Redaktion der hiesigen Zeitung an sich nicht unverträglich mit dem Amte eines öffentlichen Lehrers, ist ferner evident erwiesen, daß sie auf das Amt des Angeklagten nicht den mindesten Einfluß gehabt hat und ist die angeblich destruktive Richtung der Zeitung nicht mehr noch minder als eine beliebige Ansicht, so ist schon dadurch klar,

daß die Weigerung des Angeklagten dem Ansinnen des Ministers Eichhorn Exzellenz nachzugeben, keine den Vorschriften seines Amtes zuwiderlaufende ist.

Noch minder aber läßt sich die Ansicht durchführen,

daß sie eine vorsätzliche Verletzung seiner Amtspflichten enthalte.

Zum Vorsatze gehört der direkte, auf eine bestimmte Handlung gerichtete Wille (im Strafrechte) mit dem unbedingten Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit derselben. An dem letzten Kriterio fehlt es hier offenbar. Denn gesetzt, — obwol nicht zugegeben — der Angeklagte hätte gefehlt, indem er dem Willen des Ministers

Eichhorn Exzellenz nicht sofort nachlebte, so that er dieß in dem Glauben, das natürliche Recht seiner persönlichen Freiheit gegen unbefugte Angriffe schützen zu müssen, wobei es ihm nicht in den Sinn kam, daß diese außerhalb seines Amtes liegende Handlung mit den Pflichten seines Amtes in Verbindung gesetzt werden könnte. Fehlte ihm aber dieß Bewußtsein, so kann ein Vorsatz nicht als vorhanden gedacht werden, dessen es zur Anwendung des § 333. Titel 20. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts bedarf. Zwar sieht des Ministers Eichhorn Exzellenz diesen Vorsatz in der wiederholten Weigerung des Angeklagten dem — ihm ungesetzlich scheinenden — Befehle nachzukommen; indessen bedarf es wol keiner Ausführung, daß die Zeitdauer einer Willensrichtung mit dem innern Charakter derselben nichts gemein hat. Der Angeklagte bat in der Voruntersuchung dringend, ihn von dem gesetzlichen Ungrunde seiner Weigerung zu belehren. Statt dessen erhielt er die Weisung: zu gehorchen. Da nun alle gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie ihm zugänglich waren, offenbar nicht gegen ihn, sondern nur gegen das ministerielle Verfahren sprachen, so war die Vorstellung, daß des Ministers Exzellenz seine eigenen Amtsbefugnisse überschritten habe, und daß die in Rede stehende Angelegenheit mit seinen, des Angeklagten,

amtlichen Verhältnissen in keiner Beziehung stehe, nur zu gegründet. Die Anklage meint zwar: der Angeschuldigte habe vor allen Dingen gehorchen müssen und dann habe ihm freigestanden, sich zu beschweren. Aber auch diese Ansicht ist nur richtig, sofern es sich um Amtshandlungen, um Vorschriften dreht, die mit dem Amte selbst unmittelbar zusammenhängen. Außerhalb des Amtes würde sie, besonders vor dem Richter, doch erst zu begründen sein, und diese Begründung ist in der Anklage nicht weiter als durch die Aeußerung versucht, daß sonst alle Disziplin aufhören würde. Indessen schließt sich der Begriff der „Disziplin" so eng an den Begriff des Amtes an, und bewegt sich so eng in dem amtlichen Kreise, daß auch hiebei immer die Frage entsteht: ob denn die ganze Angelegenheit mit der amtlichen Wirksamkeit in Verbindung steht; — eine Frage, die bis zum Ueberdruß verneint worden ist.

Und selbst das Verfahren des Ministers Eichhorn Exzellenz schließt sich dieser Ansicht an. Denn er hat mindestens versucht, die amtlichen Beziehungen Oberlehrer Witt's mit der Theilnahme an der Redaktion der hiesigen Zeitung in Verbindung zu bringen. Direkt ist dieser Versuch durch das Attest des Direktors Lucas, wie oben erwähnt, vereitelt; denn da, nach demselben, der Angeklagte sein Amt musterhaft verwaltet

hat, so kann diese Theilnahme an der Redaktion nicht nachtheilig eingewirkt haben, ja eher möchte man sagen, sie habe insofern günstig gewirkt, als sie ihn angetrieben habe, um jedem Vorwurfe zu entgehen, seine Amtspflichten noch sorgfältiger, als vielleicht sonst geschehen sein würde, wahrzunehmen. — Indirekt aber beruft sich des Ministers Eichhorn Exzellenz in dem Reskripte vom 3. September 1842 auf die Aeußerung des Direktor Lucas vom 11. Mai 1842, worin er darstellt: Fol. 17 der Disziplin.-Unters.-Akt.

daß den Lesern der Zeitung Witt mit Recht oder Unrecht (?) als der eigentliche Redakteur der Zeitung erscheinen dürfte; daß die ältere Jugend — sofern sie das gedachte Blatt läse und eine Tendenz desselben zu erkennen im Stande sei, in dieser die Gesinnung ihres Lehrers wiederfinden würde. Eine solche mittelbare Wirkung — fährt er fort — möchte im vorliegenden Falle eingetreten sein, und überhaupt scheint mir die mögliche Gefahr eines Redaktionsgeschäftes von Seiten eines Lehrers zunächst darin zu liegen, daß, wenn in der Zeitung die Angelegenheiten des Vaterlandes nicht mit besonderer Umsicht behandelt werden, die Jugend in den Widerspruch zwischen der, von ihren Lehrern nach ihrer ganzen

Stellung zu pflegenden Ehrerbietung und Liebe für den Staat, dem sie heranwächst, und zwischen der subjektiven politischen Ansicht eines ihrer Lehrer hineingezogen wird.

Wahrlich, ich halte den Direktor Lucas für einen wohlwollend gesinnten Mann, aber ich kann mich des Gedankens nicht erwehren, daß er bei Abfassung dieser Eingabe nicht mit voller, reiflicher Ueberlegung zu Werke gegangen ist. Niemand, der sie unbefangen liest, wird leugnen, daß sie weniger ein Urtheil über das Wirken des Angeklagten, als vielmehr eine generelle Ansicht enthält, um welche es sich hier wol nicht handelte. — Sodann erregt das Schwankende der gebrauchten Ausdrücke gegründetes Mißtrauen gegen die scheinbar faktischen Aufstellungen. Warum, wenn Witt's Verhältniß wirklich und der That nach auf sein Amt als Lehrer Einfluß gehabt hat, das nicht gerade heraussagen; warum nicht thatsächliche Belege dafür anführen, warum sich der schwankenden Ausdrucksweise: „eine solche mittelbare Wirkung möchte eingetreten sein" bedienen? Warum von der Ehrerbietung und Liebe für den Staat reden, welche die Lehrer bei der Jugend zu pflegen haben sollen? — Wagen wir es, ehrlich zu sein in Gesinnung wie im Ausdrucke. — Was geschieht auf der Schule, um dem Schüler Ehr=

erbietung und Liebe für den Staat beizubringen? Außer vaterländischer Geschichte und Geographie sehr wenig oder gar nichts! Von dem Staate selbst, von dem Verhältnisse der Bürger eines Staates zu dem Letztern gar nichts; eben so wenig von dem Verhältnisse des Einzelnen zur Regierungsgewalt! Ja, man würde den Lehrer, der es wagte, diese Gegenstände seiner Darstellung und Lehre zu unterwerfen, gar bald zu entfernen wissen. Selbst der „älteren Jugend" bleibt dieß Buch völlig verschlossen. Man würde auch in Konflikt gerathen mit den Erscheinungen des wirklichen Lebens, wenn es anders wäre. — Was sollen also jene hochtrabenden Phrasen, die jedes wirklichen Gehalts entbehren! Sie sind ein Produkt der Schwäche und der Halbheit, diese charakteristischen Zeichen unserer Periode. Der Direktor Lucas hat dem Minister Eichhorn allerdings eine Waffe in die Hand gegeben, aber eine zerbrechliche, deren Splitter beim ersten Schlage auf den Wappner selbst zurückgefallen sind. Der Richter aber, durch seine Pflicht mit dem Muthe beseelt, solchen Beweismitteln die Hülle der Wohlredenheit und des Scheines abzustreifen und ihren Kern zu durchforschen, wird nicht anstehen, jenes Lucassche Dokument für durchaus unrichtig und gehaltlos zu erklären und dem Ministerio offen darzulegen, daß es — ohne eine im Voraus ver-

faßte Meinung — unmöglich gewesen sein würde, darauf hin mit amtlichen Maßregeln gegen den Angeklagten vorzuschreiten. Also nicht hierauf hätte des Ministers Eichhorn Exzellenz sich stützen müssen. Einfacher, ja, — daß wir's sagen — erfolgreicher wäre es gewesen, wenn er ohne alle Gründe gesagt, daß, weil es so sein Wille sei, er erwarte, daß man demselben nachlebe. — Zerfällt aber auch dieses Beweismittel in sich, so bleibt fernerhin nicht die mindeste Beziehung des Befehls des Vorgesetzten zu dem Amte des Angeklagten als öffentlicher Lehrer übrig, und gerade hiedurch ist dargethan:

> daß der Angeklagte — wie man sein Verfahren auch betrachten möge — bei demselben durchaus nicht in amtlichen Verhältnissen gestanden, mithin den Vorschriften seines Amtes in keiner Art, folglich auch nicht vorsätzlich zuwider gehandelt hat.

Aus demselben Grunde kann auch die Handlung des Angeklagten nicht als ein Vergehen wider die Subordination betrachtet werden, da § 352. des Strafrechtes ausdrücklich sagt:

> Ein Untergebener, der sich in seinen Amtsverrichtungen gegen seinen Vorgesetzten widerspenstig zeigt rc. rc. —

und zur Genüge ausgeführt worden, daß der Angeklagte sich in den in Rede stehenden Verhältnissen nichts weniger, als in seinen Amtsverrichtungen befand.

Ich trage deshalb dahin an:

„den Angeklagten von aller Strafe und von allen Kosten freizusprechen."

Der Senat für Strafsachen des königl. Oberlandesgerichtes zu Königsberg fällte hierauf als Richter erster Instanz am 7. März 1843 folgendes

„Erkenntniß."

„Auf die von dem königlichen Inquisitoriate zu Königsberg wider den Oberlehrer Witt geführte fiskalische Untersuchung:

hat der Senat für Strafsachen des königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg in seiner Sitzung vom 7. März 1843 nach Lage der Akten für Recht erkannt:

daß

der Oberlehrer Friedrich August Witt, wegen im Amte bezeigten Ungehorsams und Widerspenstig-

keit gegen den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, mit einer Geldbuße von 30 Thalern zu bestrafen, auch demselben die Kosten der Untersuchung aufzulegen.

V. R. W.

Gründe

Bei dem hiesigen unter dem Patronate der Stadt Königsberg stehenden kneiphöfschen Gymnasio fungirt der Oberlehrer Friedrich August Witt. Derselbe ist seit dem Jahre 1837 Theilnehmer an der Redaktion der hier in Königsberg in der Hartungschen Hofbuchdruckerei erscheinenden Königl. Preuß. Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung, und bezieht dafür eine jährliche Remuneration von 300 Thalern. Ein schriftlicher Kontrakt über dieses Verhältniß besteht jedoch nicht. Dieses Verhältniß ist bei der Gelegenheit zur Kenntniß Sr. Exzellenz des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gelangt, als wegen der im Jahre 1841 stattgefundenen Feier des Geburtstages des Dr. Jacoby, des Verfassers der „Vier Fragen eines Ostpreußen" gegen Beamte seines Ressorts, als Theilnehmer an diesem Feste, eine Disziplinar-Recherche veranlaßt war. Außerdem hatte der gedachte Herr Minister auch in Erfahrung gebracht, daß der Oberlehrer

Witt in der gedachten Zeitung eine den Anordnungen der Regierung widerstrebende Richtung zu nehmen bemüht sei." Hieraus und da die politische Tagesschriftstellerei überhaupt kein Geschäft für Jugendlehrer sei, nahm der Herr Minister Eichhorn Veranlassung, dem hiesigen königl. Provinzial-Schulkollegio mittelst Verfügung vom 25. Februar 1842 aufzutragen, dem Oberlehrer Witt die Fortsetzung eines solchen Geschäfts, als ganz unverträglich mit seiner Stellung, mit dem Bemerken zu untersagen, daß, im Falle des Zuwiderhandelns, die vorgesetzte Behörde alles Vertrauen auf seine amtliche Thätigkeit verlieren würde, und demgemäß das weitere Erforderliche zu veranlassen sich verpflichtet sehe.

Diese befohlene Eröffnung ist dem Oberlehrer Witt zum Protokoll vom 9. März 1842 gemacht worden.

Derselbe erklärte jedoch auf diese Eröffnung, daß er gegen die Anweisungen, seine bisherige Theilnahme an der Redaktion der hiesigen Zeitung aufzugeben, protestire. Der Herr Minister Eichhorn fand diese Protestation in einer so unehrerbietigen und den schuldigen Gehorsam des Untergebenen verletzenden Form abgegeben, daß er mittelst Reskripts vom 26. März 1842 nicht allein befahl, den Oberlehrer wegen dieser strafbaren Aufführung zur Disziplinar-Untersuchung

zu ziehen, sondern auch demselben die wiederholte Weisung zu ertheilen, sich der politischen Tagesschriftstellerei, in Gemäßheit der ihm unterm 9. März 1842 gemachten Verwarnung, zu enthalten. Dabei bemerkte derselbe, daß, wenn Witt auch jetzt noch erklären sollte, daß er diese Weisung nicht annehme, die Suspension ab officio die Folge einer solchen Insubordination sein müsse. Der Oberlehrer Witt hat hierauf zum Protokoll vom 18. April pr. erklärt, daß er nie politische Tagesschriftstellerei getrieben, geschweige denn aufregende Artikel für die Zeitung verfaßt habe, daß aber, wenn unter politischer Tagesschriftstellerei seine bisherige Mitwirkung bei der Redaktion der hiesigen Zeitung verstanden werden sollte, diese aufzugeben er sich nicht für verpflichtet halte, da dieselbe lediglich eine Privatsache sei und, wie er durch Zeugnisse seiner Vorgesetzten nachzuweisen im Stande sei, auf seine amtliche Thätigkeit in keiner Hinsicht nachtheilig einwirke. Auf diese Erklärung haben des Herrn Ministers Eichhorn Exzellenz mittelst Reskripts vom 3. September 1842 angeordnet, daß, da die Redaktion der hiesigen Zeitung es nicht verschmäht, eine dem positiven Christenthume feindselige destruktive Richtung zu vertreten und ihm im Interesse des öffentlichen Unterrichts als unerläßliche Pflicht obliege, die Verbindung des Amts eines

öffentlichen Lehrers und des Redakteurs einer politischen Zeitung in der Person des Oberlehrers Witt unverzüglich zu lösen, dem Witt nochmals zu Protokoll die unumwundene Erklärung abzufordern sei, ob er sofort aller Betheiligung an der Redaktion der hiesigen Zeitung entsagen wolle oder nicht, und wenn er nicht entsagen sollte, seine Suspension unter Vorbehalt des weitern Verfahrens zu veranlassen. Die Suspension ist hierauf unterm 12. September 1842 von dem hiesigen Provinzial-Schulkollegio veranlaßt worden, da der Oberlehrer Witt erklärte, das oft gedachte Redaktionsgeschäft nicht aufgeben zu wollen. Demnächst ist von dem hiesigen königl. Provinzial-Schulkollegio im Auftrage des Herrn Ministers Eichhorn bei dem hiesigen königl. Oberlandesgerichte unterm 1. Oktober 1842 gegen den Oberlehrer Witt die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung mit dem Antrage:

> den Oberlehrer Witt, weil er den Vorschriften seines Amtes vorsätzlich zuwider gehandelt, in Gemäßheit des § 333. des Strafrechts zu bestrafen,

extrahirt worden. Zur Begründung dieses Antrages ist unter Hinweisung auf den dargestellten Sachhergang, der aus den mitgetheilten Akten des königl. Provinzial-Schulkollegii entnommen ist, angeführt

worden, daß von einem nur in Gemäßheit des § 352. l. c. zu beahndenden Vergehen gegen die Subordination hier nicht die Rede sein könne, weil sich Witt nicht etwa nur in seinen Amtsverrichtungen ungehorsam bezeigt, sondern den Vorschriften seines Amtes überhaupt und im Ganzen zuwider gehandelt, indem er ein Nebengeschäft fortgesetzt, welches die Verwaltung seines Amts nach dem pflichtmäßigen Ermessen der vorgesetzten Behörde unmöglich mache und zu dessen Uebernahme und Beibehaltung er überdem die Genehmigung des Letztern bedurft. Außerdem ist noch bemerkt worden, daß der Strafantrag um so mehr auf den § 333. l. c. gegründet werden müsse, zumal derselbe dem erkennenden Richter Gelegenheit giebt, auf alle provocirende Momente, welche so vielfach in allen Vorgängen mit Oberlehrer Witt liegen und nothwendig ihren Einfluß auf die Bestrafung äußern müßten, die gebührende Rücksicht zu nehmen, während der § 352. die Benutzung aller dieser Momente ausschließen würde. Dabei ist aber nicht früher angegeben, welches diese provocirende Momente sein sollen.

Der Senat für Strafsachen hat diesem Antrage nachgegeben, mittelst Verfügung vom 7. Oktober 1842, gegen den Oberlehrer Witt die fiskalische Untersuchung wegen vorsätzlicher Verletzung der Amtspflichten und

Insubordination festgesetzt, und die Führung derselben dem hiesigen königlichen Inquisitoriate aufgetragen. Die ordnungsmäßig geführte und vorschriftsmäßig abgeschlossene Untersuchung hat folgendes Resultat geliefert.

Denunziat Friedrich August Witt ist 35 Jahre alt, evangelischer Religion, verheirathet, Vater von zwei Kindern, ohne Vermögen, und wegen Dienstunfähigkeit nicht militärpflichtig. Er ist in Königsberg geboren, und von seinen noch lebenden Aeltern erzogen. Nachdem er auf dem hiesigen altstädtschen Gymnasium und auf der hiesigen Universität seine wissenschaftliche Ausbildung erhalten hatte, ist er seit dem 13. Oktober 1831 zunächst als Subrektor an der hiesigen höhern Bürgerschule und seit Ostern 1832 bei dem kneiphöfschen Stadt-Gymnasio angestellt, nachdem er im Jahre 1831 das Oberlehrer-Examen gemacht hatte. Im Jahre 1836 ist ihm von dem königl. Ministerio der Titel „Oberlehrer" als Auszeichnung zu Theil geworden. Er ist Schriftsteller. Seine schriftstellerischen Arbeiten haben sich jedoch bisher auf Beiträge zu Ledeburs Archiv, für die preuß. Provinzialblätter, für das Gymnasialprogramm und auf eine Beschreibung der Königsberger Erbhuldigung vom Jahre 1840 beschränkt. Die letztere Schrift haben des Königs und der Königin

Majestäten huldreichst aufzunehmen geruhet. Gegenwärtig ist er mit einer Geschichte des Herzogthums und Königreichs Preußen beschäftigt. Sein Einkommen als Lehrer beträgt circa 600 Thaler. In Untersuchung hat er noch nicht gestanden. Neuerdings sind ihm vom königl. Ministerio des Kultus Vorwürfe darüber ertheilt worden, daß er an der Geburtstagsfeier des Dr. Jacoby Theil genommen und daß er gegen den ihm dafür ertheilten Verweis, so wie auch, daß er gegen die ihm wegen Niederlegung des Redaktionsgeschäfts gemachten Eröffnungen auf eine der Stellung eines Untergebenen nicht gemäße Weise protestirt. Endlich muß noch bemerkt werden, daß die Stadtverordneten der hiesigen Stadt-Kommune sich mit den gegen den Denunziaten veranlaßten Schritten nicht einverstanden erklärt und bei dem Magistrate den Antrag gestellt haben, mit der Stadtverordneten-Versammlung gemeinschaftlich bei des Königs Majestät über das von dem königl. Ministerio beobachtete Verfahren Beschwerde zu führen und Allerhöchst denselben zu bitten, den Witt sofort wieder in sein Amt einzusetzen, auch bis dahin dem Oberlehrer Witt sein volles Gehalt auszahlen zu lassen. Die Akten ergeben jedoch nicht, ob die Immediatbeschwerde geführt und event. welchen Erfolg sie gehabt. In der Sache selbst hat Denunziat

den fiskalischen Sachhergang, so wie er eben dargestellt, überall als richtig anerkannt, auch eingeräumt, daß er einen Konsens seiner vorgesetzten Dienstbehörde zur Uebernahme und zur Fortsetzung des Redaktionsgeschäfts bei der hiesigen Zeitung nicht eingeholt habe. Dagegen hat er die herausgezogenen und namentlich aus der Anklageschrift vom 1. Oktober 1842 entwickelten Folgerungen und somit seine Schuld und Strafbarkeit nicht zugegeben, auch zur Widerlegung der gegen ihn erhobenen Anklage Folgendes ausdrücklich aufgestellt und in der Vertheidigungsschrift weiter ausgeführt.

1. daß er nur ein mittelbarer Staatsdiener sei und als solcher nach den bestehenden Gesetzen den Konsens seiner Vorgesetzten zu der Theilnahme an dem Redaktionsgeschäfte der hiesigen Zeitung nicht bedurft, zumal er das Redaktionsgeschäft schon im Jahre 1837, mithin vor Emanation der allerhöchsten Ordre vom 13. Juli 1839 übernommen, welche vorschreibe, daß für die Folge von Beamten Nebenämter und Beschäftigungen nur mit Genehmigung der betreffenden Departementschefs sollen übernommen werden können;
2. daß das fragliche Redaktionsgeschäft jedenfalls eine solche indifferente Privatbeschäftigung sei, zu deren

Uebernahme er gesetzlich keines Konsenses bedurft, daß daher der Departementschef der Unterrichts-angelegenheiten nicht befugt gewesen, das Aufgeben dieser Beschäftigung zu verlangen, und daß er sich also in seinem Rechte befunden, wenn er dem gestellten desfallsigen Ansinnen nicht Folge geleistet.

Dabei hat er sich gegen die Voraussetzung, daß die hiesige Zeitung eine den Anordnungen der Regierung widerstrebende Richtung zu nehmen bemüht sei, und daß er daran Theil genommen habe, durch die Behauptung zu verwahren gesucht,

daß es darüber an Thatsachen und Beweisen fehle, daß die Staatsregierung bei Erkennung eines gesetzwidrigen Verhaltens der Zeitungsredaktion demungeachtet nicht eingeschritten sei, und endlich, daß er selbst niemals eigene Aufsätze zur Zeitung geliefert und überhaupt bei seiner untergeordneten Stellung zur Redaktion an der Redaktion zur Lieferung des Tagesblattes nicht beigetragen habe;

ferner, in Uebereinstimmung mit der eidlichen Deposition des Stadtrath Hartung, das Verhältniß, in welchem er zu der Redaktion der hiesigen Zeitung steht, dahin auseinandergesetzt:

daß er unter alleiniger Leitung und Anordnung

des verantwortlichen Redakteurs (Stadtrath Hartung) die in der Zeitung aufzunehmenden Stücke aussuche, ordne und zusammenstelle,

und endlich zu seiner Exkulpation darauf hingewiesen, daß

andern Beamten und namentlich Lehrern, nicht allein früher, sondern auch jetzt noch die Besorgung des Redaktionsgeschäfts von politischen Zeitungen verstattet sei und werde.

Dem Vorwurfe der Insubordination hat er aber entgegengesetzt, daß einmal dieserhalb kein Strafantrag gestellt sei und zum Andern, daß überhaupt ein solches Vergehen nur vorsätzlich begangen werden könnte, ein Vorsatz ihm aber fern gelegen, so wie endlich, daß eine Subordination nur im Amtsverhältnisse im engern Sinne denkbar sei, die ihn betreffende Rüge aber nur auf seinen amtlichen Wirkungskreis übertragen sei, wiewohl sein Verhalten das Amt gar nicht berührt habe.

Der Senat für Strafsachen hat in der vorliegenden Untersuchung zu entscheiden, ob der Oberlehrer Witt durch die entschieden und wiederholt ausgesprochene Weigerung, den Befehlen des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten,

daß er seine Theilnahme an der Redaktion der am

hiesigen Orte erscheinenden Hartungschen Kriegs- und Friedens-Zeitung aufgebe, zu gehorchen, seine Amtspflichten als Oberlehrer des kneiphöfschen Stadtgymnasiums vorsätzlich verletzt, und wenn dieses schwere Vergehen im Thatbestande nicht gefunden werden sollte, ob er durch diese Weigerung sich einer Insubordination wider seinen Vorgesetzten schuldig gemacht habe?

Bevor auf die Beantwortung dieser Hauptfragen selbst eingegangen wird, ist zuvörderst zu erörtern,

ob der Senat für Strafsachen zum Spruche kompetent, oder die richterliche Kognition ausgeschlossen sei?

Das Allg. Landrecht ordnet in Betreff der Dienstvergehen der Geistlichen im Tit. 11. Th. II. an:

§ 532. Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Exzesse begangen, so müssen die geistlichen Obern ihm die Führung seines Amtes vorläufig untersagen, die nähere Untersuchung verhängen und nach dem Befunde derselben ihm die Entsetzung andeuten.

§ 533. Will sich der Pfarrer dabei nicht beruhigen, so steht ihm frei, auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen.

Die allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Dezember

1805 (Rabe B. 8. S. 427) und das Cirkular-Reskript des Ober-Konsistoriums vom 13. Februar 1806 dehnt die Befugniß der geistlichen Obern dahin aus,

daß selbst wider ein völlig freisprechendes Erkenntniß die Dienstentsetzung von Geistlichen und Schullehrern aus Gründen, die das Beste der Kirchendisziplin angehen, und wegen eingetretener Unfähigkeit zur Amtsverwaltung im Disziplinarwege erfolgen könne und müsse.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen nach § 28. Tit. 12. Theil II. A. L. R. auch die gemeinen Schullehrer, während die letztern an Gymnasien und höheren Schulen nach § 65. l. c. wie andere Staatsbeamte zu behandeln waren.

Die allerhöchste Kabinetsordre vom 12. April 1822, Gesetz-Sammlung pro 1823, S. 105, erweitert die Befugniß der Dienstbehörde zur Entsetzung der Geistlichen und sämmtlichen Jugendlehrer ohne Ausnahme von ihrem Amte, im Wege der Disziplinaruntersuchung insofern,

als die im § 533. Tit. 11. Theil II. A. L. R. den ihres Amts Entsetzten nachgelassene Befugniß zur Provokation auf richterliches Gehör gegen die Entscheidung der Amtsvorgesetzten gänzlich aufgehoben wurde.

Nach diesen jetzt bestehenden Gesetzen unterliegt es keinem Bedenken,

daß die Entfernung jedes Geistlichen und Jugendlehrers von seinem Amte im Disziplinarwege ohne Konkurrenz des Richters geschehen kann.

Alle diese Gesetze legen aber der Dienstbehörde nur die Befugniß bei, Geistliche und Jugendlehrer wegen Dienstvergehen zur Disziplinaruntersuchung zu ziehen, wenn es sich um die einfache Frage handelt,

ob sie als unfähig, oder unwürdig aus ihren Aemtern zu entfernen.

Keinesweges ist durch diese der Dienstbehörde beigelegten Befugnisse das Recht derselben ausgeschlossen,

die ihnen untergebenen Staatsdiener, wegen Dienstvergehen, welche in den meisten Fällen außer der Dienstentsetzung Strafen nach sich ziehen, deren Festsetzung nicht in der Macht der Dienstbehörde liegt, vor den ordentlichen Richter zu stellen, und diesem die Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen zu überlassen, der auch Dienstentsetzung auszusprechen befugt ist, wenn das Gesetz sie ausdrücklich als Strafe festsetzt.

Und da somit nach den bestehenden Gesetzen die richterliche Kompetenz zur Entscheidung des hier zur gerichtlichen Untersuchung gestellten Dienstvergehens un-

zweifelhaft ist, so kommt nunmehr die Sache selbst zur Erörterung.

Der Oberlehrer Witt ist geständlich seit dem 9. Juni 1837 Theilnehmer an der Redaktion der Hartungschen Zeitung und er bezieht dafür von dem eigentlichen offiziell genannten Redakteur, Stadtrath Hartung, ein jährliches Honorar von 300 Thlr., ohne daß jedoch über dieses Verhältniß ein schriftliches Uebereinkommen besteht, so daß dasselbe auch rechtlich von beiden Theilen beliebig aufgehoben werden kann. Nach mehreren Anmahnungen und ernstlichen Aufforderungen, daß Witt die Redaktion der Zeitung aufgebe, welche von letzterm unbefolgt blieben, wurde dieselbe auf Befehl des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten am 3. Septbr. 1842 dem Oberlehrer Witt zum Protokoll vom 12. September 1842 durch das hiesige Provinzial-Schulkollegium mit dem Bedeuten untersagt,

> daß, wenn er sich diesem Befehle nicht füge, er vorläufig von seinem Amte suspendirt würde und er die weitere Untersuchung zu erwarten habe.

Diesem bestimmten Befehle zu gehorchen, weigerte sich der Oberlehrer Witt mit den Worten:

> daß er die Privatbeschäftigung der Zeitungsredaktion beizubehalten gesonnen sei,

und die notorische Thatsache, daß er nach wie vor an der Redaktion unermüdeten Antheil nimmt, stellt es unzweifelhaft fest, daß er dem Befehle nicht Folge geleistet. Zur Entscheidung stellen sich noch zwei Fragen auf:

1. war der Angeschuldigte in seiner amtlichen Stellung verpflichtet, dem Verbote zu gehorchen?
2. in casu quod sic, welchen Vergehens machte er sich durch den Ungehorsam schuldig?

Der Angeschuldigte und sein Vertheidiger gehen im Allgemeinen von dem Gesichtspunkte aus, daß die Theilnahme an der Redaktion einer Zeitschrift, gleich wie jede andere literarische Beschäftigung, jedem Beamten, mithin auch dem Jugendlehrer, nach eigener Beurtheilung überlassen bleiben müsse, und daß der vorgesetzten Dienstbehörde in dieser Beziehung kein Untersagungsrecht zustehe, daß der Beamte daher auch keine Pflicht, am wenigsten die ihm durch besondere Amtsinstruktionen zugewiesenen Amtspflichten verletze, wenn er einem gesetzlich nicht begründeten Verbote einer solchen freien Nebenbeschäftigung keine Folge leiste. Den speziell aufgestellten Anklagegründen wird entgegengestellt:

1. daß die in Betreff der Uebernahme von Nebenämtern für nmittelbare Staatsbeamte ergange

nen Bestimmungen auf den Angeschuldigten, als unmittelbaren Staatsbeamten, keine Anwendung finden können;

2. daß die Theilnahme an der Redaktion einer Zeitung nicht als ein Nebenamt zu betrachten sei.

Auf diese speziellen Einwendungen kommt es nun zwar nicht wesentlich an, weil der Angeschuldigte, wie weiter unten ausgeführt wird, auch außer den wegen Uebernahme von Nebenämtern ergangenen allerhöchsten Bestimmungen, die Verpflichtung zum Gehorsam hatte, inzwischen dürfen sie nicht unerörtert bleiben.

ad 1. Die allerh. Kabinetsordre vom 13. Juli 1839, Gesetz-Sammlung pro 1839, S. 235, bestimmt, daß ein Staats-Beamter ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine dauernde Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung der Centralbehörde übernehmen darf;

und diese Kabinetsordre ist durch eine spätere vom 20. November 1840, Ministerial-Blatt der innern Verwaltung pro 1842, Seite 2, dahin erläutert,

daß unter Nebenämtern auch Aemter bei Privatpersonen zu verstehen seien.

Beide allerhöchste Verordnungen finden aber auf den Angeschuldigten keine direkte Anwendung, weil er

ein mittelbarer Staatsbeamter ist und die allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Juli 1840, Minist.=Blatt der innern Verwaltung pro 1840, S. 436, sich ganz ausdrücklich dahin ausspricht:

daß die Kabinets=Ordre vom 13. Juli 1839 auf mittelbare Staatsbeamte nicht zu beziehen sei.

Das Cirkular=Reskript des Ministers der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten vom 31. Oktober 1841, Ministerial=Blatt der innern Verwaltung pro 1842, S. 10, gegründet auf die allerhöchste Kabinetsordre vom 25. August 1841, von welcher sich eine Abschrift bei den Akten befindet, enthält aber besondere Bestimmungen in Betreff der Uebernahme von Nebenämtern von Seiten solcher Geistlichen und Schullehrer, welche einem Privat=Patronat unterworfen sind, dahin,

daß ein Geistlicher und Schullehrer ein anderes Nebenamt als ein königliches, nur mit Genehmigung des Provinzial=Konsistoriums oder Provinzial=Schulkollegiums übernehmen dürfe.

Und wenn auch diese allerhöchsten Bestimmungen aus ganz andern, von den vorliegenden durchaus abweichenden Veranlassungen ergangen sind, so spricht sich doch der königl. Wille direkt dahin aus,

daß es zur Uebernahme eines Nebenamts von Seiten eines unter einem Privat=Patronate ste=

henden Schullehrers der Genehmigung der vorgesetzten Behörde bedarf,

und dieser königliche Wille muß sämmtlichen Staatsbeamten als Norm dienen.

Darauf, daß diese königlichen Befehle nicht als allgemeines Gesetz publizirt worden, kann es nicht ankommen; sie enthalten Instruktionen für das Verhalten der Beamten und es genügt, wenn sie diesen durch ihren Vorgesetzten zur Befolgung bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung ist aber durch die Einrückung der die königliche Ordre in Bezug nehmenden Cirkular-Verfügung

des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 31. Oktober 1842 in das Ministerialblatt der innern Verwaltung pro 1842 S. 10. und des Provinzial-Schulkollegiums vom 26. Novbr. 1841 in das Königsberger Amtsblatt S. 211 dergestalt geschehen, daß der Angeschuldigte davon Kenntniß haben konnte und mußte.

ad 2. War nach diesen Bestimmungen der Angeschuldigte verpflichtet, zur Annahme eines Neben-Amts die Genehmigung des vorgesetzten Provinzial-Schulkollegiums einzuholen, so fragt es sich ferner: ob die Mitredaktion einer politischen Zeitung als ein solches Nebenamt zu betrachten sei.

Wie der Begriff eines Nebenamts aufzufassen, ergiebt sich aus der Zusammenstellung der oben ihrem Inhalte nach angegebenen allerh.-Ordres dahin,

daß darunter ein jedes Nebenamt oder jede Nebenbeschäftigung, mit welcher eine dauernde Remuneration verbunden ist, und zwar sowol im königl. Dienste, als bei einer Korporation oder Privatperson zu verstehen sei.

Der Angeschuldigte erhielt vom Stadtrath Hartung eine jährliche fixirte Remuneration von 300 Thlr., und er hat dagegen eine bestimmte tägliche Theilnahme an dem Redaktionsgeschäfte übernommen, wodurch er vertragsmäßig dem Hartung für ein bestimmtes Geschäft dienstbar geworden; und treffen dadurch alle diejenigen Kriterien zusammen, welche nach den allerhöchsten Bestimmungen den Begriff eines Nebenamtes konstituiren. Er bedurfte daher zur Uebernahme dieses Nebenamtes, oder der Nebenbeschäftigung, der Genehmigung von Seiten des ihm vorgesetzten Provinzial-Schulkollegii.

Für den somit eingetretenen Fall, daß der Richter sich in der hier ausgesprochenen Art entscheidet, hat der Angeschuldigte und dessen Vertheidiger den Einwand aufgestellt,

daß der Oberlehrer Witt die Mitredaktion der

Zeitung bereits im Jahre 1837 übernommen hatte, er mithin beim Erlasse des königlichen Befehls vom 13. Juli 1839 und 25. August 1841, schon im Besitze des Nebenamts war, daß die letztern nur Bestimmungen für die Folge enthalten und auf bereits bestehende Verhältnisse nicht ausgedehnt werden dürfen.

Dieser Einwand scheint beim ersten Anblicke allerdings die Nothwendigkeit einer von Seiten des Angeschuldigten einzuholenden Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde zur Fortsetzung der Redaktion nach Emanation jener allerhöchsten Bestimmungen auszuschließen und ein Verbot dieser Fortsetzung als nicht begründet darzustellen.

Bei näherer Beleuchtung des Verhältnisses, in welchem Witt zu Hartung stand und noch steht, schwindet aber diese Ansicht. Dienste und Remuneration sind zwischen ihnen mündlich verabredet, und so ist das Verhältniß bestimmt festgestellt; es hat aber keine bestimmte Dauer, vielmehr ist es jeden Augenblick für jeden der beiden Theile widerruflich, und eben dadurch nimmt es mit jedem Tage, oder doch nach § 180. Tit. 5. Theil II. A. L. R. mit jedem Vierteljahre einen neuen Anfang, für welchen die Einholung der Genehmigung

nicht ausgeschlossen bleiben durfte, woraus von selbst folgt,

daß der Angeschuldigte als Beamter die Verpflichtung hatte, dem Verbote seiner Theilnahme an der Redaktion zu gehorsamen.

Wenn aber auch die Redaktion einer Zeitung nicht ein solches Nebenamt wäre, zu dessen Uebernahme ein unmittelbarer oder mittelbarer Staatsbeamte der ausdrücklichen Genehmigung von Seiten der Dienstbehörde bedarf, so hatte der Oberlehrer Witt dennoch aus allgemeinen Regeln der Disziplin die Verpflichtung,

dem Befehle des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, die fernere Redaktion dieser Zeitung aufzugeben, zu gehorchen.

Es liegt in der Natur der Sache und speziell im Gesetz § 12. Tit. 10. Theil II. A. L. R., welche lauten:

„Militär- und Civilbediente sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen. Sie sind außer den allgemeinen Unterthanenpflichten dem Oberhaupte des Staats besondere Treue und Gehorsam schuldig."

daß die vorgesetzte Behörde bei Beamten nicht allein die pünktliche Erfüllung der ihnen übertragenen Amtsarbeiten, sondern auch ihren Wandel und ihre Ge-

sinnungen und Handlungen in Beziehung auf den Staat dessen gute Ordnung und besondere Treue gegen das Staatsoberhaupt zu beaufsichtigen habe. Dieses gesetzliche Beaufsichtigungsrecht ist in Beziehung auf Geistliche und Jugendlehrer durch die allerh. Kab.-Ordre vom 12. April 1822 (Ges. S. pro 1822, S. 105.) dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur ganz besondern Pflicht gemacht, namentlich soll er darüber wachen, daß nicht öffentliche Lehrer den Verirrungen der Zeit huldigen, anstatt wahre Intelligenz, welche die Grundlage des Staats ausmacht und auf jede Weise befördert werden muß, zu verbreiten, die Ausartungen derselben begünstigen, einen Oppositionsgeist gegen die Anordnungen des Staatsoberhaupts zeigen und sich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfassung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaßen, welche mit der pflichtmäßigen Führung eines Lehramts unverträglich ist. Diese Verpflichtung und Befugniß des genannten Ministers ist bis zum Rechte, die Dienstentsetzung eines Beamten zu veranlassen, ausgedehnt. Wenn nun der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, als die oberste Dienstbehörde des Angeschuldigten, in der Königsberger Hartungschen Zeitung unter der Redaktion des Letztern eine den Anord-

nungen der Regierung widerstrebende und dem positiven Christenthume feindselige destruktive Richtung wahrnahm, und wenn der Angeschuldigte, wie es die Natur des Redaktionsgeschäftes mit sich bringt, insbesondere aber auch von dem frühern Censor dieser Zeitung, Oberlandesgerichts-Rath Jarcke, dargelegt ist, durch Sammlung, Auswahl und Zusammenstellung der durch die Zeitung verbreiteten Artikel, deren eigentlicher Arbeiter ist und wenn hieraus bei dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die gerechte Besorgniß entstand,

> daß die Verbreitung solcher Grundsätze, Ansichten und Abhandlungen, durch den Lehrer eines Gymnasii, von nachtheiligem und verderblichem Einflusse auf die seiner Lehre und Erziehung anvertrauten Jünglinge sein müsse,

so stand ihm von Oberaufsichtswegen unzweifelhaft das Recht zu, den Oberlehrer Witt als Staatsbeamten und Jugendlehrer von Verfolgung einer solchen Tendenz abzuhalten und ihm von Amtswegen die fernere Redaktion der Zeitung zu untersagen, und diesem Befehle seiner vorgesetzten Dienstbehörde mußte der Angeschuldigte gehorchen.

Der Angeschuldigte und sein Vertheidiger sind zwar

der Meinung, daß dieser Befehl darum nicht verbindend gewesen,

1. weil die Königsberger Zeitung keineswegs die von dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten angegebene Richtung verfolge;
2. weil der Angeschuldigte, nach den ihm von seinen amtlichen Vorgesetzten ertheilten Zeugnissen, seine Amtspflichten treu erfüllt und in seinen Lehren niemals Grundsätze ausgesprochen, welche die Achtung vor den Anordnungen des Staats und den positiven Grundsätzen des Christenthums erschüttert, vielmehr sein Amt zu allen Zeiten zur vollen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten verwaltet und segensreich gewirkt habe.

Beide Einwendungen verrücken aber den Gesichtspunkt, aus welchem das Verfahren des Angeschuldigten zu beurtheilen, denn was den Einwand ad 1. betrifft, so liegt es hier außer der richterlichen Beurtheilung,

inwiefern die einzelnen Artikel der Königsberger Zeitung strafbaren Inhalts sind, oder nicht,

weil nicht die einzelnen Artikel inkriminirt sind.

Wäre Oberlehrer Witt ein in keinem Staatsdienste stehender Privatmann, dann stände die Sache anders, dann könnte man ihn nur wegen der einzelnen Artikel der Zeitung verantwortlich machen, und fände man darin

keine positiv strafbaren Aeußerungen, so wäre er straffrei, da er nur die allgemeinen Gesetze zu befolgen und in keinen Disziplinarverhältnissen stehend, keinem amtlichen Befehle eines Vorgesetzten zu gehorchen hatte.

Das Motiv, welches den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu dem amtlichen Befehle veranlaßte, daß der Angeschuldigte die Redaktion der Zeitung aufgebe, hat der erstere

„in der feindseligen Richtung der Zeitung gegen Staat und Christenthum"

gefunden und angegeben. Ob dieses Motiv thatsächlich und rechtlich begründet, darüber steht dem Richter in der vorliegenden Untersuchung keine Beurtheilung zu, welche ohnedieß in das weite und verworrene Gebiet der zeitigen Differenzen politischer Grundsätze und Fragen hierüber führen würde. Der Richter hat in der vorliegenden Untersuchung nur zu prüfen,

ob der von dem Minister erlassene und von dem Angeschuldigten nicht befolgte Befehl ein amtlicher und ob er amtlich begründet war.

Beides ist er, das Motiv dazu ist angegeben in der bei dem Minister, als durch königl. Gesetz hingestellten Wächter der im Staate wirkenden Jugendlehrer, entstandenen Besorgniß, daß die fernere Redaktion der Königsberger Zeitung durch den Angeschuldigten nach-

theilig auf die demselben zur Lehre anvertraute Jugend einwirken müsse.

Ob die Besorgniß begründet war, hatte allein der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu prüfen. Diese Befugniß giebt ihm unbedingt die allerh. Kab.-Ordre vom 12. April 1832.

Wenn daher auch, wie aktenmäßig feststeht:

der Angeschuldigte einen unbescholtenen und christlichen Wandel führt, wenn er seine Amtspflichten treu und gewissenhaft erfüllt, und seinen Schülern niemals gefährliche Lehren in Bezug auf Staat und Christenthum vorgetragen hat,

wenn ferner sich bisher keine nachtheilige Wirkung der Theilnahme des Angeschuldigten an der Redaktion der Zeitung insofern kundgegeben hat, als der darin waltende Geist sich etwa auf die Schüler ausgedehnt hätte, welche dem Angeschuldigten zum Unterrichte anvertraut sind, wiewol der Direktor des kneiphöfschen Gymnasii, Schulrath Lucas, bei aller Anerkennung der Ehrenhaftigkeit und amtlichen Wirksamkeit des Angeschuldigten, die Befürchtung äußert, daß eine solche Wirkung nicht gänzlich ausgeblieben, so konnte und mußte diese Besorgniß den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu dem Befehle der Aufgabe der Zeitungsredaktion veranlassen, er durfte nicht abwarten

ob die gestreute Saat auch Wurzel gefaßt habe, vielmehr war er zu präventiven Maßregeln so berechtigt und verpflichtet. Der Angeschuldigte aber hatte als Staatsbeamter die Verpflichtung, diesem amtlichen Befehle zu gehorchen. Erkannte er auch das Motiv zu dem erlassenen Befehle nicht als begründet an und wich er darin von der Ansicht seines höchsten Vorgesetzten ab, er mußte dennoch gehorchen, denn alle Bande der Disziplin würden sich lösen und die Staatsmaschine würde stille stehen, wenn der Vorgesetzte beim Erlasse eines amtlichen Befehls zuvor mit seinen Untergebenen über die vollständige Begründung der Veranlassung zum Befehle rechten sollte.

War nun der Angeschuldigte verpflichtet, dem Befehle des Ministers:

„die fernere Theilnahme an der Zeitungsredaktion aufzugeben,“

zu gehorchen, und hat er in Wort und That diesem Befehle beharrlich den Gehorsam verweigert, so fragt es sich endlich, nach welchem Gesetze dieser Ungehorsam zu bestrafen.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten findet in dieser wiederholt ausgesprochenen Weigerung eine nach § 333. Tit. 20. Th. II. Allg. L.-R. zu bestrafende vorsätzliche Verletzung der Amts-

pflichten. Allerdings verletzt der Beamte, welcher die Pflicht hat dem amtlichen Befehle seines Vorgesetzten Folge zu leisten, durch die bestimmte und wiederholte Erklärung, nicht gehorchen zu wollen, vorsätzlich eine Amtspflicht; allein wenn das Strafgesetz auf eine bestimmte verbotwidrige Handlung eine bestimmte Strafe festsetzt, so kann der Richter nicht von dieser Strafbestimmung abweichen, und das um so weniger, wenn diese Strafe milder ist.

Nun bestimmt der § 352. l. c. wörtlich:

Ein Untergebener, der sich in seinen Amtsverrichtungen gegen seine Vorgesetzten ungehorsam und widerspenstig bezeigt, soll das erste Mal mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße belegt, wenn diese Strafe nichts fruchtet, im Wiederholungsfalle kassirt werden.

Unter Amtsverrichtung muß hier jede Beziehung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen auf die amtliche Stellung verstanden werden; denn wollte man sich lediglich an die Wortbedeutung „Amtsverrichtung" halten und darunter nur die wirkliche Ausübung amtlicher Thätigkeit verstehen, so würde die gänzliche Verweigerung der Amtsthätigkeit nicht als Subordination angesehen werden können, wenn sie auch von dem Vorgesetzten ausdrücklich verlangt würde, weil der Ungehor-

sam sich nicht in und während der Amtsverrichtung gezeigt hat. Eine Amtsverrichtung ist daher auch die Befolgung eines amtlichen, vom Vorgesetzten ausgegangenen Befehls, und wird diese Befolgung verweigert, dann ist das Vergehen der Insubordination konsummirt.

In Betreff der Hartnäckigkeit, mit welcher der Angeschuldigte seinem höchsten Vorgesetzten den Gehorsam verweigert und dadurch wirkliche Widerspenstigkeit dargelegt hat, und in Betracht, daß auf den Wiederholungsfall sogleich Kassation folgt, die Geldbuße daher eine wirksame, nachdrückliche sein muß, ist dieselbe auf 30 Thaler festgesetzt worden.

Mehr aber kann gegen den Angeschuldigten wegen dieses ersten Insubordinationsfalles nicht geschehen und könnte insbesondere die härtere Strafbestimmung im § 333. des Strafrechts nur dann Anwendung finden, wenn mit der Insubordination eine anderweitige vorsätzliche Verletzung der Amtspflichten verbunden wäre. Nimmt man aber im vorliegenden Falle den Akt der Insubordination weg, so bleibt keine andere Verletzung der Amtspflichten übrig, indem keine anderen strafbaren Handlungen des Angeschuldigten ausdrücklich beantragter Gegenstand der Untersuchung geworden, mithin auch die, nach der Behauptung des Provinzial-

Schulkollegii in der Anklage vom 1. Oktober 1842 sonst den Angeschuldigten provocirenden Momente keinen Einfluß auf dessen Bestrafung äußern können.

Zwar protestirt der Vertheidiger gegen jede Bestrafung der Insubordination, weil die Untersuchung wider einen Beamten als solchen nur auf ausdrücklichen Antrag der Dienstbehörde eingeleitet werden könne, der Antrag von dem Provinzial-Schulkollegio ausdrücklich nur auf Untersuchung und Bestrafung wegen vorsätzlicher Verletzung der Amtspflichten mit Hinweisung auf § 333. des Strafrechts gerichtet und sogar gegen die Bestrafung gegen Subordination protestirt sei, daher die Einleitung der Untersuchung wegen dieses Vergehens rechtlich nicht begründet gewesen und noch weniger die Bestrafung dafür erfolgen könne.

Diese Protestation greift aber nicht durch und sie kann nicht berücksichtigt werden, denn:

1. wenn die Dienstbehörde ein in bestimmten Handlungen angegebenes Dienstvergehen dem Richter zur Untersuchung und Bestrafung vorlegt, so darf zwar der Richter, zumal im fiskalischen Prozesse, nicht andere Thatsachen zum Gegenstande der Untersuchung machen, er ist aber auch nicht an den Strafantrag der Dienstbehörde gebunden, vielmehr beurtheilt der Richter das Vergehen hier

nach seiner Objektivität und er läßt demnächst die gesetzliche Strafe folgen, gleichviel ob sie mit der von der Dienstbehörde beantragten Strafe übereinstimmt oder nicht.

2. Schließt der erste Antrag des Provinzial-Schulkollegii vom 1. Oktober 1842 auf Einleitung der Untersuchung den event. Antrag auf Bestrafung wegen Insubordination in sich, indem dort ausgeführt wird, daß hier nicht bloß der Fall der Insubordination, sondern das schwerere Vergehen vorsätzlicher Verletzung der Amtspflichten vorliege.

3. Endlich aber ist der event. Antrag auf Bestrafung wegen Insubordination in der Schlußerklärung des Provinzial-Schulkollegii vom 10. Januar 1843 ausdrücklich enthalten.

Die Kosten der Untersuchung muß der schuldig befundene Angeklagte tragen, für den Fall seines Vermögens bedarf es keiner Festsetzung der subsidiären Verpflichtung, da die Untersuchung fiskalisch geführt ist, mithin jedenfalls der königliche Kriminal-Senat eintritt." —

Gegen dieses Erkenntniß legte der Angeklagte am 10. März, als dasselbe ihm vom Inquisitoriatsdi-

rektor Richter eröffnet wurde, das Rechtsmittel des Milderungsgesuches ein.

Unterm 18. April zeigte das Provinzial-Schulkollegium dem Gerichte an, daß es, „weil der Oberlehrer Witt, anstatt nach § 333. Tit. 20. Th. II. des Allg. L.-R. angetragenermaßen wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit, nach § 352. a. a. O. wegen im Amte bezeigten Ungehorsams und Widerspenstigkeit nur mit einer Geldbuße von 30 Thaler bestraft ist", nach dem von dem Minister Eichhorn mittelst Reskriptes vom 8. April ertheilten Auftrage das Rechtsmittel der Aggravation einlege, und daß es dem Justizkommissarius, Justizrath v. Batocki den Auftrag ertheilt habe, die Aggravationsschrift anzufertigen.

Da die vom Minister Eichhorn verfügte Suspension des Angeklagten nach dem erfolgten Erkenntnisse nicht aufgehoben wurde, so wandte sich derselbe unterm 7. Mai mit nachstehendem Schreiben an das Provinzial-Schulkollegium:

„Durch das Erkenntniß des königl. Kriminal-Senates vom 7. März c. bin ich mit einer Geldstrafe von 30 Thaler wegen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten belegt worden.

Gegen dieses Erkenntniß hat des Herrn Minister

Exzellenz die Aggravation, ich selbst aber das zulässige Rechtsmittel des Milderungsgesuches eingelegt.

Nach § 100. Tit. 35. Th. I. A. G.-O. muß das Erkenntniß der eingelegten Aggravation ungeachtet, so weit es zu meinen Gunsten ausgefallen ist, vollzogen werden.

Da nun wegen einer bloßen Geldstrafe die wider mich verhängte Suspension offenbar nicht eingetreten sein würde, der Herr Minister vielmehr, wie aus der Anklage erhellt, bei Einleitung derselben offenbar von der Ansicht ausgegangen ist, daß der richterliche Spruch mindestens auf Amts-Entsetzung lauten würde, mithin die fernere Dauer der Suspension nicht gerechtfertigt sein würde, so bitte ich gehorsamst:

die Suspension aufzuheben und mich in mein Amt als Lehrer bei dem kneiphöfschen Gymnasium hieselbst wieder einzuführen." —

Das Provinzial-Schulkollegium erwiderte hierauf unterm 12. Mai:

„Auf die Eingabe vom 7. d. M., worin Sie um Wiedereinführung in Ihr Amt antragen, müssen wir Sie daran erinnern, daß Ihre Amts-Suspension eine nothwendige Folge Ihrer Erklärung gewesen ist, daß Sie die nach dem Ausspruche Sr. Exzellenz des Herrn

Staatsministers Eichhorn mit Ihrem Lehreramte nicht verträgliche Beschäftigung als Hilfs-Redakteur der hiesigen Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung ungeachtet der wiederholten ausdrücklichen Anweisung dazu aufzugeben nicht Willens seien.

Demnach hat der Ausfall der gegen Sie wegen vorsätzlicher Uebertretung Ihrer Amtspflichten eingeleiteten Untersuchung auf aus Rücksichten der Disziplin nothwendig gewordene Amts-Suspension keinen Einfluß, und es kann Ihnen ein Anspruch auf Aufhebung dieser Amts-Suspension aus dem gegen Sie ergangenen gerichtlichen Straferkenntnisse um so weniger zugestanden werden, als in den Gründen des Erkenntnisses ausdrücklich bestätigt ist, daß die gegen Sie wegen Ihres beharrlichen Ungehorsams gegen die Befehle Sr. Exzellenz des Herrn Ministers ergriffenen Maßregeln gesetzlich gerechtfertigt und nothwendig waren.

Königl. Provinzial-Schulkollegium

gez. Bötticher."

Am 13. Juni erbat sich der Mandatar des Provinzial-Schulkollegiums, Justizkommissarius von Batocki vom königl. Inquisitoriate zur Anfertigung der Aggravationsschrift eine Nachfrist von vier Wochen, da „die dreimonatliche Frist zur Einlegung des Rechtsmittels für das königl. Mini-

sterium erst im Laufe dieses Monats (Juni) zu Ende gehe." Das Inquisitoriat bewilligte unterm 15. Juni diese Nachfrist, zeigte aber unterm 10. Juli dem Justizkommissarius v. Batocki an, „daß die unterm 13. Juni erbetene Nachfrist von vier Wochen zur Ungebühr bewilligt worden", indem nach der Kabinetsordre vom 29. April 1838, welche bestimmt, daß die Aggravations-Ausführungsschrift bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb drei Monaten eingereicht sein muß, das Erkenntniß in Beziehung auf die fiskalische Behörde rechtskräftig geworden sei.

Am 14. Juli reichte der Mandatar des Provinzial-Schulkollegiums, Justizkommissarius v. Batocki dennoch nachstehende Aggravationsschrift bei dem Inquisitoriate ein.

„Rechtfertigungsschrift

zu dem vom königl. Provinzial-Schulkollegium im Auftrage des königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingewendeten Rechtsmittel der Aggravation in der gegen den Oberlehrer Friedrich August Witt eingeleiteten fiskalischen Untersuchung.

Der Angeklagte ist ein Diener des Staates und hat als solcher ein öffentliches Amt verwaltet. Bei der Verwaltung dieses Amts hat er den Vorschriften desselben zuwider gehandelt; er hat dieses vorsätzlich gethan. Er hat also nach § 333. Tit. 20. Th. II. des Allg. L.-R. die Kassation verwirkt.

Jenes sind die klaren Thatsachen, und dieses ist die einfache Schlußfolge, auf deren Anerkennung und Festsetzung durch den Richter, das königl. Provinzial-Schulkollegium unterm 1. Oktober 1842 in Folge des Erlasses des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 25. September 1842 angetragen hat. In der eingeleiteten fiskalischen Untersuchung ist aber durch das Urtel des Senats des hiesigen königl.

Oberlandesgerichts für Strafsachen vom 7. März 1843 der Angeklagte nur:

wegen im Amte bezeigten Ungehorsams und Widerspenstigkeit gegen den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mit einer Geldbuße von 30 Thaler und zur Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt worden.

Gegen diesen Ausspruch hat das königl. Provinzial-Schulkollegium, im Auftrage des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, am 18. April dieses Jahres das ihm zustehende Rechtsmittel der Aggravation eingelegt, und mir ist der Auftrag ertheilt, dieselbe zu rechtfertigen.

Der Angeklagte gehört zu den Dienern des Staats. Diese Thatsache ist schon vom Richter erster Instanz anerkannt, und der Nachweis ihrer Richtigkeit leicht. Es ist überall nützlich, das bestehende Verhältniß genau zu untersuchen, und die Natur desselben bis in das Detail festzustellen, selbst da, wo es zu genügen scheint und wirklich genügt, das Verhältniß nur in seiner Allgemeinheit hinzustellen, wie hier der Fall ist. Es wird daher auch hier, wenngleich nicht nothwendig, so doch jedenfalls nicht schädlich, sondern zur Aufklärung der Begriffe nützlich sein, wenn ich nicht bei der allgemeinen Aufstellung, daß der Angeklagte ein Staatsbediente

ist, stehen bleibe, sondern seine Eigenschaft als solcher näher beleuchte.

Der Angeklagte ist Oberlehrer des kneiphöfschen Stadtgymnasiums; Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben (Allg. L.-R. Th. II. Tit. 12. § 1.). Sie sind also dazu bestimmt, durch Ausbildung der Jugend den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen, und diejenigen Personen, welche vorzüglich bestimmt sind, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen, sind die Staatsbedienten (Allg. L.-R. Th. II. Tit. 10. § 1.). Sie sind unmittelbare oder mittelbare Beamte des Staats, je nachdem sie in unmittelbaren Diensten des Staats oder gewisser demselben untergeordneter Kollegien, Korporationen oder Gemeinden stehen. Nicht die Unmittelbarkeit der Wahl, Berufung, Anstellung oder Besoldung, sondern allein die des Dienstes entscheidet. Nur wenn der Dienst in Geschäften der Kollegien, Korporationen und Gemeinden besteht, kann der Diener für einen solchen des Kollegiums, der Korporation oder Gemeinde und für einen nur mittelbaren Staatsdiener geachtet werden. Wenn aber die Geschäfte des Dienstes nicht die besonderen

der Kollegien, Korporationen und Gemeinden, sondern Geschäfte des Staats sind, so gehört der Beamte zu den unmittelbaren Staatsdienern, wenn er gleich von einer Gemeinde besoldet und von dem Vorstande derselben berufen wird.

Der Unterricht der Jugend ist eine allgemeine Veranstaltung des Staats und nicht eine besondere irgend eines Kollegiums, einer Korporation oder Gemeinde. Der Oberlehrer eines Stadtgymnasiums gehört also, wenn er gleich von der Stadtgemeinde besoldet und vom Magistrat gewählt wird, vermöge der Natur seiner Berufungsgeschäfte, vermöge seiner Dienste zu den unmittelbaren Staatsbeamten. Das ist der Angeklagte, als Oberlehrer des kneiphöfschen Stadtgymnasiums.

Diese aus den Worten der Gesetze entnommene Darstellung, die den Angeklagten als unmittelbaren Staatsdiener erscheinen läßt, ist dem Richter erster Instanz fremd geblieben; sie ist bei der speziellen Beurtheilung der Handlungsweise des Angeklagten von Wichtigkeit, wenngleich es bei dieser vorläufigen Untersuchung allerdings genügt, daß er ein Diener des Staats, gleichviel ob mittelbarer, oder unmittelbarer Diener ist. Denn die dem Straferkenntniß gegen den Angeklagten zur Norm dienenden Vorschriften des Allg.

L.-R. Th. II. Tit. 20. § 323 bis 364. gelten nach § 365. sowol von den mittelbaren als unmittelbaren Beamten des Staats.

Der Angeklagte selbst hat ausdrücklich und wörtlich niemals im Laufe der Untersuchung bestritten, Diener des Staats zu sein. Aber in der Vertheidigung seines vermeintlichen Freiheitbesitzes würdigt er sich selbst unter einen solchen herab. Das Bild, welches er von seinem Amte und den damit verbundenen Pflichten entwirft, besteht, strenge genommen, darin:

daß er vermöge seines Lehreramts nur die Verpflichtung habe, eine gewisse Anzahl Lehrstunden im kneiphöfschen Gymnasium abzuhalten,

während er im Uebrigen vollständig sein freier Herr, bloßer Privatmann, und dem Staate zu nichts verpflichtet, am wenigsten etwas zu unterlassen verbunden sei, was er zu anderer Zeit, als während der gedachten Lehrstunden thue.

Dieses ist das Verhältniß des bloßen Stundenlehrers, der zu einer gewissen Zahl Stunden und für einen gewissen Zeitraum angenommen, und nach dessen Ablauf nach Willkür beibehalten oder entlassen wird. Es ist das Verhältniß aller Dienstleute bis zum Tagelöhner hinab, die der Staat oder Privatpersonen, und

nach Ablauf der kürzeren oder längeren Dauer ihres Verdingens wieder entlassen.

Ganz anders ist das Verhältniß des Staatsdieners, der durch seine Anstellung ein Organ des Staats oder der höchsten Staatsgewalt wird, sein Leben (nicht einzelne Stunden) dem Staate weiht, und dagegen vom Staate als Theilnehmer an der Verwaltung des Staats aufgenommen wird, nicht nach Ablauf einer Zeitfrist nach bloßer Willkür entlassen werden darf, und selbst wenn er das ihm ertheilte Amt nicht mehr zu verwalten im Stande ist, einen angemessenen Betrag zu seiner Unterhaltung erhält.

Befremdend ist die von dem Angeklagten kund gegebene Ansicht von seinem Verhältnisse zum Staat, befremdend zunächst in Beziehung auf den von ihm geleisteten Dienstеid, gleich nahe in Beziehung auf die in den Hauptpunkten mit seinem Diensteide im Einklange stehende Vokation. Durch beide ist und hat er sich nicht allein zur Abhaltung von 24 wöchentlichen Lehrstunden und allenfalls noch mehrerer verpflichtet, sondern sich noch besonders verbindlich gemacht:

> sich nach den in der Schulordnung enthaltenen Bestimmungen, oder noch zu erlassenden besondern Vorschriften pünktlich zu achten und alle Pflichten eines Lehrers genau zu erfüllen.

Vokation, Patent, Bestallung, oder wie es sonst bei den verschiedenen Verwaltungszweigen genannt werden mag, und Diensteid sind die allgemein anerkannten Akte, wodurch die Diener des Staats angestellt werden. Jene hat der Angeklagte erhalten, diesen geleistet. Er ist also ein Diener des Staats, und so wie er selbst dieses nominell nicht bestreitet, so darf er materiell es nicht in Abrede stellen, daß er neben den Rechten auch die Pflichten eines Staatsdieners hat.

Auf den Angeklagten als Diener des Staats finden also die Vorschriften des Allg. L.-R. Theil II. Tit. 20. § 323 bis 364. Anwendung, welche die Verbrechen der Diener des Staats betreffen, und die Strafen, zuerst der Vergehungen aller Staatsdiener theils bei Erlangung des Amts, theils bei der Verwaltung desselben, sodann der Vergehungen der Vorgesetzten und derjenigen der Untergebenen, endlich einzelner pflichtwidriger Handlungen: gebrochener Amtsverschwiegenheit, Bestechung, im Amt verübter Injurien und unordentlicher Lebensart bestimmen. Der Angeklagte hat bei der Verwaltung seines Amts den Vorschriften desselben zuwider gehandelt. Er hat dieses zwiefach gethan, nicht etwa durch zwei verschiedene Handlungen, sondern durch eine Lebensstellung und eine seiner Thätigkeit in derselben gegebene Richtung, die den Pflichten

eines jeden Staatsdieners, ebenso wie denjenigen eines öffentlichen Jugendlehrers entgegen sind.

Er hat am 9. Juli 1837 die Redaktion der hiesigen Hartungschen Zeitung für ein jährliches Gehalt von 300 Thaler durch mündliches Uebereinkommen mit dem Verlagseigenthümer der Zeitung, Stadtrath Hartung, übernommen, ohne die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums zur Uebernahme derselben nachzusuchen. Und er hat dieses Geschäft mit geringen Unterbrechungen fortgesetzt, auch seitdem der Verlagseigenthümer dieser Zeitung derselben eine Richtung geben läßt, die gegen die Staatsregierung und deren Anordnungen anstrebt, deren Ausführung eben deshalb mit dem Amte und den Pflichten eines Staatsdieners unverträglich ist, deren Vereinigung mit dem Amte eines Staatsdieners nicht einmal gedacht werden kann.

Jeder Unterthan ohne Ausnahme ist seiner Staatsregierung Achtung zu widmen und Folge zu leisten verpflichtet. Wenn die Regierung nicht einen jeden Verstoß dagegen verhindert, nicht einen jeden mit Strafe belegt, so ist dieses eine Rücksicht, die sie, veranlaßt durch ihr Bestreben, die Freiheit des Einzelnen so wenig als möglich durch sein Verhältniß zum Staat zu beschränken, gegen den einzelnen Unterthan eintreten läßt. Aber ihren Beamten kann eine Staatsregierung,

die sich selbst achtet und durch eine feste Haltung sich der Achtung würdig machen will, welche sie fordert und fordern muß, nicht erlauben, in ein Widerstreben gegen ihre Anordnungen und Befehle zu treten.

Eine solche der Regierung widerstrebende, ja feindselige Richtung läßt der Verlagseigenthümer der von dem Angeklagten redigirten Zeitung geben. Er läßt Einrichtungen, Behörden, Beamte und Verordnungen tadeln, mit Entstellung der Wahrheit und zahllosen Uebertreibungen in den Augen des Publikums herabwürdigen — und im Publikum, welches durch Scheingründe und Tadel nur zu leicht gegen das Vorhandene eingenommen werden kann, Unzufriedenheit mit der bestehenden Regierung und Verwaltung des Staats, wie mit der Verfassung desselben erregen, hergebrachte Rechte werden für Unrecht erklärt, und selbst die Religion, zu welcher die Mehrzahl der Einwohner sich bekennt, wird in Zweifel gestellt, ja für grundlos erklärt. Offen bekennt es die Zeitung:

> daß sie (nach der Sprache der Zeitungsschreiber) diese Farbe für sich gewählt habe, und Artikel zurückweise, welche ihrer Tendenz widersprechen.

Das ganze Publikum erkennt diese allem Bestehenden widerstrebende Richtung der Hartungschen Zeitung, mit ungetheilter Ueberzeugung und Stimme. Getheilt ist

dasselbe nur in Billigung und Mißbilligung derselben. Die Staatsregierung erkennt ebenfalls und mißbilligt diese Richtung, und muß sie mißbilligen, so lange sie nicht in Widersprüche mit sich selbst treten, und so lange sie ihrem Volke die Religion heilig erhalten will.

Für den Staatsdiener kann nicht die Billigung eines Theils des Publikums, und wenn es entschieden der überwiegende Theil, ja wenn es das ganze Publikum wäre, sondern für ihn muß das Urtheil der Staatsregierung entscheidend und Norm sein. Sie würde im Widerspruche mit sich selbst sein, wenn sie das, was sie von einzelnen im Volke geschehen läßt, duldet, nicht verhindert, nicht bestraft, ihren Dienern erlaubte, wenn sie diesen ihren eigenen Organen es gestattete, Werkzeuge der Widerstrebung wider sich selbst zu werden.

Die Staatsdiener sind, außer den allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupte des Staats besondere Treue und Gehorsam schuldig. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 10. § 2. Diese besondere Treue und Gehorsam ist die erste Vorschrift des Amtes eines Staatsdieners; die Verpflichtungen zu besonderen Diensten nach der Beschaffenheit seines Amtes, und nach dem Inhalt seiner Instruktion folgen erst nach jener ersten und Hauptpflicht.

Der Angeklagte hat also dadurch, daß er Werkzeug

eines der Staatsregierung und der von derselben für heilig gehaltenen Religion widerstrebenden Unternehmens geworden ist, der ersten Vorschrift seines Amts zuwider gehandelt. Die Amtsentsetzung ist die natürliche, ja nothwendige Strafe dieses Vergehens; sie ist im Allg. L.-R. Th. II. Tit. 20. § 333. festgesetzt, und der Angeklagte hat sie bloß dadurch verwirkt, daß er, ein Staatsdiener, eine Zeitung von der Farbe der hiesigen Hartungschen redigirt hat. In der Kabinetsordre vom 12. April 1822 (Ges.-Samml. S. 106) hat der Gesetzgeber ferner verordnet, daß diejenigen, welche durch Rede und Schrift einen mächtigen Einfluß auf das Volk üben, insbesondere öffentliche Lehrer, die den Verirrungen der Zeit huldigen, die Ausartung wahrer Intelligenz begünstigen und einen Oppositionsgeist gegen die Anordnungen des Gesetzgebers zeigen, vom Lehrstande und den Lehrinstituten ausgeschlossen werden sollen. Der Angeklagte hat durch die Redaktion der Hartungschen Zeitung, und durch die Richtung, die er dabei verfolgt, deutlich zu erkennen gegeben, daß er den Verirrungen der Zeit huldigt, die Ausartung der Intelligenz befördert und von einem Oppositionsgeist gegen die Anordnungen des Gesetzgebers beseelt und geleitet wird; er muß also vom Lehrstande entfernt, seines Amts als öffentlicher Lehrer entsetzt werden, wenn

der Wille des Gesetzgebers erfüllt, wenn die Würde der Regierung unverletzt erhalten, wenn verbotene Opposition gegen die Regierung unterdrückt und unschädlich gemacht werden soll.

Aber selbst abgesehen von dem den bestehenden Einrichtungen des Staats und den Anordnungen der höchsten Gewalt im Staat widerstrebenden Inhalt der Hartungschen Zeitung, und von der durch die Redaktion derselben, von dem Angeklagten kund gegebenen Huldigung der Verirrungen der Zeit ist die Uebernahme der Redaktion einer Zeitung für ein jährliches Gehalt an sich eine Handlung, die den besonderen Vorschriften des Amts eines Schullehrers zuwider läuft.

Der Angeklagte war, wie oben dargethan ist, als öffentlicher Lehrer eines Gymnasiums, ein unmittelbarer Staatsdiener, weil er seine Dienste nicht den Geschäften einer Gemeinde, sondern der Ausbildung der Jugend in einer öffentlichen zur Beförderung des Wohlstandes des Staats bestimmten Anstalt, also ganz eigentlich dem Staat selbst widmet und widmen muß. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Juli 1839 (Ges.-Samml. S. 235) verordnet allgemein, daß kein Staatsbeamter ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmi-

gung der vorgesetzten Behörde übernehmen darf. Unter Nebenämtern ist aber, nach der Kabinetsordre vom 20. November 1840, jede Funktion, namentlich bei einer Korporation oder Privatperson zu verstehen. Unzweifelhaft hat also der Angeklagte als unmittelbarer Staatsbedienter der in der Kabinetsordre vom 13. Juli 1839 gegebenen Vorschrift zuwider gehandelt.

Wäre derselbe aber wirklich, wie der untersuchende und erkennende Richter für zweifellos erachtet hat, nicht unmittelbarer, sondern mittelbarer Staatsdiener, so würde in der Uebernahme der Redaktion der Hartungschen Zeitung, Seitens des Angeklagten, doch eine Uebertretung der Vorschriften seines Amts liegen.

Die schon aus der Natur des Staatsdienstes von selbst folgende Beschränkung des Staatsdieners,

> Nebenämter und dauernde Beschäftigungen nicht ohne Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörde zu übernehmen,

ist in Ansehung der Geistlichen durch die allerhöchsten Befehle vom 14. Januar 1833 und vom 25. August 1841 besonders ausgesprochen, und es ist darin gleichzeitig angeordnet, daß solches auch auf Lehrer an öffentlichen Schulen, die einem Privatpatronate unterworfen sind, Anwendung finden solle. Dieser allerhöchste Befehl ist durch das Cirkular-Rescript des Mi-

nisters der geistlichen und Unterrichts = Angelegenheiten vom 31. Oktober 1841, dem ausdrücklich erklärten Willen des Staatsoberhauptes gemäß, sämmtlichen Konsistorien des Staats zur Befolgung mitgetheilt, und die Konsistorien haben jenen allerhöchsten Befehl durch Bekanntmachung in den Amtsblättern (das hiesige Konsistorium und Provinzial = Schulkollegium durch die Verfügung vom 26. November 1841, Amtsblatt pro 1841 Nro. 49 vom 8. Dezember, Seite 211) in dem ihrer Beaufsichtigung unterworfenen Bezirk zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Hiernach dürfen Lehrer an öffentlichen Schulen, die einem Privatpatronate unterworfen sind, Nebenämter und Nebenbeschäftigungen nur mit Genehmigung des Provinzial = Konsistoriums und Schulkollegiums übernehmen. Das kneiphöfsche Stadtgymnasium ist einem Privatpatronate, dem der Königsberger Stadtgemeinde unterworfen. Der Angeklagte mußte also, nach der Bekanntmachung im Königsberger Amtsblatt vom 26. November 1841, Amtsblatt S. 211, zur Uebernahme der Redaktion einer Zeitung gegen ein Jahrgehalt die Genehmigung des hiesigen Provinzial = Schulkollegiums nachsuchen, und hat durch die Uebernahme und Fortsetzung seiner Redaktion, ohne jene Genehmigung nachgesucht und erhalten zu haben, dieser besonderen Vorschrift seines

Amts zuwider gehandelt. Es kann ihm dabei nicht zur Entschuldigung gereichen, daß er die Redaktion der Zeitung schon am 9. Juli 1837 übernommen hatte. Denn abgesehen davon, daß diese Vorschrift schon in der Natur des Staatsdienstes liegt, und daß dieselbe, insbesondere bei einem Geschäfte, welches durch Schrift einen so mächtigen Einfluß auf das Volk übt, als die Redaktion einer Zeitung, aus der Kabinetsordre vom 12. April 1822 dringend, ja nothwendig folgt, so mußte er wenigstens auf die Bekanntmachung des Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums vom 26. November 1841, die in dem am 8. Dezember 1841 ausgegebenen Amtsblatt der königl. Regierung zu Königsberg Nr. 49 erfolgte, die Genehmigung nachzusuchen keinen Anstand nehmen.

Alle Verfügungen und Verordnungen, welche im Amtsblatt abgedruckt worden, sind mit dem Anfange des achten Tages, nachdem sie zum ersten Male abgedruckt worden, für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Jene Verordnung war dieses also mit dem Anfange des 15. Dezember 1841. Seit diesem Tage spätestens handelte der Angeklagte durch die Unterlassung des Antrages auf die Genehmigung des Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums zu seiner Anstellung als Redakteur der Hartungschen Zeitung

negativ, und durch die Fortsetzung der Geschäfte als Redakteur ohne jene Genehmigung positiv einer besondern Vorschrift seines Amts zuwider.

Nur als ein Nebenumstand kann hierbei bemerkt werden, daß der Angeklagte die Redaktion der Zeitung bloß durch einen mündlichen Vertrag mit dem Verlagseigenthümer derselben übernommen, und daß dieser bei seiner Vernehmung es anerkannt hat, daß der mündlich geschlossene Vertrag zu jeder Zeit, namentlich mit dem Ablaufe eines jeden Quartals von jedem Theile hätte aufgelöst werden können. Es waltete also nicht bloß nicht eine Unmöglichkeit, sondern sogar nicht die geringste Schwierigkeit für den Angeklagten ob, die Zeitungsredaktion aufzugeben und nicht weiter fortzusetzen. Es bedarf deshalb nicht der Beurtheilung der Frage: ob ein mit einem Staatsbeamten über die Uebernahme eines Nebenamtes gültig geschlossener Vertrag so unwiderruflich sei, daß der Beamte, wenn sein Staatsamt ihn an der Ausrichtung des übernommenen Nebenamtes hinderte, durch den Kontrakt verpflichtet sein würde, entweder für die Nichterfüllung Entschädigung zu leisten, oder gar seinen Staatsdienst aufzugeben, um den geschlossenen Kontrakt erfüllen zu können. In diese harte Alternative kam der Angeklagte so wenig, daß er keines von beiden thun dürfte.

Er durfte nur seinen Willen gegen den Verlagseigenthümer der Zeitung erklären, daß er die Redaktion aufgebe, und die Fortsetzung derselben unterlassen. Jene Frage, käme es hier auf deren Beurtheilung an, würde überdieß unbedenklich dahin zu beantworten sein, daß ein Staatsbeamter einen derartigen Vertrag immer nur bedingt eingehen kann und seine Verpflichtung ihn zu erfüllen oder für die Nichterfüllung Entschädigung zu leisten, da von selbst aufhört, wo die Ausführung des Nebenamtes mit dem Staatsamt in Kollision geräth und das erstere neben dem letzteren nach Anordnung der Staatsregierung nicht bestehen darf.

Es bedarf kaum noch einer Ausführung, daß der Angeklagte durch die Redaktion einer Zeitung, von der Farbe der Hartungschen, der allgemeinen Amtspflicht, und durch die Redaktion einer Zeitung überhaupt ohne Genehmigung des königlichen Konsistoriums und des Provinzial-Schulkollegiums, der besondern Vorschrift seines Amts als Jugendlehrer und als Lehrer an einer öffentlichen Schule, die einem Privat-Patronate unterworfen ist,

vorsätzlich

zuwider gehandelt hat. Das Gesetz § 333. a. a. O. erfordert aber diese Vorsätzlichkeit ausdrücklich, und dadurch wird es von Wichtigkeit, das Dasein auch dieses

Erfordernisses zur Anwendung jenes Gesetzes herauszustellen.

Handlungen, welche die geistige Thätigkeit so anhaltend und so fortgesetzt in Anspruch nehmen, als die Redaktion einer Zeitung, können ohne Vorsatz nicht unternommen, ohne Ueberlegung nicht ausgeführt und ohne fortgesetzte Anstrengung der Geisteskräfte nicht durchgeführt werden. Der Vorsatz geht hier also aus der Natur der unternommenen, ohne bedeutende geistige Anstrengung gar nicht möglichen Handlung von selbst hervor.

Der Angeklagte hat den Vorsatz aber auch ausdrücklich erklärt.

Er hat erklärt, daß er die Hartungsche Zeitung seit dem am 9. Juli 1837 mit dem Verlagseigenthümer der Zeitung getroffenen Uebereinkommen für ein Jahrgehalt von 300 Thlr. redigirt habe, daß er sie ferner redigiren wolle, und daß er dieses ohne die Genehmigung des königlichen Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums, und gegen den Willen des königlichen Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten im Preußischen Staate in Zukunft thun würde.

Stärker kann der Vorsatz, etwas zu thun, nicht erklärt, und unwidersprechlicher kann das Vorhandensein eines Vorsatzes nicht dargethan werden.

Die bei dem königlichen Konsistorium hieselbst in der Untersuchungssache wider den Oberlehrer Witt verhandelten Akten ergeben es, daß derselbe auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wiederholt aufgefordert ist:

die Redaktion der Hartungschen Zeitung niederzulegen, und sich jeder Theilnahme an dieser Redaktion ferner zu enthalten.

Er that dieß nicht, setzte die Redaktion fort und erklärte in den, in jenen Akten befindlichen vom Justitiarius des Konsistoriums aufgenommenen Verhandlungen vom 9. März, 18. April, 14. Juni und 12. September 1842 ausdrücklich und wiederholt seinen Willen, die Redaktion fortzusetzen. Er erklärte und behauptete die Meinung, daß die Redaktion dieser Zeitung mit seinem Amt als öffentlicher Lehrer ganz verträglich, und daß die Staatsregierung nicht berechtigt wäre, ihm die Uebernahme und Fortsetzung derselben zu untersagen. Diese Meinung an sich und seine feste Ueberzeugung von derselben darf ihm nicht zum Vorwurfe gemacht werden, so lange dieselbe eine theoretische Meinung ist und bleibt, da im Preußischen Staate Glauben und Meinungen uneingeschränkt frei sind. Aber in einem jeden Staate, also auch in dem Preußischen, dürfen Meinungen, welche in Handlungen

übergehen, nicht gegen die Staatsregierung, welche das Gegentheil befiehlt, handelnd durchgeführt werden. Für die Handlungen der Staatseinwohner und unter diesen vor allen Dingen und unter allen Umständen der Staatsdiener ist die Meinung und Ansicht der Staatsregierung einzig und allein die entscheidende Norm.

Mögen sie selbst nicht daran glauben, aber sie sind darnach zu handeln unbedingt verpflichtet, und die hartnäckige Weigerung dieses zu thun, macht ihre Entlassung aus dem Staatsdienste zur nothwendigen Folge ihres Ungehorsams. Die nothwendige Folge des Gegentheils würde die Auflösung der Staats-Verwaltung und Regierung und deren Folge der Eintritt der Anarchie sein. Der Angeklagte hat den Widerspruchsgeist, den seine Redaktion der Hartungschen Zeitung zu Tage gelegt hat, selbst gegen die Staatsregierung zur Ausübung gebracht. Er unterscheidet nicht zwischen Meinung und Maxime, nicht zwischen Theorie und Praxis. Hätte er diesen Unterschied vor Augen gehabt, so würde er bei seinem Glauben an die Verträglichkeit des Lehrer-Dienstes mit einem jeden Nebenamte, gleichviel ob genehmigt oder nicht genehmigt, von der vorgesetzten Behörde, auf die Bekanntmachung der entgegengesetzten Ansicht und Verordnung der Staats-Regierung

vom 26. November 1841 im Amtsblatt desselben Jahres, Seite 211, seine gegentheilige Ueberzeugung der Behörde vorgetragen, und um die Aufhebung jener Verordnung oder um eine Ausnahme von derselben für sich gebeten haben; hätte das Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium ihn zurückgewiesen, so würde es ihm ferner freigestanden haben, seine Ansicht und Gesuch dem königlichen Ministerium vorzutragen, und wenn auch dieses wider seine Meinung entschied, dieselbe Seiner Majestät dem Könige zur allerhöchsten Beprüfung und Entscheidung vorzulegen. Wenn aber auch diese wider seine Ansicht erfolgte, so dürfte er zwar theoretisch und nach seiner inneren individuellen Ueberzeugung bei seinem Glauben verbleiben, aber nicht darnach handeln. Denn nicht die Meinung des einzelnen Staatsdieners, sondern die der Staatsregierung ist über die Pflichten ihrer Diener entscheidend. Der Angeklagte hat die Ausführung der Richtigkeit seiner Meinung in den angegebnen Instanzen gar nicht ernst versucht oder zu versuchen für nöthig oder zweckmäßig erachtet, sondern die That der Ansicht und Verfügung der Staats-Regierung entgegengesetzt. Er hat dadurch den Vorschriften seines Amts, die nur von der Regierung bestimmt werden können, zuwider gehandelt, und seinen Vorsatz, dieses zu thun, und fernerhin thun zu

wollen, erklärt. Der Angeklagte hat durch That und Wort nicht bloß die Erfordernisse des Strafgesetzes vollständig erfüllt, sondern mit wahrem Ueberflusse auch die Nothwendigkeit, die Kassation und Unfähigkeits-Erklärung zu allen öffentlichen Aemtern über ihn zu verhängen, unzweifelhaft dargethan. Er hat seine absolute Unfähigkeit, Staatsdiener zu sein, überzeugend zu Tage gelegt: denn unfähig zur Stellung als Staatsdiener jeder Art ist der, welcher

1. glaubt, daß die Vorschriften des Amts eines Staatsdieners diejenigen sind, welche er dafür hält, und diejenigen es nicht sind, die er nicht dafür hält, wenn gleich die ihm vorgesetzte und die höheren Behörden die entgegengesetzte Ansicht haben und aussprechen, und
2. von diesem Glauben in dem Maße beherrscht wird, daß sein Wille die Kraft verliert, gegen diesen Glauben seine Handlungen zu bestimmen.

Hingegeben dem Geiste der Opposition, den die von ihm redigirte Zeitung athmet, hat er durch eine sechsjährige Hingebung die Kraft, seine Handlungen zu beherrschen, geschwächt; seine Kraft ist gelähmt.

Er vermag nicht mehr zu thun, was das allgemeine Urtheil für nothwendig anerkennt, daß

der Staatsdiener die von der Staatsregierung ausgehenden Vorschriften seines Amts beobachte, sondern die von seiner Individualität aufgefaßte Idee, seine Ansicht entscheide auch in seinem Amte, und selbst gegen die Staatsregierung,

zwingt ihn dieser entgegenzuhandeln und zu erklären, daß er das wolle. Wer einer Idee sich nicht bloß theoretisch hingegeben, sondern die Freiheit seines Willens zum Opfer gebracht hat, diese an jene verloren hat, kann wahrlich nicht weiter Lehrer der Jugend sein, muß aus jedem Staatsdienst entfernt und für unfähig zu einem jeden öffentlichen Amt erachtet werden. Diese richterliche Festsetzung ist daher in Antrag gebracht.

Je klarer dieser Antrag begründet ist, und je nothwendiger die beantragte Festsetzung erscheint, desto interessanter muß es sein, aufzuklären, wie es möglich gewesen ist, daß der Richter erster Instanz nicht so erkannt hat. Alles im hohen Grade Ausgezeichnete ist schwer glaublich. Dem Ungewöhnlichen wird leicht oder meistens das Gewöhnliche unterstellt, und was unglaublich erscheint, gern durch Glaubliches erklärt und ersetzt. Der Richter erster Instanz hat bei dem Angeklagten eine gewöhnliche logische und vernünftige Denk- und Handlungsweise vorausgesetzt, mit dieser aber die Handlungen desselben nicht zusammen reimen können,

und daher das zur Beurtheilung vorliegende Vergehen gar nicht begriffen. Er hat das Ausgezeichnete, Ungewöhnliche, Unglaubliche, was in dem Verfahren des Angeklagten liegt, nämlich die von demselben beabsichtigte Zerstörung des Systems der Staatsregierung, vermöge deren er die ihm vom Gesetz und von allen Vorgesetzten gegebenen Amtsvorschriften als nicht vorhanden oder unverbindlich betrachten, und nur dasjenige, was er nach seiner individuellen Ansicht dafür anerkannt, als verbindliche Norm gelten lassen will, nicht erkannt und erkennen wollen, sondern durch Vermischung und Vertauschung mit Gewöhnlichem und Glaublichem beschönigt. Er hat die vorsätzliche Handlung eines Dieners des Staats wider die Vorschriften seines Amts mit dem weit häufiger vorkommenden Vergehen, vorübergehendem Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen einzelne seiner Vorgesetzten, geradehin verwechselt.

So hat der erkennende Richter erster Instanz schon die Ansicht und den Antrag des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unrichtig aufgefaßt. Er beginnt die Erörterung, welche Strafe gegen den Angeklagten zur Anwendung zu bringen sei, mit der Aufstellung:

der Minister finde in der vom Angeklagten wiederholt ausgesprochenen Weigerung, den Befehlen

desselben Folge zu leisten, eine nach § 333. Tit. 20. Theil II. A. L.=R. zu bestrafende vorsätzliche Verletzung der Amtspflichten.

Diese Aufstellung ist weder erschöpfend, noch entsprechend dem auf Einleitung der Untersuchung gerichteten Antrage des Herrn Ministers. Weder das Reskript desselben vom 25. September, noch der in Uebereinstimmung damit gemachte Antrag des königlichen Provinzial=Schulkollegiums auf Einleitung der Untersuchung vom 1. Oktober 1842 sprechen bloß von Befehlen des Herrn Ministers und bloß von einer Weigerung des Angeklagten, einen einzelnen Ministerialbefehl zu befolgen; beide sprechen vielmehr von allgemeinen, die Verpflichtungen eines Staatsdieners bezeichnenden, gesetzlichen Bestimmungen und von Dienstpflichten, die dem Angeklagten als Lehrer auf Grund spezieller Dienstvorschriften ganz besonders oblagen. Sie nennen diese Vorschriften und verlangen die Untersuchung gegen Herrn Oberlehrer Witt deswegen:

weil derselbe, den bestehenden ihn persönlich verpflichtenden Dienstvorschriften zuwider, die Redaktion der Hartungschen Zeitung ohne vorgängige Genehmigung seiner Vorgesetzten übernommen, auch dem später deshalb an ihn persönlich erlassenen Verbote nicht Folge geleistet, vielmehr

wohl überlegt und vorsätzlich die Redaktion dieser Zeitung gegen die Vorschrift seines Amts und gegen das darauf gegründete Verbot seiner Vorgesetzten ferner beibehalten und leiten zu wollen, ausdrücklich erklärt hat.

Es ist hier das Dasein der beiden Erfordernisse des Strafgesetzes § 333. a. a. O. aufgestellt, und es sind die beiden Thatsachen angegeben, wodurch jene beiden Erfordernisse erfüllt sind:

1. die Verletzung der Amtspflicht, geschehen durch Redaktion der Zeitung, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, und
2. der Vorsatz, unzweifelhaft sich ergebend aus der selbst auf das an den Angeklagten besonders erlassene Verbot erklärten Weigerung desselben, die Verletzung seiner Amtspflicht zu unterlassen.

Diese Weigerung ist keineswegs als das Vergehen selbst aufgestellt, sondern lediglich um darzuthun:

daß auch das zweite Erforderniß des Strafgesetzes, der Vorsatz vorhanden ist, daß der Angeklagte nicht etwa aus Fahrlässigkeit oder Uebereilung, sondern in gesetzwidriger Absicht und aus überlegtem und festem Vorsatze den Vorschriften seines Amts zuwider gehandelt habe, noch handle, und künftig handeln wolle.

Unrichtig und ganz ohne Noth hat der Richter erster Instanz die Frage:

ob der Angeklagte dem Verbote des Ministers zu gehorchen verpflichtet war?

zur Prüfung gezogen. Es kam hier vielmehr auf die Fragen an:

ob die Redaktion der Zeitung ohne Genehmigung des ihm vorgesetzten Provinzial-Schulkollegiums den Vorschriften seines Amts zuwider lief?

und

ob seine Uebertretung dieser Vorschrift mit Vorsatz ausgeführt war?

Nur bei den letzten Frage sind das an ihn ergangene Verbot des Ministers und seine Weigerung, demselben Folge zu leisten, sekundaire, nicht substantiirende, sondern beweisende Thatsachen, beweisend das Dasein des zweiten Erfordernisses des Strafgesetzes, welches in dem Vorsatze besteht.

Das an den Angeklagten ergangene Verbot des Ministers war mit der verbietenden Vorschrift des Lehreramts im Objekte identisch, und daher war die Verletzung der Amtsvorschrift zugleich ein Ungehorsam gegen den Ministerial-Befehl.

Auch ohne den Ministerial-Befehl würde das Vergehen des Angeklagten dasselbe, nämlich vorsätzliche

Verletzung seiner Amtspflichten gewesen sein. Durch den Ministerial-Befehl und die Weigerung ihm Folge zu leisten entstand allenfalls eine Kumulation der Verbrechen. Das erste und schon vor Erlaß des Ministerial-Befehls konsummirte Hauptvergehen blieb bestehen, und keinesweges erhielt dasselbe durch das Hinzutreten jenes Befehls das Wesen und die Natur eines Subordinationsvergehens, wie sie im § 352. a. a. O. bestimmt sind.

Der § 352. lautet:

Ein Untergebener, der sich in seinen Amtsverrichtungen gegen seinen Vorgesetzten ungehorsam und widerspenstig bezeigt, soll das erstemal mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe belegt, und wenn die Strafe nichts fruchtet, im Wiederholungsfalle kassirt werden.

Der gleich darauf folgende § 353. lautet:

Ist der Ungehorsam mit groben Anzüglichkeiten, Injurien, oder gar Thätlichkeiten verknüpft, so zieht derselbe schon auf das erstemal Kassation nach sich.

Schon die Ausdrücke, „ungehorsam und widerspenstig", in dem ersten dieser beiden Strafgesetze, ergeben es, und die Zusammenhaltung beider Vorschriften läßt gar keinen Zweifel übrig, daß zum Thatbestande

der Vergehungen wider die Subordination eine Verletzung des Ansehens des Vorgesetzten gehört. Diese liegt ganz und gar nicht in der von dem Oberlehrer Witt verweigerten Folgeleistung des Ministerialbefehls. Weder beabsichtigte er es, das Ansehen des Herrn Ministers zu verletzen, noch verletzte er es; er widersprach die Sache, nicht der Person, er verweigerte die Unterlassung einer That, die der Gesetzgeber nicht dem Staatsdiener, insbesondere nicht dem öffentlichen Jugendlehrer erlaubt, und stellte sich durch diese Weigerung in Opposition mit der Staatsregierung und mit den Vorschriften seines Amts, nicht bloß mit einem Organe der ersteren, dem Minister, sondern mit der ganzen Staatsregierung und allen Organen derselben in der Gesammtheit.

Der Thatbestand der Vergehungen wider die Subordination enthält nach § 352. immer Ungehorsam und Widerspenstigkeit eines Untergebenen wider seinen Vorgesetzten in seinen Amtsverrichtungen.

Von den Amtsverrichtungen des Angeklagten ist aber hier gar nicht die Rede. Mag es sein, mag es nicht zu bezweifeln sein, daß seine sechsjährige Hingebung an den Geist des Widerstrebens gegen Staatsverfassung und Einrichtungen, und geschichtlich entstandene Religionen, den die von ihm redigirte Zeitung

kundgiebt, auch auf den Inhalt seines Unterrichts einfließt. Mag es sein, daß die Besorgniß dessen vielleicht der Hauptgrund gewesen, der den Herrn Minister zu dem Verfahren wider den Angeklagten bewogen hat, so ist doch die Behauptung nicht aufgestellt und keine Thatsache angegeben, daß er die Verrichtungen seines Amts unterlassen, oder nachtheilig und vorschriftswidrig ausgeführt, oder bei der Verrichtung sich gegen seine Vorgesetzten widerspenstig gezeigt hätte. Die Anklage besteht vielmehr darin, daß er gethan und vorsätzlich gethan und nicht unterlassen zu wollen erklärt hat, was er als Diener des Staats, ohne Vorwissen und Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums, nicht thun darf, und daß er dadurch vorsätzlich den Vorschriften seines Amts zuwidergehandelt hat und noch handelt. So wie einerseits die Ausführung des Richters erster Instanz darüber, die Insubordination im Sinne des § 352. brauche sich nicht gerade bei Ausübung der Amtsverrichtungen zu äußern, durchaus überflüssig und unhaltbar ist, so entbehrt andrerseits die Nichtanwendung der Strafbestimmung im § 333. jeder Stütze. Der Richter erster Instanz giebt zu:

> der Angeklagte habe durch Verweigerung des Gehorsams eine ihm obliegende Amtspflicht vorsätzlich verletzt;

er glaubt aber, daß, wenn das Strafgesetz auf eine bestimmte verbotswidrige Handlung eine bestimmte Strafe festsetze, der Richter von dieser Strafbestimmung nicht abweichen dürfe, und dieß um so weniger, wenn diese Strafe milder sei. Deshalb könne nach seiner Ansicht hier nicht die Vorschrift des § 333, sondern nur die mildere Strafbestimmung des § 352, welche speziell den Ungehorsam des Untergebenen im Auge habe, zur Anwendung kommen, selbst wenn der Ungehorsam eine vorsätzliche Verletzung der Amtsvorschriften in sich schließe. Abgesehen davon, daß der Richter sich bei dieser Darstellung wahrscheinlich selbst nicht klar gedacht hat, was er sagen und darthun wollte, so steht das, was er sagt, mit den Vorschriften der Gesetze, mit dem Geiste unserer Strafgesetzgebung, mit den Regeln der Logik in Widerspruch. Wenn im § 333. bloß eine allgemeine Definition der Vergehungen aller Staatsbedienten bei Verwaltung ihres Amts enthalten wäre und demnächst in den folgenden Vorschriften die einzelnen Gattungen dieser Vergehen und die Strafbestimmungen für jede dieser Gattungen folgten, dann würde man dem Richter erster Instanz allenfalls beipflichten können. Er übersieht aber, daß die Strafgesetze § 333. und 352. neben einander bestehen, daß jenes nicht bloß den Begriff definirt, sondern ebenfalls eine Strafe festsetzt,

daß das letztere dem ersteren nicht subordinirt ist, daß jedes dieser beiden Strafgesetze ein besonderes Vergehen, mit einem besondern Thatbestande voraussetzt, und für jedes dieser besondern Vergehen eine bestimmte Strafe verordnet. Er übersieht ferner, daß in unserer, wie in jeder Strafgesetzgebung, jedes einzelne Strafgesetz ein für sich bestehendes Ganze bildet, daß, wenn der Thatbestand, den ein solches erfordert, vorhanden ist, auch nothwendig die darin angeordnete Strafe eintreten und erkannt werden muß, und daß es durchaus unzulässig ist, eine Handlung, die nach dem darauf passenden Strafgesetz mit harter Strafe bedroht ist, deshalb, weil sie sich allenfalls auch unter ein milderes Strafgesetz zwängen läßt, nur mit dieser mildern Strafe zu beahnden. Er übersieht endlich, daß, wenn in einer Handlung wegen der Identität des Objekts zwei besondere Vergehen zusammentreffen, nach der Lehre von der Kollision der Verbrechen unter allen Umständen die härteste Strafe verwirkt ist und durch einen Zusatz verschärft werden muß (vgl. § 54. und ff. Tit. 20. Thl. II. Allg. L.=R.).

Ueberhaupt kann man dem Richter erster Instanz mit Recht den Vorwurf machen, daß er in den seiner Entscheidung beigefügten Gründen Gegenstände, die unerheblich sind, weitläufig besprochen und erörtert hat,

daß er den Akt der Entscheidung, die Anwendung der Strafe, nur am Schlusse schnell und oberflächlich abgefertigt, daß er endlich die eigentliche Anklage ganz aus den Augen verloren hat, und statt sich mit den Handlungen des Angeklagten und der Anwendung der Strafgesetze auf dieselbe zu beschäftigen, nur die äußere Form beleuchtet und bestraft hat, in welcher der Angeklagte sich bei Ausübung jener Handlungen seinen Vorgesetzten gegenüber bewegt hat. Nicht diese Form, nicht die wiederholt erklärte Weigerung des Angeklagten, den Befehlen der Vorgesetzten Folge zu leisten, war es, die zu dieser Untersuchung Veranlassung gab.

Eine Handlung des Angeklagten, die Redaktion einer Zeitung ohne Genehmigung der Vorgesetzten bildet den Gegenstand des Vergehens und der Anklage, und mit dieser Handlung hätte sich der untersuchende und erkennende Richter hauptsächlich beschäftigen, und wenn sie, wie er selbst, obgleich nur gelegentlich in seinen Entscheidungsgründen zugiebt, wirklich unerlaubt war und eine Verletzung der besonderen Pflichten seines Amts enthielt, die gesetzliche Strafe vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit eintreten lassen müssen.

Hierauf und auf das Gesetz § 333. Tit. 20. Th. II. Allg. L.-R. wird der Antrag gegründet:

das Urtel erster Instanz des Senats für Straf-

sachen des königlichen Oberlandesgerichts vom 7. publizirt, den 10. März d. J. in Folge des unterm 18. April d. J. eingelegten Rechtsmittels der Aggravation abzuändern und den Oberlehrer Friedrich August Witt wegen der von ihm ohne Genehmigung des königl. Provinzial-Schulkollegiums gegen 300 Thaler jährlich übernommenen, fortgesetzten und aufzugeben verweigerten Redaktion der hiesigen Hartungschen Zeitung und der dadurch begangenen vorsätzlichen Uebertretung der ihn verpflichtenden allgemeinen und besonderen Vorschriften seines Amts nach §. 333. Tit. 20. Th. II. des allgemeinen Landrechts zu bestrafen.

v. Batocki, Justizrath,
im Auftrage des königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten durch das königl. Provinzial-Schulkollegium."

Der Vertheidiger des Angeklagten, Justizkommissarius rc. Crelinger reichte hierauf unterm 19. August nachstehende Vertheidigungsschrift ein.

„Defension zweiter Instanz
für den Oberlehrer Friedrich August Witt.

Bevor ich auf das dem Angeschuldigten nachtheilige Erkenntniß materiell eingehe, habe ich zunächst eine formelle Frage zu beleuchten.

Sie betrifft das Seitens des Ministeriums eingelegte Aggravationsgesuch. Dasselbe muß nämlich nach dem Buchstaben des Gesetzes für **nicht angebracht** erachtet werden.

Das Erkenntniß erster Instanz — gefällt in der Sitzung des Senats für Strafsachen — vom 7. März Fol. 116. Act.
c. ist laut Verfügung vom 10. März 1843 dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zugesandt worden. Der Abgangs=Vermerk neben der Verfügung zeigt deutlich, daß sie am 18. März c. zur Post Fol. 116. Act.
gegeben worden ist.

Es ist richtig, daß kein Behändigungsschein Seitens des Ministers Eichhorn Exzellenz in den Akten befindlich ist. Indessen kann der richtige Eingang des Erkenntnisses zur gehörigen Zeit keinem Zweifel unterliegen, da unterm 18. April c. das königl. Pro= Fol. 21. Act.
vinzial=Schulkollegium dem (Kriminal=) Senate anzeigte, daß der Minister laut Reskripts vom 8. April c. die Einlegung des Rechtsmittels der Aggravation angeordnet habe. Könnte indessen über den richtigen Eingang der Sentenz bis spätestens 22. März c. irgend ein Bedenken obwalten, so muß ich im Interesse des Angeklagten dahin antragen:

daß das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten veranlaßt werde, das Couvert jenes An=

schreibens vom 10. März c. dem Gerichte einzureichen, um aus den Poststempeln den Tag der Ankunft des Schreibens in Berlin zu ersehen.

Fol. 123. Die Akten sind demgemäß unterm 12. Mai c. dem Justizrath v. Batocki zur Anfertigung der Aggravationsschrift zugefertigt worden.

Fol. 124. Unterm 13. Juni c. erbat sich derselbe eine vierwöchentliche Nachfrist zur Einreichung derselben, die ihm vom Decernenten mit den Worten:

die Nachfrist von vier Wochen wird bewilligt:
Copia an Herrn J. R. von Batocki

bewilligt wurde. Am 6. Juli c. sind die Akten dem Dirigenten des Inquisitoriats zu Händen gekommen. Er bemerkte schon damals den vorgefallenen Fehler und

Fol. 126. ließ die ungesäumte Rückforderung der Akten verfügen. Trotz der letztgedachten am 11. Juli c. abgegangenen Verfügung nahm gleichwol das königl. Inquisitoriat die am 14. Juli c. bei demselben eingereichte Aggravationsschrift an.

Wendet man auf diese einfachen Thatsachen die gesetzlichen Vorschriften an, so kann es keinem Bedenken unterliegen,

daß das Rechtsmittel der Aggravation pro non devoluto zu erachten ist.

Denn die allerh. Kabinetsordre vom 29. April 1838

Ges.-Samml. 1838 S. 261 sagt mit ganz unzweifelhaften Worten:

1. daß durch Nr. 1 der Ordre vom 25. März 1814 nur die Frist, nicht aber diejenige Bestimmung des § 98. Tit. 35. der Proz.-Ordn. abgeändert worden sei, nach welcher innerhalb der zur Anmeldung des Aggravations-Rechtsmittels bestimmten Frist, bei Verlust desselben auch die Ausführungsschrift zu den Akten eingereicht werden muß;
2. daß die Frist von 3 Monaten erst von dem Tage an beginnt, an welchem beglaubte Abschrift des Erkenntnisses in fiskalischen Untersuchungssachen der betreffenden Behörde, in Kriminalsachen dem betreffenden Departementschef entweder direkt behändigt, oder bei Versendung des Erkenntnisses durch die Post, an welchem nach dem gewöhnlichen Postenlaufe anzunehmen, daß es behändigt sei.

Die vorliegende Untersuchung gehört zu den fiskalischen Untersuchungssachen. Die Insinuation des Erkenntnisses mußte deshalb, Behufs Bestimmung der dreimonatlichen Frist der vorgesetzten Behörde geschehen. Dieß ist auch erfolgt, indem eine besondere Verfügung gleichfalls vom 10. März dem königl. Provinzial-Schulkollegio die Ausfertigung des Erkenntnisses

„zur Erklärung über das binnen drei Monaten etwa einzulegende Rechtsmittel der Aggravation" insinuirt. Zwar fehlt es auch hier an einem Insinuations-Dokumente, indessen kann es einerseits darauf nicht ankommen, da bereits feststeht, daß das Erkenntniß spätestens am 22. März c. in den Händen des Departementschefs gewesen ist; andern Theils — käme es darauf an — würde der Tag der Behändigung an das Provinzial-Schulkollegium, der zwischen den 10. und 18. März c. fallen dürfte, nachträglich leicht festgestellt werden. Daß die richtige Insinuation in dieser Zeit stattgefunden, geht abermals aus dem Anschreiben des Provinzial-Schulkollegii vom 18. April c. unzweifelhaft hervor, da dasselbe an den Minister über Einlegung des Rechtsmittels berichtet und von diesem unterm 8. April c. bereits mit der Ordre der Einlegung Folge zu geben versehen worden ist. Nimmt man nun den allerschleunigsten Gang der in Rede stehenden Angelegenheit mit Berücksichtigung des Postenlaufs und des durch die, wenngleich nicht bedeutende Schreiberei, verursachten Aufwandes an Zeit an, so ist es klar, daß das königl. Provinzial-Schulkollegium bereits vor dem 1. April c. in den Besitz des Erkenntnisses gelangt war.

Der gesetzliche Termin zur Einreichung der Aggra-

vationsschrift war also 3 Monate, d. h. 90 Tage nach dem 18. März c. mithin den 17. Juni c. Aber selbst wenn man den 8. April als den Tag, an welchem der Empfang der Sentenz Seitens des Ministeriums aktenmäßig festgestellt worden, als den entscheidenden Tag annehmen wollte, würde der 7. Juli c. der letzte Tag der dreimonatlichen Frist sein.

Da nun das Gesetz den Verlust des Rechtsmittels an die Nicht-Einreichung der Aggravations-Rechtfertigungsschrift innerhalb der dreimonatlichen Frist knüpft, da diese Einreichung erst am 14. Juli c., also jedenfalls viel zu spät erfolgt ist, so stellt sich die einfache Konklusion heraus:

daß die fiskalische Behörde das Rechtsmittel der Aggravation verloren hat.

Hiegegen findet keine Entschuldigung irgend einer Art statt. Die einfachen durch Zahlen belegten Thatsachen entscheiden. Daß das Inquisitoriat dem mit der Rechtfertigungsschrift beauftragten Beamten eine vierwöchentliche Nachfrist bewilligt hat, kann dem königl. Fiskus nicht zu Statten kommen. Der gedachte Beamte durfte eine solche Frist weder erbitten, noch das königl. Inquisitoriat sie ihm gewähren.

Der Erstere war Rechtsverständiger. Er kannte die gesetzlichen Vorschriften in ihrem vollen Umfange.

Ebenso waren sie dem königl. Provinzial-Schulkollegio, welches mit einem rechtsverständigen Justitiarius versehen ist, genügend bekannt. Es war Sache des erwähnten Beamten und der genannten Behörden, die gesetzlich angeordnete Frist wahrzunehmen, und es bedurfte dazu weder einer Belehrung über die Folgen ihrer Versäumung, noch existirte bei irgend einer Behörde die Macht, diese Frist über die gesetzlichen Grenzen hinaus auszudehnen. Bei der klaren Fassung der allerh. Kabinetsordre vom 29. April 1838 bedarf es auch keiner Ausführung darüber, daß dem königl. Fiskus die im § 174. Tit. 16. Th. I. Allg. L.-R. gewährte 4jährige Restitutionsfrist nicht zu Statten kommt, da dieselbe durch die Deklaration vom 6. April 1839 Art. 13 aufgehoben ist, und wenn man darauf Gewicht legen wollte, daß dieß nur in Beziehung auf Rechtsmittel geschehen sei, unter denen das Rechtsmittel der Aggravation nicht genannt worden, weil die Restitutionsfrist der fiskalischen Behörden bisher nur in Civilprozessen (cf. § 14. Tit. 16. Th. I. Allg. Ger.-Ordn.), nicht aber in fiskalischen Untersuchungen stattgefunden hat. Dieß wird auf das Entschiedenste durch die Stellung dargethan, welche die Lehre von der Restitution des königl. Fiskus im materiellen Rechte einnimmt. Sie befindet sich am Ende der, die Verwaltung fremder

Güter betreffenden Vorschriften (Tit. 14. Thl. I. A. L.-R.) bildet also einen Theil des Sachenrechts, also des Civilrechts. Wenn hier den Verwaltern oder Bevollmächtigten des Fiskus eine Restitutionsfrist gewährt ist, so tritt der Fiskus dabei in der Bedeutung auf, die ihm — § 1. Tit. 14. Th. I. A. L.-R. — beigelegt ist, nämlich in derjenigen, wonach er als der Inbegriff aller Staatseinkünfte aufgefaßt wird.

(Alle Sorten der Staatseinkünfte, welche aus dem Besteuerungsrechte, aus dem besondern Staatseigenthum, den nutzbaren Regalien und andern Staatseinkünften fließen, werden unter der Benennung des königl. Fiskus begriffen und haben besondere Vorzugsrechte.)

Sobald das Gesetz von Verwaltern des Fiskus spricht, so lehrt eben die Bezeichnung des Verwalters, daß hiebei nur an Vermögensangelegenheiten, also an das Sachenrecht gedacht sein kann. Das Aufsichtsrecht des Staates aber, auf welches allein das Rechtsmittel der Aggravation basirt sein kann, gehört zwar im weitern Sinne zu den Vorzügen und Rechten, welche

dem Oberhaupte des Staates Behufs Erreichung der Staatszwecke gebühren;

— § 4. Tit. 13. Th. II. A. L.-R. —

aber es kann nicht den fiskalischen Rechten im engern Sinne, am wenigsten dem Sachenrechte beigezählt werden. Was also in Beziehung auf diese letztern (das minus) vorgeschrieben ist, darf nicht auf die Rechte des Staatsoberhauptes und seiner Delegaten (also auf das majus) ausgedehnt werden. Vielmehr gehört das Aufsichtsrecht des Staates über seine Beamten dem öffentlichen, also dem innern Staatsrechte an.

Durch die Verabsäumung der Wahrung der gesetzlichen Frist hat also nicht nur Aggravant das Recht der Aggravation verloren, sondern der Aggravat hat, vermöge der von selbst eingetretnen Rechtskraft des Erkenntnisses vom 7. März c. das Recht erworben, daß dasselbe in fernerer Instanz nicht erschöpft werden kann.

Dieses Recht darf nicht erst durch ein richterliches Erkenntniß ausgesprochen oder bestätigt werden. Es ist ohne alle richterliche Einwirkung mit dem fruchtlosen Ablaufe des letzten Tages der dreimonatlichen Frist von selbst eingetreten.

Das königl. Inquisitoriat hat in dieser Beziehung das Versehen begangen, daß es die Aggravationsschrift überhaupt zu den Akten genommen hat, zumal ihm nach Ausweis der Verfügung vom 6. und resp. 10. Juli c. [von dem mit Entwerfung der Aggravations=

schrift beauftragten Beamten] die stattgefundene Rechtskraft der Sentenz in Beziehung auf den Fiskus nicht zweifelhaft war. Die gedachte Behörde war auf dem richtigen Wege, als sie laut Verfügung vom 10. Juli c. von dem mit Entwerfung der Aggravationsschrift beauftragten Beamten lediglich die Akten zurückforderte. Hierauf hätte sie sich beschränken müssen. Die Annahme der Aggravationsschrift aber wäre wol geeigneter unterblieben.

Ich trage deshalb dahin an:

das Rechtsmittel der Aggravation pro non devoluto zu erklären —

und kann den Rechten meines Defendenten auch nicht einmal so viel vergeben, daß ich mich auch nur eventuell auf eine Widerlegung der darin entwickelten Rechtssätze einließe.

Mit dieser formellen Frage hängt auch zugleich die Frage über dasjenige Kollegium zusammen, welches auf das Rechtsmittel des Milderungs- oder Niederschlagungsgesuchs zu erkennen hat.

Nach der allerh. Kab.-Ordre vom 22. Dezember 1838, G.-S. 1839, S. 26—28, litt. a. No. II. gebührt

dem königl. Tribunale des Königreichs Preußen der Spruch in allen Civil- und Untersuchungs-

sachen, in welchen der Spruch nicht den Oberlandesgerichten zu Königsberg 2c. ausdrücklich vorbehalten ist.

Zu diesem Vorbehalte gehört litt. B. No. 5.

der Spruch in fiskalischen Untersuchungssachen, wenn gegen das erste Urtheil ein gesetzlich zulässiges Aggravationsgesuch angebracht ist.

Also: ein gesetzlich zulässiges Aggravationsgesuch.

Vorstehend ist ausgeführt, daß das Seitens des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten eingelegte Rechtsmittel gesetzlich nicht mehr zulässig war. Die Annahme einer gesetzlich unzulässigen Aggravationsschrift kann also das gesetzlich begründete Forum nicht verändern; vielmehr gilt jene rechtlich für nicht eingebracht und die Sache ist so zu betrachten, als wäre das Rechtsmittel der Aggravation überhaupt gar nicht eingelegt. In diesem Falle aber gebührt die Entscheidung dem königl. Tribunale, da der Fall des besondern Vorbehalts (A. II.) nicht eingetreten ist.

Ich trage deshalb dahin an:

die Akten zur Spruchfällung an das königl. Tribunal des Königreichs Preußen abgehen zu lassen.

Nach dieser Feststellung wende ich mich nunmehr zu dem eigentlichen materiellen Theile dieser Schrift, näm-

lich zur Widerlegung des ersten Erkenntnisses, soweit dasselbe dem Angekl. nachtheilig ist.

Der Gang, den der erste Richter verfolgt, um die wider den Angeschuldigten ausgesprochene Strafe

„der Insubordination“

zu motiviren, ist folgender. Er sichtet zunächst die von ihm zu beantwortende Frage, nach welcher der vorliegende Fall zu entscheiden, aus und prüft in dieser Beziehung:

1. die bestehende Gesetzgebung über die Annahme von Nebenämtern,
2. die Anordnung dieser Gesetze für den vorliegenden Fall.

Die Konklusion bei dem ersten Punkte geht dahin:

daß es zur Uebernahme eines Nebenamtes von Seiten eines unter einer Privatperson stehenden Schullehrers der Genehmigung der vorgesetzten Behörde bedürfe.

Es sei mir zuvörderst erlaubt, diesen Satz als unrichtig anzugreifen, insofern er in dieser Allgemeinheit hingestellt worden ist.

Der erste Richter geht — im Gegensatze mit der Anklage — davon aus, daß die allerh. Kab.-Ordre v. 13. Juli 1839 — G.-S. pro 1839, Seite 235. — des Inhalts:

daß kein Staatsbeamter ein Nebenamt, oder eine Nebenbeschäftigung, mit welchem eine dauernde Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung der Centralbehörde übernehmen darf,

auf den Angeschuldigten nicht Anwendung finde, weil die allerh. Kab.-Ordre vom 25. Juli 1840 — Minist.-Bl. der innern Verwaltung 1840, Seite 436, die erstgedachte Kab.-Ordre vom 13. Juli 1839 nur auf

unmittelbare Staatsbeamte

beziehen lasse und der Angeschuldigte offenbar nur mittelbarer Staatsbeamter sei. Er pflichtet hierin der Ausführung der Vertheidigung in erster Instanz bei.

Dagegen glaubt er, daß das Minist.-Reskr. vom 31. Oktober 1841 — Minist.-Bl. der innern Verwaltung 1842, S. 10 — gegründet auf die allerh. Kab.-Ordre vom 25. August 1841 hier maßgebend sei.

Hiemit kann man sich jedoch nicht einverstanden erklären. Der erste Richter hat sich begnügt, den summarischen Inhalt dieser Bestimmung dahin anzugeben:

daß ein Geistlicher und Schullehrer ein anderes Nebenamt als ein königliches nur mit Genehmigung des Provinzial-Konsistoriums oder Provinzial-Schulkollegiums übernehmen könne

und sich in Betreff der Kenntniß, die der Angeschul-

digte von dieser Befugniß hätte haben können und müssen, auf die Bekanntmachung des Provinzial-Schulkollegiums vom 26. November 1841 im Amtsblatte de 1841, Seite 211, bezogen.

Es ist jedoch nöthig, den Inhalt jener Bestimmungen näher zu prüfen.

Die Bekanntmachung enthält keinen selbständigen Befehl. Sie giebt nur das bereits höhern Orts Befohlene wieder. Das Entscheidende liegt also außerhalb derselben, in den durch sie mitgetheilten Anordnungen, so daß es recht eigentlich auf diese Letztern ankommt.

Zwei Kabinetsbefehle sind es, die in der Bekanntmachung besonders erwähnt sind.

a. vom 14. Januar 1833.

b. vom 25. August 1841.

Der Erstere ist in der Defension erster Instanz — fol. 78. — worauf ich mich hiemit beziehe — wörtlich mitgetheilt worden.

Sie schlichtet einen Streit zwischen dem Magistrat in Berlin und den königl. Behörden. Ersterer wollte nicht gestatten, daß ein ihm als Patron untergebener Geistlicher ein Nebenamt in der Staatsverwaltung übernehme und hatte ihm dieß in seiner Vokation zur besondern Pflicht gemacht. Dieses ist allerhöchsten

Orts gemißbilligt und dem Magistrat dabei zu erkennen gegeben, daß er die Grenzen seiner Befugniß überschreite, wenn er die Geistlichen zur Nichtannahme von Staatsämtern besonders verpflichte.

Es ist wohl keinem Bedenken unterworfen, daß diese Kab.-Ordre nicht gegen den Angekl. spricht und überhaupt auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden kann. Denn sie bestimmt nur für den Fall, daß ein Geistlicher, der durch einen Privat-Patron vocirt worden, ein Staatsamt übernehmen will, und verbietet hiebei die Einmischung des Privatpatrons. Sie erwähnt aber nichts in Betreff der Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung Seitens eines solchen Geistlichen; sie kann also auch darauf nicht bezogen werden.

Die zweite Kab.-Ordre vom 25. August 1841 geht gleichfalls nicht weiter, als daß sie die Erste näher erläutert. Ihre Hauptabsicht geht dahin, den Kompetenzkonflikt zwischen den Behörden und zwar speziell zwischen dem Magistrate zu Berlin und der königl. Regierung zu entscheiden. Dieß lehrt der ganze Inhalt derselben, wie er in der Defension erster Instanz — fol. 81. sqq. — mitgetheilt worden ist.

Der erste Richter hält sich an den bestimmten Satz der Kab.-Ordre vom 25. August 1841:

daß ein Geistlicher (und Schullehrer) ein anderes Nebenamt als ein königl. Amt nur mit Genehmigung des Provinzial-Konsistoriums (oder Provinzial-Schulkollegiums) übernehmen darf,

und motivirt die in der Defension erster Instanz enthaltene Ausführung über den eigentlichen Sinn des Gesetzes durch die einfache Aeußerung:

daß der königl. Wille sich direkt dahin ausgesprochen habe, wie es zur Uebernahme eines Nebenamtes Seitens einer unter einem Privatpatron stehenden Schullehrers der Genehmigung der vorgesetzten Behörde bedürfe.

Vergeblich hat Defensor sich bemüht, auszuführen, daß, trotz der scheinbar hiefür sprechenden Wortfassung, dieß eben nicht der Sinn der Kab.-Ordre, also nicht der königl. Wille gewesen sei und zu dem Ende theils auf die historische Entstehung der Bestimmung, theils auf einzelne dieser Ansicht widersprechende Sätze der Kab.-Ordre selbst aufmerksam gemacht.

Er hat hervorgehoben, daß die Meinung der Kab.-Ordre nur dahin gehe, festzustellen, wie zu verfahren sei, wenn eine Behörde einem Geistlichen oder Schullehrer ein Nebenamt übertragen wolle. Wie wenig hiebei an eine bloße Nebenbeschäftigung zu denken ist, geht besonders daraus hervor, daß das Konsistorium,

oder für Lehrer das Provinzial-Schulkollegium darüber entscheiden soll, ob der mit einem Nebenamte beauftragte Schullehrer einer Hilfe oder Stellvertretung in seinem Hauptamte bedürfe und welche Vergeltung dafür resp. aus welchen Mitteln dieselbe zu gewähren sei. — Es leuchtet ein, daß eine solche Vorschrift, welche generell sich über den ganzen Inhalt der Kab.-Ordre ausdehnt, gar keinen Sinn haben würde, wenn man sie auf bloße Nebenbeschäftigungen anwenden wollte.

Der erste Richter geht aber weiter. Um den Begriff des Nebenamtes und die Nebenbeschäftigung festzustellen, rekurrirt er auf die Kab.-Ordres vom 13. Juli 1839 und 25. Juli 1840 und stellt die Ansicht auf:

> daß unter Nebenamt auch jede Nebenbeschäftigung zu verstehen, mit welcher eine dauernde Remuneration verbunden sei und zwar sowohl im königl. Dienste, als bei einer Korporation oder einer Privatperson.

Diese Ansicht wird jedoch durch die gesetzlichen Bestimmungen selbst nicht gerechtfertigt. Denn, wenngleich namentlich die Kab.-Ordre vom 25. Juli 1840 jene Definition für königliche unmittelbare Beamte giebt, so folgt daraus nicht, daß eben dieselbe auch für mittelbare Beamte gelte, weil diese in Betreff der Verwendung ihrer amtsfreien Zeit doch noch auf an-

dere Weise betrachtet werden müssen, als die unmittelbaren Beamten.

Denn gesetzt der Privatpatron und der mittelbare Beamte seien darüber einverstanden, daß der Letztere neben seinem Amte noch ein besonderes Nebenamt übernehmen könne, so ist kein Grund vorhanden, eine besondere Genehmigung der königl. Behörde zu extrahiren; während dieß offenbar bei einem königl. Beamten, der sich dem Staate völlig hingegeben, der Fall sein würde.

Was also die Kab.=Ordre vom 25. Juli 1840 über Nebenbeschäftigung bei unmittelbaren Staatsbeamten sagt, paßt nicht auf die Definition des Ausdrucks Nebenamtes, soweit er sich auf mittelbare Beamte bezieht.

Endlich aber, wie weit ist man Seitens der Staatsgewalt gesonnen, das dort ausgesprochene Prinzip und hier gegen den Angekl. zur Anwendung gebrachte Prinzip auszudehnen? Defensor erlaubt sich einige Beispiele aufzustellen, um daran deutlich zu machen, daß der Staat, wenn er bei der weitsten Ausdehnung des Prinzips beharrt, den Behörden eine nicht zu bewältigende Arbeitslast aufbürdet und die natürliche Freiheit der Beamten fast bis zu einem Grade der Leib=

eigenschaft beschränkt. Allerdings muß dabei das Prinzip auf die Spitze getrieben werden.

Eine Hauptbeschäftigung der Lehrer an höhern und niedern Schulen besteht darin, Kinder entfernt wohnender Eltern zur Erziehung zu sich zu nehmen. Der Regel nach wird hiefür eine jährliche Belohnung (Pension) stipulirt und der Vertrag mit einer Privatperson geschlossen. Es würden also scheinbar alle Kriterien der Kab.-Ordre vom 25. Juli 1840 vorhanden sein. Bedarf nun der Lehrer zu jedem solchen Vertrage der Genehmigung der vorgesetzten Behörde? Nach der konsequenten Ansicht des Ministeriums und des ersten Richters allerdings. Nach der natürlichen Ansicht der Sache gewiß nicht.

Oder: ein öffentlicher Lehrer oder Geistlicher, der besonders der hebräischen Sprache mächtig ist, schließt mit dem Besitzer einer Druckerei einen Vertrag, nach welchem er gegen ein jährliches Honorar die Korrektur aller in der gedachten Sprache erscheinenden Werke übernimmt. Bedarf es zu diesem Vertrage der Genehmigung der vorgesetzten Behörde?

Oder: ein öffentlicher Lehrer oder Geistlicher, der Astronomie kundig, erhält von der Redaktion eines astronomischen Journals den Auftrag, die Bewegungen gewisser Himmelskörper von seinem Wohnorte aus zu

beobachten und darüber zu berichten. Seine Remuneration ist jährlich fixirt. Bedarf es zur Annahme dieses Auftrages der Genehmigung der vorgesetzten Behörde?

Nach der Ansicht des ersten Richters unbedenklich. Man sieht leicht, daß, wenn diese Ansicht die richtige wäre, die Provinzial-Schulkollegien oder Konsistorien fast nichts zu thun haben würden, als über dergleichen Konzessionen zu beschließen; daß ferner der Beamte in Verwendung seiner dienstfreien Zeit auf das Aeußerste und gewiß nicht nach dem Willen des Königs beschränkt werden würde. Sind nun solche Konsequenzen eines Prinzips nothwendig, aber mit allen andern Rechten im Widerspruche befangen, so muß man an der Richtigkeit des Prinzips selbst zweifeln und ein anderes aufsuchen.

Und in der That liegt dieß andere Prinzip nicht fern. Auf die Auslegung des ersten Richters eingehend, mag man die Frage aufstellen, was der Grund jener verschiednen gesetzlichen Bestimmungen war. Auf der einen Seite, wie erwähnt, die Privatpatrone zu hindern, durch ihren Widerspruch die Kräfte eines mittelbaren Beamten dem Staatsdienste in andern Fächern zu entziehen; was gewiß zu billigen ist.

Auf der andern Seite aber zu verhüten, daß der

Beamte — mittelbarer oder unmittelbarer — nicht in eine persönliche Abhängigkeit zu einem Dritten gerathe, die geeignet sein könnte, seine ganze Persönlichkeit einer mit dem Hauptamte nicht verträglichen Disposition zu unterwerfen.

Dieß liegt auch, wenn man genau erwägt, in den Worten der Kab.-Ordre vom 20. Novbr. 1840, welche den Begriff des Nebenamtes oder der Nebenbeschäftigung besonders fixirt.

Sie reden von

> Uebernahme einer Konsulentschaft oder eines Syndikats b e i einer Korporation oder b e i einer Privatperson.

Entscheidend ist hiebei der Gebrauch des Vorworts b e i. Dasselbe bezeichnet, namentlich in der amtlichen Sprache, eine Einverleibung in einen amtlichen Verband und ferner, für Privatpersonen, den Eintritt in irgend ein dauerndes, die Persönlichkeit affizirendes Verhältniß. Man redet von der Anstellung eines Rathes b e i einem Gerichte, von dem Diener eines Offiziers b e i einem Regimente, von der Stellung eines Sekretairs oder Hauslehrers b e i einem Privatmanne; von der Uebernahme eines Syndikats b e i einer Korporation. In allen diesen Fällen ist der Gedanke vorherrschend, daß der Bezeichnete einen Theil eines Ver-

bandes bilde, welcher mit einem generellen Namen belegt zu werden pflegt. So ist der Rath Mitglied des Gerichts, der Offizier Mitglied des Offizierkorps, der Sekretair oder Hauslehrer Mitglied der häuslichen Gesellschaft.

§ 190. Tit. 5. Thl. II. A. L.=R.

Alle diese Personen opfern einen Theil ihrer Persönlichkeit. Sie unterwerfen diesen Theil der Abhängigkeit von einem fremden Willen, und wenn namentlich in dem zuletzt genannten Falle der Entstehungsgrund der Abhängigkeit in einem Vertrage beruht, so affizirt doch eben die Ausführung dieses Vertrages die rein persönlichen Verhältnisse mehr als jeder bloß dem Sachenrechte angehöriger Vertrag.

Aus diesem Grunde wird auch diese Gattung des Dienstvertrages im A. L.=R. nicht unter der Lehre vom Sachenrechte, sondern unter der vom Personenrechte abgehandelt. Wendet man diese nicht leicht zu bestreitenden Grundsätze auf den vorliegenden Fall, so gelangt man zu dem Resultate:

daß die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nur dann erforderlich ist, wenn der Beamte eine Nebenbeschäftigung ergreift, die einen Theil seiner Persönlichkeit der Abhängigkeit von einem Dritten unterwirft,

und zur Bezeichnung dieses Verhältnisses ist allerdings der Ausdruck eines „Nebenamtes" der geeignete und passendste.

Offenbar hat auch die Bekanntmachung des königl. Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums vom 26. Novbr. 1841 — Amtsbl. 1841, S. 211 — auf keinem andern Sinn beruht. Denn sie redet da, wo sie von der Genehmigung der vorgesetzten Behörde spricht, nicht von Nebenbeschäftigungen, sondern nur von Nebenämtern, und schweigt über bloße Nebenbeschäftigungen. Prüft man nun das Verhältniß des Angeschuldigten zum Stadtrathe Hartung, so fehlt demselben gerade dieß Kriterium der Subjektion der Persönlichkeit unter einem fremden Willen. Er gehört nicht zu den Hausoffizianten, oder zur Familie des Hartung. Er steht bei ihm in keinem Verhältnisse, höchstens zu ihm. Sein Verhältniß ist durch einen Vertrag facio ut des (Vertrag über Handlungen) bestimmt. Vermöge desselben hat Oberlehrer Witt eine Leistung übernommen, die mit seiner Persönlichkeit nicht mehr nicht minder zu schaffen hat, als dieß bei Verträgen ähnlicher Art überhaupt der Fall ist und dieß z. B. bei dem Verlagsvertrage von Seiten des Schriftstellers eintritt. Niemand wird von einem Schriftsteller, der mit einem Buchhändler, selbst gegen eine jähr-

liche Remuneration einen Vertrag zur Lieferung gewisser Artikel etwa für ein jährlich erscheinendes Werk abschließt, behaupten können, er habe eine Stellung bei dem Buchhändler, sondern höchstens er sei ihm vertragsmäßig verpflichtet.

Diese Ausführung leitet zu dem Schlusse:

daß die Ansicht des ersten Richters,

wie unter Nebenamt jede Nebenbeschäftigung, mit welcher eine dauernde Remuneration verbunden, zu verstehen sei,

unrichtig ist.

Der erste Richter hat sich zu dieser Ansicht, welche namentlich Gewicht legt auf die „dauernde Remuneration" dadurch verleiten lassen, daß sich dieser Ausdruck in der Kabinetsordre vom 13. Juli 1839 vorfindet, aber übersehen, daß dadurch gar kein Begriff hat festgestellt, sondern nur für unmittelbare Beamte hat angeordnet werden sollen, daß sie kein Gehalt aus andern Kassen, als denen ihres Hauptamtes der Regel nach zu beziehen haben. Die Verwirrung, die sich in den einzelnen Gesetzen und Verordnungen herausstellt und welche der Ansicht des ersten Richters einen Schein von Wahrheit verleiht, hat ihren Grund darin, daß man meistentheils nur einzelne bestimmte Fälle zu entscheiden, oder richtiger zu beseitigen getrachtet hat, ohne

allgemeine durchgreifende Prinzipien aufzustellen, wozu allerdings eine sorgfältigere Prüfung als für ein bloßes edictum repentinum nöthig gewesen sein würde.

Da nun ferner der erste Richter sein dem Angeschuldigten nachtheiliges Urtel zunächst auf die Annahme basirt:

daß der Oberlehrer Witt zur Theilnahme an dem Redaktionsgeschäfte ursprünglich der Genehmigung der vorgesetzten Behörde bedurft haben würde,

so ist es klar, daß mit der Widerlegung dieser Ansicht auch die Folgerung der Oberlehrer Witt'schen Strafbarkeit wegfällt. Event. ist jedoch bereits in erster Instanz hervorgehoben worden, daß alle diese Bestimmungen, selbst wenn man sie in thesi für anwendbar hielte, doch auf den vorliegenden Fall nicht paßten, da das Verhältniß des Angeklagten zum Stadtrath Hartung bereits im Jahre 1837 begonnen und von da ab fortgedauert habe. Der erste Richter, welcher diesen Grund nicht direkt leugnet, sucht sich auf eine etwas künstliche Art zu helfen.

Weil, sagt er, das Redaktionsverhältniß nur auf den Grund eines mündlichen Vertrages bestand, so war es jeder Zeit widerruflich, oder es begann doch aufs Neue mit einem Vierteljahre. Das dabei angezogene Allegat § 180. Tit. 5. Th. II. A. L.-R. zeigt an, daß der Richter bei dieser

Ausführung das Verhältniß eines Hausoffizianten vor Augen hat, eine Ansicht, die bereits oben widerlegt ist. Es kommt jedoch hierauf durchaus nicht an. Denn die civilrechtliche Giltigkeit des Vertrages, oder die Möglichkeit, den Vertrag einseitig aufzuheben, hat durchaus nichts mit der Frage gemein, ob der Angeklagte für ein bereits im Jahre 1837 bestehendes Verhältniß nach der Kabinetsordre vom 14. Januar 1839 die Genehmigung einzuholen hatte. Offenbar kam es dabei nur auf das faktische Verhältniß, nicht auf dessen rechtliche Dauer oder auf die rechtliche Möglichkeit, dasselbe aufzuheben, an. Denn diese bestand nur zwischen dem Stadtrath Hartung und dem Angeklagten und ließ jeden Dritten völlig unberührt. Einleuchtend ist es mithin, daß Witt nicht durch spätere Gesetze für einen bereits bestehenden Fall gebunden sein und es ihm nicht einkommen konnte, für die Fortdauer dieses Verhältnisses die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nachzusuchen. Ist dieß aber unleugbar richtig, so fällt auch der Satz des ersten Richters zusammen,

daß Witt mindestens in jedem neuen Vierteljahre die Genehmigung der vorgesetzten Behörde hätte nachsuchen müssen,

mithin auch die darauf gegründete Folgerung:

daß er die Verpflichtung gehabt, dem Verbote

der Theilnahme an der Redaktion zu gehorsamen.

Bis hieher sind die speziellen Gründe des ersten Richters widerlegt. Alle bestimmten Administrativ-Vorschriften passen nicht auf den vorliegenden Fall. Der erste Richter beleuchtet aber auch den vorliegenden Fall von dem allgemeinen Standpunkte aus. Auch wenn die Theilnahme an der Redaktion der hiesigen Zeitung kein Nebenamt im Sinne der mehrfach angeführten Verordnungen wäre, sagt er, so würde Witt doch verpflichtet gewesen sein, dem Befehle des Ministers nachzukommen.

Er gründet diese Verpflichtung zunächst auf die §§ 1. 2. Tit. 10. Th. II. Allg. L.-R.

> Militair- und Civilbeamte sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen. Sie sind außer den allgemeinen Unterthanenpflichten dem Oberhaupte des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig,

und basirt darauf das Recht der vorgesetzten Behörde,

> die Gesinnung eines Beamten in Beziehung auf den Staat zu beaufsichtigen.

Obwol er auf diese Art den Kern der gegenwärtigen Untersuchung zu Tage legt, weil sie in der That

nur durch die Gesinnung des Oberlehrers Witt, soweit sie ihm zur Last gelegt, hervorgerufen worden, so fühlt er doch bald nachher, daß er sich auf ein Terrain begeben, auf welchem eine haltbare Anschuldigung des Angeklagten nicht möglich erschien. Denn dem Richter liegen die Gesinnungen völlig fern. Er hat es nur mit Handlungen zu thun. Er verläßt deshalb auch dieses Gebiet so schleunig als möglich und stellt lediglich die Frage auf:

ob der vom Minister erlassene Befehl ein amtlicher und ob er amtlich begründet war.

Bevor diese Frage jedoch näher geprüft werden kann, mag es nicht ohne Bedeutung sein, einzelne Behauptungen des ersten Richters in dem bisherigen Theile seiner Ausführung einer nähern Prüfung zu unterwerfen. Er rekurrirt vorzüglich auf die Kabinetsordre vom 12. April 1822 (Ges.-Samml. 1822 S. 105), nach welcher dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Wachsamkeit auf Jugendlehrer zur ganz besondern Pflicht gemacht worden ist.

Es hat stets etwas Bedenkliches, ein Gesetz, welches nur für bestimmte Verhältnisse gegeben und nur auf bestimmte Umstände passend war, ein Gesetz, welches man fast für begraben hielt, plötzlich auf ganz andere Fälle angewendet zu sehen. Indessen soll hier-

auf nicht weiter eingegangen werden. Es ist wahr, daß dem Minister das Recht zustand, die Angelegenheit im Disziplinarwege zu beenden, aber dieß beweist mindestens für den Richter nicht, daß sie auch richtig auf dem Disziplinarwege angegriffen war, und es scheint, daß der Minister selbst in dieser Ansicht wankend geworden ist und deshalb für angemessen erachtet hat, die Finalisirung der Angelegenheit dem Gericht zu überweisen.

Mit diesem Aufsichtsrechte ist jedoch noch nicht, worauf es doch ankommt, entschieden, daß der Befehl des Ministers, um den es sich hier handelt, auch innerhalb der amtlichen Attributionen des Ministers gelegen habe.

Der erste Richter meint zwar: es genüge, daß der Minister die Tendenz der Hartungschen Zeitung als eine den Anordnungen der Regierung widerstrebende, dem positiven Christenthume feindselige anerkannt habe, um daraus die Befürchtung für gerechtfertigt zu erklären:

„daß die Theilnahme an der Redaktion des Blattes und die Verbreitung solcher Grundsätze, Ansichten und Abhandlungen durch einen öffentlichen Lehrer von nachtheiligem Einflusse auf die ihm anvertraute Jugend sein müsse.“

und hat die dagegen vorgebrachten Vertheidigungsgründe, namentlich:

a. daß die Hartungsche Zeitung die angegebene Tendenz nicht verfolge;

b. daß der Angeschuldigte sein Amt stets treu und gewissenhaft verwaltet und dabei niemals Grundsätze ausgesprochen habe, welche die Achtung vor den Anordnungen des Staates und den positiven Lehren des Christenthums verletzen,

als nicht zur Sache gehörig zurückgewiesen. Wenn aber die bloße Ansicht des Ministers, bestimmten Thatsachen entgegen, hiebei allein entscheidend ist, so fällt natürlich jede Grenze zwischen amtlichen und außeramtlichen Bestimmungen hinweg. Jede Ansicht des Ministers, bloß weil es der Minister ist, der sie hegt, liegt alsdann innerhalb der Sphäre der Dienstattributionen. Der Aussprache derselben, und beträfe sie ganz entschieden die kleinlichsten, außerhalb der gedachten Sphäre, müßte Seitens der Beamten gehorsamt werden. Es bedarf keiner Darstellung, wohin dieß führen würde. Der Beamte würde nicht bloß jedes eigne Urtheil gefangen geben müssen, er würde sich dem Staatsdienste mit Leib und Seele verkauft und sich auch für den gleichgültigsten Theil seines Privatlebens in ein Verhältniß, schlimmer als das der Leibeigenschaft be-

geben haben. Wenn der preußische Staat bisher in seinen Beamten den Fokus gesehen, in welchem sich die Strahlen der im Volke verbreiteten Intelligenz gesammelt haben, so mag er diese Ansicht getrost aufgeben. Die Beamten sind alsdann nichts als todte Räder an einer durch einen bestimmten Mechanismus getriebenen Maschine. Von Geltung des Rechts der persönlichen Freiheit würde alsdann keine Spur mehr übrig bleiben.

Einen solchen Zustand der Beamten kann der Minister selbst nicht wünschen. Er wird nur mit denkenden Menschen, nicht mit todten Werkzeugen wirken wollen. Er wird selbst den Beamten den geringen Grad der außerordentlichen Freiheit nicht zu beschränken trachten.

Die Ansicht des Ministers ist nun, wie zugegeben werden muß, überall entscheidend, wo es sich in der That um ein dienstliches oder ein amtliches Verhältniß handelt, und ihr muß der Beamte in diesem Falle nachleben.

Dagegen aber kann die Ansicht des Ministers nicht so weit gehen, zu bestimmen: ob irgend ein Verhältniß eben innerhalb der dienstlichen Sphäre liege, so lange dasselbe nicht faktisch auf dieselbe eingewirkt hat. Dieß kann vielmehr nur nach Lage der Gesetzgebung ent=

schieden werden. Die Frage ist freilich, wer die Gesetzgebung anzuwenden hat, und hierauf dient zur Antwort: daß dieß, soweit es sich um die reine Administration handelt, zu den Befugnissen des Ministers, im Verfahren vor Gericht aber dem Richter und nur diesem allein zusteht.

Dieß vorgeschickt, ist die Frage des ersten Richters, mit deren Lösung er sich beschäftigt, nicht ganz richtig. Er stellt sie dahin:

ob der vom Minister erlassene Befehl ein amtlicher und ob er amtlich begründet war.

Nur der erste, nicht der zweite Theil der Frage ist richtig. Denn war der Befehl innerhalb der Grenze der Dienstattributionen erlassen, so mußte, wie widerstrebend auch die Ansicht des dadurch berührten Beamten sein mochte, gleichwol Folge geleistet werden, und für diesen Fall gilt die Besorgniß des Richters: „daß sonst die ganze Staatsmaschine still stehen würde."

Die Frage ist also: ob der Befehl des Ministers die Enthaltung Witt's von der Theilnahme an der Redaktion ein amtlicher war, oder um sie näher festzustellen:

ob sie das amtliche Verhältniß Witt's berührte.

Bereits im Vorhergehenden ist gegen die Ansicht protestirt worden, daß der Befehl bloß deshalb, weil

er von dem Minister erlassen worden, ein amtlicher zu nennen sei, und es muß jetzt dem eigentlichen Unterschiede näher getreten werden.

Die Theilnahme des Angeschuldigten an der Redaktion der hiesigen Hartungschen Zeitung steht an sich mit seinem Amte in keiner Verbindung. Darüber sind alle Theile einig. Sie hat auch, dafür sprechen alle Zeugnisse, bisher in keiner Weise auf sein Amt eingewirkt. Dieß gesteht auch der erste Richter zu. Der Direktor Lucas giebt in seinem Atteste nur an, daß eine mittelbare Einwirkung auf die Schüler nicht ausgeblieben sein „möchte"; daß sie aber wirklich eingetreten ist, und daß selbst dieß: „eingetreten sein möchte" mehr als eine scheinbare Befürchtung des Direktors Lucas ist, wagt er selbst nicht zu behaupten; noch minder aber hat er dafür irgend eine, auch nur die unbedeutendste Thatsache angeführt. Der erste Richter ist, — worauf aufmerksam gemacht werden muß — in der Auslegung des Lucas'schen Attestes nicht ganz genau. Er giebt den Inhalt desselben dahin an:

> daß Lucas die Befürchtung geäußert, daß eine solche (nachtheilige) Wirkung nicht gänzlich ausgeblieben,

während die Worte, wie eben angegeben, dahin lauten:

„eine solche mittelbare Wirkung möchte im vorliegenden Falle eingetreten sein";

ein Unterschied, welcher bei der Halbheit und der Unbestimmtheit der Lucas'schen Redeweise allerdings nicht ohne Berücksichtigung bleiben darf.

In keinem Falle darf eine solche mehr in thesi ausgesprochene Befürchtung geeignet erscheinen, ein Verhältniß, welches sich vom Gebiete des Dienstes gänzlich entfernt hält, auf dasselbe hinüber zu ziehen. Wäre dieß zulässig, so würde keine, auch nicht die unbedeutendste Handlung übrig bleiben, mit welcher nicht ein ähnliches Experiment auf die einfachste, scheinbar unbefangenste Weise vorgenommen werden könnte. Welche Konsequenzen und Befürchtungen ließen sich nicht aus der Privatlektüre eines Beamten herleiten; aus seiner Kleidung, aus seinem Erscheinen in geselligen Kreisen; kurz aus allen auch den trivialsten Beziehungen des gewöhnlichen Lebens. Und da nun eine solche Befürchtung keinen andern Grund hat, als die auf bloße Meinungen gegründete Ansicht eines — doch leicht selbst befangenen — Vorgesetzten, so würde, gäbe man ihr thatsächlich Raum, daraus ein Verhältniß entstehen, welches den Tribunälen der Inquisition, oder dem Verdächtigungsprinzipe, nach welchem der

Verdächtige verdächtig wird, verdächtig zu sein, an Willkür wenig nachgeben würde.

Wird nun aber, wie dargethan, das amtliche Verhältniß des Angeschuldigten durch seine Theilnahme an der Redaktion der Hartungschen Zeitung gar nicht berührt, so leuchtet von selbst ein, daß ihre Fortsetzung oder Aufgabe für das Amt des Angeschuldigten ein durchaus gleichgiltiger Umstand ist; und daß sie rein dem Privatleben angehört. Der erste Richter spricht zwar die Ansicht aus, daß die oben erwähnte, vom Direktor Lucas zuerst angeregte Befürchtung den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten so berechtigt, als verpflichtet habe Präventiv-Maßregeln zu ergreifen; daß derselbe nicht habe abwarten dürfen, bis die gestreute Saat auch Wurzel gefaßt habe. Entfernt man jedoch aus dieser Ansicht dasjenige, was rein dem Bilde angehört, nämlich die Saat und deren Wurzel, so reduzirt sie sich darauf, daß der Minister thatsächliche Erfolge nicht hatte abwarten dürfen. Und hier gerade ist dem ersten Richter entgegen zu treten. Sofern nicht das bloße Belieben eines Vorgesetzten das Schicksal eines Untergebenen ohne Weiteres untergraben soll, soweit ist es allerdings nöthig, daß gewisse äußere thatsächliche, ich möchte sagen in die äußern Sinne fallende Ereignisse vorhanden sind, an

welche die Meinung, die bloße Ansicht den Maaßstab ihrer Richtigkeit legen kann. Direktor Lucas giebt solche Thatsachen in keiner Art an. Soll man nun nicht die Meinung fassen, daß die von ihm ausgesprochene Befürchtung in der befangenen, unfreien Stimmung seines Gemüthes mehr, als in der Richtung seines Verstandes ihren Grund habe, so wäre es doch wol erforderlich gewesen, daß er seine Ansicht mindestens einigermaßen motivirt und durch Thatsachen als richtig dargelegt hätte. Alles dieß, was sich doch als so natürlich herausstellt, sucht man vergebens. Es war sonach für den Minister weder eine Pflicht noch ein Recht vorhanden, einer bloßen subjektiven, offenbar durchaus unbegründeten Befürchtung halber in das reine Privatleben eines Staatsbeamten hineinzugreifen und dasselbe bloß durch seinen Befehl zu einem amtlichen Verhältnisse zu stempeln.

Nicht deshalb, weil der Angeschuldigte den amtlichen Befehl nicht als begründet anerkannte, hat er sich erlaubt, gegen denselben zu remonstriren, sondern weil sein einfaches natürliches, durch keine Rücksicht getrübtes Gefühl ihm sagte, daß der Befehl eben kein amtlicher war, noch sein konnte.

Ist dieß aber unleugbar richtig, so hatte der Minister kein Recht Gehorsam zu fordern, noch der Ange-

schuldigte eine Verpflichtung ihn zu leisten. Es mag sein, daß Andere anders gehandelt und sich aus Rücksichten dem Befehle des Ministers gefügt hätten; dergleichen bloß in dem Gemüthe wurzelnde Bedenken können einen einfachen, offenen Charakter, wie der Angeschuldigte ihn in dem ganzen Vorfalle an den Tag gelegt hat, nicht bestimmen, gegen seine wahre Ueberzeugung zu handeln und sie durch submisses Nachgeben zu verleugnen. Ihm stand das Recht höher, als sein Vortheil. Denn wer möchte leugnen, daß selbst bei dem zu hoffenden günstigsten Ausgange des jetzigen Prozesses, der Vorfall für die Karriere des Angeklagten einen nicht günstigen Erfolg äußern wird, indessen hat auch diese Rücksicht ihn nicht abhalten können mit aller Offenheit und Geradheit — selbst den Mächtigsten gegenüber zu verfahren.

Hatte der Minister, wie ausgeführt, kein Recht Gehorsam zu fordern, und gehörte die ganze Angelegenheit nicht in das amtliche Gebiet, so paßt auch offenbar der vom ersten Richter allegirte § 352. des Strafrechts nicht.

> Ein Untergebener, der sich in seinen Amtsverrichtungen gegen seinen Vorgesetzten ungehorsam und widerspenstig bezeigt, soll das erste Mal mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße belegt und wenn

diese Strafe nichts fruchtet, im Wiederholungs-
falle kassirt werden.

Mit Recht erklärt der erste Richter das Wort „Amts-
verrichtung" dahin, daß darunter jede Beziehung zwi-
schen Vorgesetzten und Untergebenen auf die amtliche
Stellung verstanden werden müsse, obwol, käme es
auf eine schulgerechte Definition an, man statt der
Worte „auf die amtliche Stellung" besser die Worte:
„auf die amtliche Thätigkeit" substituiren würde. Je-
denfalls ist soviel unzweifelhaft, daß der Begriff der
Insubordination stets eine Beziehung auf das Amt
enthalten muß. Wo aber, wie hier, das ganze Ver-
hältniß, in Beziehung auf welches der Befehl des Mi-
nisters ergangen, die amtliche Stellung des Angeschul-
digten in keiner Art berührt, kann so wenig von einer
Insubordination, als — folgerecht — von der Anwen-
dung des § 352. l. c. die Rede sein.

Schließlich ist zu wiederholen, daß der erste Rich-
ter gegen den Antrag des Provinzial-Schulkollegiums
auf die Anwendung des § 352. erkannt hat.

Denn der Antrag war darauf gerichtet, den Ange-
schuldigten wegen absichtlicher Verletzung seiner Amts-
pflichten nach § 333. Tit. 20. Theil II. Allgem.
Ger.-Ordn. zu bestrafen und resp. seines Amts zu
entsetzen.

Diesen Antrag hat der erste Richter nicht für begründet erachtet.

Er konnte also dem Antrage nicht ein, wenngleich milderes Vergehen substituiren.

Zwar spricht er die Meinung aus, daß der Richter im fiskalischen Civilprozesse zwar nicht andere, als die im Antrage enthaltenen Thatsachen zum Gegenstande der Untersuchung machen könne, aber an die in dem Strafantrage enthaltene Qualifikation des Vergehens nicht gebunden sei, vielmehr das Letztere nach seiner Objektivität zu beurtheilen und danach zu bestrafen habe.

Diese Ansicht erscheint wol nicht richtig. Denn sie greift in das Aufsichtsrecht der Behörden ein. Der Richter kann nicht wissen, ob die Behörde von dem Rechte der Bestrafung Gebrauch gemacht haben würde, wenn es sich nur um ein geringes Versehen gehandelt hätte, welches allenfalls einem Verweise unterlegen haben dürfte. Was sie also in dieser Beziehung dem Richter vorträgt, eröffnet sie ihm nicht zu dem Zwecke, um objektiv die Existenz eines Verbrechens oder Vergehens zu ermitteln und danach die Strafe eintreten zu lassen — was eben der Unterschied der Inquisitionsmaxime im Kriminalverfahren ist, sondern sie verlangt, daß der Angeschuldigte eben des Vergehens halber,

welches ihr als das begangene vorschwebt, bestraft werde. Sie steht dem Angeschuldigten vor Gericht als Privatpartei gegenüber. Ihr Antrag bestimmt die Art und Weise der Vertheidigung, sowie den Punkt, worauf sie zu richten ist. Ohne dieses Festhalten an der bestimmten gesetzlichen Form — und alle Formen sind nur zum Schutz gegen Willkür aufgestellt — würde der Ankläger in dem unbedingtesten Vortheil gegen den Angeklagten sein, was doch gegen den Geist jeder Strafgesetzgebung, der preußischen insbesondere, laufen würde. Was also die Behörde beantragt hat, darüber hat der Richter, ich möchte sagen, bei Ja und Nein, zu entscheiden. Er darf die Strafe nicht auf ein anderes Vergehen, als auf das im Antrage besonders qualifizirte basiren.

Der Richter aber glaubt ferner, daß er das Vergehen wider die Subordination in so fern zur Kognition ziehen dürfe, als in den Motiven des Antrages vom 1. Oktober 1842 ausgesprochen sei, daß das Vergehen des Angeschuldigten nicht nur nach § 352, sondern vielmehr nach § 333. l. c. zu bestrafen sei.

Indessen entscheiden die Motive nicht, sondern die Fassung des Antrages. Diese lautet — fol. 8. — ganz ausdrücklich dahin:

und denselben (Fr. Aug. Witt), weil er den Vor-

schriften seines Amtes vorsätzlich zuwider gehandelt, nach § 333. Tit. 20. Thl. II. A. L.=R. zu bestrafen.

Des Vergehens der Insubordination ist hiebei nicht gedacht. Endlich nimmt Judex a quo darauf Bezug, daß in der Schlußerklärung des Provinzial=Schulkollegiums vom 10. Januar 1843 der Antrag dahin erläutert sei: wie das königl. Provinzial=Schulkollegium darauf habe antragen müssen:

den Oberlehrer Witt nicht nur nach § 352. Tit. 20. Thl. II. A. L.=R., sondern nach § 333. l. c. zu bestrafen.

Indessen ist der Antrag in der Schlußerklärung nicht maßgebend, da über ihn der Angeschuldigte nicht hat vernommen werden können und derselbe zwar die Meinung des Provinzial=Schulkollegii, nicht aber die authentische Erklärung Sr. Exzellenz des Ministers enthält.

Ich trage deshalb dahin an:

das erste Erkenntniß dahin zu mildern, daß der Angeschuldigte F. A. Witt von der Anschuldigung im Amte bezeigten Ungehorsams und Widerspenstigkeit gegen den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten völlig freizusprechen und die Kosten der Untersuchung niederzuschlagen." —

Der Senat für Strafsachen des königl. Oberlandesgerichtes erließ am 17. Oktober in Bezug auf die Aggravation nachstehendes Dekret:

„Das Erkenntniß des Senates für Strafsachen vom 7. März d. J., Inhalts dessen der Oberlehrer Witt wegen Ungehorsams und Widersetzlichkeit gegen den Minister des Kultus in eine Geldstrafe von 30 Thlr. genommen worden, ist nach dem Vermerke fol. 116. der Akten am 18. März an das hiesige Provinzial-Schulkollegium und an benannten Herrn Minister abgegangen, es muß also — docum. insinuat. fehlen — bei ersterem am 19., bei letzterem spätestens am 23. ejusd. präsentirt worden sein. Nun ist zwar von jenem die Aggravation am 18. April d. J. angemeldet (fol. 121.), die Rechtfertigungsschrift jedoch erst am 14. Juli c. beim Inquisitoriate präsentirt, so daß auf dieselbe wegen längst verlaufener dreimonatlicher Frist, im Verfolg der Deklaration vom 29. April 1838 N. 2. (Ges.-Samml. S. 261.) durchaus nicht gerücksichtigt werden kann.

Zwar hat der Inquisitoriats-Dezernent, anscheinend ohne Vortrag, dem fiskalischen Anwalt, J. R. von Batocki per Decret. vom 15. Juni d. J. eine vierwöchentliche Prolongation der Frist zur Einreichung der Aggravationsschrift bewilligt, indeß ist diese Bewilligung,

da sie gegen ein klares Gesetz erfolgt war, durchaus nicht zu beachten, und auch bereits — mit Recht — durch die Verfügung des Inquisitoriats vom 10. Juli d. J. widerrufen worden.

Nach der allerh. Kab.-Ordre vom 22. Dezbr. 1838, N. 5. (Ges.-S. pro 1839. S. 27.) soll der Civilsenat des hiesigen königl. Oberlandesgerichtes auf ein in fiskalischen Untersuchungen gegen das erste Urtel eingelegtes gesetzlich zulässiges Aggravationsgesuch erkennen. Da nun in casu ein zu spät gerechtfertigtes, mithin gesetzlich unzulässiges Aggravationsgesuch vorliegt, so folgt daraus, daß der Civilsenat über dasselbe nicht mehr zu erkennen hat, vielmehr wird hiedurch das Urtel vom 7. März d. J. in Betreff der fiskalischen Behörden für rechtskräftig erklärt.

Acta gehen daher an Ein königl. Tribunal zur Fällung des Urtels zweiter Instanz auf das vom Denunciaten justo tempore interponirte Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung." —

Gegen dieses Dekret protestirte das Provinzial-Schulkollegium unterm 26. Oktbr., indem es verpflichtet wäre, „alle gesetzlich zulässigen Mittel zu benutzen, um zu verhüten, daß das eingewendete Rechtsmittel der Aggravation gegen das Urtel vom 7. März

ohne Erfolg bleibe", und trug darauf an, daß „über die Frage, ob das Rechtsmittel der Aggravation noch zu Recht beständig sei oder nicht, eine Entscheidung per sententiam und nicht bloß per decretum" erfolgen sollte, und daß demgemäß die Untersuchungs-Akten von dem königl. Tribunale zurückerbeten und dem Civilsenate des Oberlandesgerichtes zur Entscheidung auf das gegen das Urtel vom 7. März eingewendete Aggravationsgesuch vorgelegt werden sollten.

Zufolge dieser Protestation des Provinzial-Schulkollegiums schickte das königl. Tribunal die Akten an das königl. Oberlandesgericht zurück, indem es sich in dem betreff. Anschreiben vom 1. Novbr. dahin aussprach, daß seiner Ansicht nach das Provinzial-Schulkollegium berechtigt sei, zu verlangen, daß über die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Aggravation, nachdem demselben einmal stattgegeben worden, per sententiam entschieden werde, und da das Erkenntniß hierüber nicht dem Tribunale, sondern nach der Kab.-Ordre vom 22. Dezbr. 1838. B. N. 5. dem Oberlandesgerichte zustehe, so könne das Tribunal auch, so lange wenigstens nicht rechtskräftig feststehe, daß das Rechtsmittel der Aggravation nicht zulässig, sich nicht für kompetent halten, auf das Niederschlagungsgesuch des Denunciaten die Resolution abzufassen.

Demgemäß zeigte der Senat für Strafsachen dem Angeklagten unterm 7. Novbr. an, daß unter diesen Umständen über die Frage: ob dem Rechtsmittel der Aggravation statt zu geben oder ob dasselbe, als zu spät gerechtfertigt, für nicht devolvirt zu erachten, förmlich erkannt werden müßte, und forderte denselben auf, falls er es nun für angemessen erachten sollte, gegen die Aggravationsschrift, deren eventuelle Beantwortung er in seiner Defension vom 19. August ausdrücklich abgelehnt hätte, zu deduciren.

Der Angeklagte erkannte die Entscheidung des königl. Tribunals vom 1. Novbr. nicht als gerechtfertigt an und wandte sich unterm 12. Novbr. mit nachstehender Beschwerde an den Justizminister Mühler:

„Auf Befehl des Herrn Ministers Eichhorn Exc. ist wider mich eine fiskalische Untersuchung wegen behaupteter Insubordination gegen Sr. Exc. Befehle eingeleitet worden. Das Erkenntniß des königl. Kriminalsenates des hiesigen Oberlandesgerichtes verurtheilte mich zu einer Geldstrafe von 30 Thlr. Gegen dasselbe stand dem Herrn Minister das Rechtsmittel der Aggravation zu. Das Erkenntniß ist, nach Lage der Akten, spätestens am 23. März c. Sr. Exc. behändigt worden. Die Einlegung des Rechtsmittels erfolgte rechtzeitig am 18. April c., dagegen wurde die Ausführungsschrift

erst am 14. Juli c. beim königl. Inquisitoriate eingereicht. Die dreimonatliche Frist war an letztgedachtem Tage längst abgelaufen, mithin das Erkenntniß in Beziehung auf die Aggravation zu meinen Gunsten rechtskräftig. Das Inquisitoriat sandte deshalb, wie Ew. Exc. aus der abschriftlich beiliegenden Verfügung vom 17. Oktober c. entnehmen wollen, die Akten zur Spruchfällung über das von mir gleichzeitig eingelegte Milderungsgesuch an das königl. Tribunal (Kab.-Ordre vom 22. Dezbr. 1838. N. 5. s. Ges.-S. 1839. S. 27.). Während die Akten zum Spruche vorlagen, beantragte das königl. Provinzial-Schulkollegium in der Eingabe vom 26. Oktbr., die Ew. Exc. in der Beilage B. finden werden,

daß über die Frage: ob das Rechtsmittel der Aggravation für zu spät angebracht, zu erachten, zunächst per sententiam und zwar durch den ersten Senat des königl. Oberlandesgerichtes erkannt würde,

welche Behörde jedoch nur dann kompetent sein würde, sobald das Rechtsmittel der Aggravation gehörig eingelegt und gehörig verfolgt wäre. Das königl. Tribunal des Königreiches Preußen ist dieser Ansicht beigetreten, und hat, wie Ew. Exc. aus der Anlage B. entnehmen wollen, unterm 1. Novbr. die Akten dem königl. Kriminal-Senate mit der Auflage remittirt,

dieselben dem königl. Oberlandesgerichte (Iten Senate) zur Entscheidung per sententiam über die Rechtskraft des gedachten Erkenntnisses de ins. d. 23. März c. in Beziehung auf das Aggravationsgesuch zuzufertigen.

Der königl. Kriminal-Senat ist dieser Auflage nachzukommen geneigt.

Gegen die vorgedachte Verfügung des königl. Tribunals vom 1. Novbr. c. erhebe ich hiemit bei Ew. Exc. Beschwerde.

Die preußische Prozeßordnung, nach welcher auch die fiskalischen Untersuchungen zu behandeln sind, gestattet Definitiv-Erkenntnisse nur über das eigentliche Sach- oder Rechtsverhältniß. Interlokutorische Erkenntnisse nach der Form des gemeinen deutschen Prozesses sind demselben unbekannt.

Die Frage: ob ein Rechtsmittel gehörig angebracht, oder — wie im vorliegenden Falle — gehörig verfolgt sei, kann deshalb an und für sich niemals Gegenstand eines Erkenntnisses sein; vielmehr ist die Entscheidung derselben jedesmal Sache des Dekretal-Verfahrens. Diesem Verfahren hat sich der königl. Kriminal-Senat unterzogen, indem er durch die Verfügung vom 17. Oktbr. (Anlage A.) auf den einfachen Grund der ganz klaren allerh. Kab.-Ordre vom 29. April 1838

die Unzulässigkeit eines ferneren Erkenntnisses über das Aggravationsgesuch ausgesprochen hat.

Bei dieser Lage der Sache und bei der gleichfalls klaren Vorschrift der Verordnung vom 22. Dezbr. 1838, welche die Kompetenz-Verhältnisse des hiesigen königl. Tribunals regelt, gehörte die fernere Entscheidung in dieser Angelegenheit vor das Forum der gedachten Behörde. Zwar kann der letzteren nicht das Recht abgesprochen werden, bei Prüfung der Formalien im Wege des Resolutes seine Kompetenz abzulehnen und die Sache an ein anderes Gericht zu verweisen; es existirt jedoch keine gesetzliche Vorschrift, welche festsetzte:

daß, selbst bei dem Einspruche einer Partei über die Frage:

ob ein Rechtsmittel zulässig sei oder nicht,

erst durch Erkenntniß der untergeordneten Behörde entschieden werden müßte.

Es würde auch einen offenbaren Widerspruch enthalten, wenn die letztgedachte Behörde, der die Kompetenz entzogen ist, in einem gegebnen Falle über eben diese Kompetenz erkennen sollte. Denn, wenn diese Behörde (in casu das königl. Oberlandesgericht) seine Inkompetenz durch Erkenntniß feststellte, gleichwol aber die höhere Behörde, an welche die Angelegenheit in

Folge dieser Sentenz gelangte, gleichfalls ihre Kompetenz ablehnte, so würde auf diese Art ein nie zu lösender Konflikt entstehen, da selbst Ew. Exc. Verfügungen sich gegen Erkenntnisse nicht immer wirksam erweisen dürften.

Meines gehorsamsten Dafürhaltens ist es Pflicht des königl. Tribunals, sich der genauesten Prüfung der Formalien selbst zu unterziehen, und darüber, wenn in Folge der letzteren seine Kompetenz ihm nicht begründet erscheint, selbständig — den Umständen nach — resolutorisch zu befinden. Die erwähnte Behörde ist aber nicht berechtigt, die Frage über die Zulässigkeit eines Rechtsmittels und die davon abhängige Gerichtszuständigkeit zum Vorwurfe eines besondern Erkenntnisses zu machen.

Ew. Exc. bitte ich gehorsamst:

das königl. Tribunal gnädigst anzuweisen, sich im vorliegenden Falle der Prüfung:

ob durch die verspätete Rechtfertigung der Aggravation die vorgesetzte Behörde des gedachten Rechtsmittels verlustig geworden,

selbst zu unterziehen und je nach dem Erfolge dieser Prüfung das Geeignete festzusetzen." —

Auf diese Beschwerde erwiderte der Justizminister Mühler unterm 22. Novbr.:

„Da, wie sich aus der Verfügung des Senates für Strafsachen vom 17. Oktober ergiebt, dem fiskalischen Anwalte, Justizrathe v. Batocki, Frist zur Einreichung der Aggravationsschrift bewilligt worden, so findet der Justizminister nichts dagegen zu erinnern, daß, wie das Tribunal in der Verfügung vom 1. Novbr. ausgesprochen hat, von dem Oberlandesgerichte daselbst über das Rechtsmittel der Aggravation förmlich erkannt wird, wobei allerdings zur Beurtheilung gelangen wird, ob dasselbe, weil die Ausführungsschrift nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingereicht worden, als verspätet nicht mehr zu berücksichtigen sei.

Das Aggravationsgesuch war an sich gesetzlich zulässig. Nachdem es angebracht worden, sind die Zweifel über die Frage, ob die Ausführung rechtzeitig oder verspätet erfolgt, von derjenigen Spruchbehörde durch Erkenntniß zu entscheiden, welcher nach Nr. 5. B. der allerh. Ordre vom 22. Dezbr. 1838 das Erkenntniß zweiter Instanz obliegt, wenn in fiskalischen Untersuchungen gegen das erste Urtheil ein Aggravationsgesuch angebracht ist, mithin vom Oberlandesgerichte zu Königsberg."

Das Provinzial-Schulkollegium nahm in einem Schreiben an das Oberlandesgericht vom 21. Novbr. „die Rechtswohlthat der Restitution für den Fall

in Anspruch, daß wider Erwarten auch in judicando angenommen werden sollte, daß die Frist zur vorschriftsmäßigen Begründung der Aggravation im vorliegenden Falle nicht eingehalten sei."

Hienach beantwortete der Vertheidiger des Angeklagten, Justizkommissarius ꝛc. Crelinger die Aggravationsschrift unterm 4. Januar 1844 in nachstehender

„Widerlegung der Aggravationsschrift."

„Zunächst bin ich gezwungen, zur Wahrnehmung der Gerechtsame meines Defendenden aufs Neue und auf das Entschiedenste gegen die Kompetenz eines königlichen hochlöblichen Oberlandesgerichts (ersten Senats) zu protestiren.

Die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. April 1838 ist so klar und unzweifelhaft, sie entscheidet den hier vorliegenden Fall auf eine so scharfe Weise, daß gegen dieselbe keine Argumentation irgend einer Art zulässig sein kann und alle Protestationen gegen deren Anwendung keine Berücksichtigung verdienen.

Die Frist, welche dem Sachwalter der fiskalischen Behörde über die durch das Gesetz bestimmte Zeit hinaus ertheilt worden, ist gegen (contra, nicht bloß praeter) das Gesetz ertheilt. Kein Richter in der Monarchie

kann rechtlich Verfügungen erlassen, welche direkt dem Gesetze widerstreiten. Am wenigsten steht es ihm zu, feststehende Prozeßfristen zum Nachtheile wohlerworbener Rechte einer der im Streite befangenen Parteien beliebig zu verlängern.

Indem ich mich in dieser Hinsicht auf alles dasjenige beziehe, was ich in diesem Betrachte für den Angeschuldigten bereits in der ersten Schrift vorgebracht habe, indem ich ferner mich auf

No. 3. § 5. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. Art. 3. No. 2. der Deklaration vom 6. April 1839

berufe, welche die Zulassung eines gesetzlich unstatthaften Rechtsmittels mit der Nichtigkeit bedroht, und indem ich schließlich bemerklich mache, daß die Kompetenz des königlichen Oberlandesgerichts hinwiederum von der Zulässigkeit der Aggravation abhängt,

Kab.-Ordre vom 22. Dezember 1838. A. II. (Ges.-S. 1839, S. 26—28.)

stelle ich gehorsamst den Antrag:

Ein königl. hochlöbliches Oberlandesgericht wolle das Rechtsmittel der Aggravation für nicht devolvirt erachten und demgemäß die Sache an das königliche Tribunal des Königreichs Preußen verweisen.

Mit diesem Reservate wende ich mich zur Beleuch-

tung des materiellen Theils der Aggravationsschrift. Dieselbe beschäftigt sich zunächst damit, den Satz aufzustellen:

daß der Angeschuldigte als unmittelbarer Staatsdiener zu betrachten sei.

Anstatt jedoch diesen, unter den vorwaltenden Umständen mindestens befremdenden Satz zu beweisen, sucht er denselben durch ein Gewebe von Anführungen zu unterstützen, die deshalb unwiderleglich sind, weil ich sie nicht zu verstehen vermag.

Daß der Angeschuldigte Staatsdiener ist, hat er ausdrücklich zugestanden. Wie sollte er dieß auch in Abrede stellen können?

Wenn aber die Aggravationsschrift gleich Eingangs sagt: daß der Angeschuldigte in der Vertheidigung seines Freiheitsbesitzes sich unter einen solchen (d. h. einen Staatsdiener) herabwürdige, so ist nicht abzusehen, in welchem Zusammenhange diese an sich unverständliche Aeußerung mit der Frage über die Unmittelbarkeit des Witt'schen Staatsdienstes steht. Eben so wenig ist dieß der Fall mit der Ansicht, daß der Lehrer als Theilnehmer an der Verwaltung des Staates aufgenommen und deshalb unmittelbarer Beamter sei.

Das Einzige, was die Aggravationsschrift nicht beachtet, ist das Gesetz. Der § 69. Tit. 10. Thl. II.

A. L.=R. stellt klar und einfach hin, was ein mittelbarer und was ein unmittelbarer Staatsdiener ist. Niemand hat bislang daran gezweifelt, daß die Lehrer an einer Schule, deren Hauptunterhalt aus den Beiträgen der Stadt=Kommune gewonnen wird, im Dienste der Gemeine stehen und nur mittelbar dem Beamtenstande angehören.

Daß dieß zum ersten Male von dem Vertreter einer der obersten Staatsbehörden in Zweifel gestellt wird, ist mindestens in so fern charakteristisch, als daraus hervorgeht, zu welchen offenbar unhaltbaren Sätzen dieselbe ihre Zuflucht nehmen muß, um ein sonst unerreichbares Ziel zu gewinnen.

Zu welchem Zwecke die Aggravationsschrift jenen Satz: Witt sei unmittelbarer Staatsdiener, zu benutzen gedenkt, wird gleich klar werden. Ueber den Satz selbst aber kann ich mit meinem geehrten Gegner nicht streiten. Es hieße: einen Zweifel auch nur zugeben.

Weiter erklärt die Aggravationsschrift:

der Angeklagte habe den Vorschriften seines Amtes zuwider gehandelt.

Man sollte nun eine genaue Darstellung der Vorschriften des Amtes und der Handlungen erwarten, die eben jene Verletzung enthielten!

Statt dessen stößt man wieder auf allgemeine Rede=

weisen, von denen ich mich nicht enthalten kann, den Hauptsatz hervorzuheben.

„Er hat dieß, sagt die Schrift, zwiefach gethan, nicht etwa durch zwei verschiedene Handlungen, sondern durch eine Lebensstellung und eine seiner Thätigkeit in derselben gegebene Richtung, die den Pflichten eines jeden Staatsdieners eben so, wie denjenigen eines öffentlichen Lehrers entgegen sind."

Er hat also, sagt der Satz, den Vorschriften seines Amts zuwider gehandelt, weil er den Pflichten jedes Staatsdieners 2c. zuwider gehandelt hat. Das sieht einer Tautologie täuschend ähnlich. — Aber er hat nicht durch Handlungen oder Unterlassung gefehlt, sondern

„durch eine Lebensstellung und eine — seiner Thätigkeit in derselben gegebene Richtung."

Also nicht durch seine Thätigkeit, sondern durch die Richtung derselben, nicht also durch Handlungen, die an sich strafbar sind, sondern durch die Richtung derselben und nicht durch deren Richtung an sich, sondern durch deren Richtung in „seiner Lebensstellung." — Gewiß, deutlich ist diese ganze Behauptung nicht. Man fühlt aber ungefähr, was die Behörde nicht sagen, sondern andeuten wollen. Richtung bedingt ein Streben, ein Ziel, eine Tendenz. Und in so fern ist es

dankenswerth, daß die Schrift — was bisher im Dunkeln schweben konnte — klar mit der Bedeutung des jetzigen Rechtsstreits hervortritt. Ja, es ist ein Tendenz-Prozeß, wie die neuere Geschichte der Gerichtshöfe manche aufzuweisen hat, er ist nicht gegen bestimmte Handlungen, er ist gegen die Gesinnung gerichtet. — Und solche Prozesse hat die Geschichte bisher mit dem Namen: „Verfolgungen" bezeichnet. Im Namen meines Defendenden muß ich der Aggravationsschrift danken, daß sie endlich die Maske fallen läßt, und dem Richter den eigentlichen Charakter der Anklage darlegt. Und um dieß dem Richter deutlich zu machen, habe ich jenen Satz in seiner Fassung wie in seiner Konsequenz näher beleuchten müssen. Das Verständniß desselben ist geeignet, auch über die spätern Anführungen der Aggravationsschrift Licht zu verbreiten. Die Schrift wendet sich hienächst zu einer Thatsache. Witt hat die Redaktion der Hartungschen Zeitung vom 9. Juli 1837 ab gegen ein jährliches Gehalt von 300 Thaler übernommen, ohne die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums nachzusuchen.

Er hat ferner dieß Geschäft fortgesetzt, seitdem der Verlagseigenthümer der Zeitung derselben eine Richtung geben ließ:

die gegen die Staatsregierung und deren Anord-

nungen anstrebt, deren Ausführung aber deshalb mit dem Amte und den Pflichten eines Staatsdieners unverträglich ist, deren Vereinigung mit dem Amte eines Staatsdieners nicht einmal gedacht werden kann. Dieß scheinen die obenerwähnten zwiefachen Verletzungen der Amtspflichten zu sein.

Der erste Vorwurf ist thatsächlich ungenau und gesetzlich unbegründet. Witt hat nie die Redaktion der Zeitung übernommen; er hat an derselben nur Theil genommen. Von ihm selbst rührt, wie nachgewiesen, keiner der Artikel her, über welche die Aggravationsschrift das Verdammungsurtheil fällt.

Seine Mitwirkung entbehrt mithin jeder Verantwortlichkeit; sie ist größtentheils technischer Natur, indem er den ihm gebotenen Stoff ordnete, und für den Druck bequem machte. Freilich hat die Gegnerin auch hier einen Einwand zu erheben: es zieme sich nicht für einen Staatsbeamten, eine solche untergeordnete Stellung zu einem Privatmanne einzunehmen. Dieß ist aber eine Sache des Gefühls, die jedem Beamten selbst überlassen bleiben kann und nicht mehr auf sich hat als wenn ein Professor der Universität von einem Primanne ersucht wird, die Oberaufsicht über eine Privatleihbibliothek gegen ein bestimmtes Honorar zu führen, und gewiß den Charakter des Beamten nicht entwür-

digt, so wenig, als es den Charakter eines souverainen Fürsten herabsetzt, wenn dieser neben seiner Krone noch die Pflichten eines Unterthanen gegen einen andern Souverain anerkennt. — So viel über die faktische Ungenauigkeit.

Schlagender noch steht es mit der gesetzlichen Unrichtigkeit. Soll Witt gehalten gewesen sein, die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums zu der eben geschilderten Thätigkeit nachzusuchen, so bedarf es dazu einer gesetzlichen Bestimmung. Die Aggravationsschrift weiß eine solche zu finden. Sie citirt die allerh. Kabinetsordre vom 13. Juli 1839 (Ges.-Samml. 1839 S. 235), übersieht aber die allerh. Kabinetsordre vom 25. Juli 1840, Ministerial-Blatt der innern Verwaltung 1840 S. 436, welche die erstere nur auf unmittelbare Staatsbeamte bezogen wissen will. Zur Anwendung der erstgedachten Kabinetsordre nun bedarf die Aggravationsschrift des eben besprochenen Satzes: daß Witt unmittelbarer Staatsdiener sei. Es leuchtet ein, daß mit dem unzweifelhaften Wegfallen dieses Satzes, auch die Anwendung der Kabinetsordre vom 13. Juli 1839 hinwegfällt. Sodann aber bezieht sich die Schrift auf die allerhöchsten Befehle vom 14. Januar 1833 und 25. August 1841. Sie stellt den Sinn derselben dahin auf:

daß die „aus der Natur des Staatsdienstes von selbst folgende" Beschränkung: Nebenämter und dauernde Beschäftigungen nicht ohne Erlaubniß der vorgesetzten Behörde zu übernehmen, in Ansehung der Geistlichen und Schullehrer an öffentlichen Schulen, die einem Privatpatronate unterworfen, ausgesprochen sei.

„Von selbst" mag sich diese Beschränkung, wie die Aggravationsschrift meint, wol schwerlich verstehen, weil es sonst nicht zu erklären sein würde, auf welche Art sie Gegenstand einer besondern, bereits ziemlich verwickelten Gesetzgebung habe werden können.

Der Sinn ist aber auch in der Weise völlig falsch aufgefaßt, wenn man darin, und besonders in dem Befehle vom 14. Januar 1833 eine Beschränkung der Rechte des Staatsdieners finden will.

Gerade umgekehrt enthält sie eine Beschränkung des Privatpatrons, zu Gunsten der erweiterten Rechte der mittel- oder unmittelbaren Staatsdiener. Dieß ist in der Vertheidigungsschrift erster Instanz weitläuftig ausgeführt.

Um die dortige Ausführung kurz zusammenzufassen, wird bemerkt:

a. die allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Januar 1833 war an und gegen den Magistrat zu Berlin

gerichtet, welcher nicht dulden wollte, daß ein seinem Privatpatronate unterworfener Geistlicher ein ihm vom Staate anvertrautes Amt übernähme. Sie verbietet die Ausstellung der in dieser Hinsicht bedingt ausgestellten Vokationen;

b. die allerhöchste Kabinetsordre vom 25. August 1841 bestätigt dieses Verbot, macht die Uebernahme eines andern Nebenamtes als eines königlichen von der Genehmigung des Provinzial-Konsistoriums abhängig, welches deshalb sich mit dem Patron in Verbindung zu setzen und die etwa nöthige Hülfe des Geistlichen zu reguliren hat. — Sie redet also von eigentlichen Nebenämtern, und zwar gegen den Patron zu Gunsten der Beamten; sie paßt also auf den vorliegenden Fall nur dann, wenn man der juristischen Hermeneutik gewaltsam Zwang anthut, mithin vor dem Richter gar nicht.

Eben diese, hier entwickelte, dem Sinne der Aggravationsschrift widersprechende Interpretation findet sich in den Anordnungen eben der Behörden, welche jetzt die Aggravation geltend machen zu können glauben. Ich verweise auf:

a. die Bekanntmachung des Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums vom 26. November 1841, Amtsblatt de 1841 S. 24.

b. Reskript des Ministers Eichhorn vom 31. Oktober 1841 (Minist.-Bl. des Innern 1842. S. 10) cf. fol. 83 der Akten.

Gestützt auf diese Gesetze und Anordnungen trete ich der Ansicht der Aggravationsschrift:

als hätte Witt zur Beihilfe bei der Redaktion der Hartungschen Zeitung irgend einer Erlaubniß bedurft,

entschieden entgegen.

Es ist somit die eine der zweifachen Verletzung der Amtspflicht völlig widerlegt, ganz abgesehen davon, daß die Kabinetsordre vom 13. Juli 1839, sowie alle übrigen spätern Gesetze und Verordnungen auf ein damals bereits bestehendes Verhältniß schwerlich Anwendung finden können.

Die zweite ist noch viel minder klar dargestellt; sie geht auf die Tendenz der Hartungschen Zeitung. Denn die bloße Fortsetzung der, wie nachgewiesen, an sich erlaubten Nebenbeschäftigung kann unmöglich ein Vergehen sein. Sie ist es nur, nach den Worten der Aggravationsschrift, im Vereine mit dem Umstande:

daß der Verlagseigenthümer — der, nebenbei bemerkt, auch der verantwortliche Redakteur ist — eine Richtung der Zeitung zuließ

welche gegen die Staatsregierung und deren Anordnung anstrebt.

Alles hängt also — wir stehen hier vor einem Gerichtshofe — von dem Beweise dieser Thatsache ab.

Ein solcher fehlt gänzlich. Bloße Behauptungen sind hier ohne Wirkung.

Die Aggravationsschrift klagt über den durch sie verbreiteten Tadel der Einrichtungen, Behörden, Beamten und Verordnungen mit Entstellung der Wahrheit und zahllosen Uebertreibungen; sie führt aber nicht Ein Beispiel dafür an.

Die Zeitung errege Unzufriedenheit mit der bestehenden Regierung, wie mit der Verfassung (?) des Staates, sie stelle hergebrachtes Recht als Unrecht dar, und stelle die Religion der Mehrzahl der Bürger in Zweifel. Alles dieß habe die Zeitung offen bekannt. Wir stehen, ich wiederhole es, vor Gericht. Gebt Beweise für Eure Anschuldigungen. Wo nicht, so sind Insinuationen dieser Art nicht mehr werth, als die Diatriben anderer öffentlicher Blätter- und Berichtigungs-Bureaux, deren Sprachweise und Verdächtigungseifer sich in der Aggravationsschrift zum Theil aus leicht erklärlichen Gründen wiederfindet.

Natürlich, wo Beweise mangeln, muß eine Aushilfe durch scharfe und nicht immer wohlwollende Behauptungen versucht werden.

Will der Richter auf diese letztere Gewicht legen, so muß ich Namens des Defendenden dahin antragen:

daß Aggravant die einzelnen in der Zeitung enthaltenen, seine Behauptung unterstützenden Artikel namhaft mache,

da ich bereit bin die erhobenen Anschuldigungen nicht nur zu widerlegen, sondern auch darzuthun, wie gerade der Vorwurf persönlicher Gehässigkeit und absichtlicher Entstellung in Betreff anderer Blätter völlig gegründet ist.

Bei der jetzigen Lage der Akten und bei der offenbaren Unzulässigkeit, den rein juridischen Streit auf das Gebiet der Politik hinüberzuspielen, was die Aggravationsschrift offenbar beabsichtigt — ist es klar, daß die angebliche doppelte Verletzung der Amtspflichten von Seiten des Angeschuldigten, gegen ihn in keiner Art erwiesen ist. Es fehlt dazu nicht nur der Beweis, sondern sogar die Aufstellung bestimmter Thatsachen.

Der weitere Verlauf der Aggravationsschrift beschäftigt sich mit der Untersuchung:

ob der Angeschuldigte den Vorschriften seines Amts vorsätzlich zuwider gehandelt habe, und sonach der § 333. Tit. 20. Th. II. Allg. L.-R. wider ihn zur Anwendung zu bringen sei.

Im Sinne der Aggravation muß sie beide Fragen be-

jahen; sie verkennt jedoch sowol die Bedeutung der angezogenen Gesetzstelle, als auch das Wesen des Vorsatzes in rechtlicher Beziehung.

Der § 333. l. c. steht an der Spitze der Strafbestimmungen über die Vergehen der Staatsdiener. Er ist genereller Natur, und unter das Rubrum:

„Vergehungen bei Verwaltung des Amtes"

gestellt. Er kann mithin nur zur Anwendung kommen, wenn ein Staatsdiener bei Ausübung seines Amtes sich einer vorsätzlichen Verletzung seiner besondern Amtspflichten schuldig macht, also da nicht, wo nicht von der Verwaltung des Amtes, sondern von einem Verhältnisse die Rede ist, welches gerade außerhalb des Amtes liegt. Zwar will die Aggravationsschrift einen solchen Unterschied nicht zulassen. Sie meint: ein Staatsdiener habe sich ganz und gar dem Staate hingegeben, er sei gewissermaßen immer im Amte, er habe zwar das Recht anderer Meinung zu sein, als der Vorgesetzte, — da ja, wie die Aggravationsschrift sagt, Glauben und Meinungen überall, folglich auch in Preußen frei seien — aber beileibe nur theoretisch. Wer es wage, praktisch eine Meinung gegen den Willen seines Vorgesetzten zu bewähren, sei des Staatsamtes nicht werth. Ich glaube nicht, daß gerade ein Richter-Kollegium dieser Ansicht so unbedingt, wie sie aufgestellt

ist, beipflichten wird, da ja ein Richter-Kollegium nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet selbst gegen die Befehle der höchsten Staatsgewalt unter gewissen Umständen sich weigernd zu verhalten, gesetzt auch, diese Befehle beträfen den Kreis, innerhalb welches sich die Dienstpflicht bewegt. — Alle diese Ansichten der Aggravationsschrift können gegen die gesetzliche Bedeutung des § 333. l. c. nicht aufkommen. Derselbe ist nach dem Wortlaute und dem ihm beiwohnenden Sinne nur streng auf vorsätzliche Pflichtverletzung bei Verwaltung seines Amtes anwendbar. Daß der Angeschuldigte seine eigentlichen Amtspflichten durch den Antritt jener Hilfsredaktion, oder durch deren Fortdauer nicht verletzt hat, liegt am Tage, da ihm in dieser Beziehung die glänzendsten Zeugnisse zur Seite stehen. Die Aggravationsschrift, welche überall Verletzung der Pflichten wahrnimmt, will diese freilich auch darin finden, daß der Angeschuldigte die oben berührten Kabinetsordres vom 14. Juni 1833 und 25. August 1841, die Bekanntmachung vom 26. November 1841 und das Reskript vom 31. Oktober 1841 nicht befolgt habe; indessen leuchtet es dem unbefangenen Sinne leicht ein, daß alle diese zur Regulirung bestimmter Verhältnisse gegebenen Vorschriften nicht Dienstinstruktionen sind, die sich mit der Verwaltung eines Amtes befassen, son-

dern Normen, nach denen etwas außerhalb des Dienstes Liegendes festgestellt werden soll.

Außerdem aber hat der § 333. l. c., wie das hiesige königl. Oberlandesgericht selbst bei Berathung über das Kriminalrecht zu erkennen gegeben, vermöge seiner Generalität noch einen andern Sinn. Er kommt nur zur Anwendung, wo das bestimmte Vergehen nicht unter ein anderes Gesetz der demselben nachfolgenden Bestimmungen gebracht werden kann.

Wo dieß der Fall ist, tritt die Regel ein, daß das spezielle Gesetz dem generellen derogirt. Außerdem ist die Ansicht des hiesigen königl. Oberlandesgerichts offenbar richtig, daß die vorsätzliche Handlung oder Unterlassung nicht bloß den Vorschriften des Amts entgegen, sondern auch eine solche sein müsse, durch welche zugleich ein anderer unerlaubter, den Vorschriften des Amtes zuwider laufender Zweck erreicht werden solle. Es bedarf keiner Ausführung, daß der Angeschuldigte gar keinen, an sich unerlaubten Zweck verfolgt hat, noch minder einen solchen, der den Vorschriften seines speziellen Amtes zuwider liefe. Es ist ferner unzulässig, wenn die Aggravationsschrift als das hier zu bestrafende Vergehen hervorhebt:

a. die Theilnahme an der Redaktion der Zeitung ohne nachgesuchte und ertheilte Erlaubniß;

b. deren Fortsetzung, des ministeriellen Verbots ungeachtet.

Denn der Antrag des Provinzial-Schulkollegiums vom 1. Oktober 1842 sagt ausdrücklich — cf. fol. 10. Act.

Sein Ungehorsam erscheint um so strafbarer, je beharrlicher er seinen Eigenwillen der wiederholten ausdrücklichen Aufforderung und Anweisung seiner höhern vorgesetzten Dienstbehörde gegenüber behauptet hat.

Die Grundlage der Untersuchung ist mithin klar und deutlich, der Vorwurf des Ungehorsams wider den angeblich mit Belehrungen begleiteten Willen des Ministers. Die Redaktion selbst, oder richtiger die Theilnahme daran, ist ihm nie zum Vorwurfe gemacht worden. Man hat sie nur für unverträglich mit dem Amte des Lehrers gehalten, und zwar wiederum nicht an sich, sondern nur in Beziehung auf die Hartungsche Zeitung und nur in Rücksicht auf Witt. Denn daß die Redaktion einer Zeitschrift mit dem Amte eines Jugendlehrers überhaupt nicht unverträglich ist, lehrt das hierorts notorische Beispiel, daß der Jugendlehrer Professor Schubert von Seiten des Ministerii mit der Redaktion eines öffentlichen Blattes beauftragt ist. Indem also die Aggravationsschrift ihre Anträge auf die

Thatsache der Theilnahme an der Redaktion und deren Fortsetzung gründet, ändert sie auf eine unzulässige Art das Fundament, was

nach § 23. Tit. 5. und § 5. Tit. 10. Th. I. A. G.=O.

offenbar auch auf fiskalische Untersuchungen statt findet, da diese einen Theil des Civilprozesses bilden.

Es ist also für den erkennenden Richter nur der Vorwurf der Widersetzlichkeit festzuhalten.

Da nun aber für dieses Vergehen das Gesetz im

§ 352. Tit. 20. Th. II. A. L.=R.

besondere Strafnormen enthält, so schließt schon die Existenz dieser Normen die Anwendung des § 333. Tit. 20. Th. II. A. L.=R. aus.

Die Aggravationsschrift verkennt aber auch, wie oben bemerkt, die Natur des Vorsatzes. Einem bewährten Richter=Kollegium gegenüber, darf ich nicht erst darlegen, daß der Vorsatz (dolus) in der rechtswidrigen Absicht eines rechtswidrigen Erfolges besteht, wie dieß von allen Rechtslehrern angenommen worden.

Feuerbach, Lehrbuch rc. Sechste Auflage § 53.

Dolus: Bestimmung des Willens zu einer Rechtsverletzung als Zweck mit dem Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit des Begehrens.

Es ist deshalb falsch, wenn die Aggravationsschrift sich

bemüht, darzustellen, daß der Dolus vorhanden sei, weil die Uebernahme der Redaktion nicht ohne Bewußtsein, ohne Absicht habe erfolgen können. Dieser Satz ist richtig. Aber die Frage ist: ob der Angeschuldigte sich bewußt gewesen, daß er — als er die Theilnahme an der Redaktion übernahm, dadurch wider die jetzt Seitens der fiskalischen Behörde angezogenen Gesetze gehandelt. Der Angeklagte stellt dieß in Abrede; und dieses Bewußtsein ist ihm weder bewiesen, noch nach Lage der Umstände auch nur wahrscheinlich. Denn die Zweifelhaftigkeit aller jener nach und nach erschienenen Verordnungen auf den vorliegenden Fall unterliegt keinem Bedenken, und es tritt hier noch hinzu, daß die vorgesetzte Behörde, das Provinzial-Schulkollegium, das Verhältniß nicht nur gekannt, sondern auch noch im Laufe der administrativen Verhandlungen bei dem Minister dahin angetragen hat, auf Witts Entfernung aus der Redaktion der mehrgenannten Zeitung nicht zu dringen.

Fehlt aber schon das Bewußtsein des rechtswidrigen Willens, so fehlt noch mehr der gegen die Gesetze oder das natürliche Recht gerichtete Erfolg, ja ein solcher liegt ganz und gar nicht vor.

Eben so wenig kann es dem Angeschuldigten als Dolus angerechnet werden, daß er im Bewußtsein

oder — wenn man will, im Glauben an sein Recht — eine unbedingte Fügung unter den Willen des Ministers ablehnen zu müssen geglaubt hat. Die Absicht war hier auf die Stellung eigener Selbstständigkeit gerichtet.

Zwar macht die Aggravationsschrift dem Angeschuldigten nicht wohlwollenden Vorwurf, daß er sich dadurch unter die Würde eines Staatsdieners erniedrigt habe. — Es sei mir vergönnt, dieser Behauptung keine Widerlegung zu widmen. Die Geschichte hat die Widerlegung übernommen. Sie lehrt uns in tausendfachen Beispielen, wie gerade diejenigen, welche die eigene innere Ehre aufrecht erhielten, gegen unbefugte Befehle der Gewaltigen, den Kranz unvergänglichen Verdienstes sich erworben haben. Leicht würde es sein, aus der Behauptung der Aggravationsschrift Konsequenzen zu ziehen, welche mindestens den jetzt zur Geltung gelangenden Ideen des christlichen Staats zuwider laufen würden. Indessen liegt der Fall gar nicht auf der Höhe des Märtyrerthums, wohin die Aggravationsschrift ihn, indem sie ihn herabzieht, zu heben trachtet. Die Sache ist vielmehr eine höchst einfache. Der Angeschuldigte hat geglaubt, der Minister sei zu befehlen nur innerhalb der Sphäre des Dienstes berechtigt; außerhalb derselben stehe er, der einfache

Bürger, mit dem Minister unter dem gleichen Schutze des Gesetzes, und auf diesem Felde sei nicht von bloß willkürlichen Befehlen, sondern nur davon die Rede, ob das Gesetz dem Willen des Ministers zur Seite stehe. Gerade aus diesem Grunde ist auch die ganze hierarchische Stufenleiter der Beschwerdeführung, welche die Aggravationsschrift mit vieler Ausführlichkeit darstellt, zu schwach, um den vorliegenden Fall in den Himmel der Gerechtigkeit zu heben. Sie kann nur innerhalb der Dienstsphäre angelegt werden. Außerhalb derselben fehlt ihr der Stützpunkt. Hat der Angeschuldigte nun in der eben vorgetragenen Ansicht geirrt (und ob er geirrt hat, ist noch sehr fraglich), so hat er offenbar keine rechtswidrige Absicht an den Tag gelegt, sondern er hat aus Irrthum gehandelt, ein Irrthum der um so verzeihlicher erscheint, als, wie bereits angedeutet, der Angeschuldigte das Bewußtsein in sich trug, daß die ihm — seiner Ansicht nach — willkürlich untersagte Beschäftigung ihn nicht im Entferntesten gehindert hat, seine Pflichten als Lehrer auf das Gewissenhafteste und Pünktlichste zu erfüllen, seine Pflichten, sage ich, Diener nicht, wie es die Aggravationsschrift darzustellen beliebt, durch das mechanische Abhalten einzelner Schulstunden für erledigt ansieht.

Ist es hienach unzweifelhaft, daß

a. der Angeschuldigte weder bei Verwaltung seines Amtes,

b. noch gegen die Vorschriften grade seines Amtes,

c. noch überhaupt aus Vorsatz in des Wortes strafrechtlicher Bedeutung

gehandelt hat, so ist die einfache Konklusion dahin gerechtfertigt:

daß die Anwendung des § 333. Tit. 20. Thl. II. A. L.-R. auf den vorliegenden Fall unzulässig ist,

mithin der Antrag begründet,

das Aggravationsgesuch zurückzuweisen." —

Der Civil-Senat des Oberlandesgerichtes fällte hierauf am 23. Februar als Richter zweiter Instanz nachstehendes

Erkenntniß.

„In der fiskalischen Untersuchungssache wider den Oberlehrer Friedrich August Witt zu Königsberg

hat der Civil-Senat des königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg in seiner Sitzung vom 23. Februar 1844, an welcher Theil genommen: Dr. v. Zander, Oberlandesgerichts-Chef-Präsident, Seiffert, geheimer Justizrath, Klebs, Förster, Nitschmann,

Jachmann und Giese, Oberlandesgerichts-Räthe, Guttzeit, Meinecke, Reusch, Dieckmann, Freiherr v. Schrötter, Oberlandesgerichts-Assessoren, nach Lage der Akten für Recht erkannt,

daß das Seitens des königl. Provinzial-Schulkollegii gegen die Entscheidung des Senats des königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg für Strafsachen vom 7. März 1843 eingelegte Rechtsmittel der Aggravation für wiederum verloren gegangen zu erachten und die durch dasselbe entstandenen gerichtlichen Kosten außer Ansatz zu lassen; auf das von dem Denunciaten gegen diese Entscheidung angebrachte Milderungs-.resp. Niederschlagungs-Gesuch jedoch, gedachtes Urtel lediglich zu bestätigen, auch dem Denunciaten die Kosten des von ihm angewandten Rechtsmittels aufzuerlegen.

V. R. W.

Gründe.

Der Angeschuldigte, Friedrich August Witt, 35 Jahr alt, evangelischer Religion, verheirathet und Vater zweier Kinder, nicht militärpflichtig, aus Königsberg gebürtig und gegenwärtig daselbst als Oberlehrer am städtischen kneiphöfschen Gymnasio angestellt, ist seit dem Jahre 1837 Theilnehmer an der Redaktion der hieselbst in der Hartungschen Hofbuchdruckerei erschei-

nenden Preuß. Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung. Sein Geschäft hiebei besteht darin, daß er die vorhandenen Materialien sichtet, ordnet und zusammenstellt und auf diese Weise gutachtlich bestimmt, was in die Zeitung aufgenommen werden soll. Für diese Hilfe bezieht er von dem offiziell genannten Redakteur, Stadtrath Hartung, eine jährliche Remuneration von 300 Thlr., ohne daß jedoch über dieses Verhältniß ein schriftliches Uebereinkommen besteht, so daß dasselbe auch rechtlich von beiden Theilen beliebig aufgehoben werden kann. — Diese Theilnahme an der Redaktion der Königsberger Zeitung Seitens des Oberlehrer Witt wurde dem Hrn. Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bei Gelegenheit einer Disziplinar-Untersuchung wider einige Beamte seines Ressorts, welche wegen deren Theilnahme an einer im Jahre 1841 stattgehabten Feier des Geburtstages des Verfassers der „vier Fragen eines Ostpreußen," Dr. Jacoby, eingeleitet worden war, bekannt, und er nahm Veranlassung, dem hiesigen königl. Provinzial-Schulkollegio mittelst Verfügung vom 25. Februar 1842 aufgetragen:

„weil der Oberlehrer Witt in gedachtem Blatte „eine den Anordnungen der Regierung widerstrebende Richtung zu nähren bemüht und weil die „politische Tagesschriftstellerei überhaupt

„kein Geschäft für Jugendlehrer sei, dem-
„selben die Fortsetzung eines solchen Geschäfts als
„ganz unverträglich mit seiner Stellung zu
„untersagen und ihn zugleich zu bedeuten, daß die
„vorgesetzte Behörde im Falle des Zuwiderhan-
„delns alles Vertrauen auf seine amtliche Thätig-
„keit verlieren und demgemäß das weitere Erfor-
„derliche veranlassen würde."

Als dieses Verbot dem Oberlehrer Witt unterm 9. März 1842 zum Protokoll eröffnet wurde, protestirte er gegen die Anweisung, seine bisherige Theilnahme an der Redaktion der Zeitung aufzugeben.

Des Herrn Ministers Eichhorn Exzellenz fand diese Protestation in einer so unehrerbietigen und den schuldigen Gehorsam des Untergebenen verletzenden Form abgegeben, daß er mittelst Reskripts vom 26. März 1842 befahl, den Oberlehrer Witt nicht nur wegen dieser strafbaren Auflehnung zur Disziplinar-Untersuchung zu ziehen, sondern ihm auch die wiederholte Weisung zu ertheilen, daß er sich der politischen Tagesschriftstellerei in Gemäßheit der ihm am 9. März ejd. gemachten Verwarnung zu enthalten habe.

Bei seiner hiernächst veranlaßten verantwortlichen Vernehmung erklärte der Oberlehrer Witt unterm 21. April 1842 zu Protokoll:

„daß er niemals politische Tagesschriftstellerei ge-
„trieben, geschweige denn aufregende Artikel für
„die Zeitung verfaßt habe, daß aber, wenn unter
„politischer Tagesschriftstellerei seine bisherige Mit-
„wirkung bei der Redaktion der hiesigen Zeitung
„verstanden werden sollte, diese aufzugeben er sich
„nicht für verpflichtet halte, da dieselbe lediglich
„eine Privatsache sei und auf seine amtliche
„Thätigkeit in keiner Weise nachtheilig einwirke."

Auf die abgeschlossene Disziplinar-Untersuchung resolvirte demnächst Se. Exzellenz der Herr Minister Eichhorn unterm 3. Sept. 1842:

„daß er zwar auf die von dem Oberlehrer Witt
„in unehrerbietiger Form abgegebene Auslassung
„zum Protokoll vom 9. März ejd. ein weiteres
„Gewicht nicht legen wolle, daß dagegen im In-
„teresse des öffentlichen Unterrichts die Verbindung
„des Amts eines öffentlichen Lehrers und des Re-
„dakteurs einer politischen Zeitung in der Person
„des Oberlehrers Witt unverzüglich zu lösen, letz-
„terem daher die unumwundene Erklärung abzu-
„fordern, ob er sofort aller Betheiligung an der
„Redaktion der Königsberger Zeitung entsagen
„wolle oder nicht, und derselbe, falls er nicht ent-
„sagen sollte, mit Vorbehalt des weitern Verfah-

„rens von seinem Amte als Oberlehrer zu sus„pendiren sei."

Da jedoch Oberlehrer Witt auf die dießfalls ihm gemachte Bedeutung und Aufforderung zum Protokoll vom 12. September 1842 wiederum erklärte, daß sein Verhältniß zu dem Redakteur der hiesigen Zeitung eine reine Privatsache, und daß er diese Privatbeschäftigung beizubehalten gesonnen sei; so wurde ihm unter demselben Tage vom Provinzial-Schulkollegio die Suspension von seinem Amte angekündigt, und beantragte zugleich dieses, in Folge von dem Chef des Unterrichtswesens mittelst Reskripts vom 25. September 1842 erhaltener Anweisung, unterm 1. Oktober ejd. bei dem Oberlandesgericht hieselbst:

> den Oberlehrer Witt zur gerichtlichen Untersuchung zu ziehen und ihn, weil er den Vorschriften seines Amtes vorsätzlich zuwider gehandelt, nach § 330. Tit. 20. Thl. II. des A. L.-R. zu bestrafen.

Mittelst Verfügung vom 7. Oktober 1842 leitete denn auch der Senat für Strafsachen die fiskalische Untersuchung gegen denselben ein und erkannte unterm 7. März 1843 auf die von dem königl. Inquisitoriat aufgenommenen Verhandlungen:

„daß der Oberlehrer Friedrich August Witt wegen „im Amte bezeigten Ungehorsams und Wider„spenstigkeit gegen den Minister der geistlichen „und Unterrichts-Angelegenheiten mit einer Geld„buße von 30 Thlr. zu bestrafen, auch demselben „die Kosten der Untersuchung aufzuerlegen seien." Gegen diese Entscheidung legte Denunciat sofort bei deren Publikation in termino den 10. März 1843 das zulässige Milderungs- und Niederschlagungs-Gesuch ein, das Provinzial-Schulkollegium dagegen wendete in Folge mittelst Reskripts vom 8. April Seitens des königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erhaltenen Auftrages unterm 18. April ejd. das Rechtsmittel der Aggravation an. Zunächst wurden zwar die Akten dem von dem Denunciaten erwählten Vertheidiger Behufs Anfertigung des Milderungs- resp. Niederschlagungsgesuchs mitgetheilt, da dieser selbige jedoch unterm 11. Mai unter dem Bemerken zurückreichte, daß wegen der gleichzeitig eingelegten Aggravation es zweckmäßiger erscheine, die Vertheidigung mit der auf das Aggravations-Gesuch nöthigen Gegenschrift zu verbinden, so wurden die Akten unterm 12. Mai pr. dem von dem königl. Provinzial-Schulkollegio als zur Anfertigung der Aggravations-Ausführungsschrift ausersehenen Anwalte, Ju-

stizrath v. Batocki mitgetheilt. Diese Schrift ging jedoch erst am 14. Juli ein, als weshalb der königl. Senat für Strafsachen das Aggravations-Gesuch nach der allerh. Kab.-Ordre vom 29. April 1838 für verspätet, und das Urtel vom 7. März 1843 in Betreff der fiskalischen Behörde für rechtskräftig erklärte.

Behufs Entscheidung auf das vom Denunciaten eingewandte Niederschlagungs-Gesuch reichte gedachter Senat die Akten dem königl. Tribunal von Preußen ein; dasselbe billigte jedoch in seinem Schreiben vom 1. November pr. die von dem königl. Provinzial-Schulkollegio aufgestellte Ansicht, daß über den Verlust des Rechtsmittels der Aggravation, nachdem demselben einmal Statt gegeben worden, nicht per decretum, sondern per sententiam zu entscheiden sei, und erklärte sich deshalb in Gemäßheit der allerh. Kab.-Ordre vom 22. Dezember 1838. litt. B. No. 5. wenigstens für so lange inkompetent, als nicht rechtskräftig feststehe, daß das Rechtsmittel der Aggravation nicht zulässig sei. Die Nothwendigkeit einer Entscheidung per sententiam über den Verlust dieses Rechtsmittels wurde auch auf eine von dem Denunciaten über die Ansicht des königl. Tribunals geführte Beschwerde von Sr. Exzellenz dem Herrn Justiz-Minister in einem Reskript vom 22. November pr. anerkannt, und

demzufolge die Akten unterm 9. Januar c. bei dem Civil-Senat des königl. Oberlandesgerichts zum Spruch vorgelegt. Dieser ist zur Entscheidung auf das Aggravations-Gesuch nach der allegirten allerhöchsten Kab.-Ordre vom 22. Dezember 1838 auch unzweifelhaft kompetent.

Der von dem königl. Senat für Strafsachen ausgesprochenen Ansicht, daß das Aggravations-Rechtsmittel wegen verabsäumter Frist für wiederum verloren gegangen zu erachten sei, ist auch judicando beizutreten. Nach § 98. Tit. 35. Th. I. der A. G.-O. wurde der fiskalischen Behörde, in deren Ressort die Sache einschlägt, für den Fall, daß sie dafür halten sollte, es sei gegen den Denunciaten zu gelinde erkannt worden, freigestellt, binnen 4 Wochen nach Publikation des Erkenntnisses eine schriftliche Ausführung darüber durch einen fiskalischen Bedienten zu den Akten einreichen zu lassen. Hierauf bestimmte die allerh. Kab.-Ordre vom 25. März 1834 unter No. 1.: „das Rechtsmittel der Aggravation muß binnen drei Monaten nach Eröffnung des Erkenntnisses angemeldet werden, widrigenfalls die Rechtskraft eintritt." Jedoch deklarirte die allerh. Kab.-Ordre vom 29. April 1838 diese Bestimmung wiederum dahin:

„daß durch die Vorschrift unter No. 1. nur die

„Frist, nicht aber diejenige Bestimmung des § 98.
„Tit. 35. der Proz.=Ordn. abgeändert worden ist,
„nach welcher innerhalb der zur Anmeldung des
„Aggravations=Rechtsmittels bestimmten Frist, bei
„Verlust desselben, auch die Ausführungsschrift zu
„den Akten eingereicht werden muß."

Nach dieser letzteren gesetzlichen Bestimmung kann es gar keinem Bedenken unterliegen, daß zur Wahrung des Rechtsmittels der Aggravation nicht die bloße Anmeldung innerhalb dreier Monate nach Insinuation des Urtels genügt, sondern die Einreichung der vollständigen Aggravationsschrift erforderlich ist; denn eben durch diese Deklaration sollte ein etwaniges Mißverständniß beseitigt werden, welches aus dem in der allerh. Kabinets=Ordre vom 25. März 1834 gebrauchten Ausdrucke: „anmelden" hätte entstehen können. Im vorliegenden Falle kann man aber in dem Schreiben des königl. Provinzial=Schulkollegii vom 18. April pr. nur eine bloße Anmeldung des Rechtsmittels finden; denn nicht nur, daß dasselbe auch nicht den mindesten Grund anführt, aus welchem eine härtere Entscheidung gerechtfertigt wäre, so enthält dasselbe namentlich den Antrag: die Akten dem Justizrath v. Batocki Behufs Anfertigung einer das Aggravations=Gesuch begründenden Ausführungsschrift zustellen zu lassen. Diese mußte

spätestens am 19. Juni pr. eingehen; denn nach dem in den Akten befindlichen Registraturvermerk ist das für das Provinzial-Schulkollegium bestimmte Urtels-exemplar am 18. März pr. zum Abgang gekommen, also jedenfalls am 19. ejd. demselben zugestellt worden, da der Sitz dieser Behörde ebenfalls hierorts ist. Eingegangen ist aber die vom Justizrath v. Batocki angefertigte Rechtfertigungsschrift erst den 14. Juli, also fast einen Monat später als das gesetzliche dreimonatliche Fatale. Das Rechtsmittel war also nach der klaren Finalbestimmung der Deklaration vom 29. April 1838 mit Ablauf des Fatale verloren gegangen, und das Urtel vom 7. März pr. hatte gegen die Dienstbehörde des Denunciaten seine Rechtskraft beschritten. Die von dem Provinzial-Schulkollegio gegen diese Annahme angeführten Gründe sind in keiner Art durchgreifend.

Zunächst sucht dasselbe geltend zu machen, daß der Vertheidiger des Angeschuldigten in seiner Eingabe vom 7. Mai pr., mittelst welcher er die ihm zur Anfertigung des Niederschlagungsgesuchs mitgetheilten Akten zurückreichte, die rechtzeitige Einlegung der Aggravation anerkannt habe. Abgesehen jedoch, daß eine solche anerkennende Erklärung gar nicht bestimmt ausgesprochen worden, auch an sich für den Denunciaten

nicht präjudicirlich wäre; so wurde sie zu einer Zeit abgegeben, wo das dreimonatliche Fatale noch nicht abgelaufen war, wo also eine rechtzeitige Einreichung der Aggravationsschrift vorausgesetzt werden konnte.

Ebenso unerheblich ist es, daß das königl. Inquisitoriat auf das die Einlegung der Aggravation anzeigende Schreiben des Provinzial-Schulkollegii vom 18. April pr. diesem in der Verfügung vom 25. April erwidert hat: „es werde diesem Rechtsmittel deferirt.“

Auch hier mußte die rechtzeitige Einreichung der Rechtfertigungsschrift vorausgesetzt werden. Und wenn auch das Inquisitoriat den Fehler beging, dem Justizrath v. Batocki auf sein Gesuch durch die Verfügung vom 15. Juni zur Einreichung der Rechtfertigungsschrift eine vierwöchentliche Nachfrist zu bewilligen, welche über das präklusivische dreimonatliche Fatale hinaus reichte und welche auch von dem Justizrath v. Batocki innegehalten wurde, so kann doch dieser Fehler gegen den klaren Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen weder der Dienstbehörde des Denunciaten Rechte verleihen, noch dem Denunciaten sein durch die Verabsäumung des Fatale wohlerworbenes Recht auf keine Entscheidung in pejus entziehen.

Gleich unerheblich ist der ebenfalls geltend gemachte Umstand, daß dem fiskalischen Anwalt die Akten zur

Anfertigung der Aggravationsausführungsschrift erst am 15. Mai zugestellt worden sind. Abgesehen davon, daß die Mittheilung der Akten an den fiskalischen Bedienten auf keiner gesetzlichen Vorschrift beruht, also gar nicht wesentlich vorhanden war, auch vom 15. Mai bis 19. Juni hinreichende Zeit zur Anfertigung dieser Schrift übrig blieb, so ist der Anfangspunkt, von wo ab die dreimonatliche präclusivische Frist läuft, in der allerh. Kab.-Ordre vom 29. April 1838 ebenfalls ausdrücklich festgesetzt. Es heißt nämlich daselbst sub No. 2.:

„die Frist von drei Monaten beginnt von dem Tage an, an welchem beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses, in fiskal. Untersuchungen der betreffenden Behörde, in Kriminal-Sachen dem betreffenden Departements-Chef entweder direkt behändigt, oder, bei Versendung des Erkenntnisses durch die Post, an welchem nach dem gewöhnlichen Postenlaufe anzunehmen ist, daß es behändigt sei."

Endlich nimmt das königl. Provinzial-Schulkollegium mit Berufung auf § 14. Tit. 16. der P.-O. das Rechtsmittel der Restitution für sich in Anspruch. Dasselbe hat jedoch hiebei ganz übersehen, daß im Artikel 13. der Deklaration vom 6. April 1839 die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den

vorigen Stand wegen verabsäumter Fristen allgemein aufgehoben worden ist, die dem Fiskus ex capite minorennitatis zugebilligte Restitution in integrum binnen 4 Jahren nach § 12. Tit. 16. Thl. I. der A. G.-O. und § 174. Tit. 14. Thl. I. des A. L.-R. aber nur in Civil-Prozessen zu Statten kommt, und zwar gegen sonst rechtskräftige ihm nachtheilige Entscheidungen, als an welcher es im vorliegenden Falle ganz fehlt.

Wenn sonach Vorstehendem zufolge das Rechtsmittel der Aggravation für wiederum verloren gegangen zu erachten ist, so bedarf es keiner weitern Prüfung und Beurtheilung der zur Erlangung einer nachtheiligen Entscheidung in der Aggravationsschrift angeführten Gründe. Bevor jedoch zur Beurtheilung des von dem Denunciaten angebrachten Milderungs- resp. Niederschlagungsgesuchs übergegangen werden kann, ist zunächst die Kompetenz des Civil-Senats des königl. Oberlandesgerichts hierselbst zur Entscheidung hierüber näher nachzuweisen, einmal weil Denunciat selbige nicht anerkennt, sodann weil auch das königl. Tribunal von Preußen nach dem Schlusse seines Schreibens vom 1. November pr. sich für kompetent zu erachten scheint, falls das Rechtsmittel der Aggravation für wieder verloren gegangen erachtet werden sollte, was Vorstehendem zufolge geschehen ist. Die gesetzliche Vor-

schrift, nach welcher der Kompetenz-Punkt in vorliegender Sache zu beurtheilen, ist in der allerh. Kab.-Ordre vom 22. Dezember 1838 (G.-S. pro 1839 S. 26.) enthalten. Dieselbe bestimmt sub B. No. 5., daß das königl. Oberlandesgericht das Erkenntniß zweiter Instanz abfassen soll:

„in fiskalischen Untersuchungen, wenn gegen das „erste Urtel ein gesetzlich zulässiges Aggravations-„Gesuch angebracht ist.“

Sobald also ein Aggravations-Gesuch angebracht worden, ist die Entscheidung der Sache dem königl. Tribunal entzogen, und äußert es hiebei keinen Einfluß, ob gleichzeitig vom Denunciaten das für ihn zulässige Rechtsmittel eingelegt worden; das Oberlandesgericht erkennt dann über beide Rechtsmittel. In dieser Art ist bisher stets verfahren worden, und es liegt auch in der Natur der Sache, daß in derselben Instanz nicht füglich zwei Gerichtsbehörden erkennen können und die Entscheidung zu theilen ist. Zudem bestimmt die No. 2. der allerh. Kab.-Ordre vom 25. März 1834 wegen des Aggravations-Rechtsmittels bei den gegen Civil-Beamten eingeleiteten Criminal-Untersuchungen:

„wenn der Beamte wider das Erkenntniß das „Rechtsmittel der weitern Vertheidigung einwendet,

„so ist über dasselbe und das Rechtsmittel der „Aggravation gleichzeitig zu erkennen."

Der Vertheidiger des Angeschuldigten macht zwar gegen die Kompetenz des königl. Oberlandesgerichts hauptsächlich geltend, daß die allerh. Kab.=Ordre vom 22. Dezember 1838 dieselbe nur „bei Anbringung eines gesetzlich zulässigen Aggravations=Gesuchs" festsetze, im vorliegenden Fall aber kein gesetzlich zulässiges Aggravations=Gesuch vorliege, weil dasselbe wegen versäumter Frist für gar nicht angebracht zu erachten sei. Er übersieht aber hiebei, daß im vorliegenden Falle ein Aggravations=Gesuch an sich allerdings gesetzlich zulässig war und ist, und daß über ein solches auch erkannt werden muß, da es einmal zugelassen worden. Ob dasselbe aus materiellen oder nur aus formellen Gründen verworfen wird, ist in Beziehung auf die Kompetenz=Verhältnisse ganz gleich. Es konnte dasselbe doch möglicher Weise für begründet erachtet werden, und dann hätte sicher kein Zweifel über die Kompetenz des königl. Oberlandesgerichts zur gleichzeitigen Beurtheilung des angebrachten Niederschlagungs=Gesuches obwalten können. Dem Antrage des Defensors, über die Devolution des Aggravations=Rechtsmittels zu erkennen, demnächst aber die Akten an das königl. Tribunal zur Entscheidung über das

Niederschlagungs-Gesuch abzugeben, kann daher nicht deferirt werden.

Was nunmehr das Letztere anbetrifft, so hat der Vertheidiger des Angeschuldigten die völlige Freisprechung desselben und die Niederschlagung der Untersuchungskosten beantragt. Diesem Antrage ist jedoch nicht Statt zu geben, vielmehr das Urtel erster Instanz lediglich zu bestätigen gewesen.

Es steht sowol durch die von dem königl. Provinzial-Schulkollegium mit dem Denunciaten aufgenommenen Disziplinarverhandlungen, als durch das Zugeständniß dieses in der gerichtlichen Untersuchung fest:

„daß er den wiederholten Weisungen Sr. Exzel-
„lenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unter-
„richts- und Medizinal-Angelegenheiten, seine
„Theilnahme an der Redaktion der hiesigen Har-
„tungschen Zeitung sofort aufzugeben, nicht Folge
„geleistet hat,"

und der erste Richter hat hierin mit Recht eine Insubordination gefunden.

Der Denunciat hat diesem Vorwurfe entgegengesetzt, daß einmal dieserhalb kein Antrag gestellt sei, zum andern aber eine Insubordination nur in Amtsverhältnissen möglich erscheine, während es sich im vorliegenden Falle um keine Amtsverrichtung, sondern

um einen Eingriff des Herrn Ministers in sein Privatleben handle. Seine Hilfsleistung bei dem Zeitungs-Redaktionsgeschäft sei keine solche Nebenbeschäftigung, zu welcher es nach den gesetzlichen Bestimmungen einer Einwilligung der Dienstbehörde bedürfe, auch bezögen sich die dießfälligen einschränkenden Festsetzungen nur auf unmittelbare Staatsdiener, und könne namentlich die allerh. Kabinetsordre vom 13. Juli 1839 über die Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsdiener darum auf ihn nicht anwendbar sein, weil sein Verhältniß zu dem Stadtrath Hartung als Redakteur der hiesigen Zeitung schon im Jahre 1837, also vor Emanirung dieser beschränkenden Bestimmung begonnen habe.

Die Frage, ob die Betheiligung des Denunciaten bei der Redaktion der Königsberger Zeitung eine solche Nebenbeschäftigung sei, zu welcher er eine Einwilligung der vorgesetzten Dienstbehörde bedürfe, und ebenso, ob er als bloßer mittelbarer Staatsbeamter den dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen sei, kann jedoch ganz auf sich beruhen bleiben, weil es darauf gar nicht ankommt.

Nicht wegen der Nebenbeschäftigung als solcher, d. h. wegen theilweiser Verwendung seiner Arbeitskräfte zu andern Verrichtungen, als denen seines Am-

tes, sondern wegen der Beschaffenheit der Nebenbeschäftigung und resp. der Art und Weise ihrer Ausführung glaubte der Departementschef des Denunciaten dessen Betheiligung bei der Redaktion einer Zeitung fernerhin nicht dulden zu dürfen. Hiezu war er wol befugt; denn ein Vorgesetzter hat im Wege der Disziplin nicht bloß die amtlichen Funktionen seines Untergebenen, sondern auch sein außeramtliches Verhalten, so weit dasselbe auf seine amtliche Wirksamkeit einen nachtheiligen Einfluß äußern könnte, zu beaufsichtigen. Die letztere Richtung der Beaufsichtigung findet im vorliegenden Falle statt. Der Herr Minister, als zweifelloser Vorgesetzter des Denunciaten, fand die aus den Artikeln der Königsberger Zeitung hervorleuchtende Tendenz dieses Tagesblattes für keine den erforderlichen Gesinnungen eines Jugendlehrers entsprechende und schritt deshalb von Amtswegen ein. Er untersagte dem Denunciaten die fernere Betheiligung bei der Redaktion, nicht als Mit-Redakteur, sondern als Jugendlehrer. Zwar bestreitet Denunciat, daß die Königsberger Zeitung eine den gegenwärtigen Staatsansichten widersprechende Tendenz gehabt habe, verlangt wenigstens Nachweisung der einzelnen nicht zu billigenden Artikel, behauptet auch, daß er bei seiner untergeordneten Stellung

zum eigentlichen Redakteur zu der Tendenz des Blattes Nichts habe beitragen können. Diese Entschuldigungen können jedoch nicht für durchgreifend erachtet werden. Denn der Denunciat erscheint gerade als derjenige, welcher hauptsächlich auf den Inhalt der Zeitung Einfluß hatte, weil er die aus den andern Zeitungen zu excerpirenden Stellen zur Aufnahme bezeichnete und alle Materialien sichtete und ordnete. Ob Denunciat selbige selbst gefertigt oder nicht, ist gleichgiltig; durch deren Bezeichnung oder Zulassung zur Aufnahme billigte er deren Inhalt, und dieß berechtigte den Herrn Minister amtlich einzuschreiten. Ob die Tendenz der Zeitung, an deren Redaktion der Oberlehrer Witt in der bezeichneten Art Theil nahm, eine gleichgiltige oder eine zu mißbilligende war? fällt nicht der Beurtheilung des Richters, sondern lediglich der des vorgesetzten Departementschefs anheim, und diese amtliche Beurtheilung ist für den Richter auch maaßgebend, wenn es sich darum handelt, zu befinden, ob der Untergebene durch die Nichtbeachtung des Befehls seines Amtsvorgesetzten sich eines Dienstvergehens oder in specie einer Insubordination schuldig gemacht hat. Denn wie sehr die politischen Gesinnungen der Jugendlehrer der strengen Beaufsichtigung ihrer Vorgesetzten unterworfen sein sollen, ergiebt sich aus der allerh.

Kabinetsordre vom 23. April 1822 (Ges.=Samml. S. 105) über das Verfahren bei Amtsentsetzungen der Geistlichen, Lehrer und anderer Staatsbeamten. Nach derselben ist, wie auch der erste Richter bemerkt, dem vorgesetzten Ministerio zur ganz besondern Pflicht gemacht:

„darüber zu wachen, daß nicht öffentliche Lehrer „den Verirrungen der Zeit huldigen, anstatt „wahrer Intelligenz die Ausartung derselben be= „günstigen, einen Oppositionsgeist gegen die An= „ordnungen des Staatsoberhauptes zeigen und „sich namentlich auf Angelegenheiten der Staats= „verfassung und Verwaltung eine nähere oder „entferntere Einwirkung anmaßen.“

Hielt sich nunmehr der Herr Minister für verpflichtet, amtlich einzuschreiten, und erließ er deshalb einen amtlichen Befehl an den Denunciaten als Jugendlehrer, so mußte dieser solchem gehorsamen. Dem amtlichen Befehl eines Vorgesetzten muß nach der eigenthümlichen Art der Disziplin Seitens des Untergebenen unbedingt Folge geleistet werden, insofern nicht die Ausübung eines Verbrechens oder die Vollführung einer gesetzwidrigen Handlung verlangt werden. Erachtet der Untergebene den Befehl für nicht gerechtfertigt, so mag er zunächst in Bescheidenheit remonstriren,

event. sich bei dem höheren Vorgesetzten beschweren. Dieß ist ein nothwendiges Erforderniß der Disziplin, und ohne solchen unbedingten Gehorsam wären alle Bande der Subordination aufgelöst. Denunciat verging sich also unbedingt gegen letztern, als er dem Befehl des Herrn Ministers, die Mit-Redaktion der Königsberger Zeitung aufzugeben, nicht Folge leistete.

Eine Prüfung, ob derselbe gerechtfertigt war, und eine Weigerung ihm zu gehorsamen, da er seine Rechtmäßigkeit nicht anerkennen zu können glaubte, kann ihm nicht zugestanden werden. Mit Recht hat daher auch der erste Richter den § 352. Tit. 20. Th. II. des Allg. L.-R. als auf vorliegenden Fall anwendbar erachtet. Dieser lautet:

„Ein Untergebener, der sich in seinen Amtsverrich-
„tungen gegen seinen Vorgesetzten ungehorsam
„und widerspenstig bezeigt, soll das erste Mal
„mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße belegt und
„wenn diese Strafe nichts fruchtet, im Wieder-
„holungsfalle kassirt werden."

Zwar hat Denunciat gegen die Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Bestimmung geltend zu machen gesucht, daß derselbe nur Ungehorsam **in Amtsverrichtungen** verpöne, während im vorliegenden Falle der von dem Denunciaten dem Herrn Minister der geist-

lichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verweigerte Gehorsam seine Amtsverrichtungen gar nicht betreffe, sondern nur eine Privatbeschäftigung desselben; es muß jedoch dem ersten Richter darin beigepflichtet werden, daß auf den gebrauchten Ausdruck „Amtsverrichtung" kein so strenges Gewicht gelegt werden darf, sondern daß darunter jede Beziehung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen auf amtliche Stellung verstanden werden muß, daß sonach auch die Befolgung eines amtlichen, vom Vorgesetzten ausgegangenen Befehles als eine **Amtsverrichtung** im Sinne des allegirten § erscheint. Mit Rücksicht auf die Beharrlichkeit, mit welcher Denunciat dem Herrn Minister zu gehorsamen verweigert, hat der erste Richter die für den ersten Fall einer Insubordination angedrohte Geldstrafe auf 30 Thaler arbitrirt, und erscheint dieser Betrag auch ganz angemessen.

Es konnte daher das erste Erkenntniß nur lediglich bestätigt werden und muß sonach Denunciat zufolge § 6. Tit. 23. Th. I. der Allg. G.-A. auch die Kosten seines Rechtsmittels tragen.

Civil-Senat des königl. Oberlandesgerichts.

(gez.) v. Zander. Förster. Nitschmann. Jachmann.
Giese. Gutzeit. Meinecke. Reusch. Dieckmann.
v. Schrötter."

Der Oberlehrer Witt erklärte, als ihm am 27. Februar dieses Erkenntniß durch den Kriminalrichter Bigorck publizirt wurde, daß er gegen dasselbe das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde beim Geheimen Ober-Tribunal einlege.

Da dieses Erkenntniß des Civil-Senates vom 23. Februar, als Erkenntniß zweiter Instanz, rechtskräftig war, nichts destoweniger aber die Suspension vom Amte nicht aufgehoben wurde, so reichte Oberlehrer Witt am 10. März das Erkenntniß dem Magistrate, als dem Patrone des kneiphöfschen Gymnasiums, ein und bat denselben bei dem königl. Provinzial-Schulkollegium die Aufhebung der Suspension zu veranlassen. Bevor der Magistrat diesen Antrag machte, ließ er dem Oberlehrer Witt am 13. März zu Protokoll eröffnen, daß er erwartete, Oberlehrer Witt würde die Redaktion der Hartungschen Zeitung nun sogleich definitiv aufgeben. Oberlehrer Witt gab auf diese Eröffnung folgende Erklärung zu Protokoll:

„Gegen das (zweite) Erkenntniß des Civil-Senates des hiesigen Oberlandesgerichtes vom 23. Febr. habe ich die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem königl. Geheimen Ober-Tribunale angemeldet. Ich unterwerfe mich dem Ausspruche dieses Erkenntnisses und werde auch meine

Theilnahme an der Redaktion der Hartungschen Zeitung, wenn des Herrn Ministers Eichhorn Exzellenz es noch von mir verlangen sollte, aufgeben, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte aller meiner Rechte bis zur definitiven Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunales."

Der Magistrat theilte diese Erklärung des Oberlehrers Witt dem königl. Provinzial-Schulkollegium unterm 16. März mit und forderte dasselbe auf, bei dem Minister Eichhorn die Aufhebung der Suspension zu beantragen. Das Provinzial-Schulkollegium machte jedoch diesen Antrag nicht, sondern erwiderte dem Magistrate unterm 10. April: „die Wiedereinsetzung des Oberlehrers Friedrich August Witt in sein Amt als Lehrer an dem kneiphöfschen Gymnasium hieselbst kann noch nicht erfolgen, da der Oberlehrer Witt durch Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das in der gegen ihn schwebenden Untersuchungssache von dem Civil-Senate des hiesigen Oberlandesgerichtes unterm 23. Februar d. J. erlassene Erkenntniß und die von ihm zum Protokoll vom 13. v. M. abgegebene bedingte Erklärung bekundet hat, daß er auch jetzt noch nicht gesonnen ist, den Anordnungen seiner vorgesetzten Behörde willig Folge zu leisten und somit die Gründe noch nicht besei-

tigt sind, welche seine Amts-Suspension nothwendig gemacht haben."

In Folge dieser ablehnenden Antwort des Provinzial-Schulkollegiums wandte sich der Magistrat unterm 12. Mai an den Minister Eichhorn selbst und trug bei demselben darauf an: „die Suspension des Oberlehrers Witt aufzuheben und seine Beschäftigung beim kneiphöfschen Gymnasium wieder anzuordnen." Der Minister Eichhorn wies jedoch diesen Antrag durch nachstehendes Schreiben vom 9. Juni zurück:

„Dem Magistrate der königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg erwidere ich auf die Eingabe vom 12. v. M., daß ich die Gründe, aus welchen das Provinzial-Schulkollegium die Wiedereinsetzung des Oberlehrers Witt in sein Amt als Lehrer an dem kneiphöfschen Gymnasium abgelehnt hat, nur bestätigen kann, so sehr ich auch die vorübergehenden Nachtheile bedaure, welche daraus für das genannte Gymnasium hervorgehen."

Unterm 27. März hatte bereits Oberlehrer Witt nachstehende Nichtigkeits-Beschwerde gegen das Erkenntniß des Civil-Senates vom 23. Februar eingereicht:

Nichtigkeits-Beschwerde.

„Das Erkenntniß des Civil-Senats des königl. Oberlandesgerichts hieselbst — gefällt in der Sitzung vom 23. Februar 1844 — unterliegt aus zwei Gründen der Nichtigkeits-Beschwerde:

einmal wegen Inkompetenz des erkennenden Gerichts,

(Nr. 8. § 5. der Verordnung vom 14. Dezember 1843.)

und zweitens wegen unrichtiger Anwendung des — § 352. Tit. 20. Th. II. A. L.-R. —

1. Inkompetenz.

Das angefochtene Erkenntniß hat festgestellt,

daß das Seitens des königl. Provinzial-Schulkollegiums gegen die Entscheidung des Senats des königl. Oberlandesgerichts für Strafsachen vom 7. März 1843 eingelegte Rechtsmittel der Aggravation für wiederum verloren zu erachten;

gleichwol aber hat die das Erkenntniß fällende Behörde sich des Spruchs über das von dem Angeschuldigten eingelegte Rechtsmittel unterzogen.

Zunächst ist das hier zur Anwendung gelangende Gesetz zu prüfen.

Die allerh. Kabinetsordre vom 22. Dezember 1838 (Ges.-Samml. 1839 S. 26) bestimmt:

das Tribunal des Königreichs Preußen hat zu erkennen,

II. in allen Civil- und Untersuchungssachen, in welchen der Spruch zweiter Instanz nicht den Oberlandesgerichten zu Königsberg, Marienwerder und Insterburg nach Inhalt der folgenden Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten wird.

Zu diesen Fällen gehört:

III. B. Nr. 5.

in fiskalischen Untersuchungssachen, wenn gegen das erste Urtel ein gesetzlich zulässiges Aggravationsgesuch angebracht ist.

Hieraus folgt:

daß in denjenigen Fällen, in denen das Aggravationsgesuch nicht zulässig ist oder war, der Spruch dem königl. Tribunal des Königreichs Preußen zusteht.

Der Civil-Senat hat diesen Umstand nicht übersehen. Derselbe gründet aber sein Recht, im vorliegenden Falle zu erkennen, auf eine irrige Auslegung der ebengedachten Kabinetsordre vom 22. Dezember 1838.

Das Rechtsmittel der Aggravation — so lautet seine Ansicht — sei im vorliegenden Falle nicht nur gesetzlich zulässig gewesen, sondern demselben sei auch deferirt worden; die aggravirende Behörde habe es nachmals durch Verabsäumung der Einreichung der Rechtfertigungsschrift innerhalb der dreimonatlichen Frist auf den Grund der Kabinetsordre vom 29. April 1838 wiederum verloren. — Das Rechtsmittel, da es einmal zugelassen, sei Gegenstand der richterlichen Entscheidung geworden, oder — wie es wörtlich im Erkenntnisse heißt:

es habe über ein solches (das Rechtsmittel) erkannt werden müssen, und dasselbe hätte doch möglicher Weise für begründet erachtet werden können.

Diese Gründe sind jedoch nicht haltbar. Es ist irrig, wenn Judex a quo annimmt, daß das Rechtsmittel der Aggravation zugelassen, später aber wieder verloren worden sei.

Die preußische Gesetzgebung kennt den Verlust eines einmal zugelassenen Rechtsmittels als Regel nicht. Selbst der § 42. der Verordnung vom 1. Juni 1833, welcher unter Umständen den Verzicht auf die eingelegte Appellation als Verwarnung stellt, gilt nicht als Ausnahme, weil der Appellation nur deferirt werden

darf, wenn nach § 41. l. c. der Appellant die Angabe seiner Beschwerdepunkte genau spezifizirt hat.

Der zweite Richter hat bei obiger Ausführung übersehen, daß es eine eigentliche Anmeldung des Rechtsmittels der Aggravation ohne gleichzeitige oder innerhalb der dreimonatlichen Frist nachgebrachte Einreichung der Beschwerdeschrift gar nicht giebt, und daß erst durch die Einreichung der letztern das Rechtsmittel eingelegt wird. Die durch Dekret ausgesprochene Zulassung des Rechtsmittels der Aggravation ist eine — für diesen Fall — bedeutungslose Form, welche aus den gewöhnlichen Civilprozessen herüber genommen worden, obwol sie auch hier einen eigentlich gesetzlichen Sinn nicht hat.

Es steht mit der Aggravation in Betreff ihrer Einlegung genau ebenso wie mit der Nichtigkeits-Beschwerde. Bei beiden findet eine eigentliche Anmeldung nicht statt. Diese ist nur da denkbar, wo die bloße Erklärung, von einem Rechtsmittel Gebrauch zu machen, das fatale remedii gesetzlich unterbricht, dergestalt, daß auf diese Unterbrechung die Einwirkung des richterlichen Verfahrens beginnt. Von einer solchen Einwirkung ist aber hier nicht die Rede. Denn es ist kein ferneres Verfahren nöthig. Am wenigsten steht es dem Richter zu, einen Termin zur Einreichung

irgend einer Schrift zu Gunsten des Aggravanten anzusetzen. Vielmehr hat derselbe ruhig abzuwarten, ob Aggravant durch Einreichung der Rechtfertigungsschrift innerhalb der gesetzlichen Frist das Fatale wahren werde. Nur, wenn dieß geschieht, hat der Richter nach Maaßgabe des Gegenstandes und der Form des Verfahrens die Zulässigkeit zu beurtheilen. Außerdem aber ist es ihm nicht erlaubt, das Rechtsmittel der Aggravation auf eine bloße Anmeldung hin, für zulässig, oder gar für zugelassen zu erklären, und hat er dieß gleichwol gethan, so ist eine solche gänzlich überflüssige, ja rechtswidrige Verfügung ohne alle rechtliche Bedeutung und darf die gesetzlich feststehenden Normen über den Instanzenzug nicht ändern.

Ist nun aber die Zulassung des Rechtsmittels der Aggravation ohne gehörige, d. h. zur rechten Zeit geschehene Einreichung der Rechtfertigungsschrift ohne allen juridischen Effekt, so irrt Judex a quo, wenn er sagt:

> daß hier ein gesetzlich zulässiges Aggravationsgesuch angebracht sei,

und es ist ein Fehler in der Fassung des Erkenntnisses, wenn der Richter sich dadurch zu helfen sucht, daß er in tenore desselben

das Rechtsmittel für wiederum verloren gegangen bezeichnet,

während er es ganz einfach

für nicht devolvirt hätte erachten sollen,

da nur die Anmeldung in Verbindung mit der Einreichung der Rechtfertigungsschrift die giltige Devolution hätte bewirken können.

Deshalb liegt auch der Fall nicht vor, den Nr. 5. B. III. der Kabinetsordre vom 22. Dezember 1838 vor Augen hat. Denn derselbe setzt voraus:

daß gleichzeitig auf ein Aggravationsgesuch erkannt werden soll,

während hier nur davon die Rede ist:

daß über das Aggravationsgesuch erkannt worden ist,

letzteres also — in Betreff seiner Zulässigkeit — Gegenstand des Rechtsstreits und Vorwurf des Erkenntnisses war. Zwar meint Judex a quo: es hätte das Rechtsmittel möglicher Weise für begründet erachtet werden können, indessen kann ich diese moralische Möglichkeit — von der faktischen ist nicht die Rede — nicht zugeben, da ich dabei von der Voraussetzung ausgehen müßte, daß irgend ein Richter geneigt wäre, wider den klaren unzweifelhaften Inhalt eines Gesetzes zu erkennen.

In der That aber ist von allen Seiten, mit Einschluß des Chefs der Justiz, in dieser Angelegenheit gefehlt worden.

Die Instruktion vom 7. April 1839 No. 16. schreibt mit deutlichen Worten vor:

Jede Inkompetenz in Ansehung der Person der Parteien, sowie des Streitgegenstandes begründet die Nichtigkeits-Beschwerde.

Ist ein Gericht zweifelhaft über seine Kompetenz, oder entsteht ein Kompetenz-Konflikt, so muß dasselbe zur Erledigung des Zweifels oder zur nähern Bestimmung über die Ressort-Verhältnisse an die vorgesetzte Behörde berichten.

Der Zweifel über die Kompetenz lag hier vor. Er ist durch die Verfügung des königl. Tribunals vom 1. November a. pr. ausgesprochen.

Er mußte auf die gesetzlich vorgeschriebene Art erledigt werden. Die im Zweifel befangnen Gerichtshöfe durften ihren eigenen Zweifel nicht zum Gegenstande ihres eigenen Erkenntnisses machen. Noch minder durften sie abwarten, bis die Partei von dem Rechte, sich an den Chef der Justiz zu wenden, Gebrauch machte. Für sie war die Beschreitung dieses Weges eine gesetzlich gebotene Pflicht.

Noch minder durfte der Chef der Justiz sich der Pflicht entziehen, diesen Streit zu entscheiden, vielmehr hätte derselbe hier vermöge des Aufsichtsrechts definitiv einschreiten müssen. Indessen ziemt es mir nicht, grade dieß letztere hervorzuheben, weil die Rechtssicherheit prinzipiell gefördert wird, sobald die administrative Behörde sich in streitigen Fällen der eignen Entscheidung enthält und dieselbe den Gerichten überträgt, mag auch dadurch im Einzelnen einmal formelles Unrecht zu Wege gebracht werden.

Der Civil-Senat hat aber auch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 22. November v. J. unrichtig verstanden. In Verbindung mit dem Beschlusse des königl. Tribunals vom 1. November pr., auf welchen in dem Reskripte besonders hingewiesen ist, konnte es nicht zweifelhaft sein,

daß der Civil-Senat des königl. Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Aggravation erkenne,

womit in Beziehung auf den erhobenen Streit über die Kompetenzfrage alsdann die Entscheidung in der Sache selbst — sofern das Rechtsmittel für nicht devolvirt zu erachten — an das königl. Tribunal abgegeben werden sollte.

Daß dem gedachten Senate zugleich die Entscheidung in der Hauptsache übertragen worden, lag nicht

in dem Reskript vom 22. November und konnte auch bei richtiger Interpretation nicht darin gefunden werden.

Unter diesen Umständen bitte ich:

das zweite Erkenntniß zu vernichten.

Obwol nun hienach in der Sache selbst der Richter über die Nichtigkeits-Beschwerde bei der Beurtheilung des vorliegenden Falles mit Berücksichtigung des aktenmäßig feststehenden Verhältnisses völlig selbstständig zu urtheilen befugt ist, so darf doch der zweite sich darbietende Nichtigkeitsgrund nicht verschwiegen werden, und wende ich mich deshalb zur

2. Verletzung eines Rechtsgrundsatzes.

Der zweite Richter, in Uebereinstimmung mit dem ersten, wendet auf den vorliegenden Fall den

§ 352. Tit. 20. Thl. II. A. L.-R.

an, welcher disponirt:

„Ein Untergebener, welcher sich in seinen Amtsverrichtungen gegen seinen Vorgesetzten ungehorsam und widerspenstig zeigt, soll das erste Mal mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße belegt und wenn diese Strafe nichts fruchtet, im Wiederholungsfalle kassirt werden."

Er gesteht zu, daß es sich hier um Amtsverrichtungen nicht handelt, fügt aber hinzu:

„es muß jedoch dem ersten Richter auch darin beigepflichtet werden, daß auf den gebrauchten Ausdruck: „Amtsverrichtung" kein so strenges Gewicht gelegt werden darf, sondern daß darunter jede Beziehung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen auf amtliche Stellung verstanden werden muß, daß sonach auch die Befolgung eines amtlichen, vom Vorgesetzten ausgegangenen Befehls als eine Amtsverrichtung im Sinne des allegirten § erscheint."

Man kann nicht leugnen, daß hierin eine — **ausdehnende** Erklärung des Strafgesetzes liegt, welche der Strafrichter — obwol dieß im A. L.-R. nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist — in der Regel zu vermeiden pflegt und deshalb hier um so mehr auffällt, als eine vorgesetzte Dienstbehörde über das streitige Verhältniß des Angeklagten den Spruch des Richters selbst extrahirt, mithin darauf verzichtet hat, den Angeschuldigten nach den Normen der Verwaltungs-Disziplin bestraft zu sehen.

Es liegt in jener Interpretation aber auch mehr, als eine ausdehnende Erklärung. Der Richter interpretirt in der vorgetragenen Art das Wort „Amtsverrichtung," auf welchem offenbar der Accent liegt, aus der angezogenen Gesetzstelle ganz hinaus und

wendet auf diese Weise das gedachte Gesetz auf einen Fall an, für den es offenbar nicht gegeben ist. Denn indem er sagt, es sei auf den gebrauchten Ausdruck „Amtsverrichtung" kein so strenges Gewicht zu legen, erklärt er gleichzeitig, daß es gleichgiltig sei, ob dasselbe sich in dem gedachten Gesetze vorfinde oder nicht, und sucht diese Meinung durch die gänzlich ungegründete Behauptung zu rechtfertigen, daß die Befolgung eines amtlichen Befehls als eine Amtsverrichtung erscheine, womit denn auch der Sinn des § 352. l. c. erfüllt erscheine.

Dieser Behauptung muß auf das Entschiedenste entgegengetreten werden.

Der Ausdruck „Amtsverrichtung" ist weder ein müßiger, noch ein so ausgedehnter, als der zweite Richter annimmt. Der Ausdruck „Amt" bezeichnet gewisse Handlungen, zu denen Jemand besonders berufen und vom Staate oder einer Korporation bestellt worden ist; und Amtsverrichtung bezeichnet das Ausüben eben dieses Amtes. Es soll nicht geleugnet werden, daß durch Uebernahme des Amtes gewisse Beziehungen nicht durchaus unmittelbarer Natur zwischen dem Beamten und der Außenwelt gebildet werden, so beispielsweise die Pflicht eines besonders unanstößigen Lebenswandels, aber diese Verhältnisse, obwol mit dem

Amte in Verbindung stehend, sind nicht das „Amt," noch gehören sie zu den „Amtsverrichtungen." Deshalb ist es irrig, wenn der zweite Richter meint:

„zu den Amtsverrichtungen gehöre jede Beziehung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen auf amtliche Stellung."

Auch ist dieser Satz nichts weniger als klar. Was ist eine Beziehung auf amtliche Stellung und wodurch wird sie hervorgebracht? Genügt es, daß der Vorgesetzte behauptet, er bringe eine gewisse Angelegenheit mit der amtlichen Stellung in Verbindung? Oder ist es gar hinreichend, daß es der Obere ist, von welchem eine den Untergebenen berührende Handlung ausgeht, um sie zu einer auf die amtliche Stellung bezüglichen zu machen? Man sieht deutlich, daß hier nichts klar, nichts bestimmt, nichts zweifellos ist.

Der zweite Richter läßt die Frage unberührt, ob die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, die Uebernahme von Nebenämtern betreffend, namentlich die Kabinets-Ordre vom 13. Juli 1839 auf den Imploranten Anwendung finde; mithin kann diese Frage auch keinen Theil der Nichtigkeitsbeschwerde bilden.

Dagegen aber bezieht er sich zu seiner Rechtfertigung auf die Kabinets-Ordre vom 23. April 1822.

Er übersieht jedoch, daß dieses Gesetz von einem bestimmten, obwol nicht klar definirten, früher mit dem Namen der demagogischen Umtriebe bezeichneten Verbrechen redet und außerdem in seinem dispositiven Theile nur abändernde Bestimmungen des § 532. Tit. 11. Thl. II. A. L.=R. enthält, aber an sich nicht geeignet erscheint, eine außerhalb des Amts liegende Handlung zu einer Amtsverrichtung zu machen und auf diese Art unter das Gesetz des § 352. Tit. 20. Thl. II. A. L.=R. zu subsumiren.

Die Kabinets=Ordre vom 23. April 1822 könnte, wollte man sie auf den vorliegenden Fall anwenden, im ungünstigsten Falle für den Imploranten dahin führen, sein Verhalten gegen den Herrn Minister Eichhorn als eine Nichtbefolgung der Befehle des letzteren außerhalb des Amtes zu betrachten, keinesweges aber:

als eine Widerspenstigkeit in seinen Amtsverrichtungen,

welche Erstere im Disziplinar=Verfahren möglicher Weise einer Rüge unterliegen könnte, weil bei diesem letztern Verfahren andere Rücksichten und andere Normen als vor einem Gerichtshofe entscheidend sein mögen, welche jedoch den Richter, der nur nach dem Rechte und dem Gesetze zu erkennen verpflichtet ist, den Maßstab seiner Beurtheilung darzubieten nicht ver=

mochte. Wäre des zweiten Richters Ansicht richtig, so hätte das Gesetz lauten müssen:

Ein Untergebener, der in seinen dienstlichen Beziehungen gegen seinen Vorgesetzten sich widerspenstig und ungehorsam bezeigt rc.

So lautet es aber nicht, und der Richter ist nicht befugt, etwas in das Gesetz hineinzulegen, was dem klaren Wortlaute desselben widerspricht.

Indem der zweite Richter dieß — wie gezeigt — gethan, hat er einen Rechtsgrundsatz gegen ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes verletzt, und ist somit der Antrag

auf Vernichtung des zweiten Erkenntnisses

auch bei diesem Punkte gerechtfertigt. —

Was die Beurtheilung der Sache selbst betrifft, so würde in dieser Hinsicht nur dasjenige zu wiederholen sein, was in den Vertheidigungsschriften erster und zweiter Instanz vorgebracht worden ist*).

Es ist darin ausgeführt:

daß die Theilnahme an der Redaktion der Kö-

*) Vergl. die Schrift: „Was bestimmt das Gesetz über die Absetzbarkeit der Geistlichen und Schullehrer? Ein juristisches Gutachten in der Angelegenheit des Herrn Oberlehrer Witt.“ 2te Aufl. Königsberg bei H. L. Voigt 1842.

nigsberger Kriegs- und Friedenszeitung eine reine Privatbeschäftigung ist;

daß sie mit dem Amte des Imploranten in gar keinem faktischen oder rechtlichen Zusammenhange steht;

daß diese Beschäftigung der Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht unterliegt, mithin die Vorschriften:

Kab.-Ordre vom 13. Juli 1839 — cf. Kab.-Ordre vom 25. Juli 1840
— — vom 14. Januar 1833
— — vom 25. August 1841

auf den Imploranten keine Anwendung finden, daß mithin die Anweisungen des Herrn Ministers Eichhorn sich auf kein der amtlichen oder dienstlichen Aufsicht desselben unterworfenes Verhältniß beziehen, und daß hiernach in deren Nichtbefolgung überhaupt kein Ungehorsam — im gesetzlichen Sinne des Wortes — liegt.

Nur der Vollständigkeit wegen sind noch einige Anführungen des zweiten Richters, soweit dieß nicht bereits geschehen, zu widerlegen.

Auch der zweite Richter, im Verein mit dem ersten, spricht den Satz aus: Implorant habe vor allen Dingen gehorchen müssen, ihm habe höchstens eine

geziemende Beschwerde freigestanden. Dieser Satz enthält eine petitio principii. Er setzt als erwiesen voraus, was erst zu erweisen stand, daß nämlich der Befehl des Herrn Ministers ein innerhalb der Dienstsphäre liegendes Verhältniß berührt habe. Denn so weit kann selbst der zweite Richter bei aller Härte gegen den Imploranten nicht gehen, daß er den unbedingten Gehorsam des Untergebenen auch in allen übrigen Beziehungen fordern sollte! Die Frage bleibt also immer: wo die Grenze der Amtsgewalt des Vorgesetzten zu finden sei. Die Antwort hierauf ertheilt nur das Gesetz, nicht aber das Belieben des Vorgesetzten. Sofern nun das Erstere hierüber keine besondern Bestimmungen enthält, so leuchtet ein, daß die Entscheidung davon abhängt, ob das Verhältniß, welches den Gegenstand des streitigen Befehls bildet, auf das Amt eingewirkt habe. Dieß ist aber — wie in den frühern Schriften ausgeführt worden — in keiner Weise der Fall. Implorant hat sein Amt völlig untadelhaft, zur vollen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten verwaltet. Sein nächster Vorgesetzter, Direktor Lucas, spricht nicht einmal direkt eine Befürchtung aus, daß die Theilnahme an der Redaktion der Zeitung auch in der Folge einen nachtheiligen Einfluß auf die Schüler äußern könne. Er äußert vielmehr nur:

„daß eine mittelbare Wirkung eingetreten sein möge, nämlich diejenige, daß Schüler, die die Königsberger Zeitung läsen, die darin entwickelten Ansichten für die des Hilfs-Redakteurs, ihres Lehrers, halten möchten,"

und sieht eine mögliche (nicht einmal eine wahrscheinliche) Gefahr in eben diesem Verhältnisse.

Eine solche durch kein vorhergesehenes Moment motivirte Möglichkeit ist jedoch offenbar von keinem Gewichte, wo es sich nicht bloß um subjektive Ansichten, sondern um thatsächliche Verhältnisse handelt. — Der zweite Richter irrt endlich, daß „ohne das Band der Disziplin, welche sofortiges Gehorchen zur Pflicht mache und höchstens Remonstrationen und Beschwerden nach dem Gehorsam dulde, alle Bande der Subordination aufgelöst werden müßten." Hierauf ist zu erwidern, daß die Bande der Disziplin nur befestigt werden, sobald der Vorgesetzte sich innerhalb seiner Amtsbefugnisse hält, weil er in diesen unbedingten Gehorsam zu fordern berechtigt ist; daß aber grade der Vorgesetzte es ist, welcher die Bande der Subordination lockert, sobald er den amtlichen Gehorsam außerhalb seiner Dienstsphäre fordert.

Implorant schließt mit dem Antrage:

ihn in der Sache selbst von aller Strafe und Kosten freizusprechen.

Königsberg, den 27. März 1844.

Friedr. August Witt."

Auf diese Nichtigkeitsbeschwerde erhielt Oberlehrer Witt am 22. Oktober durch das königl. Inquisitoriat nachstehendes

Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals.

„In Sachen des Oberlehrers Friedrich August Witt zu Königsberg in Preußen, Denunciaten, jetzt Imploranten,

wider

den königl. Fiskus, vertreten durch das königl. Provinzial-Schulkollegium daselbst, Imploraten,

ertheilt das königl. Geheime Ober-Tribunal zum Bescheide:

daß,

da im vorliegenden Falle, einer fiskalischen Untersuchung gegen einen Beamten wegen Dienstvergehens, die Bestimmungen des 35sten Titels der Prozeßordnung wegen der zuständigen Rechtsmittel Anwendung finden, nach § 87. daselbst also,

bei dem Dasein einer minderen Geldstrafe als 50 Thlr. nur ein Milderungsgesuch gegen das erste Urtheil statt fand, über das durch eine bloße **Resolution** zu entscheiden war (§§ 15. 7. Tit. 34.); darauf aber, bei der Beurtheilung der Zulässigkeit der, nach § 4. der Verordnung vom 14. Dezbr. 1833 nur gegen Erkenntnisse statthaften Nichtigkeitsbeschwerde, es nicht ankommen kann, daß die angefochtene Entscheidung in Form eines **Urtheils** ergangen ist,

N. 23. der Instruktion vom 7. April 1839.

zumal diese Form nur wegen eines, dem Mildeerungsgesuche gegenüberstehenden Aggravationsgesuches, über welches gleichzeitig entschieden wurde, gewählt war; sonach aber die Nichtigkeitsbeschwerde als unstatthaft erscheint;

die von dem Imploranten gegen das Urtheil des Civil-Senates des königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg in Preußen, vom 23. Febr. 1844, eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde, wie hiemit geschieht, als nicht devolvirt zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Berlin, den 13. Septbr. 1844.

gez. Busse."

Am 23. Oktober reichte Oberlehrer Witt dem Magistrate eine Abschrift dieses Erkenntnisses ein und bat denselben, indem er sich bereit erklärte, seinen bisherigen Antheil an der Redaktion der Hartungschen Zeitung aufzugeben, die Aufhebung seiner Amts-Suspension zu veranlassen.

Am 25. Oktober hatte Oberlehrer Witt einen Termin vor dem Kommissarius des königl. Provinzial-Schulkollegiums, Regierungsrath Zander. Es wurde in diesem Termine nachstehendes Protokoll aufgenommen:

„Verhandelt auf dem königl. Provinzial-Schulkollegium, den 25. Oktober 1844.

Dem persönlich anwesenden Oberlehrer Friedrich August Witt wird nach Anweisung des Ministerial-Erlasses vom 30. März d. J. im Auftrage des königl. Provinzial-Schulkollegiums nochmals alle und jede Theilnahme an den Redaktionsgeschäften der Königsberger Kriegs- und Friedenszeitung unbedingt untersagt und derselbe wird aufgefordert, sich unumwunden zu erklären, ob er diesem Verbote pünktlich Folge leisten werde.

Der Oberlehrer Witt erklärt:

Ich habe bereits unterm 23. Oktbr. d. J. dem hiesigen Magistrate als dem Patrone des kneip-

höfschen Gymnasiums eine Abschrift des mir am 22. d. M. zugegangenen Erkenntnisses des Geh. Obertribunals vom 13. Sept. d. J., wonach meine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Civil-Senates des hiesigen Oberlandesgerichtes vom 23. Febr. d. J. zurückgewiesen ist, eingereicht und meine Bereitwilligkeit ausgedrückt, meinen bisherigen Antheil an der Redaktion der hiesigen Hartungschen Zeitung aufzugeben. Ich erkläre hiemit, mich dem mir vorhin ertheilten Verbote zu unterwerfen und fortan alle und jede Theilnahme an den Redaktionsgeschäften der Königsberger Kriegs- und Friedenszeitung unbedingt aufzugeben.

Dem Oberlehrer Witt wird demnächst eröffnet, daß nach dieser Erklärung der Grund zu seiner bisherigen Amts-Suspension fortfalle, daß er mit Genehmigung des Herrn Staatsministers Eichhorn sein Amt bei dem hiesigen kneiphöfschen Gymnasium wieder antreten dürfe, und daß der Direktor Skrzeczka ohne Verzug aufgefordert werden soll, ihn wiederum bei dem Gymnasium in Thätigkeit zu setzen.

Dazu wird ihm noch eröffnet, daß er, sobald er irgend wie dem Verbote seiner vorgesetzten Behörde

entgegenhandeln sollte, unverzüglich wieder vom Amte suspendirt und von Neuem zur Untersuchung würde gezogen werden.

V. G. U.

gez. Fr. August Witt.

gez. Zander."

Unterm 29. Oktober erließ das königl Provinzial-Schulkollegium noch folgendes Schreiben an den Oberlehrer Witt:

„In Folge der von Ew. Wohlgeboren am 25. d. M. zu Protokoll gegebenen Erklärung, Ihre Theilnahme an der Redaktion der hiesigen Staats-, Kriegs- und Friedenszeitung von nun an aufgeben zu wollen, ist Ihnen bereits eröffnet worden, daß der Fortsetzung Ihrer amtlichen Thätigkeit am kneiphöfschen Stadt-Gymnasium ein ferneres Hinderniß nicht entgegen stehe.

Obwol wir überzeugt sind, daß die an Ihnen vorübergegangenen Ereignisse Ihnen mannichfache und nicht unbenutzte Veranlassung zu einer unbefangenen und ernsten Erwägung Ihrer Verhältnisse dargeboten haben, so müssen wir doch hiemit der Pflicht genügen, Sie bei dem Wiedereintritte in Ihr Amt auf den Unterschied zwischen dem Gebiete einer Privat-Ansicht und dem der Forderungen aufmerksam zu machen, welche von Staat und Kirche an

den ihnen dienenden und verantwortlichen Jugendlehrer gemacht werden. Wir überlassen uns gern der Hoffnung, daß Sie in richtiger Würdigung des von Ihnen erwählten und neu ergriffenen wissenschaftlichen und pädagogischen Berufes, diesem ihre Kräfte mit Ernst und Liebe widmen und dadurch sowie durch sorgfältige Vermeidung eines der Jugend gegenüber ganz ungehörigen Ankämpfens gegen die Grundlagen unseres vaterländischen Lebens, mehr und mehr das Vertrauen der Ihnen vorgesetzten Behörde sich erwerben und im Segen wirken werden.

Königsberg, den 29. Oktober 1844.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

gez. Bötticher."

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von Bernh. Tauchnitz jun.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Actenmäßige Darstellung der gegen den Gymnasial-Oberlehrer August Will in Königsberg geführten fiscalischen Untersuchung

Leipzig 1845

Crim. 69 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394110-6